



Prüfungsbericht

Säule Kultur der Landesholding Burgenland

01/2015 bis 11/2019

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Post	Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Telefon	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
E-Mail	+43 2682 63066
Internet	post@blrh.at
	http://www.blrh.at
Berichtstitel	Prüfung „Säule Kultur der Landesholding Burgenland 01/2015 bis 11/2019“ (kurz: „Landesholding Burgenland - Säule Kultur“)
Berichtszahl	LRH-320-21/180-2020
Berichtsveröffentlichung	April 2020
Redaktion und Grafik, Titelbild	Burgenländischer Landes-Rechnungshof KBB

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	6
Glossar	8
Vorlage an den Landtag	10
Darstellung der Prüfungsergebnisse	10
Zusammenfassung	11
Kenndatenfeld	13
Feststellungen	18
Grundlagen	36
Prüfungsergebnis	39
ZUSTÄNDIGKEIT UND STRATEGIE	39
1 Politische und fachliche Zuständigkeit	39
2 Strategische Grundlagen	40
3 Organisationsstruktur	43
4 Auswirkungen, Abschlussbericht	48
KULTURANGEBOT	51
5 Kulturangebot	51
GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VERÄNDERUNGEN	59
6 Chronologie der Kulturgesellschaften	59
LANDESHOLDING - KONZERNVORGABEN	64
7 Konzernvorgaben an Kulturgesellschaften	64
8 Leistungserbringung und -verrechnung	66
KULTURGESELLSCHAFTEN DER LANDESHOLDING	68
9 KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH (von 11/2009 bis 09/2019)	68
10 Event Burgenland GmbH (von 04/2011 bis 09/2016)	69
11 KBB - Kultur-Betriebe Burgenland GmbH (seit 10/2016)	70
12 FBB - Festspiel-Betriebe Burgenland GmbH (von 11/2017 bis 12/2018)	76
13 Mehrfachfunktionen Geschäftsführer und Prokuristen	77
GESCHÄFTSFÜHRER UND LEITENDES PERSONAL	80
14 Geschäftsführerbestellungen, -verlängerungen	80
15 Geschäftsführerverträge	85

16	Prokuristen und leitende Angestellte.....	92
	PERSONAL	100
17	Organigramm	100
18	Personalstand	101
19	Personalaufwand.....	104
20	Arbeitsverträge	104
21	Personalzuweisungen Land Burgenland.....	110
	WIRTSCHAFTLICHE LAGE	113
22	Finanzplanung und Budgets	113
23	Kostenträgerrechnung, Plan-/Ist-Vergleiche 2015-2018, Budget 2019.....	118
24	Jahresabschlüsse.....	124
25	Vermögens- und Finanzlage	127
26	Ergebnisentwicklung	130
27	Mittelherkunft	133
28	Mittelverwendung	136
	INTERNES KONTROLLSYSTEM UND COMPLIANCE.....	140
29	Internes Kontrollsystem	140
30	Compliance und Korruptionsprävention.....	142
31	Leistungsvereinbarungen zwischen den Kulturgesellschaften.....	143
32	Freikarten	144
	AUSGABEN, HAFTUNGEN UND FINANZBEDARF LAND BURGENLAND	147
33	Ausgaben des Landes Burgenland	147
34	Einnahmen des Landes Burgenland	152
35	Haftungen des Landes Burgenland	153
36	Finanzbedarf Land Burgenland	154
	Schlussbemerkungen.....	156
	Anlagen	162
	Anlage 1: Chronologie.....	162
	Anlage 2: Organigramm KBB (Stand April 2019)	163
	Anlage 3: Entscheidungsträger	164

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BELIG	BELIG - Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
Bgld. PBÜ-G	Bgld. Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EVENT	Event Burgenland GmbH
FBB	FBB - Festspiel-Betriebe Burgenland GmbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
IKS	Internes Kontrollsystem
k.A.	keine Angabe
KBB	KBB - Kultur-Betriebe Burgenland GmbH
KSB	KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH
KUZ	Kulturzentrum

Landesholding	Landesholding Burgenland GmbH
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
Liszt-Gesellschaft	Franz Liszt-Gesellschaft Burgenland
LR	Landesrat
LReg	Landesregierung
Mio.	Millionen
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RH	Österreichischer Rechnungshof
Rz	Randziffer
SEM	Schloss Esterhazy-Management Ges.mbH.
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
usw.	und so weiter
VA	Voranschlag
Verein KUZ	Kulturzentren Burgenland
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZVR	Zentrales Vereinsregister

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geplante Organisationsstruktur 2016.....	43
Abbildung 2: Geplante Aufgabenverteilung 2016.....	44
Abbildung 3: Mit Jänner 2018 umgesetzte Organisationsstruktur.....	44
Abbildung 4: Geplante Organisationsstruktur gemäß Beschluss Oktober 2018	45
Abbildung 5: Geplante Aufgabenverteilung Oktober 2018.....	45
Abbildung 6: Veränderung der Gesellschaftsstruktur von 01/2015 - 11/2019	62
Abbildung 7: Personelle Verflechtungen zwischen KSB, EVENT, KBB und FBB	77
Abbildung 8: Gehälter der Prokuristen.....	94
Abbildung 9: Organigramm KBB 04/2019	100
Abbildung 10: Personalstand nach Monaten 2015-2018	102
Abbildung 11: Personalstand 2018 pro Kulturgesellschaft und Monat	102
Abbildung 12: Stammpersonal Kulturbetriebe.....	103
Abbildung 13: Personalübernahmen.....	105
Abbildung 14: Zusammensetzung Personal KBB.....	106
Abbildung 15: Zusammensetzung der Ausgaben des Landes Burgenland	148
Abbildung 16: Ausgaben des Landes Burgenland für 13 Kulturbetriebe.....	149

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beraterkosten für Strategiefindung/-umsetzung	41
Tabelle 2: Ausgangsbasis 2016	43
Tabelle 3: Veranstaltungen insgesamt 2015-2018.....	52
Tabelle 4: Besucher 2015-2018.....	52
Tabelle 5: Ausstellungen 2015-2018	52
Tabelle 6: Besucher Ausstellungen 2015-2018.....	53
Tabelle 7: Theater & Konzerte 2015-2018.....	53
Tabelle 8: Besucher Theater & Konzerte 2015-2018	54
Tabelle 9: sonstige Veranstaltungen 2015-2018	54
Tabelle 10: Besucher sonstige Veranstaltungen 2015-2018	55
Tabelle 11: Umsatzerlöse zusammengefasst 2015-2018	55
Tabelle 12: Umsatzerlöse je Kulturbetrieb 2015-2018.....	56
Tabelle 13: Veranstaltungen und Besucher Haydnfestival	56
Tabelle 14: Vergleich Besucherzahlen 2017.....	57
Tabelle 15: Chronologie der Strukturveränderungen der Kulturbetriebe.....	59
Tabelle 16: Konzerneingliederung Kulturbetriebe 01/2017-01/2019.....	64
Tabelle 17: Zielvereinbarungen und Zielerreichung	87
Tabelle 18: Dienstnehmer im Jahresdurchschnitt	101
Tabelle 19: Personalaufwand	104
Tabelle 20: Personalzuweisungen	110
Tabelle 21: Zuweisungsvereinbarungen	111
Tabelle 22: Personalkosten	111
Tabelle 23: Budgetbeschlüsse KSB.....	113
Tabelle 24: Konzernvorgaben zu Budgetbestandteilen	115
Tabelle 25: Plan-/Ist-Vergleiche KSB 2015-2018.....	119
Tabelle 26: Plan-/Ist-Vergleiche KBB 2017 und 2018.....	120
Tabelle 27: Budget KBB Stand 01/2019.....	121
Tabelle 28: Plan-/Ist-Vergleich FBB 2018.....	122
Tabelle 29: Vermögens- und Finanzlage KSB 2015-2018.....	127
Tabelle 30: Vermögens- und Finanzlage KBB 2016-2018.....	128
Tabelle 31: Vermögens- und Finanzlage FBB 2017-2018	129
Tabelle 32: Ergebnisentwicklung KSB 2015-2018.....	130
Tabelle 33: Ergebnisentwicklung KBB 2016-2018.....	131
Tabelle 34: Ergebnisentwicklung FBB 2017-2018	132
Tabelle 35: Betriebserträge KSB 2015-2018.....	133
Tabelle 36: Betriebserträge KBB 2017-2018.....	134
Tabelle 37: Betriebserträge FBB 2018	135
Tabelle 38: Betriebsaufwendungen KSB 2015-2018.....	136
Tabelle 39: Betriebsaufwendungen KBB 2016-2018.....	137
Tabelle 40: Betriebsaufwendungen FBB 2017-2018	138
Tabelle 41: Anzahl Freikarten Bereich Festspiele	144
Tabelle 42: Anteil Freikarten Bereich Festspiele	145
Tabelle 43: Auslastung Festspiele in Prozent	145
Tabelle 44: Ausgaben des Landes Burgenland für die Kulturgesellschaften gesamt.....	147

Tabelle 45: Zuschüsse/Besucher 13 Kulturbetriebe 2015-2018	150
Tabelle 46: Einbringung liquider Mittel in KBB.....	150
Tabelle 47: Einnahmen Land Burgenland von Kulturgesellschaften	152

Glossar

Additionalitätsprogramme stellen zusätzliche Fördermittel zu EU-Förderprogrammen dar. Darunter fällt beispielsweise das „*Additionalitätsprogramm EFRE 2014-2020*“. Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt über das Land Burgenland sowie den Bund. Das Programm umfasst u.a. die Förderung kultureller Ressourcen und Angebote in Verbindung mit Tourismus.

Die **Anlagenintensität** ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl. Sie misst den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen eines Unternehmens und ist stark branchenabhängig. Bei einer hohen Anlagenintensität besteht ein höheres Risiko, dass Unternehmen weniger flexibel, z.B. auf Marktveränderungen, reagieren könnten. Bestimmte Finanzierungsformen für Anlagegegenstände, wie beispielsweise Leasing oder Mieten, verringern die Anlagenintensität. Langfristige Leasing- und Mietverträge können jedoch auch die Flexibilität eines Unternehmens einschränken.

EFRE-Fördermittel umfassen Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Sie sollen Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Regionen beseitigen und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union stärken.

Ein **Konzern** besteht aus einem herrschenden und einem oder mehreren abhängigen Unternehmen. Die abhängigen Unternehmen stehen dabei unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens. Gemäß § 250 Abs. 3 UGB hat ein Konzern im Konzernabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären.

Zu den **Kulturbetrieben** des Landes Burgenland zählten im überprüften Zeitraum – unabhängig von deren Rechtsträger – das Landesmuseum, die Landesgalerie, der Projektraum, das Liszt-Haus, das Haydn-Haus, die Orangerie, die Kulturzentren Eisenstadt, Mattersburg, Oberschützen und Güssing, das Lisztzentrum Raiding, die Schloss-Spiele Kobersdorf, das Liszt-Festival Raiding und die Seefestspiele Mörbisch. Zudem stellten die Burgenländischen Haydnfestspiele einen Kulturbetrieb des Landes Burgenland dar, der jedoch nicht in die Landesholding eingegliedert wurde.

Die **Kulturgesellschaften** umfassten jene Unternehmen und Vereine, welche einen bzw. mehrere Kulturbetriebe des Landes Burgenland führten. Dazu zählten die Kulturgesellschaften der Landesholding KSB, KBB und FBB sowie die Kulturvereine Schlossspiele Kobersdorf, Seefestspiele Mörbisch, Liszt-Gesellschaft, der Verein KUZ und die Burgenländischen Haydnfestspiele.

Das **Phasing Out Programm** stellte ein EU-Förderprogramm mit einer Förderperiode von 2007 bis 2013 dar. Die Finanzierung erfolgte vorrangig über Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF). Zudem finanzierten das Land Burgenland und/oder der Bund das Programm. Die Förderungen flossen u.a. in die Bereiche Aus- und Weiterbildung, Infrastruktur, Wirtschaft und Kultur.

Die **Prokura** ist eine im Firmenbuch einzutragende kaufmännische Vollmacht. Bei einer GmbH wird sie von der Geschäftsführung erteilt, ihr Umfang ist jedoch gesetzlich geregelt. So ist ein Prokurist gemäß § 49 Abs. 1 UGB grundsätzlich ermächtigt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Betrieb eines Unternehmens mit sich bringt. So ist er z.B. befugt, Dienstverträge abzuschließen oder Niederlassungen zu gründen bzw. zu schließen. Diese Befugnisse können im Innenverhältnis zwischen Prokurist und Unternehmer beschränkt werden. Gegenüber außenstehenden Dritten sind solche Beschränkungen hingegen unwirksam. Verletzt der Prokurist allerdings schuldhaft seine Vertretungsbefugnis, so wird dieser gegenüber seinem Unternehmen schadenersatzpflichtig. Die Prokura kann jederzeit widerrufen werden. Im Außenverhältnis bleibt sie aber so lange wirksam, bis ihre Löschung im Firmenbuch eingetragen wurde.

Ein **Public Corporate Governance Kodex** enthält wesentliche Bestimmungen des geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen, an denen eine Gebietskörperschaft (Bund, Länder, Gemeinden) beteiligt ist. Er ergänzt diese Bestimmungen um international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten und die Rolle der Gebietskörperschaft als Gesellschafter klar zu definieren. Dies insbesondere vor dem Hintergrund einer erhöhten Sorgfaltspflicht im Umgang mit öffentlichen Mitteln.

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Das vorliegende Prüfungsergebnis behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte (z.B. **ZUSTÄNDIGKEIT UND STRATEGIE**) und Unterabschnitte (z.B. **1 Politische und fachliche Zuständigkeit**) gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle
- 1.4 Stellungnahme des BLRH (optional)

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

In Tabellen, Abbildungen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zusammenfassung

(1) Der BLRH unterzog die Kulturgesellschaften der Landesholding Burgenland GmbH (**Landesholding**) einer Gebarungsprüfung. Ausgehend vom Jahr 2015 reichte der überprüfte Zeitraum bis November 2019. Neben der Landesholding waren die in der sogenannten Säule Kultur gebündelten vier Gesellschaften und ihre Kulturbetriebe geprüfte Stellen. Das Land Burgenland war als indirekter Eigentümer, Zuschussgeber sowie strategischer Impulsgeber ebenso geprüfte Stelle.

(2) Die Jahre 2015 bis 2019 waren von umfangreichen gesellschaftsrechtlichen Entscheidungen und in der Folge struktureller Änderungen geprägt. Beispielsweise erfolgten in nur 38 Monaten drei Verschmelzungen, die Gründung von zwei gemeinnützigen Gesellschaften und die Einbringung von vier Kulturvereinen. Von zu Beginn insgesamt neun Rechtsträgern mit 15 Kulturbetrieben, verblieb im Jahr 2019 mit der KBB - Kultur-Betriebe Burgenland GmbH (**KBB**) ein Rechtsträger mit zwölf Kulturbetrieben. Diese Anpassungen folgten jedoch keiner klaren Strategie. Ohne eine vorangehende Bestandsanalyse und ohne konkrete, messbare Ziele festzulegen, veranlasste das Land Burgenland die Gründung und Verschmelzung einer Gesellschaft binnen 13 Monaten. Es handelte sich hierbei um die FBB - Festspiel-Betriebe Burgenland GmbH (**FBB**), die innerhalb dieses Zeitraums gegründet und letztlich mit der KBB verschmolzen wurde. Ab 2019 war die KBB zudem damit befasst, zumindest 13 weitere Kulturbetriebe/-standorte einzubringen bzw. mit diesen Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. Auch hierfür fehlten klare strategische Vorgaben des Landes Burgenland. Ebenso war keine Gesamtkostenübersicht für die Strategiefindung und -umsetzung vorhanden. Allein die Beraterkosten betragen von 2015 bis 2018 rd. 122.000 Euro.

(3) Die Vielzahl an eingeleiteten Maßnahmen in Verbindung mit einer unzureichenden Strategie und dem Fehlen eines rechtzeitig etablierten Changemanagements erschwerten die Zusammenführung unterschiedlicher Unternehmenskulturen sowie der uneinheitlichen Aufbau- und Ablaufstrukturen. Die daraus resultierenden Mängel und Steuerungsdefizite traten zwangsläufig an Schnittstellen wie der Finanzplanung, den Internen Kontrollsystemen oder dem Personalmanagement auf. Bei Letzterem waren etwa ohne ausreichende Vorbereitung unterschiedliche Gehaltsstrukturen und Dienstverträge, uneinheitliche Normarbeitszeiten ohne einheitliches Zeiterfassungssystem zusammengeführt worden. Dabei wechselten zumindest 87 Dienstnehmer innerhalb der Kulturgesellschaften den Dienstgeber. Somit bestanden ab 01.01.2019 insgesamt sieben unterschiedliche Varianten an Dienstverträgen.

Die Auswirkungen lasteten ab Ende 2018 vor allem auf der Geschäftsführung der KBB, in deren Personalstand Dienstnehmer von fünf verschiedenen Kulturgesellschaften integriert werden mussten. Im Jahr 2019 kam mit den Seefestspielen Mörbisch die sechste und umsatzstärkste Kulturgesellschaft mit 15 weiteren Dienstnehmern hinzu.

(4) Ferner hob der BLRH hervor, dass die Geschäftsführungsebene, das leitende Management sowie die Bediensteten der Kulturbetriebe parallel zu diesen tiefgreifenden Veränderungsprozessen den operativen Betrieb mit über 5.100 Veranstaltungen und über 1,5 Mio. Besuchern im Zeitraum von 2015 bis 2018 abzuwickeln hatten.

(5) Die Kulturbetriebe erzielten in diesem Zeitraum aus dem eigenen Geschäftsbetrieb Umsatzerlöse von insgesamt rd. 29,35 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 79 Prozent auf die Festivals, gefolgt von den Kulturzentren mit rd. 18 Prozent, den Landesmuseen mit rd. 2 Prozent und der Orangerie mit rd. 1 Prozent. Die Seefestspiele Mörbisch wiesen mit rd. 70 Prozent bzw. rd. 20,46 Mio. Euro den höchsten Umsatzanteil auf.

Das Land Burgenland stellte die Finanzierung der Kulturbetriebe zudem mit Zuschüssen von 2015 bis 2018 in Höhe von rd. 33,22 Mio. Euro sicher. Dies bedeutete einen durchschnittlichen Zuschuss pro Besucher¹ von rd. 32 Euro.

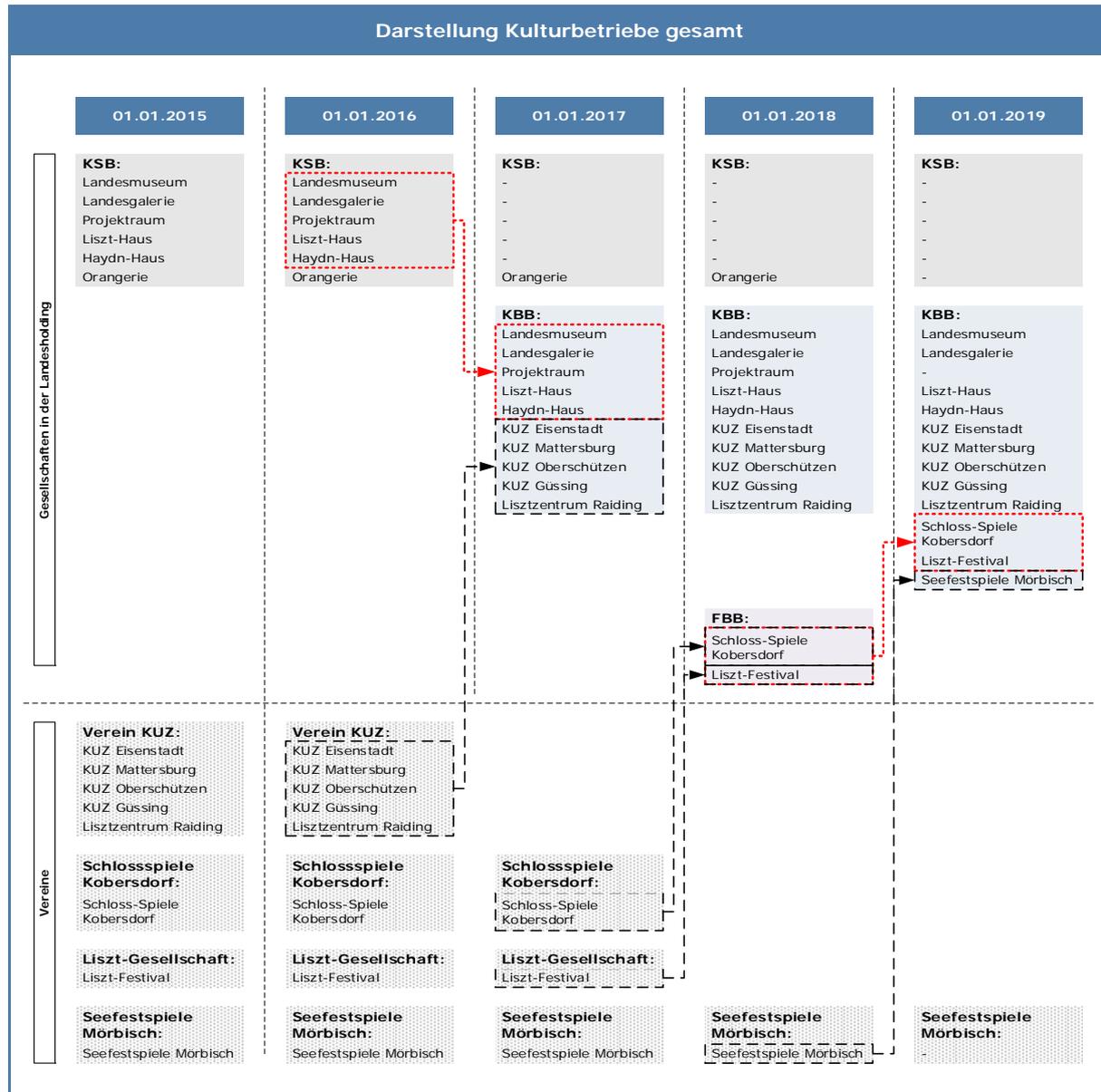
(6) Eine Vielzahl an kritischen Feststellungen des vorliegenden Berichts resultierte aus Regelungslücken sowie aus Informations- und Steuerungslücken auf Grundlage einer meist unzureichenden Dokumentation. Dies betraf etwa die Protokollführung von Aufsichtsrats-sitzungen oder Generalversammlungen, Leistungsvereinbarungen zwischen den Kultur-gesellschaften, Nachweise über die Verwendung öffentlicher Gelder, Regelungen zu gesell-schaftsinternen Befugnissen der Prokuristen, Verflechtung mehrerer gesellschaftsrecht-licher Funktionen bei einer Person, die Vergabe von Freikarten oder das Interne Kontroll-system.

Weitere Mängel erkannte der BLRH im Bereich der Kostentransparenz und bei der Ein-haltung der Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes.

Angesichts dieser Feststellungen empfahl der BLRH dem Land Burgenland, einen Public Corporate Governance Kodex für die Landesholding und ihre Konzerngesellschaften zu ent-wickeln. Dieser soll über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehend mittels Vorgaben und Regelungen u.a. gewährleisten, dass die Effizienz beim Umgang mit öffentlichen Mitteln nachvollziehbarer wird.

¹ Für 1,05 Mio. Besucher in den Kategorien Ausstellungen, Theater & Konzerte sowie sonstige Veranstaltungen (Orangerie) im Zeitraum von 2015 bis 2018.

Kenndatenfeld



Quelle: KSB, KBB, FBB, Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Kennzahlen Kulturbetriebe gesamt

Die Kennzahlen fassen die drei Kulturgesellschaften KSB, KBB und FBB sowie die vier Kulturvereine Seefestspiele Mörbisch, Schlossspiele Kobersdorf, Liszt-Gesellschaft und Verein KUZ zusammen.

Zuschüsse¹⁾ des Landes Burgenland 2015-2018: 33.224.186 Euro

	2015	2016	2017	2018	Veränderung
	[Euro]				[%]
	7.246.219	6.851.589	10.626.363	8.500.015	+ 17,3

¹⁾ dazu zählten (Ur-)Großmutterzuschüsse, Mittel aus dem Additionalitätsprogramm und dem Phasing Out Programm, übernommene Personalkosten, Investitionszuschüsse sowie sonstige Förderungen

Personalstand im Jahresdurchschnitt	2015	2016	2017	2018	Veränderung
	[Köpfe]				[%]
	181	174	183	182	+ 0,6

Vernstaltungen 2015-2018: 5.131

Veranstaltungsart	2015	2016	2017	2018	Veränderung
	[Anzahl]				[%]
Ausstellungen	21	21	22	21	+/- 0,0
Theater & Konzerte	199	199	209	216	+ 8,5
sonstige Veranstaltungen	1.059	1.092	1.034	1.038	- 2,0
Summe	1.279	1.312	1.265	1.275	- 0,3

Besucher 2015-2018: 1.506.219

Veranstaltungsart	2015	2016	2017	2018	Veränderung
	[Anzahl]				[%]
Ausstellungen	41.057	40.512	41.135	42.248	+ 2,9
Theater & Konzerte	210.391	192.390	204.460	209.366	- 0,5
sonstige Veranstaltungen	127.234	145.934	124.922	126.570	- 0,5
Summe	378.682	378.836	370.517	378.184	- 0,1

Quelle: KSB, KBB, FBB, Land Burgenland; Darstellung: BLRH

KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH

Gründung:	März 1999 als Schloss Esterhazy-Management Ges.mBH.; FN 180457d
Rechtsgrundlage:	Gesellschaftsvertrag vom November 2009; Änderungen: Juni 2016, November 2016 und November 2018
Rechtsform, Sitz:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Franz Schubert-Platz 6, 7000 Eisenstadt
Unternehmensgegenstand (Auszug):	<p>bis November 2016:</p> <ul style="list-style-type: none"> -) Geschäftsbetrieb, Gebäudeverwaltung und Vermarktung des Landesmuseums Burgenland und der vom Land geführten Museen, -) Erhaltung, Verwaltung, Betrieb und die Vermarktung der Orangerie im Schlosspark Eisenstadt, -) Durchführung von Informations-, Service- bzw. operativen Dienstleistungen für kulturelle Institutionen zur Förderung des kulturellen und touristischen Angebots im Interesse des Landes Burgenland und -) Verwaltung und Vermarktung der Dachmarke Kultur Burgenland <p>ab November 2016:</p> <ul style="list-style-type: none"> -) Steuerung der Säule Kultur im Kontext der Landesholding Burgenland, -) Gestaltung, Ausbau und Verwertung sowie Verwaltung und Vermarktung der Dachmarke Kultur Burgenland, -) Durchführung von Informations-, Service- bzw. operativen Dienstleistungen für kulturelle Institutionen zur Förderung des kulturellen und touristischen Angebots im Interesse des Landes Burgenland, -) Miete und Untervermietung von Liegenschaften und -) Erhaltung, Verwaltung, Betrieb und Vermarktung der Orangerie im Schlosspark Eisenstadt
Stammkapital:	35.000 Euro
Gesellschafter:	Landesholding Burgenland GmbH (100 %); im September 2019: Verschmelzung mit der BELIG - Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH

Wirtschaftliche Entwicklung	2015	2016	2017	2018	Veränderung
	[Euro]				[%]
Betriebserträge	1.118.368	804.370	3.189.392	3.195.905	> 100,0
Betriebsaufwendungen	3.480.409	3.522.702	3.285.187	3.186.446	- 8,4
Jahresfehlbetrag	-2.377.325	-2.755.181	-97.481	-185.477	+ 92,2
Bilanzsumme	1.026.688	1.050.016	882.110	714.123	- 30,4
Eigenkapital	805.207	881.466	783.985	598.508	- 25,7

Zuschüsse des Landes Burgenland ¹⁾	2015	2016	2017	2018	Veränderung
	[Euro]				[%]
	3.258.459	3.292.596	250.338	0	- 100,0

¹⁾ dazu zählten: Großmütterzuschüsse, Mittel aus dem Additionälsprogramm, übernommene Personalkosten sowie sonstige Förderungen

Personalstand im Jahresdurchschnitt	2015	2016	2017	2018	Veränderung
	[Köpfe]				[%]
	36	38	7	4	- 88,9

Quelle: KSB; Darstellung: BLRH

KBB - Kultur-Betriebe Burgenland GmbH

Gründung:	Oktober 2016; FN 460423v
Rechtsgrundlage:	Gesellschaftsvertrag vom Oktober 2016; Änderungen: Dezember 2018 und Juni 2019
Rechtsform, Sitz:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Franz Schubert-Platz 6, 7000 Eisenstadt
Unternehmensgegenstand (Auszug):	-) Erhaltung, Verwaltung und Vorsorge für den Betrieb der Kulturzentren, Museen und Galerien im Burgenland, -) Organisation, Durchführung und Sicherstellung des Kultur- und Eventbetriebes (insbesondere des Ausstellungs-, Shop-, Veranstaltungs- und Vermietungsbetriebes sowie des Kartenvertriebes der Kulturzentren, des Lisztzentrums, des Landesmuseums, der Landesgalerie, des Haydn-Hauses und des Liszt-Hauses) sowie -) Durchführung von Informations-, Service- bzw. operativen Dienstleistungen für kulturelle Institutionen zur Förderung des kulturellen und touristischen Angebots im Interesse des Landes Burgenland
Stammkapital:	35.000 Euro
Gesellschafter:	-) bis Juni 2019: KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH (100 %) -) ab Juni 2019: Landesholding Burgenland GmbH (100 %)

Wirtschaftliche Entwicklung	2016	2017	2018	Veränderung 2017-2018
	[Euro]			[%]
Betriebserträge	0	1.775.732	2.199.909	+ 23,9
Betriebsaufwendungen	1.017	6.623.394	7.979.483	+ 20,5
Jahresfehlbetrag	-1.016	-4.847.453	-5.779.336	+ 19,2
Bilanzsumme	34.935	3.235.246	5.430.175	+ 67,8
Eigenkapital	33.984	1.538.538	2.688.082	+ 74,7

Zuschüsse des Landes Burgenland ¹⁾	2016	2017	2018	Veränderung 2017-2018
	[Euro]			[%]
	0	5.418.942	6.429.935	+ 18,7

¹⁾ dazu zählen: Urgroßmutterzuschüsse, Mittel aus dem Additionalitätsprogramm und übernommene Personalkosten

Personalstand im Jahresdurchschnitt	2016	2017	2018	Veränderung 2017-2018
	[Köpfe]			[%]
	0	80	102	+ 27,5

Quelle: KBB; Darstellung: BLRH

FBB - Festspiel-Betriebe Burgenland GmbH

Gründung:	Dezember 2017; FN 482242f
Rechtsgrundlage:	Gesellschaftsvertrag vom November 2017
Rechtsform, Sitz:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Franz Schubert-Platz 6, 7000 Eisenstadt
Unternehmensgegenstand (Auszug):	-) Organisation, Verwaltung, Förderung und Unterstützung von Konzert-, Theater- sowie sonstigen Kunst- und Kulturveranstaltungen im Burgenland -) Organisation, Sicherstellung, Durchführung und Weiterentwicklung des Betriebes insbesondere der Seefestspiele Mörbisch, der Schlossspiele Kobersdorf, der Haydn Festspiele Burgenland sowie des Liszt-Festivals Raiding und -) Vermietung der Standorte zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes
Stammkapital:	35.000 Euro
Gesellschafter:	KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH (100 %); im Dezember 2018: Verschmelzung mit der KBB - Kultur-Betriebe Burgenland GmbH

Wirtschaftliche Entwicklung	2017	2018 ¹⁾
	[Euro]	
Betriebserträge	0	950.136
Betriebsaufwendungen	8.661	1.452.564
Jahresfehlbetrag	-8.661	-509.770
Bilanzsumme	36.509	1.676.363
Eigenkapital	26.339	1.067.380

¹⁾ Die FBB wurde mit Stichtag 31.10.2018 mit der KBB verschmolzen.

Zuschüsse des Landes Burgenland ¹⁾	2017	2018
	[Euro]	
	0	936.600

¹⁾ Urgroßmutterzuschuss

Personalstand im Jahresdurchschnitt	2017	2018
	[Köpfe]	
	0	17

Quelle: FBB; Darstellung: BLRH

Feststellungen

Zuständigkeit und Strategie

1 Politische und fachliche Zuständigkeit

Im überprüften Zeitraum waren LR Helmut Bieler bzw. LH Mag. Hans Peter Doskozil (ab Dezember 2017) gemäß Referatseinteilung der Bgld. Landesregierung für den Bereich Kultur politisch zuständig. Damit verbunden war die Zuständigkeit für die Schloss Esterhazy-Management Ges.mbH (**SEM**). Diese wurde im Dezember 2009 in KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH (**KSB**) umbenannt. Die politische Zuständigkeit für die KBB - Kultur-Betriebe Burgenland GmbH (**KBB**) war ab Feber 2019 LH Mag. Hans Peter Doskozil zugewiesen.

Die fachliche Zuständigkeit im Amt der Bgld. Landesregierung für die Kulturagenden lag im überprüften Zeitraum durchgängig bei der Kulturabteilung. Die Verwaltung der KSB oblag bis Juli 2016 der Landesamtsdirektion. Seitdem war die Verwaltung der Gesellschaft zwischen Kulturabteilung und Finanzabteilung aufgeteilt. (siehe 1.2)

2 Strategische Grundlagen

(1) Der BLRH beurteilte positiv, dass das Land Burgenland mit der Umstrukturierung der Kulturbetriebe die Nutzung von Synergien, die Steigerung der Produktivität von Serviceleistungen sowie Kostensenkungen anstrebte. Die Bgld. Landesregierung brachte dies mit dem Grundsatzbeschluss vom November 2016 für die Säule Kultur zum Ausdruck.

Die Ziele waren allerdings mit keinen messbaren Zielwerten versehen. Ferner fanden die im Kulturleitbild 2020 vom Dezember 2013 formulierten Ziele im Grundsatzbeschluss vom November 2016 keine nachvollziehbare Berücksichtigung.

Aussagekräftige Plan/Ist-Analysen, Vorher/Nachher-Vergleiche und Effizienzanalysen waren somit weder für die geprüften Stellen noch für den BLRH möglich.

(2) Der BLRH stellte kritisch fest, dass im Grundsatzbeschluss 2016 weder eine Kostenschätzung beigeschlossen noch die Kostentragung für die Strategieumsetzung festgelegt waren. Eine entsprechende Gesamtkostenübersicht war nicht vorhanden.

Von 2015 bis 2018 betragen allein die Beraterkosten für die Strategiefindung und Strategieumsetzung zumindest rd. 122.000 Euro. (siehe 2.2)

3 Organisationsstruktur

(1) Die im Grundsatzbeschluss 2016 genehmigte Organisationsstruktur umfasste ursprünglich 15 Kulturbetriebe. Der Regierungsbeschluss vom Oktober 2018 wich davon ab. Die darin abgebildete Organisationsstruktur beinhaltete nunmehr zwölf Kulturbetriebe. Die Entscheidungsgrundlagen für die Änderung (z.B. Vereinbarungen, Verträge) waren im Regierungsbeschluss weder begründet noch diesem beigefügt.

Der BLRH kritisierte, dass den Regierungsbeschlüssen für die Säule Kultur keine umfassenden Bestandsanalysen anhand von Betriebskennzahlen zugrunde lagen (z.B. Besucheranzahl, Auslastung, Erlös-, Kostenstruktur). Ein darauf aufbauender Planzustand war nicht festgelegt. Ferner fehlte eine Darstellung der Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

(2) Die KBB arbeitete im Jahr 2019 daran, zumindest 13 weitere Kulturbetriebe/-standorte einzubringen bzw. mit diesen Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. Den Evaluierungsprozess dazu steuerte die Landesholding in Abstimmung mit der BELIG und der KBB. Im Jahr 2019 erwarb die BELIG zumindest zwei Liegenschaften.

Die Einbringung dieser weiteren Kulturbetriebe/-standorte war von den Beschlüssen der Bgld. Landesregierung über die Säule Kultur jedoch nicht umfasst.

Nach Auffassung des BLRH sollte die Einbringung weiterer Kulturbetriebe in die KBB bzw. betreffende Ankäufe auf einer von der Bgld. Landesregierung beschlossenen, fundierten Strategie für die Säule Kultur basieren. (siehe 3.2)

4 Auswirkungen, Abschlussbericht

(1) Ein Abschlussbericht über die Strategieumsetzung mit den relevanten Inhalten (z.B. Ausgangslage, Vorgehensweise, Termine, Kosten, Gesamtbeurteilung) lag nicht vor. Der Grundsatzbeschluss 2016 sah dies auch nicht vor. Ein Abschlussbericht wäre nach Ansicht des BLRH jedoch insbesondere für die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen erforderlich.

Geschäftsführer A verwies zur Wirksamkeit der Maßnahmen auf eine Wirkungsanalyse eines externen Beraters vom März 2019. Diese war allerdings auf das Jahr 2017 beschränkt. Zudem war die Strategie in diesem Jahr noch nicht umgesetzt. Ein inhaltlicher Bezug zu den Regierungsbeschlüssen zur Säule Kultur war nicht herstellbar. Darüber hinaus erforderten fundierte Aussagen einer Wirkungsanalyse nach Auffassung des BLRH einen mehrjährigen Betrachtungszeitraum. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf die fehlende Bestandsanalyse und Zieldefinition.

Angesichts der genannten Feststellungen konnten weder der BLRH noch die geprüften Stellen die Auswirkungen der Strategieumsetzung im überprüften Zeitraum beurteilen.

(2) Positiv beurteilte der BLRH die Evaluierung der Festivals durch die Kulturabteilung im Rahmen der Kulturförderungen anhand von messbaren Kennzahlen. (siehe 4.2)

Kulturangebot

5 Kulturangebot

(1) Der BLRH kritisierte, dass keine Gesamtübersicht über das Kulturangebot und die Betriebskennzahlen der Kulturgesellschaften vorlag. Die Erhebung, Analyse, Planung und Steuerung dieser Indikatoren wären jedoch Grundvoraussetzung für die Strategieentwicklung und Strategieumsetzung gewesen.

(2) Von 2015 bis 2018 organisierten die 14 Kulturbetriebe² rd. 5.130 Veranstaltungen. Diese konnten in die Kategorien „Ausstellungen“ (rd. 2 Prozent), „Theater & Konzerte“ (rd. 16 Prozent) sowie „sonstige Veranstaltungen“ (rd. 82 Prozent) unterteilt werden.

Die Veranstaltungen wiesen insgesamt rd. 1,51 Mio. Besucher auf. Den größten Anteil hatten die Veranstaltungen der Kategorie Theater & Konzerte (rd. 54 Prozent), vor den sonstigen Veranstaltungen (rd. 35 Prozent) und den Ausstellungen (rd. 11 Prozent).

² Zu den 14 Kulturbetrieben zählten die Seefestspiele Mörbisch, die Schloss-Spiele Kobersdorf, das Liszt-Festival, die Kulturzentren in Eisenstadt, Oberschützen, Güssing und Mattersburg, das Liszt-Zentrum, das Landesmuseum, das Haydn-Haus, die Landesgalerie, das Liszt-Haus, der Projektraum und die Orangerie.

Die Seefestspiele Mörbisch organisierten in diesem Zeitraum 100 Vorstellungen. Insgesamt wiesen die Seefestspiele Mörbisch rd. 443.500 Besucher aus.

Der Anteil der Seefestspiele Mörbisch an den gesamten Besuchern der Kulturbetriebe betrug von 2015 bis 2018 rd. 29 Prozent.

(3) Die 14 Kulturbetriebe erzielten von 2015 bis 2018 Umsatzerlöse von insgesamt rd. 29,35 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 79 Prozent auf die Festivals, gefolgt von den Kulturzentren mit rd. 18 Prozent, den Landesmuseen mit rd. 2 Prozent und der Orangerie mit rd. 1 Prozent.

Die Seefestspiele Mörbisch wiesen mit rd. 70 Prozent bzw. rd. 20,46 Mio. Euro den höchsten Umsatzanteil auf. Das KUZ Eisenstadt und die Schloss-Spiele Kobersdorf folgten mit rd. 9 bzw. rd. 6 Prozent (rd. 2,61 Mio. Euro bzw. rd. 1,81 Mio. Euro). Die restlichen rd. 15 Prozent bzw. rd. 4,48 Mio. Euro an Umsatzerlösen stammten von den elf weiteren Kulturbetrieben.

(4) Die vom Land Burgenland im Kulturbericht sowie auf seiner Homepage veröffentlichten Besucherzahlen und die von der KSB genannten Besucherzahlen wichen voneinander ab. Die KSB erfasste darin u.a. auch Teilnehmer an Kongressen, Tagungen und Seminaren. Der BLRH beanstandete, dass das Land Burgenland keine einheitlichen Abgrenzungskriterien für die Veranstaltungen und Besucherzahlen definierte. Ebenso wenig verfügte das Land Burgenland über verbindliche Regelungen für die Melde- und Veröffentlichungsdaten. Vergleichsanalysen waren daher nicht bzw. nur bedingt möglich. Die KBB beabsichtigte, künftig keine „Ball- und Seminarbesucher“ mehr in die Besucherstatistik einzu beziehen. (siehe 5.2)

Gesellschaftsrechtliche Veränderungen

6 Chronologie der Kulturgesellschaften

(1) Die KSB übernahm im Februar 2013 den Ausstellungsbetrieb des Landesmuseums, der Landesgalerie, des Haydnhauses, des Frumwaldhauses und des Haydn-Gartenhäuschens in Eisenstadt sowie des Franz Liszt-Geburtshauses in Raiding von der Anstalt „Burgenländische Landesmuseen“. Diese führte in weiterer Folge den wissenschaftlichen Betrieb weiter. Im Jänner 2017 übernahm die KBB den Vertrag von der KSB.

Der BLRH hielt kritisch fest, dass durch die Trennung in Ausstellungsbetrieb und wissenschaftlichen Betrieb zwei Rechtsträger zuständig waren. Dies hatte insbesondere einen erhöhten Abstimmungsbedarf zwischen den Vertragsparteien zur Folge. Beispielsweise plante die Anstalt „Burgenländisches Landesmuseum“ Ausstellungen inhaltlich während deren Durchführung der KSB bzw. der KBB oblag. Darüber hinaus ermöglichte diese Konstruktion keine finanzielle Gesamtübersicht über die genannten Kulturbetriebe.

(2) Die Generalversammlung der KSB beschloss im Dezember 2014, die Event Burgenland GmbH (**EVENT**) mit der KSB zu verschmelzen. Die EVENT war ab dem Jahr 2014 nicht mehr operativ tätig. Der BLRH bemängelte in diesem Zusammenhang, dass der Verschmelzungsvertrag erst im Juni 2016 und somit 19 Monate nach Beschlussfassung in der Generalversammlung abgeschlossen wurde.

(3) Im Oktober 2018 beschloss die Bgld. Landesregierung eine Änderung des Grundsatzbeschlusses vom November 2016. Als Folge wurde die FBB bereits 13 Monate nach ihrer Gründung mit der KBB verschmolzen.

Im überprüften Zeitraum gründete die KSB als Muttergesellschaft im Oktober 2016 die KBB und im November 2017 die FBB. Daneben fanden drei Verschmelzungen statt: die EVENT mit der KSB im September 2016, die FBB mit der KBB im Dezember 2018 und die KSB mit der BELIG im September 2019.

Ferner beschlossen zwischen Feber 2017 und November 2018 fünf Kulturvereine ihre Auflösung. Sie setzten ihre Beschlüsse bis November 2019 um. (siehe 6.2)

Landesholding - Konzernvorgaben

7 Konzernvorgaben an Kulturgesellschaften

(1) Zu Beginn des überprüften Zeitraums im Jahr 2015 war mit sechs Kulturbetrieben in der KSB lediglich ein Teil der Kulturgesellschaften im Konzern der Landesholding eingebracht. Mit Eingliederung der Kulturvereine unterlagen bis zum 31.12.2018 insgesamt 13 Kulturbetriebe den Konzernvorgaben der Landesholding. Zu Jahresbeginn 2019 kam mit den Seefestspielen Mörbisch ein weiterer Kulturbetrieb hinzu. Gleichzeitig schieden die Orangerie und der Projektraum aus dem Konzern aus. Somit führte die KBB ab 2019 insgesamt zwölf Kulturbetriebe.

(2) Die Landesholding erließ von März 2016 bis Feber 2019 insgesamt acht Konzernrichtlinien.

Der BLRH bewertete positiv, dass die Kulturbetriebe mit der Einbringung in den Konzern der Landesholding einheitlichen Regelungen, wie z.B. im Bereich der Budgetierung und Beteiligungsberichterstattung, unterlagen. In diesem Zusammenhang verwies der BLRH jedoch auf die Notwendigkeit der Landesholding die zur Verfügung stehenden Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

(3) Das Land Burgenland legte für seine Beteiligungen keine zusammengefassten Vorgaben im Sinne eines verbindlichen Public Corporate Governance Kodex fest. Ein solcher Kodex gibt die gesetzlichen Bestimmungen wieder und ergänzt diese um anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Er gibt somit einen transparenten und nachvollziehbaren Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens vor. Ferner hilft er die Rolle einer Gebietskörperschaft als Gesellschafter klarer zu definieren. Dies insbesondere vor dem Hintergrund einer erhöhten Sorgfaltspflicht im Umgang mit öffentlichen Mitteln. (siehe 7.2)

8 Leistungserbringung und -verrechnung

(1) Die Landesholding schloss im Oktober 2017 mit der KSB und der KBB jeweils einen Dienstleistungsvertrag für die Verrechnung einer Konzernumlage ab. Beide Verträge sahen eine Mindestumlage von 2.500 Euro vor. Die Verrechnung hatte ab dem Jahr 2017 zu erfolgen.

In den Jahren 2017 und 2018 verrechnete die Landesholding rd. 26.400 Euro Konzernumlage an die KSB. Im Jahr 2018 verrechnete die KSB rd. 18.400 Euro an die KBB weiter. Die Landesholding nahm entgegen der Bestimmungen im Dienstleistungsvertrag keine Verrechnung an die KBB vor.

(2) Die Landesholding erbrachte keine direkt verrechenbaren Leistungen an die Gesellschaften der Säule Kultur. Dazu zählten beispielsweise Buchhaltungsleistungen oder spezifische Rechtsberatung. (siehe 8.2)

Kulturgesellschaften³ der Landesholding

9 KBB - Kultur-Betriebe Burgenland GmbH (seit 10/2016)

(1) Der Gesellschaftsvertrag der KBB sah Prokuristen als Teil der Geschäftsführung nicht vor. Die Generalversammlung genehmigte die Prokuraerteilungen gemäß § 35 Abs. 1 Z 4 GmbHG. Die Beschlüsse des Alleingeschafters KSB dokumentierten keine Gründe für die Prokuraerteilungen und regelten die gesellschaftsinternen Befugnisse der Prokuristen nicht. Darüber hinaus lag keine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter Einbeziehung der Prokuristen vor.

(2) Die KBB verfügte seit Oktober 2016 über einen Beirat. Dessen Aufgaben bestanden in der Unterstützung der Gesellschaftsorgane bei deren Aufgabenerfüllung.

Im Dezember 2018 beschloss die Generalversammlung eine Änderung des Gesellschaftsvertrages. Durch die Änderung wurde ein Aufsichtsrat in der KBB eingerichtet und festgelegt, dass ein Beirat eingerichtet werden kann.

Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung Dezember 2018 traf allerdings keine Regelungen bezüglich Organisation und Aufgaben des Beirates. Vor diesem Hintergrund hinterfragte der BLRH die Notwendigkeit von zwei unterstützenden Organen in einer Gesellschaft.

(3) Im Jahr 2019 erfolgten Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der KBB. Ein Mitglied legte im Februar sein Mandat zurück. Ersatzweise entsandte die Landesholding im Juni 2019 ein neues Mitglied. Der Betriebsrat entsandte gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz ab der zweiten Jahreshälfte drei Mitglieder in den Aufsichtsrat.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass diese Änderungen entgegen § 30f GmbHG mit November 2019 nicht zum Firmenbuch angemeldet waren. Gemäß dieser Bestimmung hatten Geschäftsführer Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(4) In der KBB fanden von Oktober 2016 bis Oktober 2019 sieben ordentliche und zwei außerordentliche Generalversammlungen statt. Darüber hinaus fassten die Alleineigentümer KSB bzw. Landesholding acht Umlaufbeschlüsse.

In den Protokollen der Generalversammlung waren die Diskussionen zu den Beschlüssen bzw. deren Grundlagen nicht durchgängig dokumentiert. Ebenso enthielten die Umlaufbeschlüsse keine über den Beschlusstext hinausgehenden Grundlagen. Die Motive für Beschlüsse waren somit anhand der Protokolle nicht nachvollziehbar.

Zwei Umlaufbeschlüsse aus dem Jahr 2019 lagen nicht in der KBB, sondern in der Landesholding auf. Gemäß § 40 GmbHG sind sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung und Umlaufbeschlüsse von der Geschäftsführung in eine Niederschrift aufzunehmen und geordnet aufzubewahren. (siehe 11.2)

³ Mit Stand 30.09.2019 verblieb die KBB als einzig operativ tätige Kulturgesellschaft in der Säule Kultur.

10 Mehrfachfunktionen Geschäftsführer und Prokuristen

Im überprüften Zeitraum war A in allen vier geprüften Gesellschaften als Geschäftsführer tätig. Rund 13 Monate übte er die Geschäftsführerfunktion gleichzeitig in drei Gesellschaften aus. Der BLRH sah die gleichzeitige Ausübung mehrerer Geschäftsführerfunktionen durch eine Person vor dem Hintergrund mangelnder Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten kritisch. Übt eine Person gleichzeitig die Funktionen als Geschäftsführer in Mutter- und Tochtergesellschaften aus, können Interessenskonflikte entstehen.

So vertrat A beispielsweise die KSB in den Generalversammlungen ihrer Tochtergesellschaften KBB und FBB. In allen drei genannten Gesellschaften war er als Geschäftsführer tätig. Ferner vertrat A die Gesellschaften beim Abschluss von Verträgen untereinander. (siehe 13.2)

Geschäftsführer und leitendes Personal

11 Geschäftsführerbestellungen, -verlängerungen

(1) Den Wiederbestellungen des Geschäftsführers der KSB in den Jahren 2014 und 2018 gingen keine öffentlichen Ausschreibungen voran. Dies widersprach den Regelungen des Stellenbesetzungsgesetzes.

(2) Die Generalversammlung der KBB berief im Dezember 2018 Geschäftsführer A ab. Gleichzeitig bestellte sie B zum Geschäftsführer. Eine Ausschreibung der Geschäftsführerstelle erfolgte erst fünf Monate später im Mai 2019. Gemäß Stellenbesetzungsgesetz hätte diese spätestens einen Monat nach Freiwerden der Stelle erfolgen müssen. Bis zur endgültigen Bestellung der Geschäftsführerin F vergingen weitere vier Monate.

(3) Die Landesholding beauftragte als Alleingesellschafter der KBB im Rahmen der Ausschreibung im Mai 2019 einen Personalberater. Dieser sollte das Ausschreibungsverfahren abwickeln. Insgesamt entstanden durch die Ausschreibung Kosten in Höhe von rd. 29.500 Euro. Darin enthalten waren Kosten für den Personalberater in Höhe von rd. 24.000 Euro. Die Auftragsvergabe an den Personalberater und die Kostentragung erfolgten durch zwei verschiedene Rechtsträger. Somit war eine wirksame Leistungskontrolle erschwert.

(4) Die Generalversammlung der FBB führte vor der Bestellung des Geschäftsführers eine öffentliche Ausschreibung durch. Hierfür beauftragte sie einen Personalberater. Dieser schlug vor, B zum Geschäftsführer zu bestellen. Der Aufsichtsrat der KSB beschloss im September 2017 diesen Besetzungsvorschlag anzunehmen.

Die FBB bestellte in weiterer Folge jedoch A zum Geschäftsführer, obwohl dieser am Auswahlverfahren nicht teilgenommen hatte. Der BLRH kritisierte, dass die Gründe für die Abkehr vom Aufsichtsratsbeschluss der KSB vom September 2017 nicht dokumentiert waren.

Die Landesholding gab – ohne die Gründe und den Zeitpunkt der Kenntniserlangung anzuführen – bekannt, dass eine zeitnahe Einbringung der Seefestspiele Mörbisch in die FBB nicht möglich gewesen sei. Daher habe B die Geschäftsführung der FBB nicht übernommen. Da A für die Ausübung der Geschäftsführerfunktion kein zusätzliches Gehalt zustand, habe er diese Aufgabe übernommen.

Ferner vertrat die Landesholding die Rechtsmeinung, dass in solchen Fällen von einer Ausschreibung abgesehen werden könne. Der BLRH hinterfragte vor diesem Hintergrund die Vorgehensweise der FBB bzw. der Landesholding als Konzernmutter. Insbesondere konnte er der Argumentation der Landesholding nicht folgen, da im konkreten Fall eine Ausschreibung und eine Beauftragung eines Personalberaters bereits erfolgt waren. Diese Vorgehensweise stand im Widerspruch zur dargelegten Rechtsmeinung der Landesholding. Insofern erachtete der BLRH die für das Bewerbungsverfahren angefallenen Kosten in Höhe von rd. 10.400 Euro als verlorenen Aufwand. (siehe 14.2)

12 Geschäftsführerverträge

(1) Die KSB verlängerte den Geschäftsführervertrag von A einen Monat vor Ablauf der fünfjährigen Befristung im November 2018 um ein weiteres Jahr. Vertragliche Anpassungen nahm die KSB dabei nicht vor. In weiterer Folge reduzierte sich der Aufgaben- und Verantwortungsbereich von Geschäftsführer A ab Dezember 2018 signifikant.

Die Landesholding legte Varianten zur Organisationsstruktur der KBB mit unterschiedlichen Datumsangaben aus November 2018 vor. Für den BLRH war jedoch nicht nachvollziehbar, in welchem Rahmen diese Varianten im Zuge der Vertragsverlängerung von Geschäftsführer A im Oktober 2018 Berücksichtigung fanden.

Im September 2019 löste die KSB das Dienstverhältnis mit Geschäftsführer A vorzeitig auf. Die KSB gewährte ihm eine Abgangsentschädigung in der Höhe von zwei Monatsgehältern.

(2) Die Generalversammlung der KSB beschloss im März 2010 die bestehende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der SEM zu übernehmen. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass laut schriftlicher Mitteilung von Geschäftsführer A im Feber 2019, keine Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung der KSB oder der KBB bestanden. Dies, obwohl der Geschäftsführervertrag von A auf eine solche verwies.

(3) Geschäftsführer A hatte neben einem Fixbezug Anspruch auf eine Erfolgsprämie. Die zu erfüllenden Kriterien waren gemeinsam von ihm und der Generalversammlung in einer Zielvereinbarung festzulegen.

Die Generalversammlung beschloss die Zielvereinbarungen von 2015 bis 2019 erst im laufenden Geschäftsjahr. Dies widersprach den Regelungen des Geschäftsführervertrags. Demnach waren die Zielvereinbarungen jährlich im Vorhinein zu beschließen.

(4) Die zwischen Geschäftsführer A und der Landesholding festgelegte Zielvereinbarung 2019 umfasste u.a. die Abwicklung der operativen Geschäftstätigkeit. Der BLRH beanstandete diese nicht ambitionierte Zielsetzung, da sie ohnehin Bestandteil der gewöhnlichen Geschäftsführertätigkeit sein musste.

(5) Die Zielvereinbarung 2019 umfasste vier Ziele. Für jedes erfüllte Ziel standen Geschäftsführer A maximal 25,00 Prozent der Erfolgsprämie zu. Eines dieser Ziele betraf die Optimierung der Mietstruktur der KSB. Hierfür hatte Geschäftsführer A ein Organisationskonzept vorzulegen bzw. umzusetzen. Zum Zeitpunkt der Überprüfung der Zielerreichung für 2019 durch die Landesholding stellte Geschäftsführer A selbst keine Unterlagen zum Nachweis der Zielerreichung zur Verfügung. Das entsprechende Prüfungsprotokoll verwies darauf, dass „[...] grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass Unterlagen zu dieser Thematik in der Landesholding Burgenland aufliegen.“

Der BLRH hinterfragte, dass die Landesholding dieses Ziel dennoch ohne Vorlage einer Dokumentation im Ausmaß von 22,50 von 25,00 möglichen Prozent der Prämie als erfüllt ansah.

(6) Ab Dezember 2018 war B Geschäftsführer der KBB. Er war als Landesbediensteter unter Fortzahlung der Bezüge einem Kulturverein dienstzugewiesen. Die KBB übernahm den bestehenden Dienstvertrag zwischen B und diesem Kulturverein vollinhaltlich.

Der BLRH beanstandete, dass die KBB selbst keinen Dienstvertrag mit Geschäftsführer B abschloss. Dies insbesondere deshalb, da der bestehende Dienstvertrag in Bezug auf die Kompetenzen von Geschäftsführer B zahlreiche Verweise auf die Statuten des Kulturvereins enthielt. Diese Bestimmungen waren auf die Rechtsform der GmbH nicht anwendbar. Nach Ansicht des BLRH konnte dieser Dienstvertrag mit B somit der Funktion des Geschäftsführers in einer GmbH nur zum Teil gerecht werden.

(7) Der Dienstvertrag von Geschäftsführer B mit dem Kulturverein sah eine einzige Zielvorgabe vor. Demnach hatte B für die Gewährung der Erfolgsprämie lediglich die Ausgaben gemäß dem Wirtschaftsplan einzuhalten. Für den Fall, dass Geschäftsführer B die Zielvorgabe nicht erreichte, hatte er die Prämie zu refundieren. Hierfür sah der Dienstvertrag keine Fristen vor. Der BLRH kritisierte, dass weder die KBB noch die Landesholding an diesem Dienstvertrag Anpassungen vornahmen bzw. veranlassten. (siehe 15.2)

13 Prokuristen und leitende Angestellte

(1) Die FBB verfügte mit C und D über zwei Prokuristen.

(2) Die KBB erhöhte die Anzahl ihrer Prokuristen von einem ab Jänner 2018 auf vier Prokuristen mit Stand November 2019. Das waren die Prokuristen C, D, F und B.

Zusammen mit der Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers bestanden mit den vier Prokuristen elf verschiedene Varianten der Zeichnungsberechtigung in der KBB. Der BLRH beanstandete, dass die KBB keine Alternativen zur Prokura, wie z.B. die Erteilung von Handlungsvollmachten, prüfte. Ferner hinterfragte er die Anzahl der Prokuristen in der KBB kritisch. Dies insbesondere deshalb, da die KBB keine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorlegen konnte. Somit stand einer Vielzahl von Zeichnungsmöglichkeiten keine eindeutig nachvollziehbare Regelung der Zeichnungsbefugnisse im Innenverhältnis gegenüber. Der BLRH sah darin Kontroll- und Steuerungslücken für die Geschäftsführung der KBB.

(3) Die Eintragung des Prokuristen E im Firmenbuch veranlasste die KBB erst im Juni 2019 und somit fünf Monate nach dem entsprechenden Beschluss der Generalversammlung.

(4) Die KBB schloss mit zwei Prokuristen keine eigenen Verträge ab. Sie übernahm deren bestehenden Dienstverträge mit einem Kulturverein bzw. einer GmbH vollinhaltlich. Dies führte zu erheblichen Unterschieden in der Entlohnung der Prokuristen. So lag das niedrigste Prokuristengehalt mit Stand Jänner 2019 rd. 48 Prozent unter dem höchsten.

Der BLRH sah diese vollinhaltlichen Vertragsübernahmen kritisch, da diese zum Teil nicht auf die KBB passende Bestandteile enthielten. Beispielsweise enthielt der Dienstvertrag von Prokurist D Verweise auf die Statuten eines Kulturvereins.

(5) Gemäß der Beteiligungsrichtlinie des Landes hatte die Landesholding sicherzustellen, dass die Gehaltsvorgaben des Landes für Prokuristen in der KBB umgesetzt werden. Die Landesholding übermittelte der KBB Vorschläge des Beteiligungscontrollings des Landes zur Anpassung der Gehälter der Prokuristen. Dieses regte an, die Gehälter von zwei Prokuristen um maximal 25 Prozent zu erhöhen. Laut Aussage der Landesholding gab sie diese als Richtwerte an die KBB weiter.

Darüber hinaus gab die Landesholding bekannt, dass sie die Prüfung zur Einhaltung von Entlohnungsvorgaben im Zuge von Prüfungen durch die Interne Revision umfasst sah. Eine solche Prüfung erfolgte bis zum Ende der Sachverhaltserhebung des BLRH nicht. Der BLRH hinterfragte diese Vorgehensweise. Seiner Ansicht nach konnte die Prüfung von Dienstverträgen erst nach deren Abschluss nicht zweckmäßig sein. Wird das Nichteinhalten von Entlohnungsvorgaben erst im Nachhinein festgestellt, besteht zudem das Risiko, nicht mehr in bestehende Dienstverhältnisse eingreifen zu können.

(6) Die KBB schuf mit Stand April 2019 neben den drei Prokuristen weitere fünf Führungsfunktionen. Eine dieser Führungsfunktionen nahm ein Prokurist wahr. Zu deren Entlohnung lag eine Studie vor. Für diese zahlte die KBB 5.800 Euro.

Die zusätzlichen Personalkosten waren nicht vom Budget 2019 umfasst bzw. konnten nicht umfasst sein. Daher holte die Geschäftsführung im Juni 2019 einen Aufsichtsratsbeschluss über ein „Nachtragsbudget“ ein. Dieses sah hierfür einen zusätzlichen Finanzbedarf von rd. 337.600 Euro vor. Dieser Betrag umfasste auch Personalkosten für das Projekt „100 Jahre Burgenland“.

Zur Anpassung der Gehälter entwarf die KBB für einen Prokuristen und einen leitenden Angestellten Zusatzvereinbarungen zum Dienstvertrag. Diese sahen neben dem erhöhten Gehalt u.a. eine Befristung vor. Die Zusatzvereinbarungen waren bis zum Ende der Sachverhaltserhebung weder von Seiten der KBB noch von den Dienstnehmern unterfertigt. Der BLRH kritisierte, dass die KBB die erhöhten Gehälter dennoch ab Juni 2019 rückwirkend ab Jänner bzw. Mai 2019 ausbezahlte.

Ebenso kritisierte er, dass die KBB einem zweiten leitenden Angestellten ab Juni 2019 rückwirkend seit März 2019 ein Gehalt auszahlte. Dies, obwohl sie keinen schriftlichen Vertrag mit dem leitenden Angestellten vorlegen konnte.

(7) Die KBB erhöhte das Gehalt eines Prokuristen in der Folge um rd. 31 Prozent. Dies widersprach der Empfehlung des Beteiligungscontrollings des Landes Burgenland. Das Gehalt des zweiten Prokuristen erhöhte sie bis zum Ende der Sachverhaltserhebungen nicht.

Im Juli 2019 schloss die KBB mit einem weiteren leitenden Angestellten einen Dienstvertrag ab. Dieser sah einen Fixbezug vor und war von beiden Seiten unterfertigt. Der Entlohnungsvorschlag des Beteiligungscontrollings sah für diese Position einen Fixbezug sowie einen variablen Gehaltsbestandteil vor. Die Gründe für das Abweichen vom Entlohnungsvorschlag waren nicht dokumentiert.

(8) Der BLRH kritisierte, dass die KBB nur für einen leitenden Angestellten einen für die Funktion bestimmten, unterfertigten Vertrag mit der KBB vorlegen konnte. Für die anderen leitenden Angestellten und Prokuristen konnte sie entweder keine unterfertigten Verträge oder nur solche zwischen den entsprechenden Dienstnehmern und anderen Rechtsträgern vorlegen. (siehe 16.2)

Personal

14 Organigramm

Die Organisationsstruktur der KBB umfasste mit Stand April 2019, neben der Geschäftsführung, sieben Bereiche. Sechs dieser Bereiche verfügten bis zum Ende der Sachverhalts-erhebung über einen Leiter bzw. Direktor. Die Position des Museumsdirektors war zu- mindest bis November 2019 nicht besetzt. (siehe 17.2)

15 Personalstand

(1) Der Personalstand der Kulturgesellschaften⁴ unterlag deutlichen unterjährigen Schwan- kungen. Im Zeitraum 2015 bis 2018 beschäftigten die Kulturgesellschaften in den Monaten Juni bis August durchschnittlich bis zu 374 Personen. In den restlichen Monaten lag dieser Durchschnitt bei bis zu 122 Personen. Der erhöhte Personalstand in den Sommermonaten war vor allem auf den Spielbetrieb der Seefestspiele Mörbisch zurückzuführen.

(2) Das Stammpersonal der Kulturgesellschaften stieg von 2015 bis 2018 um rd. 5 auf rd. 77 Vollzeitäquivalente an. Dies entsprach einer Erhöhung um rd. 7 Prozent. Der Anstieg betraf vor allem das Verwaltungspersonal. Dieses umfasste per 31.12.2018 rd. 54 Vollzeit- äquivalente. (siehe 18.2)

16 Personalaufwand

Der Personalaufwand der Kulturgesellschaften stieg von 2015 bis 2018 um rd. 10 Prozent auf rd. 4,07 Mio. Euro an. Insgesamt betrug der Personalaufwand der Kulturgesellschaften in diesem Zeitraum rd. 15,53 Mio. Euro. Personen, die auf werkvertraglicher Basis Leistungen für die Kulturgesellschaften erbrachten, waren vom Personalaufwand nicht um- fasst. (siehe 19.2)

17 Arbeitsverträge

(1) Im Zeitraum von 2015 bis 2019 wechselten zumindest 87 Dienstnehmer innerhalb der Kulturgesellschaften den Dienstgeber. Die Personalbewegungen betrafen vor allem die KBB. Diese übernahm 2017 das Personal des Vereins KUZ und einen Großteil des Personals der KSB. Im Jahr 2018 übernahm sie das Personal der FBB und somit indirekt das Personal der Liszt-Gesellschaft und der Schlossspiele Kobersdorf. Mit der Eingliederung der Seefest- spiele Mörbisch im Jahr 2019 übernahm sie auch deren Personal.

Aufgrund dieser Übernahmen verfügten mit Stand 31.12.2018 nur rd. 22 Prozent bzw. 16 Dienstnehmer der KBB über einen Dienstvertrag mit der KBB selbst. Angesichts der Vielzahl an gesellschafts- bzw. vereinsrechtlichen Änderungen war das für 57 Dienst- nehmer nicht der Fall. Diese verfügten über einen Dienstvertrag mit anderen Rechts- trägern. Zum Zeitpunkt der Eingliederung der Seefestspiele Mörbisch mit 01.01.2019 be- standen somit sieben unterschiedliche Varianten von Dienstverträgen.

⁴ Kulturgesellschaften der Landesholding (KSB, KBB, FBB) sowie die vier übernommenen Kulturvereine.

(2) Per 31.12.2018 waren zwei Bedienstete der KBB vom Land Burgenland dienstzugewiesen. Bis April 2019 wies das Land der KBB drei weitere Bedienstete zu. Von diesen waren zwei als leitende Angestellte der KBB tätig. Der BLRH kritisierte, dass diese sowohl von der KBB als auch vom Land Burgenland Bezüge erhielten. Sie waren gleichzeitig öffentliche Bedienstete und privatrechtliche Dienstnehmer. Zudem waren die Personalkosten dieser Dienstnehmer auf zwei Rechtsträger aufgeteilt. Dies, obwohl sie ihre Dienstleistungen ausschließlich an die KBB erbrachten. Darüber hinaus wies der BLRH kritisch auf den damit verbundenen administrativen Mehraufwand für die Verwaltung der Dienstverhältnisse in zwei Rechtsträgern hin.

(3) Die KBB verfügte über keine einheitliche Form der Arbeitszeiterfassung. Diese erfolgte teilweise in Form einer Zeiterfassungssoftware, teilweise in Form von tabellarischen Aufzeichnungen.

(4) Die Dienstverträge der jeweiligen Dienstnehmer der KBB unterschiedliche Angaben zum Entgelt enthielten. Alle Dienstverträge hielten fest, dass die Entlohnung auf Basis einer freien Vereinbarung erfolgte. Die Einstiegsgehälter legte die KBB somit mit jedem einzelnen Dienstnehmer individuell fest. Als Grundlage war teilweise das „Bgl. Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz“, teilweise das „Lohnschema des Amtes der Bgl. Landesregierung“ angeführt. Angaben zur Einstufung der Dienstnehmer waren nur vereinzelt vermerkt.

Ein Dienstvertrag enthielt keine Gehaltsangabe. Eine Prüfung der Höhe des ausbezahlten Gehalts auf Übereinstimmung mit dem Dienstvertrag war somit nicht möglich.

(5) Die KBB entwarf zusammen mit dem Betriebsrat zwei Betriebsvereinbarungen. Diese sahen eine Neuregelung für fixe und gleitende Arbeitszeitmodelle vor.

Ebenso erstellte die KBB ein neues Entlohnungsschema. Dieses sah eine Einstufung der Dienstnehmer in eine von vier Berufsfamilien vor. Darüber hinaus regelte es Gehaltsstufen, Zulagen und Bereitschaftsentschädigungen. Der BLRH wies darauf hin, dass die KBB auf Basis dieses Entlohnungsschemas plante, neue Einstufungen für alle Dienstnehmer vorzunehmen. Für mögliche Neueinstufungen bildete sie zum 31.12.2018 eine Rückstellung in Höhe von rd. 125.200 Euro. Bis November 2019 nahm die KBB jedoch noch keine Gehaltsanpassungen vor. Dies, da sie die Neueinstufungen ihrer Dienstnehmer zur Prüfung an die Personalabteilung des Landes Burgenland übermittelte. Deren Prüfung war bis zum Ende der Sachverhaltserhebung nicht abgeschlossen. Der BLRH hinterfragte jedoch diese Vorgehensweise mangels Zuständigkeit der Personalabteilung des Landes Burgenland sowie aus Datenschutzgründen kritisch. (siehe 20.2)

18 Personalzuweisungen Land Burgenland

Der Personalaufwand des Landes Burgenland für die von 2015 bis 2018 zugewiesenen Landesbediensteten betrug rd. 2,59 Mio. Euro. Die Kulturgesellschaften refundierten davon rd. 0,90 Mio. Euro. Für die restlichen rd. 1,69 Mio. Euro fanden keine Kostenrück erstattungen statt. Dafür waren unterschiedliche Regelungen in den betreffenden Regierungsbeschlüssen bzw. Zuweisungsvereinbarungen maßgeblich. Der BLRH betrachtete dies unter dem Aspekt der Kostentransparenz, da die Kostentragung nicht bzw. nicht zur Gänze beim Leistungsempfänger lag. Er sah darin eine Verzerrung des tatsächlichen Personalaufwands in der KBB. (siehe 21.2)

Wirtschaftliche Lage

19 Finanzplanung und Budgets

(1) Die KSB verfügte gemäß Gesellschaftsvertrag über keine inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben zur Vorlage von Budgets an die Generalversammlung bzw. an den Aufsichtsrat.

Die Vorlage der Budgets an den Aufsichtsrat sowie an die Generalversammlung handhabte die KSB im überprüften Zeitraum unterschiedlich. Beispielsweise nahm der Aufsichtsrat der KSB die Budgets für die Jahre 2015 bis 2018 zustimmend zur Kenntnis. Die Generalversammlung beschloss zwar die Budgets für die Jahre 2015 und 2016, jedoch nicht für die Jahre 2017 und 2018. Das Budget 2019 beschloss die Generalversammlung erst im April 2019.

(2) Die KBB und FBB verfügten in ihren Gesellschaftsverträgen über zeitliche und inhaltliche Vorgaben zur Vorlage der Budgets an die Generalversammlung bzw. an den Aufsichtsrat.

Die Bestandteile der genehmigten Budgets im überprüften Zeitraum wichen allerdings voneinander ab. Beispielsweise lag beim Budgetbeschluss für das Jahr 2018 kein Personalbudget vor. Für die Jahre 2017 und 2019 waren ein Stellenplan bzw. ein Personalbudget Bestandteile des Budgetbeschlusses.

Die Generalversammlung der KBB beschloss das Budget für das Jahr 2019 erst im Jänner 2019. Gemäß Gesellschaftsvertrag wäre das Budget einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres für das bevorstehende Geschäftsjahr zu beschließen.

Der Aufsichtsrat der KSB genehmigte das Budget der FBB für das Jahr 2018 im März 2018 vorläufig. Die Generalversammlung der FBB fasste jedoch keinen Budgetbeschluss.

(3) Gemäß Gesellschaftsvertrag der KBB vom Juni 2019 hatte der Aufsichtsrat dem Jahresvoranschlag und Nachtrag zuzustimmen. Der BLRH bemängelte, dass der Gesellschaftsvertrag jedoch keine Genehmigung durch die Generalversammlung vorsah.

(4) Die KSB, KBB und FBB hatten zusätzlich zu den Budgets, die sie dem Aufsichtsrat bzw. der Generalversammlung vorlegten, auch Budgets im Zuge der Konzernberichterstattung an die Landesholding zu übermitteln. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Budgetbestandteile gemäß Konzernvorgaben von jenen gemäß den Gesellschaftsverträgen abwichen.

Einzelne Budgetbestandteile gemäß den Vorgaben der Landesholding, wie z.B. die Planbilanz bzw. der Plan-Cashflow waren keine Bestandteile der Budgetbeschlüsse der KSB, der KBB und FBB. Der Stand sowie die geplante Entwicklung der liquiden Mittel waren somit nicht von den Budgetbeschlüssen umfasst.

(5) Die Gesellschaftsverträge der KSB, KBB und FBB sahen keine mehrjährige Finanzplanung zur Beschlussfassung vor. Die KSB, KBB und FBB verfügten im gesamten überprüften Zeitraum über keine Mehrjahresplanung.

Der BLRH anerkannte jedoch, dass die Konzernrichtlinie der Landesholding von Feber 2019 nun zusätzlich zum jährlichen Budget eine Mehrjahresplanung für die darauffolgenden zwei Geschäftsjahre vorschrieb. (siehe 22.2)

20 Kostenträgerrechnung, Plan-/Ist-Vergleiche 2015-2018, Budget 2019

(1) Der BLRH bewertete positiv, dass die KSB, KBB und FBB Kostenträgerrechnungen für die einzelnen Kulturbetriebe durchführten. Er bemängelte jedoch, dass keine Umlagen der Gemeinkosten auf einzelne Kostenträger erfolgten.

Die KSB, KBB und FBB ordneten den Kostenträgern Buchhaltungskonten entsprechend einer Gewinn- und Verlustrechnung zu. Die Kontenzuordnung war allerdings nicht mit jener im Jahresabschluss vergleichbar.

Zumindest eine Kostenträgerrechnung enthielt Kosten anderer Kostenträger. Nach Ansicht des BLRH war somit die Aussagekraft der Kostenträgerrechnungen eingeschränkt.

(2) Die KSB, KBB und FBB bauten ihre Budgets zahlungsorientiert auf, um den Zuschussbedarf durch das Land Burgenland zu ermitteln. Bis zum Budgetjahr 2017 budgetierten die KSB und die KBB keine unbaren Aufwendungen und Erträge. Diese waren jedoch in den Ist-Auswertungen enthalten. Die Ist-Auswertungen waren somit nicht direkt mit den Budgets vergleichbar. Der BLRH nahm zur Kenntnis, dass die KSB, KBB und FBB ab 2018 unbare Aufwendungen und Erträge budgetierten.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass in den Budgets der Kulturgesellschaften der Stand und die Entwicklung der liquiden Mittel nicht berücksichtigt waren.

(3) Ferner legte die KBB dem Aufsichtsrat im Juni 2019 zahlenmäßig unterschiedliche Plan-/Ist-Auswertungen aus zwei Softwaresystemen für das Jahr 2018 vor.

(4) Der BLRH hielt fest, dass das Budget der KBB für das Jahr 2019 aufgrund der Einbringung der Seefestspiele Mörbisch sowie der Schloss-Spiele Kobersdorf und des Liszt-Festivals um ein Vielfaches anstieg. Zudem stieg der geplante Finanzbedarf um rd. 47 Prozent auf rd. 8,96 Mio. Euro an. Darüber hinaus verwies der BLRH auf das „Nachtragsbudget“ der KBB, das einen weiteren Finanzbedarf von rd. 0,64 Mio. Euro ergab. (siehe 23.2)

21 Jahresabschlüsse

(1) Die KSB und die FBB waren im gesamten überprüften Zeitraum gesetzlich zu keiner Abschlussprüfung verpflichtet. Für die KBB traf dies für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 zu.

(2) Der BLRH beanstandete, dass die KBB für das Jahr 2017 und die FBB für das Jahr 2018 keine freiwilligen Abschlussprüfungen durchführen ließen. Dies, obwohl sie die geprüften Jahresabschlüsse dem Land Burgenland als Verwendungsnachweis für Zuschüsse vorzulegen hatten. Die Zuschüsse betragen für die KBB 5,00 Mio. Euro und für die FBB rd. 0,94 Mio. Euro. Für das Jahr 2018 war der Jahresabschluss der KBB erstmals einer Pflichtprüfung zu unterziehen.

Der Abschlussprüfer der KBB erteilte für den Jahresabschluss 2018 lediglich einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk. Grund dafür waren fehlende bzw. nicht korrekte Personalrückstellungen im Jahr 2017. Die KBB korrigierte diese im Geschäftsjahr 2018.

(3) Über die Prüfung des Jahresabschlusses der KSB für das Jahr 2015 war kein Bericht des Aufsichtsrats an die Generalversammlung gemäß § 30k GmbHG dokumentiert. Der Aufsichtsrat der KSB bzw. der KBB kam zu den Jahresabschlüssen der KSB für die Jahre 2016 und 2017 sowie für jenen der KBB für das Jahr 2018 seiner gesetzlichen Berichtspflicht an die Generalversammlung nach.

(4) Die Generalversammlungen der KSB, der KBB und der FBB fassten die Beschlüsse gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG u.a. zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Entlastung des Geschäftsführers fristgerecht. (siehe 24.2)

22 Vermögens- und Finanzlage

Die KSB, KBB und FBB verfügten über eine geringe Anlagenintensität. Diese lag zu den Stichtagen 2015 bis 2018 zwischen 5 Prozent bis maximal 33 Prozent. Betriebsnotwendige Gebäude, wie z.B. die Kulturzentren, mietete die KBB über die KSB von der BELIG. Die Vermögenslage der KSB, KBB und FBB bestand insbesondere aus kurzfristigem Vermögen, vor allem aus liquiden Mitteln.

Die KSB, KBB und FBB verfügten über hohe Eigenmittelquoten. Diese lagen zwischen rd. 61 Prozent und rd. 89 Prozent. (siehe 25.2)

23 Ergebnisentwicklung

(1) Die KSB, KBB und FBB erzielten durchgängig Jahresfehlbeträge von bis zu 5,78 Mio. Euro und stellten Zuschussbetriebe dar. Die Zahlungsfähigkeit der Kulturgesellschaften war von (Ur-)Großmutterzuschüssen des Landes Burgenland abhängig, die als Kapitalrücklagen an die Gesellschaften flossen.

(2) Von 2015 bis 2018 stieg die Anzahl der Kulturbetriebe von KSB, KBB und FBB von sechs auf 13. Zudem änderte die KSB ab 2017 ihren Unternehmensgegenstand und führte u.a. Untervermietungen sowie Weiterverrechnungen an die KBB und FBB durch. Der BLRH wies darauf hin, dass ein Vergleich der finanziellen Entwicklung der einzelnen Kulturbetriebe auf Ebene der Gesellschaften daher nicht möglich war. Er sah hierfür eine aussagekräftige Kostenträgerrechnung als erforderlich an. (siehe 26.2)

24 Mittelherkunft

Die KSB (bis 2016), KBB und FBB bezogen ihre Mittel insbesondere aus Zuschüssen des Landes Burgenland. Diese betragen insgesamt rd. 17,03 Mio. Euro. Betriebserträge in Höhe von rd. 8,06 Mio. Euro erzielten sie u.a. durch Erlöse aus dem Kulturbetrieb und sonstigen Subventionen. Weitere Mittel von rd. 2,95 Mio. Euro flossen der KBB aus Einmaleffekten vor allem durch die Einbringung des Vereins KUZ und die Verschmelzung mit der FBB zu.

Die Betriebserträge der KSB in Höhe von rd. 5,85 Mio. Euro bestanden ab 2017 insbesondere aus Untervermietungen der Kulturzentren und Weiterverrechnungen von Personalkosten. (siehe 27.2)

25 Mittelverwendung

Sowohl die KSB als auch die KBB wiesen einen hohen Anteil an sonstigen betrieblichen Aufwendungen auf. Dieser lag gemessen an den Betriebsaufwendungen zwischen rd. 45 Prozent und rd. 82 Prozent bei der KSB und über 50 Prozent bei der KBB. Davon stellten insbesondere die Mietaufwendungen samt Betriebskosten hohe Fixkosten dar.

Der Anteil des Personalaufwands an den Betriebsaufwendungen lag zwischen rd. 10 und 45 Prozent bei der KSB, zwischen rd. 31 bzw. 33 Prozent bei der KBB sowie rd. 16 Prozent bei der FBB. (siehe 28.2)

Internes Kontrollsystem und Compliance

26 Internes Kontrollsystem

(1) Die KSB und ihre Tochtergesellschaften verfügten über keine Risikoanalyse als Grundlage für ein IKS. Ein Organisationshandbuch einschließlich Prozessbeschreibungen lag nicht vor. Geschäftsführer A der KBB erließ im Jahr 2017 zehn Dienstanweisungen. Diese enthielten ansatzweise Kontrollschritte.

(2) Die Interne Revision der Landesholding prüfte im ersten Halbjahr 2018 die Dienstanweisung „Rechnungswesen DA 1.1“ aus Juli 2017 inhaltlich und deren Umsetzung in der Praxis. Als Ergebnis sprach die Interne Revision im Juni 2018 vier Empfehlungen aus. Mit der Dienstanweisung „Rechnungswesen DA 1.2“ aus März 2019 setzte die KBB eine Empfehlung um. Die Geschäftsführung setzte somit innerhalb von 12 Monaten lediglich eine Empfehlung der Internen Revision um. (siehe 29.2)

27 Compliance und Korruptionsprävention

(1) Weder die KSB noch ihre Tochtergesellschaften benannten einen Compliance-Verantwortlichen.

(2) Die KSB, KBB und FBB verfügten im überprüften Zeitraum weder über umfassende Regelungen in Bezug auf Compliance noch über ein auf den Kulturbereich abgestimmtes Korruptionspräventionssystem. Der BLRH bemängelte dies insbesondere vor dem Hintergrund der vielfältigen Korruptionsrisiken etwa bei Beschaffungen und Kartenvertrieb. (siehe 30.2)

28 Leistungsvereinbarungen zwischen den Kulturgesellschaften

(1) Die KSB schloss mit der KBB und der FBB in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt drei Leistungsvereinbarungen ab.

Die KSB hatte gemäß Leistungsvereinbarungen Leistungen aus den Bereichen Verwaltung sowie Marketing und Sales zu erbringen. Als Vergütung sah die Leistungsvereinbarung aus dem Jahr 2017 zwischen der KSB und der KBB den 90 Prozent der Personalkosten vor. In Leistungsvereinbarungen aus dem Jahr 2018 vereinbarten die KSB mit der KBB bzw. der FBB, dass eine „dem Aufwand entsprechende Vergütung“ zu leisten war.

Der BLRH sah die inhaltliche Gestaltung der Leistungsvereinbarungen insbesondere vor dem Hintergrund unpräziser Regelungen zu Leistungsinhalt, -erbringung und -vergütung bzw. fehlender Regelungen zur Leistungskontrolle kritisch.

(2) Geschäftsführer A vertrat sowohl die KSB als auch KBB beim Abschluss der Leistungsvereinbarung im Jahr 2017. Der BLRH beurteilte dies aufgrund der Mehrfachfunktion von Geschäftsführer A und daraus folgenden mangelnden Kontrollmöglichkeiten kritisch.

(3) Ein Mitarbeiter der KSB vertrat sowohl die KBB als auch die FBB beim Abschluss von zwei Leistungsvereinbarungen im Jänner 2018. Den Leistungsvereinbarungen konnte allerdings nicht entnommen werden, auf welcher Grundlage die Vertretung durch diesen Mitarbeiter erfolgte. Der Unterschrift des Mitarbeiters war insbesondere kein Zusatz, der auf eine Vertretungsvollmacht oder einen Auftrag schließen ließ, beigefügt. (siehe 31.2)

29 Freikarten

(1) Die KSB, KBB und FBB verfügten über keine schriftlichen Regelungen zur Vergabe von Freikarten. Darüber hinaus erfolgte keine Berichterstattung an den Aufsichtsrat der KSB bzw. der KBB beispielsweise über die Entwicklung der Anzahl sowie des Anteils an Freikarten der einzelnen Kulturbetriebe.

(2) Der Anteil an Freikarten gemessen an den tatsächlichen Besucherzahlen im Bereich der Festspiele betrug von 2015 bis 2018 zwischen rd. 6 Prozent und rd. 14 Prozent. Die Seefestspiele Mörbisch verzeichneten mit rd. 6 Prozent im Jahr 2015 den niedrigsten Anteil an Freikarten. Das Liszt-Festival vergab im Jahr 2016 mit rd. 14 Prozent den höchsten Anteil an Freikarten. Die Schloss-Spiele Kobersdorf reduzierten ihren Anteil an Freikarten im Jahr 2018 bei einer Auslastung von 100 Prozent auf rd. 8 Prozent. (siehe 32.2)

Ausgaben, Haftungen und Finanzbedarf Land Burgenland

30 Ausgaben des Landes Burgenland

(1) Von 2015 bis 2018 verausgabte das Land Burgenland rd. 33,22 Mio. Euro für die Kulturgesellschaften mit ihren 14 Kulturbetrieben⁵. Davon ergingen rd. drei Viertel der Ausgaben bzw. rd. 24,89 Mio. Euro an die KBB, die KSB und die Seefestspiele Mörbisch. Dies betraf insbesondere (Ur-)Großmutterzuschüsse, Mittel aus dem Additionalitätsprogramm und dem Phasing Out Programm, übernommene Personalkosten, Investitionszuschüsse und sonstige Förderungen.

Die 14 Kulturbetriebe zählten in den Kategorien Veranstaltungen, Theater & Konzerte sowie sonstige Veranstaltungen (Orangerie) für die Jahre 2015 bis 2018 insgesamt rd. 1,05 Mio. Besucher. Der durchschnittliche Zuschuss pro Besucher betrug für diesen Zeitraum rd. 32 Euro.

(2) Die Bgld. Landesregierung sah für die gewährten Großmutterzuschüsse an die KSB von rd. 5,58 Mio. Euro in den Jahren 2015 und 2016 keine Verwendungsnachweise vor. Die KBB hatte ab dem Jahr 2017 und die FBB für den Zuschuss 2018 Verwendungsnachweise vorzulegen.

⁵ Dazu zählten das Landesmuseum, die Landesgalerie, der Projektraum, das Liszt-Haus, das Haydn-Haus, die Orangerie, die Kulturzentren Eisenstadt, Mattersburg, Oberschützen und Güssing, das Lisztzentrum Raiding, die Schloss-Spiele Kobersdorf, das Liszt-Festival Raiding und die Seefestspiele Mörbisch. Da die Burgenländischen Haydnfestspiele nicht in die Säule Kultur eingegliedert wurden, sind diese hiervon nicht umfasst.

Die KBB legte den Verwendungsnachweis sowohl für den Zuschuss 2017 als auch für den Zuschuss 2018 von insgesamt rd. 11,80 Mio. Euro nicht fristgerecht vor. Dies erfolgte für das Jahr 2017 mit knapp 4,5 Monaten bzw. für das Jahr 2018 mit rd. 1,5 Monaten Verspätung.

Weiters wies der BLRH kritisch darauf hin, dass das Land Burgenland die widmungsgemäße Verwendung für das Jahr 2017 bestätigte, obwohl der vorgelegte Jahresabschluss nicht von einem Abschlussprüfer geprüft war und keine Cashflow-Rechnung vorlag. Die inhaltlichen Vorgaben für den Verwendungsnachweis, konkret ein geprüfter Jahresabschluss und eine Cashflow-Rechnung, erfüllte die KBB erst für das Jahr 2018.

Zudem stellte der BLRH kritisch fest, dass das Land Burgenland für die FBB mit Stand November 2019 nicht über die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung des Verwendungsnachweises verfügte. Dies betraf den Zuschuss für das Jahr 2018 in Höhe von rd. 0,94 Mio. Euro.

(3) Die Sitzungsakte für die Zuschüsse an die KBB und FBB im Jahr 2018 von rd. 6,80 Mio. Euro enthielten weder Berechnungen noch Beilagen für die Ermittlung des Zuschussbedarfs.

(4) Das Land Burgenland bezuschusste 13 Kulturbetriebe von 2015 bis 2018 regelmäßig. Diese Zuschüsse betragen insgesamt rd. 26,98 Mio. Euro. Die Seefestspiele Mörbisch waren aufgrund ihrer jährlich stark schwankenden Zuschüsse hiervon nicht umfasst. Die 13 Kulturbetriebe verzeichneten in diesem Zeitraum rd. 0,60 Mio. Besucher. Ohne Berücksichtigung der Seefestspiele Mörbisch stieg der durchschnittliche jährliche Zuschuss pro Besucher von rd. 40 Euro im Jahr 2016 auf rd. 49 Euro im Jahr 2018. Im Durchschnitt betrug der Zuschuss pro Besucher für diese 13 Kulturbetriebe im Zeitraum 2015 bis 2018 rd. 45 Euro.

(5) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass das Land Burgenland den Stand an liquiden Mitteln der KBB bei Gewährung der Zuschüsse nicht berücksichtigte. Diese stiegen von Ende 2017 auf Ende 2018 von rd. 1,85 Mio. Euro auf rd. 3,88 Mio. Euro. (siehe 33.2)

31 Einnahmen des Landes Burgenland

Die Einnahmen des Landes Burgenland von den Kulturgesellschaften betragen von 2015 bis 2018 rd. 0,97 Mio. Euro. Diese stammten aus Refundierungen für Personalkosten zugewiesener Landesbediensteter und Haftungsentgelten. (siehe 34.2)

32 Haftungen des Landes Burgenland

(1) Das Land Burgenland übernahm Haftungen von 6,60 Mio. Euro für Investitionskredite der Seefestspiele Mörbisch bis zum Jahr 2034. Zudem haftete es für einen Kontokorrentkredit von bis zu 4,50 Mio. Euro bis zum 31.12.2018. Der Investitionskredit haftete zum 30.09.2018 mit rd. 3,22 Mio. Euro, der Kontokorrentkredit zum 30.10.2018 mit rd. 1,85 Mio. Euro aus.

Die Haftungen des Landes Burgenland liefen bis zum ersten Quartal 2019 aus. Die Seefestspiele Mörbisch tilgten sämtliche Kredite vor Einbringung in die KBB.

(2) Das Land Burgenland hatte gegenüber vier Kulturvereinen Verpflichtungen zur Abgangsdeckung. Davon fielen für die Haydnfestspiele im Zeitraum 2016 bis 2018 Verpflichtungen von rd. 154.500 Euro an. Für die Seefestspiele Mörbisch hatte das Land Burgenland Abgänge für den Zeitraum 2014 bis 2016 von rd. 2,32 Mio. Euro zu decken. Davon begleicht es 1,65 Mio. Euro im Jahr 2019. Die restliche Forderung von 0,67 Mio. Euro schrieben die Seefestspiele Mörbisch ab.

Für die übrigen Kulturgesellschaften, darunter die einzige verbliebene operative Gesellschaft KBB, hatte das Land Burgenland keine satzungsgemäße Verpflichtung zur Abgangsdeckung. (siehe 35.2)

33 Finanzbedarf Land Burgenland

(1) Das Land Burgenland veranschlagte für das Jahr 2019 einen Finanzbedarf von rd. 8,65 Mio. Euro für die KBB. Zusätzlich sah es im Nachtragsvoranschlag Mittel von 5,00 Mio. Euro für Projekte, wie z.B. „100 Jahre Burgenland“, vor. Darüber hinaus veranschlagte das Land Burgenland Mittel von 1,65 Mio. Euro für die Seefestspiele Mörbisch, um offene Verbindlichkeiten aus der Verlustabdeckung zu begleichen.

Im Landesvoranschlag 2020 sah das Land Burgenland einen Zuschuss von 5,50 Mio. Euro für die KBB vor. Der BLRH stellte kritisch fest, dass das Land Burgenland mit Stand August 2019 keinen Finanzbedarf für die KBB ab dem Jahr 2021 beziffern konnte. Dies sah er insbesondere im Hinblick auf die geplante Einbringung weiterer Kulturbetriebe in die KBB kritisch.

(2) Im Dezember 2017 beschloss die Bgld. Landesregierung den Seefestspielen Mörbisch ab 2019 jährlich einen Zuschuss von maximal rd. 2,25 Mio. Euro zu gewähren. (siehe 36.2)

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte die Gebarung der Kulturgesellschaften in der Landesholding Burgenland GmbH (**Landesholding**). Diese fasste die Landesholding in der sogenannten „Säule Kultur“ zusammen. Dazu zählten im überprüften Zeitraum folgende Unternehmen:

- KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH (**KSB**),
- KBB - Kultur-Betriebe Burgenland GmbH (**KBB**),
- FBB - Festspiel-Betriebe Burgenland GmbH (**FBB**) und
- Event Burgenland GmbH (**EVENT**).

Die EVENT war ab dem Jahr 2014 nicht mehr operativ tätig. Sie verfügte im überprüften Zeitraum über kein Personal. Im September 2016 wurde die EVENT rückwirkend zum 31.12.2015 mit der KSB als aufnehmende Gesellschaft verschmolzen. Aus diesem Grund unterzog der BLRH die EVENT keiner detaillierten Prüfung.

Der BLRH überprüfte zudem die strategischen Vorgaben des Landes Burgenland für die Kulturgesellschaften der Landesholding.

Zusätzlich zu den Unternehmen der Säule Kultur zog der BLRH aus Vergleichsgründen Daten folgender Kulturvereine des Landes Burgenland heran:

- Seefestspiele Mörbisch,
- Franz Liszt-Gesellschaft Burgenland,
- Schlossspiele Kobersdorf,
- Kulturzentren Burgenland und
- Burgenländische Haydnfestspiele.

Eine geplante Einbringung der Burgenländischen Haydnfestspiele in die Säule Kultur erfolgte letztlich nicht⁶. Der BLRH nahm daher Daten dieses Vereins in geringerem Umfang als jene der restlichen Kulturvereine in den Prüfbericht auf.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

Prüfungsanlass

Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.

Geprüfte Stellen

Geprüfte Stellen waren

- das Land Burgenland,
- die Landesholding,
- die KSB, ab September 2019 BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH (BELIG) als Rechtsnachfolger,
- die KBB,

⁶ Das Land Burgenland beschloss im Jahr 2016, die Burgenländischen Haydnfestspiele in die Säule Kultur der Landesholding einzubringen. Im Jahr 2018 ging es von diesem Beschluss ab. Der Verein stellte ab diesem Jahr den Festspielbetrieb ein und wurde im März 2019 aufgelöst.

- die FBB und
- die EVENT.

Prüfungsziele

Prüfungsziele waren insbesondere

- die strategischen Vorgaben des Landes Burgenland sowie
- die Konzernvorgaben der Landesholding an die Kulturgesellschaften sowie deren Leistungsbeziehungen,
- eine Bestandsaufnahme des Kulturangebots,
- die Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung und Finanzierung der Kulturgesellschaften,
- die Organisation der Kulturgesellschaften (Personal inkl. Geschäftsführung und leitendes Personal) sowie
- die Ausgaben sowie der künftige Finanzbedarf des Landes Burgenland für die Kulturgesellschaften.

Von der Prüfung nicht umfasst waren Kulturförderungen und der Neubau des KUZ Mattersburg. Zudem nahm der BLRH keine Wertung der künstlerischen Tätigkeit vor.

Überprüfter Zeitraum

Der überprüfte Zeitraum umfasste zunächst die Jahre 2015 bis 2018. Im Juli 2019 verlängerte der BLRH den überprüften Zeitraum auf das Ende der Sachverhaltserhebung im November 2019. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Zeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein.

Prüfungshandlungen

Die Prüfung umfasste folgende Prüfungshandlungen:

- Einsichtnahme in Unterlagen,
- Auswertungen aus dem Buchhaltungs- und Kostenrechnungssystem,
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte,
- Prüfung an Ort und Stelle,
- Plausibilisieren,
- Nachvollziehen sowie
- analytische Prüfungshandlungen.

Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung am 28.01.2019 bei der KBB und FBB ein. Am 30.01.2019 erfolgte dies beim Land Burgenland, der Landesholding, der KSB und der EVENT. Die Sachverhaltserhebung endete im Dezember 2019.

(2) Auf Einladung des BLRH fanden im Jänner 2020 Schlussbesprechungen statt. Daran nahmen

- für das Land Burgenland Vertreter der Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft, der Abteilung 3 – Finanzen und der Landesamtsdirektion,
- für die Landesholding der Geschäftsführer und eine Mitarbeiterin,
- für die KBB die Geschäftsführerin und ein Prokurist sowie
- für die BELIG der Geschäftsführer

teil.

(3) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis am 30.01.2020 an die geprüften Stellen. Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 09.04.2020.

Vollständigkeitserklärung

Der Geschäftsführer der BELIG gab am 25.02.2020, der Landesamtsdirektor für das Land Burgenland am 06.04.2020, der Geschäftsführer der Landesholding am 08.04.2020 und die Geschäftsführerin der KBB am 09.04.2020 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als [...], dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Stellungnahme

Die Burgenländische Landesregierung, die Landesholding und die KBB nahmen zum Prüfungsergebnis Stellung. Die Stellungnahmen langten beim BLRH am 06.04.2020 bzw. am 08.04.2020 innerhalb der Stellungnahmefrist ein. Der BLRH berücksichtigte die berichtsrelevanten Aspekte in den einzelnen Unterabschnitten.

Die BELIG gab keine Stellungnahme ab.

Prüfungsbehinderung

Das Land entzog dem BLRH am 20.03.2019 seinen Zugriff auf das Buchhaltungssystem des Landes. Dem BLRH war es somit nicht weiter möglich, seine begonnenen methodischen Prüfungshandlungen fortzuführen. Dies behinderte die Prüfungshandlungen und hatte eine Verzögerung bei der Berichtslegung zur Folge. Die durch den Direktor des BLRH im Sinne des Konsultationsmechanismus gemäß Geschäftsordnung des BLRH geführten Gespräche bewirkten keine unmittelbare Aufhebung der Prüfungsbehinderung.

Nach Bekanntgabe und Festlegung des Modus für den Zugriff auf das Buchhaltungssystem des Landes durch den BLRH im Rahmen von Prüfungen, beantragte dieser am 23.04.2019 einen uneingeschränkten Zugang zum Buchhaltungssystem des Landes für alle Bereiche der Landesverwaltung.

Der BLRH erhielt letztlich am 24.04.2019 einen Zugriff auf das Buchhaltungssystem des Landes. Die verursachte Prüfungsbehinderung dauerte somit 35 Tage an.

Sonstiges

Der BLRH verwendete für die in den Regierungsbeschlüssen genannten Kulturmarken den Begriff Kulturbetriebe. (vgl. Glossar)

Prüfungsergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT UND STRATEGIE

1 Politische und fachliche Zuständigkeit

1.1 (1) Die Referatseinteilungen⁷ der Bgld. Landesregierung wiesen die politische Zuständigkeit für den Bereich Kultur⁸ und die Schloss Esterhazy-Management Ges.mbH. (**SEM**) – ab Dezember 2009 als KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH (**KSB**) bezeichnet – im überprüften Zeitraum folgenden Mitgliedern zu:

- LR Helmut Bieler (bis Dezember 2017) und
- LH Mag. Hans Peter Doskozil⁹ (seit Dezember 2017).

Die politische Zuständigkeit für die KBB - Kultur-Betriebe Burgenland GmbH (**KBB**) war ab Feber 2019 LH Mag. Hans Peter Doskozil zugewiesen.

Die keinem politischen Referenten zugewiesenen Beteiligungen KBB, FBB und EVENT fielen in den Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes.

(2) Gemäß Geschäftseinteilungen¹⁰ des Amtes der Bgld. Landesregierung lag die fachliche Zuständigkeit für den Bereich Kultur im überprüften Zeitraum bei der Abteilung 7 – Kultur, Wissenschaft und Archiv (**Kulturabteilung**). Deren Bezeichnung wurde im Rahmen der Strukturreform 2016 in Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft geändert.

Die Landesamtsdirektion war gemäß Geschäftseinteilung 2002 für die Verwaltung der SEM zuständig. Seit der Strukturreform und der damit einhergehenden Neufassung der Geschäftseinteilung im Juli 2016 war die Kulturabteilung für die KSB verantwortlich „soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung handelt.“ Die Beteiligungen KBB, FBB und EVENT waren in der Geschäftseinteilung keiner Abteilung zugeordnet. Die Verwaltung und das Controlling der Beteiligungen des Landes war seit 2016 Aufgabe der Abteilung 3 – Finanzen (**Finanzabteilung**).

1.2 Im überprüften Zeitraum wies die Referatseinteilung der Bgld. Landesregierung LR Helmut Bieler bzw. LH Mag. Hans Peter Doskozil (ab Dezember 2017) die politische Zuständigkeit für den Bereich Kultur zu. Damit verbunden war die Zuständigkeit für die Schloss Esterhazy-Management Ges.mbH. Diese wurde im Dezember 2009 in KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH umbenannt. Die politische Zuständigkeit für die KBB - Kultur-Betriebe Burgenland GmbH war ab Feber 2019 LH Mag. Hans Peter Doskozil zugewiesen.

⁷ Verordnung der Bgld. Landesregierung, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden; in der Fassung: LGBl. Nr. 39/2010, LGBl. Nr. 34/2015, LGBl. Nr. 77/2017 und LGBl. Nr. 13/2019.

⁸ Zusammenfassung für die Bereiche „Angelegenheiten der zeitgenössischen bildenden und darstellenden Kunst“ sowie „kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen“.

⁹ Zwischen Dezember 2017 und Feber 2019: Landesrat.

¹⁰ Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland, mit der eine Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung erlassen wird; in der Fassung LGBl. Nr. 30/2002 und LGBl. Nr. 35/2016.

Im Amt der Bgld. Landesregierung war im überprüften Zeitraum durchgängig die Kulturabteilung für die Kulturagenden zuständig. Die Verwaltung der KSB oblag bis Juli 2016 der Landesamtsdirektion. Seitdem war die Verwaltung der Gesellschaft zwischen Kulturabteilung und Finanzabteilung aufgeteilt.

2 Strategische Grundlagen

2.1 (1) Der für Kultur zuständige Landesrat präsentierte im Dezember 2013 das Leitbild „Kultur Burgenland – Kulturperspektiven 2020“ (**Kulturleitbild 2020**). Dieses enthielt vor allem kulturpolitische Ziele und Maßnahmen zu den einzelnen Kulturbereichen wie

- bildende Kunst, Foto, Video,
- Literatur, Darstellende Kunst und Film,
- Musik,
- Erwachsenenbildung,
- Volkskultur sowie
- Baukultur- und Ortsbildpflege.

(2) Die Regierungsparteien schlossen im Juni 2015 das Übereinkommen für die XXI. Gesetzgebungsperiode 2015 bis 2020 des Bgld. Landtags.

Demzufolge sollten die Landesbeteiligungen hinsichtlich ihrer Effektivität und Effizienz hinterfragt sowie im „Konzern Burgenland“ zusammengefasst werden. Als strategische Leitgesellschaft sollte die Landesholding fungieren.

Die Beteiligungen der Landesholding waren nach sachlich zusammengehörigen Aufgabenbereichen in acht Säulen zu gruppieren. Dazu gehörte u. a. die Säule Kultur.¹¹ Das Regierungsübereinkommen sah im Zuge der Straffung der Konzernstruktur u.a. eine Straffung des Kulturangebots vor. Demnach sollte eine Integration der bedeutendsten Kulturangebote des Landes Burgenland in die KSB geprüft und umgesetzt werden.

In Umsetzung dieser politischen Willenserklärung fasste die Bgld. Landesregierung im November 2016 den Grundsatzbeschluss für die „Umsetzung der Säule Kultur im Rahmen des Projekts Konzern Burgenland“ (**Grundsatzbeschluss 2016**).¹² Mit dessen Umsetzung beauftragte die Bgld. Landesregierung den Geschäftsführer der KSB (Geschäftsführer A).

(3) Im Grundsatzbeschluss 2016 waren insbesondere folgende Ziele definiert:

- rechtliche und steuerrechtliche Sicherheit sowie finanzielle Planbarkeit für die Fördergeber und Kulturbetriebe,
- vernetztes Kulturmanagement mit klaren und schlanken Strukturen,
- Nutzung von Synergien,
- Steigerung der Produktivität von Serviceleistungen gegenüber dem Kunden sowie
- Kostensenkung im Bereich Verwaltung und Systemleistungen.

¹¹ Weitere Säulen waren beispielsweise Energie, Wirtschaftsdienstleistungen und Immobilien.

¹² Den Sitzungsakt erstellte die Kulturabteilung.

Die Ziele waren mit keinen messbaren Zielwerten versehen.¹³ Das Kulturleitbild 2020 vom Dezember 2013 mit den darin formulierten Zielen fand im Grundsatzbeschluss 2016 keine nachvollziehbare Berücksichtigung.

(4) Im Grundsatzbeschluss 2016 waren weder eine Kostenschätzung beigeschlossen noch die Kostentragung für die Strategieumsetzung (z.B. Beraterkosten) festgelegt. Eine Gesamtkostenaufstellung war nicht vorhanden.

Für die Strategiefindung und Strategieumsetzung fielen von 2015 bis 2018 Beraterkosten von zumindest rd. 122.000 Euro an:¹⁴

Tabelle 1: Beraterkosten für Strategiefindung/-umsetzung

Gesellschaft, Verein	Beraterkosten
	[Euro]
KBB	68.400
KSB	4.500
FBB	28.000
Verein KUZ	6.900
Seefestspiele Mörbisch	2.500
Land Burgenland	11.700
Summe	122.000

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(5) Im Oktober 2018 und Mai 2019 fasste die Bgld. Landesregierung zwei weitere Regierungsbeschlüsse betreffend die Säule Kultur¹⁵.

- 2.2 Zu (1) bis (3) Der BLRH beurteilte positiv, dass das Land Burgenland mit der Umstrukturierung der Kulturbetriebe die Nutzung von Synergien, die Steigerung der Produktivität von Serviceleistungen sowie Kostensenkungen anstrebte. Die Bgld. Landesregierung brachte dies mit dem Grundsatzbeschluss vom November 2016 für die Säule Kultur zum Ausdruck.

Die Ziele waren allerdings mit keinen messbaren Zielwerten versehen. Ferner fanden die im Kulturleitbild 2020 vom Dezember 2013 formulierten Ziele im Grundsatzbeschluss vom November 2016 keine nachvollziehbare Berücksichtigung.

Aussagekräftige Plan/Ist-Analysen, Vorher/Nachher-Vergleiche und Effizienzanalysen waren somit weder den geprüften Stellen noch dem BLRH möglich.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, Strategien mit klaren Zielen zu versehen. Diese sollten spezifisch, messbar, realisierbar und terminiert sein. In den Strategien sollten sich relevante Leitbilder bzw. (Teil-)Strategien des Landes Burgenland (z.B. Kulturleitbild, Förderstrategie) klar widerspiegeln. (vgl. Unterabschnitt 3)

Zu (4) Der BLRH stellte kritisch fest, dass im Grundsatzbeschluss 2016 weder eine Kostenschätzung beigeschlossen noch die Kostentragung für die Strategieumsetzung festgelegt waren. Eine entsprechende Gesamtkostenübersicht war nicht vorhanden.

¹³ Darunter fielen z.B. das Ausmaß der Produktivitätssteigerung und der Einsparungspotentiale.

¹⁴ Kulturgesellschaften: Beträge exkl. Umsatzsteuer, Land Burgenland: Betrag inkl. Umsatzsteuer.

¹⁵ Die Sitzungsakte erstellte die Finanzabteilung, Hauptreferat III-Beteiligungen und Controlling.

Von 2015 bis 2018 betragen allein die Beraterkosten für die Strategiefindung und Strategieumsetzung zumindest rd. 122.000 Euro.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, den Strategiebeschlüssen Kostenschätzungen zu Grunde zu legen und die Kostentragung festzulegen. Ferner sollten die Gesamtkosten erfasst und der Bgld. Landesregierung vorgelegt werden (z.B. Abschlussbericht). Kostenabweichungen wären zu begründen. (vgl. Unterabschnitt 4)

- 2.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, die vorhandene Kulturstrategie gemäß den Empfehlungen des BLRH zu adaptieren und anzupassen. Den betreffenden Strategiebeschlüssen werden zudem Kostenschätzungen zu Grunde gelegt. Darüber hinaus werde das Land Burgenland von der KBB jährliche Abschlussberichte über gewährte Zuschüsse einfordern.

Die Landesholding verwies in ihrer Stellungnahme insbesondere auf die Strategiepapiere vom November 2016, Oktober 2018 und Mai 2019 sowie den Generalversammlungsbeschluss vom November 2019. Diese bildeten die Grundlage für die Entscheidungen der Organe der jeweiligen Gesellschaften. Demnach erfolgte eine *„Gesellschafterweisung an die Geschäftsführung der Landesholding, im Wege einer Gesellschafterweisung die KBB und BELIG anzuweisen, die Prüfung der Übernahme allfällig weiterer Standorte und Kulturevents durchzuführen und die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die Organe zu erarbeiten.“*

- 2.4 Der BLRH bewertete die vom Land Burgenland beabsichtigte Aktualisierung der Kulturstrategie auf Basis von Kostenschätzungen positiv. Gleiches galt für die Einforderung jährlicher Abschlussberichte von der KBB über gewährte Zuschüsse.

Der BLRH wies darauf hin, dass der Adressat der Feststellung und der Empfehlung nicht die Landesholding, sondern das Land Burgenland war.

Die von der Landesholding angeführten Strategiepapiere behandelte der BLRH in den Unterabschnitten 2.1 und 3.1. Die übrigen Ausführungen der Landesholding betrafen im Wesentlichen die gesellschaftsrechtliche Umsetzung der Kulturstrategie des Landes Burgenland. Diese war von den Empfehlungen des BLRH allerdings nicht umfasst. Im Fokus stand die von der Bgld. Landesregierung beschlossene Kulturstrategie, die nach Darstellung des Landes Burgenland adaptiert bzw. angepasst werde.

Der BLRH sah daher keine Veranlassung von seinen obigen Ausführungen abzugehen.

3 Organisationsstruktur

3.1 (1) Ausgangsbasis für den Grundsatzbeschluss 2016 bildeten zwei Gesellschaften und fünf Vereine (**Kulturgesellschaften**) mit insgesamt 15 Kulturbetrieben:

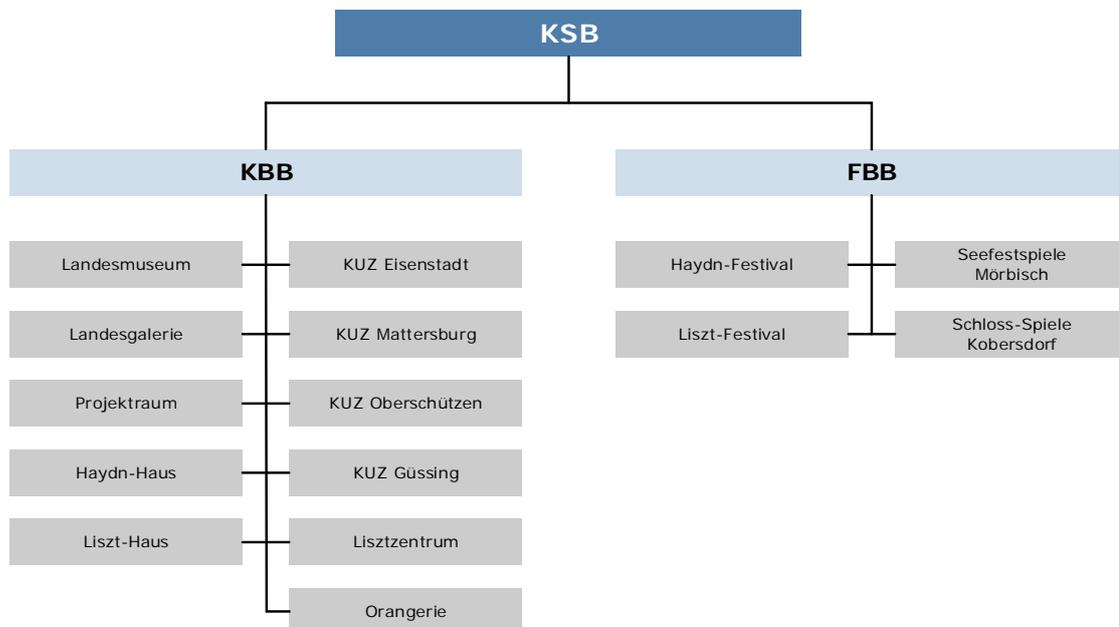
Tabelle 2: Ausgangsbasis 2016

	Gesellschaft/Verein	Kulturbetrieb
Gesellschaften	KSB	Landesmuseum
		Landesgalerie
		Projektraum
		Haydn-Haus
		Liszt-Haus
		Orangerie
	EVENT	<i>nicht operativ tätig</i>
Vereine	Verein KUZ	KUZ Eisenstadt
		KUZ Mattersburg
		KUZ Oberschützen
		KUZ Güssing
		Lisztzentrum
	Haydnfestspiele	Haydn-Festival
	Liszt-Gesellschaft	Liszt-Festival
	Seefestspiele Mörbisch	Seefestspiele Mörbisch
Schlossspiele Kobersdorf	Schloss-Spiele Kobersdorf	

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Gemäß Grundsatzbeschluss 2016 sollten die 15 Kulturbetriebe in der KSB, der KBB und der FBB zusammengefasst werden. Die KSB sollte als Muttergesellschaft der beiden Tochtergesellschaften KBB und FBB fungieren:

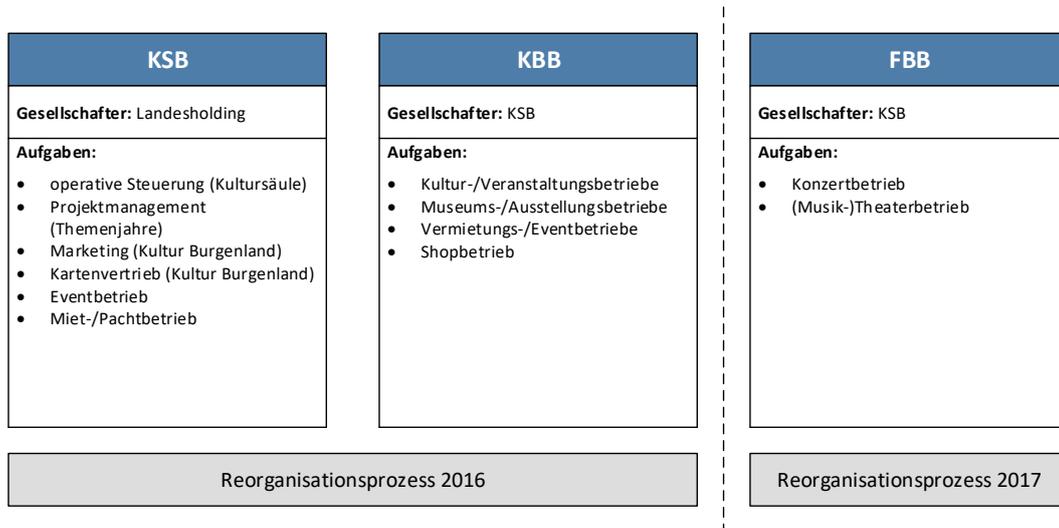
Abbildung 1: Geplante Organisationsstruktur 2016



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die KSB, KBB und FBB hatten folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Abbildung 2: Geplante Aufgabenverteilung 2016

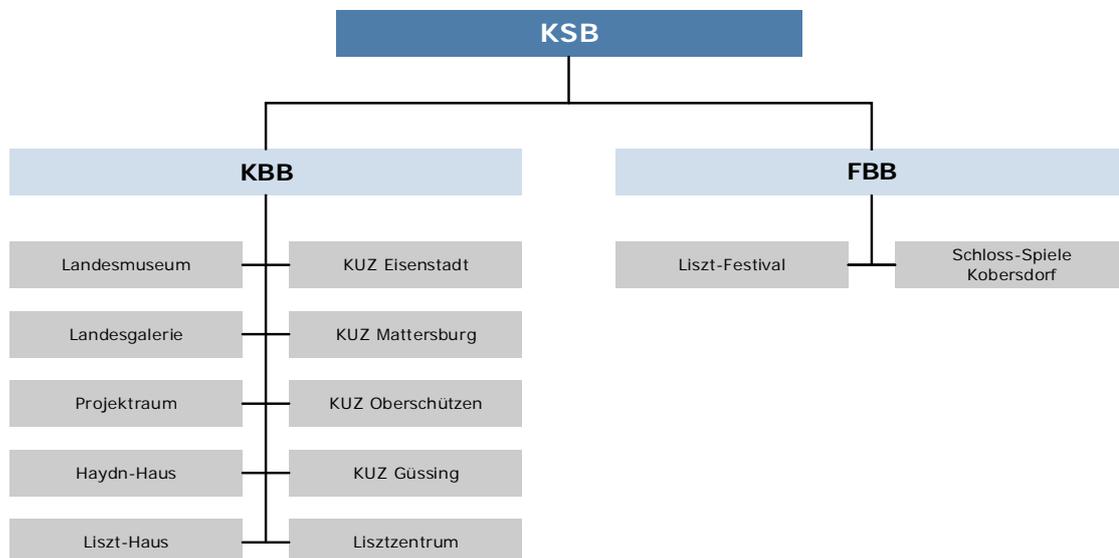


Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Gemäß Grundsatzbeschluss 2016 sollten die drei Gesellschaften KSB, KBB und FBB mit 01.01.2018 in Vollbetrieb gehen.

(2) Die Gründung der KBB und FBB erfolgte im Oktober 2016 bzw. November 2017. Bis Jänner 2018 waren zwölf Kulturbetriebe eingebracht:¹⁶

Abbildung 3: Mit Jänner 2018 umgesetzte Organisationsstruktur



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

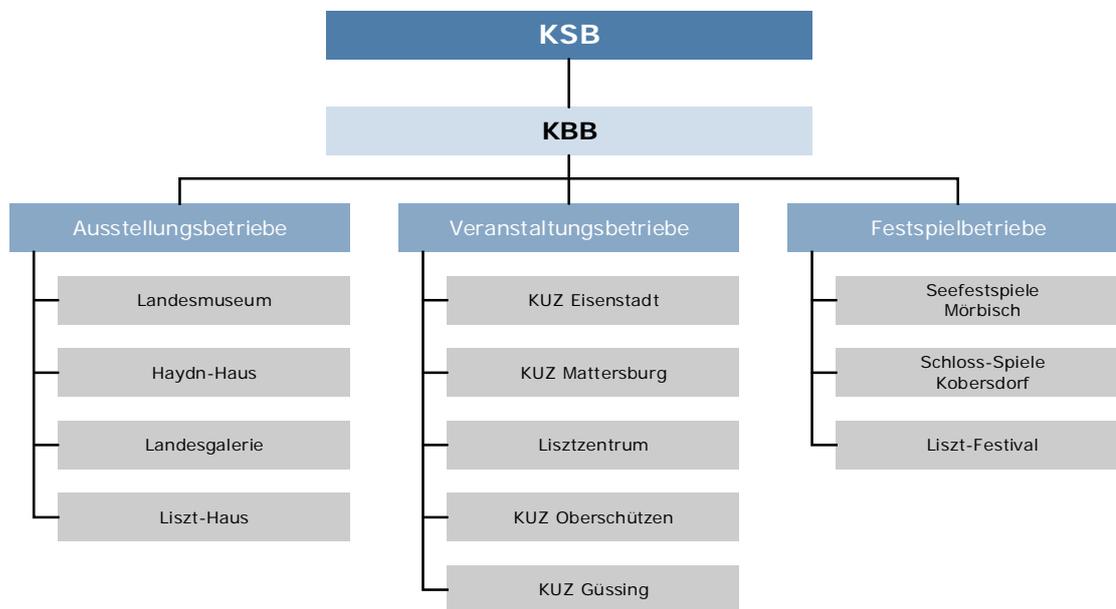
(3) Der Regierungsbeschluss vom Oktober 2018 änderte den Grundsatzbeschluss 2016. Die Änderung sah die Verschmelzung der FBB mit der KBB per 31.10.2018 vor. Ferner verschob der Regierungsbeschluss die Einbringung der Seefestspiele Mörbisch von Dezember 2017 auf das erste Quartal 2019.

¹⁶ Die Orangerie, das Haydn-Festival und die Seefestspiele Mörbisch waren nicht eingebracht.

Die geplante Organisationsstruktur der Kulturgesellschaften 2018 definierte die KSB als Muttergesellschaft und die KBB als Tochtergesellschaft.¹⁷

Die Kulturbetriebe waren zudem nach Ausstellungs-, Veranstaltungs- und Festspielbetrieben gegliedert:

Abbildung 4: Geplante Organisationsstruktur gemäß Beschluss Oktober 2018



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Aufgabenverteilung zwischen der KSB und KBB war im Regierungsbeschluss 2018 wie folgt festgelegt:

Abbildung 5: Geplante Aufgabenverteilung Oktober 2018

KSB	KBB	FBB
Gesellschafter: Landesholding	Gesellschafter: KSB	Gesellschafter: KSB
Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> operative Steuerung (Kultursäule) Projektmanagement (Themenjahre) Marketing (Kultur Burgenland) Kartenvertrieb (Kultur Burgenland) Eventbetrieb Miet-/Pachtbetrieb 	Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> Kultur-/Veranstaltungsbetriebe Museums-/Ausstellungsbetriebe Vermietungs-/Eventbetriebe Shopbetrieb Konzertbetrieb (Musik-)Theaterbetrieb 	Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> Konzertbetrieb (Musik-)Theaterbetrieb

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(4) Die geplante Organisationsstruktur von Oktober 2018 umfasste im Gegensatz zum Grundsatzbeschluss 2016 nur zwölf Kulturbetriebe. Die Orangerie, das Haydn-Festival und der Projektraum waren nicht mehr enthalten.

¹⁷ Die KBB war die übernehmende und die FBB die übertragende Gesellschaft.

Die Entscheidungsgrundlagen dafür waren im Regierungsbeschluss vom Oktober 2018 weder erläutert noch diesem beigegeben (z.B. Vereinbarungen, Verträge).¹⁸

(5) Mit Stichtag 31.10.2018 erfolgte die Verschmelzung der FBB mit der KBB. Mit der Einbringung der Seefestspiele Mörbisch im Jänner 2019 hielt die KBB zwölf Kulturbetriebe. Dies entsprach dem Regierungsbeschluss vom Oktober 2018. (vgl. Abbildung 5)

(6) Die Bgld. Landesregierung fasste im Mai 2019 einen weiteren Beschluss betreffend die Säule Kultur. Dieser betraf den Zeitraum ab Jänner 2019, welcher als „Reorganisationsphase 3“ bezeichnet war.¹⁹

In dieser Phase sollte die Landesholding die Anteile an der KBB von der KSB übernehmen. Die KBB sollte als direkte Tochtergesellschaft der Landesholding als einzige Gesellschaft die Aufgaben der Säule Kultur und die künftige Organisation der Kulturgesellschaften übernehmen. Die Notwendigkeit bzw. strategische Ausrichtung der KSB war gemäß Regierungsbeschluss zu überprüfen.

Im Juni 2019 übernahm die Landesholding die Anteile der KBB.

(7) Den Regierungsbeschlüssen für die Säule Kultur²⁰ lagen keine umfassenden Bestandsanalysen der Kulturgesellschaften anhand von Kennzahlen zugrunde. Dazu zählten insbesondere

- Veranstaltungen,
- Besucher,
- Karten-, Eintritts-, Shopperlöse, Förderungen pro Besucher,
- Werbeaufwand pro Besucher sowie
- Eigendeckungsgrad.

Eine darauf aufbauende Zieldefinition fand nicht statt. Die Auswirkungen auf den Landeshaushalt waren ebenso wenig dargestellt.

(8) Die KBB stellte die Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 zur Verfügung. Für das Geschäftsjahr 2018 lag zudem ein Bericht des Abschlussprüfers vom Juni 2019 vor. Dieser beinhaltete u.a. einen Lagebericht über den Geschäftsverlauf, die wirtschaftliche Lage sowie die zukünftige Entwicklung und Risiken der Gesellschaft.

Nach Darstellung im Lagebericht arbeitete die KBB daran, zumindest 13 weitere Kulturbetriebe/-standorte einzubringen bzw. mit diesen Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. Ziel war die Nutzung von Synergieeffekten, Kosteneinsparungen und Effizienzsteigerungen vor allem in den Bereichen Ticketing, Marketing, Vertrieb und Buchhaltung.

¹⁸ Der Regierungsbeschluss 2018 enthielt lediglich einen Hinweis darauf, dass die Haydnfestspiele nicht in die FBB eingebracht werden.

¹⁹ Die Umstrukturierungsmaßnahmen auf Grund des Grundsatzbeschlusses 2016 und des Regierungsbeschlusses vom Oktober 2018 waren als Reorganisationsphase 1 bzw. Reorganisationsphase 2 bezeichnet.

²⁰ Grundsatzbeschluss 2016, Regierungsbeschluss vom Oktober 2018 und Regierungsbeschluss vom Mai 2019.

Den Evaluierungsprozess steuerte die Landesholding in Abstimmung mit der KBB sowie der BELIG. Diesbezüglich lag ein Beschluss der Generalversammlung der Landesholding vom November 2019 vor.

Die im Lagebericht 2018 angeführten 13 Kulturbetriebe waren von den Regierungsbeschlüssen der Bgld. Landesregierung für die Säule Kultur nicht umfasst. Im Jahr 2019 erwarb die BELIG mit dem Schloss Tabor und der Synagoge Kobersdorf zumindest zwei Liegenschaften.

- 3.2 Zu (1) bis (4) Der BLRH hielt fest, dass die im Grundsatzbeschluss 2016 genehmigte Organisationsstruktur ursprünglich 15 Kulturbetriebe umfasste. Der Regierungsbeschluss vom Oktober 2018 wich davon ab. Die darin abgebildete Organisationsstruktur beinhaltet nunmehr zwölf Kulturbetriebe. Die Entscheidungsgrundlagen für die Änderung (z.B. Vereinbarungen, Verträge) waren im Regierungsbeschluss weder begründet noch diesem beigefügt.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, strategische Änderungen bzw. Entscheidungen in den Genehmigungsakten nachvollziehbar zu dokumentieren. Ferner wären die relevanten Entscheidungsgrundlagen (z.B. Vereinbarungen, Verträge) beizufügen.

Zu (6) und (7) Der BLRH kritisierte, dass den Regierungsbeschlüssen für die Säule Kultur keine umfassenden Bestandsanalysen anhand von Betriebskennzahlen zugrunde lagen (z.B. Besucheranzahl, Auslastung, Erlös-, Kostenstruktur). Ein darauf aufbauender Planzustand war nicht festgelegt. Ferner fehlte eine Darstellung der Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, umfassende Bestandsanalysen der Kulturgesellschaften/-betriebe durchzuführen und einen Planzustand zu definieren. Dies sollte anhand von messbaren Betriebskennzahlen erfolgen. Die Bestandsanalysen und der Planzustand wären der künftigen strategischen Ausrichtung zugrunde zu legen. Zudem wären die zu erwartenden Auswirkungen auf den Landeshaushalt darzustellen.

Zu (8) Der BLRH stellte fest, dass die KBB im Jahr 2019 daran arbeitete, zumindest 13 weitere Kulturbetriebe/-standorte einzubringen bzw. mit diesen Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. Den Evaluierungsprozess dazu steuerte die Landesholding in Abstimmung mit der BELIG und der KBB. Im Jahr 2019 erwarb die BELIG zumindest zwei Liegenschaften.

Die Einbringung dieser weiteren Kulturbetriebe/-standorte war von den Beschlüssen der Bgld. Landesregierung über die Säule Kultur nicht umfasst.

Nach Auffassung des BLRH sollte die Einbringung weiterer Kulturbetriebe in die KBB bzw. betreffende Ankäufe auf einer von der Bgld. Landesregierung beschlossenen, fundierten Strategie für die Säule Kultur basieren.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die strategischen Grundlagen für die Einbringung weiterer Kulturbetriebe in die KBB zu schaffen. Diese sollten auf fundiertem Zahlenmaterial und entsprechenden Beschlüssen der Bgld. Landesregierung basieren. Er verwies auf seine obigen Empfehlungen.

- 3.3 Das Land Burgenland führte aus, die Empfehlung anzunehmen und bei künftigen Regierungsbeschlüssen über allfällige Strategieänderungen der KBB die relevanten Beilagen (Vereinbarungen, Verträge) hinzuzufügen.

Darüber hinaus erklärte das Land Burgenland, dass es zu den bereits jetzt verfügbaren Analysen – beispielsweise der landeseigenen Kulturfestivals – die strategische Ausrichtung der KBB vermehrt an betrieblichen Kennzahlen orientieren werde.

Zudem sei laut Stellungnahme des Landes Burgenland auf Ebene der Landesholding bereits eine Due Diligence Arbeitsgruppe eingerichtet worden. An dieser seien mehrere Landes- bzw. landesnahe Unternehmen beteiligt. Aufgabe der Arbeitsgruppe sei die Aufarbeitung der erforderlichen Zahlenmaterialien für allfällige Beschlüsse der Landesregierung.

Die Landesholding verwies hierzu auf ihre Äußerungen in Unterabschnitt 2.3.

Darüber hinaus konnte die Landesholding die Aussage des BLRH, dass zumindest 13 weitere Kulturbetriebe/-standorte in die KBB eingebracht bzw. mit diesen Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden sollen, nicht vollziehen.

- 3.4 Der BLRH beurteilte die vom Land Burgenland in Aussicht gestellten Maßnahmen positiv.

Die Ausführungen der Landesholding konnte der BLRH hingegen nicht nachvollziehen. Dies zumal die Anzahl von zumindest 13 Kulturbetriebe/-standorte im Lagebericht der KBB für das Geschäftsjahr 2018 angeführt waren. Dieser lag dem Bericht des Abschlussprüfers vom Juni 2019 bei. (vgl. Unterabschnitt 3.2)

Ergänzend wies der BLRH darauf hin, dass die Landesholding in ihrer Funktion als Generalversammlung der KBB den Jahresabschluss 2018 gemeinsam mit dem Lagebericht 2018 und dem Bericht des Abschlussprüfers im August 2019 beschloss. Der BLRH sah daher keine Veranlassung von seinen obigen Ausführungen abzugehen.

4 Auswirkungen, Abschlussbericht

- 4.1 (1) Die Bgld. Landesregierung beauftragte gemäß Grundsatzbeschluss 2016 den Geschäftsführer der KSB (Geschäftsführer A) mit der Strategieumsetzung. Dieser informierte die zuständigen Landesdienststellen²¹ und Gesellschafter über die Projektumsetzung.²²

Ein Abschlussbericht von Geschäftsführer A mit allen relevanten Inhalten in Verbindung mit der Strategieumsetzung lag nicht vor. Dazu zählten insbesondere:

- Ausgangslage, Vorgehensweise, Ergebnisse,
- erbrachte Leistungen, Termine, Kosten, Personaleinsatz,
- Abweichungsanalysen,
- besondere Ereignisse, Problemstellungen, Lösungen,
- gewonnene Erfahrungen für die Zukunft sowie
- eine Gesamtbeurteilung.

²¹ Dazu zählten z.B. die Kultur- und Finanzabteilung sowie die Landesamtsdirektion.

²² Die Information erfolgte im Rahmen von Besprechungen, Generalversammlungen und Aufsichtsratssitzungen.

Die Erstellung eines derartigen Abschlussberichts war im Grundsatzbeschluss 2016 nicht gefordert. (vgl. Unterabschnitt 2)

(2) Geschäftsführer A verwies hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen auf eine Wirkungsanalyse eines externen Beratungsunternehmens vom März 2019. Die Beauftragung erfolgte durch die KBB im November 2017. Die Kosten betragen rd. 41.500 Euro.

Die Wirkungsanalyse zeigte Beschäftigungs-, ökonomische und touristische sowie sozio-kulturelle Effekte der Kulturgesellschaften auf. Sie umfasste die Museen und Galerien, Kulturzentren sowie Festivals. Betrachtungszeitraum war das Jahr 2017.

Ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der Wirkungsanalyse und den Regierungsbeschlüssen für die Säule Kultur war nicht herstellbar.

(3) Die Kulturabteilung evaluierte die Festspielbetriebe des Burgenlandes. Dies geschah im Rahmen der Kulturförderungen. Betrachtungszeitraum waren die Jahre 2016 bis 2018.

Die Evaluierung umfasste u.a. das Liszt-Festival, die Schloss-Spiele Kobersdorf sowie die Seefestspiele Mörbisch.²³ Sie erfolgte anhand von Kennzahlen wie zum Beispiel

- Einnahmen-, Ausgabenstruktur,²⁴
- Förderungen von anderen Förderstellen,
- Auslastung²⁵ sowie
- Beschäftigung.²⁶

4.2 Zu (1) und (2) Der BLRH hielt fest, dass kein Abschlussbericht über die Strategieumsetzung mit den relevanten Inhalten vorlag (z.B. Ausgangslage, Vorgehensweise, Termine, Kosten, Gesamtbeurteilung). Der Grundsatzbeschluss 2016 sah dies auch nicht vor. Ein Abschlussbericht wäre nach Ansicht des BLRH jedoch insbesondere für die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen erforderlich.

Die Wirkungsanalyse des externen Beraters vom März 2019 war allerdings auf das Jahr 2017 beschränkt. Zudem war die Strategie in diesem Jahr noch nicht umgesetzt. Ein inhaltlicher Bezug zu den Regierungsbeschlüssen zur Säule Kultur war nicht herstellbar. Darüber hinaus erforderten fundierte Aussagen einer Wirkungsanalyse nach Auffassung des BLRH einen mehrjährigen Betrachtungszeitraum. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf die fehlende Bestandsanalyse und Zieldefinition. (vgl. Unterabschnitt 2 und 3)

Angesichts der genannten Feststellungen konnten weder der BLRH noch die geprüften Stellen die Auswirkungen der Strategieumsetzung im überprüften Zeitraum beurteilen.

²³ Der BLRH nahm keine inhaltliche Überprüfung der Evaluierung vor.

²⁴ Darunter fielen z.B. Sponsorenmittel, Kartenverkauf, Personal-, Produktions-, Marketing-, Werbekosten und Bühnenbild.

²⁵ Dies waren beispielsweise die Anzahl der Spieltage/Aufführungen, verkaufte Karten und Freikarten.

²⁶ Davon umfasst waren z.B. die Anzahl der Beschäftigten, Angestellte, Arbeiter und Werkvertragsnehmer.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, über die Umsetzung von Regierungsbeschlüssen im Bereich der Säule Kultur aussagekräftige Abschlussberichte einzufordern. Diese sollten auch die Auswirkungen auf den Landeshaushalt beinhalten.

Zu (3) Der BLRH beurteilte die Evaluierung der Festivals durch die Kulturabteilung im Rahmen der Kulturförderungen anhand von messbaren Kennzahlen positiv.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die Evaluierungsergebnisse über die Festivals in die Festlegung der künftigen strategischen Ausrichtung der Säule Kultur einzubeziehen. (vgl. Unterabschnitt 3)

- 4.3 Das Land Burgenland teilte hierzu mit, dass die Fachabteilung das etablierte Evaluierungssystem auch weiterhin auf die Festivals im Burgenland anwenden und, wie empfohlen, auf weitere Kulturformate der KBB ausdehnen werde.

KULTURANGEBOT

5 Kulturangebot

5.1 (1) Eine Gesamtübersicht über Kulturangebot und Betriebskennzahlen der Kulturgesellschaften lag den geprüften Stellen für die Jahre 2015 bis 2018 nicht vor. (vgl. Unterabschnitt 2 und 3)

Dazu zählten beispielsweise

- Veranstaltungen,
- Besucher,
- Karten-, Eintritts-, Shopperlöse, Förderungen pro Besucher,
- Werbeaufwand pro Besucher sowie
- Eigendeckungsgrad.

Die vorhandenen Unterlagen der Kulturgesellschaften²⁷ waren uneinheitlich, rudimentär und nicht miteinander vergleichbar.

(2) Einheitliche Abgrenzungskriterien für die Veranstaltungen und Besucherzahlen waren nicht definiert. Das Land Burgenland verfügte ebenso wenig über verbindliche Richtlinien für die Melde- und Veröffentlichungsdaten.

Die KSB fasste im Zuge der gegenständlichen Prüfung die Veranstaltungen und Besucherzahlen von 14 Kulturbetrieben von 2015 bis 2018 zusammen²⁸.

Die Veranstaltungen und Besucherzahlen konnten in die Kategorien „Ausstellungen“, „Theater & Konzerte“ sowie „sonstige Veranstaltungen“ unterteilt werden.

Die Kategorie „Theater & Konzerte“ umfassten insbesondere Sprech-, Musik-, Tanztheater, Kabaretts sowie Konzerte. Diesen waren auch die Veranstaltungen bzw. Vorstellungen der drei Festspielbetriebe Lisztfestival Raiding, Schloss-Spiele Kobersdorf und Seefestspiele Mörbisch zugeordnet.

Zu den „sonstigen Veranstaltungen“ zählten insbesondere Kongresse, Tagungen sowie Seminare.

Die KSB teilte hinsichtlich der Darstellung des Kulturangebots im Mai 2019 mit: *„Betreffend die übersichtliche Darstellung der BesucherInnen- und Veranstaltungsstatistik ist anzuführen, dass diese im Zuge der Erstellung des RH-Berichts aus den Einzelstatistiken der Kulturmarken durch die MitarbeiterInnen dieser verschiedenen Einheiten zusammengeführt wurde. Grundlage für die Erstellung dieser gesamtheitlichen Übersicht stellt jene der KUZ-Veranstaltungen dar. Diese wurde in weiterer Folge nach der Zusammenführung mit KBB auch von den Museen übernommen. Nun wurden in einem letzten Schritt auch die Datensätze der Festspielbetriebe mit einbezogen. Diese Harmonisierung der statistischen Auswertungen war in der Zielsetzung für das Geschäftsjahr 2019 geplant.“²⁹*

²⁷ Dies waren z.B. Informationsfolder, Prospekte, Veranstaltungs-, Ausstellungsprogramme und Besucherlisten.

²⁸ Da keine Einbringung der Haydnfestspiele in die Säule Kultur der Landesholding erfolgte, waren diese in der Übersicht nicht enthalten.

²⁹ Unterstreichungen BLRH.

(3) Von 2015 bis 2018 organisierten die 14 Kulturbetriebe rd. 5.130 Veranstaltungen. Diese konnten den drei Kategorien „Ausstellungen“, „Theater & Konzerte“ und „sonstige Veranstaltungen“ zugeordnet werden:

Tabelle 3: Veranstaltungen insgesamt 2015-2018

Veranstaltungsart	2015	2016	2017	2018	Gesamt	Anteil
	[Anzahl]					[%]
Ausstellungen	21	21	22	21	85	1,7
Theater & Konzerte	199	199	209	216	823	16,0
sonstige Veranstaltungen	1.059	1.092	1.034	1.038	4.223	82,3
Summe	1.279	1.312	1.265	1.275	5.131	100,0

Quelle: KSB; Darstellung: BLRH

In diesem Zeitraum verzeichneten die Kulturbetriebe rd. 1,51 Mio. Besucher:

Tabelle 4: Besucher 2015-2018

Besucher	2015	2016	2017	2018	Gesamt	Anteil
	[Anzahl]					[%]
Ausstellungen	41.057	40.512	41.135	42.248	164.952	11,0
Theater & Konzerte	210.391	192.390	204.460	209.366	816.607	54,2
sonstige Veranstaltungen	127.234	145.934	124.922	126.570	524.660	34,8
Summe	378.682	378.836	370.517	378.184	1.506.219	100,0

Quelle: KSB; Darstellung: BLRH

Die Anzahl der Veranstaltungen sank von 2015 auf 2018 um rd. 0,3 Prozent jene der Besucher um rd. 0,1 Prozent.

(4) Von 2015 bis 2018 veranstalteten acht Kulturbetriebe 85 Ausstellungen. Die nachfolgende Tabelle zeigt deren Verteilung:

Tabelle 5: Ausstellungen 2015-2018

Kulturbetrieb	2015	2016	2017	2018	Gesamt
	[Anzahl]				
Landesmuseum	3	3	3	2	11
Haydn-Haus	2	2	2	1	7
Liszt-Haus	1	1	1	1	4
Landesgalerie	5	5	5	6	21
Projektraum	4	3	4	6	17
KUZ Mattersburg	1	2	2	0	5
KUZ Oberschützen	5	5	4	5	19
Lisztzentrum Raiding	0	0	1	0	1
Summe	21	21	22	21	85

Quelle: KSB; Darstellung: BLRH

Im Rahmen der 85 Ausstellungen fanden rd. 1.760 Führungen und Workshops statt. Die Zielgruppe waren zu rd. 23 Prozent Erwachsene und zu rd. 77 Prozent Kinder.

Die Besucheranzahl der Ausstellungen stieg von 2015 auf 2018 um rd. 3 Prozent auf rd. 42.250 im Jahr 2018. In diesem Zeitraum wiesen die Ausstellungen insgesamt rd. 164.950 Besucher auf:

Tabelle 6: Besucher Ausstellungen 2015-2018

Kulturbetrieb	2015	2016	2017	2018	Gesamt
	[Anzahl]				
Landesmuseum	10.397	9.189	10.799	11.593	41.978
Haydn-Haus	10.678	9.837	8.101	9.441	38.057
Liszt-Haus	5.509	5.844	5.227	5.677	22.257
Landesgalerie	6.684	7.541	5.545	5.964	25.734
Projektraum	3.659	4.111	4.963	5.323	18.056
KUZ Mattersburg	60	90	3.000	0	3.150
KUZ Oberschützen	4.070	3.900	3.500	4.250	15.720
Lisztzentrum Raiding	- ¹⁾	- ¹⁾	k.A. ²⁾	- ¹⁾	-
Summe	41.057	40.512	41.135	42.248	164.952

¹⁾ keine Ausstellungen durchgeführt

²⁾ keine Angabe der Besucherzahl

Quelle: KSB; Darstellung: BLRH

Im Lisztzentrum Raiding fand von 2015 bis 2018 eine Ausstellung (2017) statt. Die Besucheranzahl war nicht ausgewiesen.

(5) Im selben Zeitraum fanden 823 Veranstaltungen der Kategorie „Theater & Konzerte“ in acht Kulturbetrieben statt. Ihre Zahl stieg von 199 auf 216.

Tabelle 7: Theater & Konzerte 2015-2018

Kulturbetrieb	2015	2016	2017	2018	Gesamt
	[Anzahl]				
KUZ Eisenstadt	50	47	51	51	199
KUZ Mattersburg (Spielort Eisenstadt)	23	23	25	22	93
KUZ Oberschützen	36	41	40	44	161
KUZ Güssing	21	18	22	20	81
Lisztzentrum Raiding	11	11	11	8	41
Liszt-Festival	17	17	19	20	73
Schloss-Spiele Kobersdorf	18	19	18	20	75
Seefestspiele Mörbisch	23	23	23	31	100
Summe	199	199	209	216	823

Quelle: KSB; Darstellung: BLRH

Von den 823 Veranstaltungen waren 310 für Kinder (z.B. Kinder- und Schultheater). Dies entsprach einem Anteil von rd. 38 Prozent. Der Anteil je Kulturbetrieb schwankte zwischen 8 Prozent bei den Seefestspielen Mörbisch und rd. 58 Prozent beim KUZ Oberschützen. Das Liszt-Festival und die Schloss-Spiele Kobersdorf boten keine Veranstaltungen für Kinder an.

Die Anzahl der Veranstaltungen aus der Kategorie „Theater & Konzerte“ stieg von 2015 auf 2018 um rd. 9 Prozent. Die Veranstaltungen für Kinder stiegen im selben Zeitraum um rd. 15 Prozent.

Rund 54 Prozent der Besucher entfielen auf Veranstaltungen der Kategorie „Theater & Konzerte“. Das entsprach rd. 816.610 Besuchern. Ihre Anzahl sank von 2015 bis 2018 um rd. 0,5 Prozent auf rd. 209.370:

Tabelle 8: Besucher Theater & Konzerte 2015-2018

Kulturbetrieb	2015	2016	2017	2018	Gesamt
	[Anzahl]				
KUZ Eisenstadt	26.891	27.444	27.086	28.270	109.691
KUZ Mattersburg (Spielort Eisenstadt)	12.335	14.267	12.709	13.216	52.527
KUZ Oberschützen	16.675	18.410	17.960	19.393	72.438
KUZ Güssing	7.372	6.935	7.789	7.416	29.512
Lisztzentrum Raiding	3.891	4.742	4.299	3.547	16.479
Liszt-Festival	7.549	7.553	8.339	9.007	32.448
Schloss-Spiele Kobersdorf	13.828	15.139	14.378	16.717	60.062
Seefestspiele Mörbisch	121.850	97.900	111.900	111.800	443.450
Summe	210.391	192.390	204.460	209.366	816.607

Quelle: KSB; Darstellung: BLRH

Der Anteil der Besucher der Seefestspiele Mörbisch in der Kategorie „Theater & Konzerte“ betrug von 2015 bis 2018 rd. 54 Prozent. Gemessen an den Besuchern aller drei Kategorien entsprach dies rd. 29 Prozent.

An den 310 Theateraufführungen und Konzerten für Kinder nahmen 159.200 Besucher teil. Das entsprach rd. 20 Prozent der Besucher der Kategorie „Theater & Konzerte“. Der Anteil pro Kulturbetrieb schwankte zwischen rd. 0,5 Prozent bei den Seefestspielen Mörbisch und rd. 60 Prozent im KUZ Mattersburg.

Die Besucheranzahl der Theateraufführungen und Konzerte für Kinder stieg von 2015 auf 2018 um rd. 12 Prozent.

(6) Neben Ausstellungen sowie Theateraufführungen und Konzerten fanden in fünf Kulturbetrieben 4.223 sonstige Veranstaltungen statt. Die Anzahl dieser Veranstaltungen sank von 2015 bis 2018 um rd. 2 Prozent:

Tabelle 9: sonstige Veranstaltungen 2015-2018

Kulturbetrieb	2015	2016	2017	2018	Gesamt
	[Anzahl]				
KUZ Eisenstadt	193	213	199	195	800
KUZ Oberschützen	237	277	266	277	1.057
KUZ Güssing	450	424	429	421	1.724
Lisztzentrum Raiding	131	122	103	106	462
Orangerie	48	56	37	39	180
Summe	1.059	1.092	1.034	1.038	4.223

Quelle: KSB; Darstellung: BLRH

Zu dieser Kategorie zählten auch 1.409 Seminare, Kurse und Vorträge. Das entsprach einem Anteil von rd. 33 Prozent an allen sonstigen Veranstaltungen. Der Anteil der Seminare, Kurse und Vorträge betrug für die Kulturbetriebe zwischen rd. 0,6 Prozent in der Orangerie und rd. 64 Prozent im KUZ Güssing. Für dieses war zu beachten, dass eine Erwachsenenbildungseinrichtung ihren Sitz am selben Standort hatte und dort ihre Kurse abhielt.

Die sonstigen Veranstaltungen wiesen in diesem Zeitraum 0,52 Mio. Besucher aus. Das entsprach einem Anteil von rd. 35 Prozent der Besucher.

Tabelle 10: Besucher sonstige Veranstaltungen 2015-2018

Kulturbetrieb	2015	2016	2017	2018	Gesamt
	[Anzahl]				
KUZ Eisenstadt	44.006	54.459	46.445	48.053	192.963
KUZ Oberschützen	26.585	24.644	25.807	27.288	104.324
KUZ Güssing	26.384	22.343	23.812	24.678	97.217
Lisztzentrum Raiding	16.954	14.821	18.234	14.659	64.668
Orangerie	13.305	29.667	10.624	11.892	65.488
Summe	127.234	145.934	124.922	126.570	524.660

Quelle: KSB; Darstellung: BLRH

Von 2015 bis 2018 zählten die Seminare, Kurse und Vorträge 28.920 Teilnehmer. Das entsprach einem Anteil von rd. 6 Prozent an der Besucheranzahl dieser Kategorie. Der Anteil pro Standort schwankte zwischen rd. 0,3 Prozent in der Orangerie und rd. 14 Prozent im KUZ Güssing.

(7) Die Kulturbetriebe erzielten von 2015 bis 2018 Umsatzerlöse³⁰ von insgesamt rd. 29,35 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 79 Prozent auf die Festivals, gefolgt von den Kulturzentren mit rd. 18 Prozent, den Landesmuseen mit rd. 2 Prozent und der Orangerie mit rd. 1 Prozent.

Tabelle 11: Umsatzerlöse zusammengefasst 2015-2018

Umsatzerlöse	2015	2016	2017	2018	Gesamt	Anteil
	[Euro]					[%]
Orangerie	104.448	107.351	70.446	97.717	379.962	1,3
Landesmuseen	144.361	148.046	151.201	169.571	613.179	2,1
Kulturzentren	1.231.018	1.300.160	1.303.487	1.383.574	5.218.239	17,8
Festivals	5.991.919	5.134.265	6.098.562	5.918.186	23.142.932	78,8
Summe	7.471.746	6.689.822	7.623.696	7.569.048	29.354.312	100,00

Quelle: KSB; KBB; FBB; Land Burgenland; Darstellung: BLRH

³⁰ Die Umsatzerlöse umfassten je nach Kulturbetrieb insbesondere Ausstellungs-, Veranstaltungs-, Vermietungs- und Shopperlöse, Pachterträge, Erlöse aus Vorstellungen und Merchandising. Nicht enthalten waren u.a. Werbe- und Sponsoringerlöse, Subventionen, Auflösungen von Investitionszuschüssen und sonstige betriebliche Erträge.

Folgende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung der Umsatzerlöse je Kulturbetrieb:

Tabelle 12: Umsatzerlöse je Kulturbetrieb 2015-2018

Umsatzerlöse	2015	2016	2017	2018	Gesamt	Anteil
	[Euro]					[%]
Orangerie	104.448	107.351	70.446	97.717	379.962	1,3
Projektraum	1.903	3.456	10.557	7.614	23.530	0,1
Liszt-Haus	18.381	20.411	18.629	20.285	77.705	0,3
Landesgalerie	18.031	22.235	23.251	23.299	86.816	0,3
Haydn-Haus	47.592	43.833	38.676	44.141	174.243	0,6
Landesmuseum	58.454	58.110	60.088	74.232	250.885	0,9
Liszt-Zentrum	84.852	92.468	86.248	103.160	366.728	1,2
KUZ Mattersburg	129.611	180.580	123.448	142.089	575.728	2,0
KUZ Güssing	141.126	129.628	160.501	156.959	588.214	2,0
KUZ Oberschützen	246.483	264.552	263.720	304.969	1.079.724	3,7
KUZ Eisenstadt	628.946	632.932	669.570	676.397	2.607.845	8,9
Liszt-Festival	196.987	194.086	222.514	261.465	875.052	3,0
Schloss-Spiele Kobersdorf	397.057	443.061	439.855	530.783	1.810.756	6,2
Seefestspiele Mörbisch	5.397.875	4.497.118	5.436.193	5.125.938	20.457.124	69,7
Summe	7.471.746	6.689.822	7.623.696	7.569.048	29.354.312	100,00

Quelle: KSB; KBB; FBB; Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Seefestspiele Mörbisch erzielten mit rd. 70 Prozent bzw. rd. 20,46 Mio. Euro den höchsten Umsatzanteil. Das KUZ Eisenstadt und die Schloss-Spiele Kobersdorf folgten mit rd. 9 bzw. rd. 6 Prozent (rd. 2,61 Mio. Euro bzw. rd. 1,81 Mio. Euro). Die restlichen rd. 15 Prozent bzw. rd. 4,48 Mio. Euro stammten von elf Kulturbetrieben.

(8) Den Berichten der Rechnungsprüfer des Vereins Burgenländische Haydnfestspiele 2015 bis 2017 waren folgende Veranstaltungen und Besucherzahlen zu entnehmen:³¹

Tabelle 13: Veranstaltungen und Besucher Haydnfestival

Jahr	Veranstaltungen	Besucher
2015	60	12.625
2016	47	7.447
2017	26	3.379
Summe	133	23.451

Quelle: Rechnungsprüferberichte; Darstellung: BLRH

(9) Das Land Burgenland veröffentlichte auf seiner Homepage Besucherstatistiken der Kulturbetriebe.³² Ferner erstellte das Land Burgenland jährliche Kulturberichte gemäß § 7 Bgld. Kulturförderungsgesetz.³³ Diese enthielten die Besucherzahlen einzelner Kulturbetriebe.³⁴

³¹ Im Jahr 2018 führte der Verein keine Veranstaltungen durch.

³² <https://www.burgenland.at/service/statistik-burgenland/energie-umwelt-mobilitaet/informations-gesellschaft/>, Stand 12.12.2018, Abfrage vom 03.06.2019.

³³ LGBl. Nr. 9/1981 idGF.

³⁴ Vgl. Kulturberichte 2015 bis 2017.

Der Abgleich mit den KSB-Statistiken lieferte Differenzen bei den Besucherzahlen. Nachfolgende Tabelle fasst diese exemplarisch für das Jahr 2017 zusammen³⁵:

Tabelle 14: Vergleich Besucherzahlen 2017

Kulturbetrieb, Veranstaltungsort	Land Burgenland		KSB
	Homepage	Kulturbericht	
	[Besucher 2017]		
KUZ Eisenstadt	23.982	k.A.	73.531
KUZ Mattersburg (<i>Spielort Eisenstadt</i>)	13.619	k.A.	15.709
KUZ Oberschützen	18.825	k.A.	47.267
KUZ Güssing	7.614	k.A.	31.601
Lisztzentrum	20.287	k.A.	22.533
Seefestspiele Mörbisch	132.300	k.A.	111.900
Schloss-Spiele Kobersdorf	14.400	k.A.	14.378
Haydn-Festival	8.000	k.A.	k.A.
Liszt-Festival	7.800	k.A.	8.339
Orangerie	15.000	k.A.	10.624
Landesmuseum	13.463	10.799	10.799
Haydn-Haus	9.288	8.101	8.101
Landesgalerie	6.048	5.545	5.545
Projektraum	5.080	4.963	4.963
Liszt-Haus	5.554	5.227	5.227

Quelle: Land Burgenland, KSB; Darstellung: BLRH

Nach Auskunft der Kulturabteilung und KSB waren die Besucherzahlen nicht direkt miteinander vergleichbar bzw. waren Abgrenzungen erforderlich (z.B. Eigen-, Fremdveranstaltungen). Die KBB beabsichtigte laut Aufsichtsratssitzung vom Juni 2019, künftig „Ball- und Seminarbesucher“ nicht mehr in die Besucherstatistik einzubeziehen.

Richtlinien mit einheitlichen Abgrenzungskriterien für die Melde- und Veröffentlichungsdaten lagen nicht vor.

- 5.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte, dass keine Gesamtübersicht über das Kulturangebot und die Betriebskennzahlen der Kulturgesellschaften vorlag. Die Erhebung, Analyse, Planung und Steuerung dieser Indikatoren waren jedoch Grundvoraussetzung für die Strategieentwicklung und Strategieumsetzung.

Der BLRH verwies auf seine Feststellungen und Empfehlungen in Unterabschnitt 2 und 3.

Zu (3) bis (6) Von 2015 bis 2018 organisierten die 14 Kulturbetriebe rd. 5.130 Veranstaltungen. Diese konnten in die Kategorien „Ausstellungen“ (rd. 2 Prozent), „Theater & Konzerte“ (rd. 16 Prozent) sowie „sonstige Veranstaltungen“ (rd. 82 Prozent) unterteilt werden.

³⁵ Die Spalte „KSB“ umfasste die Besucherzahlen für die Kategorien „Ausstellungen“, „Theater & Konzerte“ sowie „sonstige Veranstaltungen“.

Die Veranstaltungen wiesen insgesamt rd. 1,51 Mio. Besucher auf. Den größten Anteil hatten die Veranstaltungen der Kategorie Theater & Konzerte (rd. 54 Prozent), vor den sonstigen Veranstaltungen (rd. 35 Prozent) und den Ausstellungen (rd. 11 Prozent).

Die Seefestspiele Mörbisch organisierten in diesem Zeitraum 100 Vorstellungen. Davon waren acht Vorstellungen für Kinder. Insgesamt wiesen die Seefestspiele rd. 443.500 Besucher aus. Der Besucheranteil der Kinderveranstaltungen betrug rd. 0,5 Prozent. Das entsprach 2.000 Besuchern.

Der Anteil der Seefestspiele Mörbisch an den gesamten Besuchern der Kulturbetriebe betrug von 2015 bis 2018 rd. 29 Prozent.

Zu (7) Die 14 Kulturbetriebe erzielten von 2015 bis 2018 Umsatzerlöse von insgesamt rd. 29,35 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 79 Prozent auf die Festivals, gefolgt von den Kulturzentren mit rd. 18 Prozent, den Landesmuseen mit rd. 2 Prozent und der Orangerie mit rd. 1 Prozent.

Der BLRH hob hervor, dass die Seefestspiele Mörbisch mit rd. 70 Prozent bzw. rd. 20,46 Mio. Euro den höchsten Umsatzanteil aufwiesen. Das KUZ Eisenstadt und die Schloss-Spiele Kobersdorf folgten mit rd. 9 bzw. rd. 6 Prozent (rd. 2,61 Mio. Euro bzw. rd. 1,81 Mio. Euro). Die restlichen rd. 15 Prozent bzw. rd. 4,48 Mio. Euro an Umsatzerlösen stammten von den elf weiteren Kulturbetrieben.

Zu (2) und (9) Der BLRH beanstandete, dass keine einheitlichen Abgrenzungskriterien für die Veranstaltungen und Besucherzahlen definiert waren. Ebenso wenig verfügte das Land Burgenland über verbindliche Regelungen für die Melde- und Veröffentlichungsdaten.

Vergleichsanalysen waren daher nicht bzw. nur bedingt möglich. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang insbesondere auf Differenzen zwischen den vom Land Burgenland im Kulturbericht sowie auf seiner Homepage veröffentlichten Besucherzahlen und den von der KSB genannten Besucherzahlen. Die KSB erfasste darin u.a. auch Teilnehmer an Kongressen, Tagungen und Seminaren. Die KBB beabsichtigte, künftig keine „Ball- und Seminarbesucher“ mehr in die Besucherstatistik einzu beziehen.

[Der BLRH empfahl dem Land Burgenland und der KBB, einheitliche Abgrenzungskriterien für die Melde- und Veröffentlichungsdaten der Kulturbetriebe verbindlich festzulegen.](#)

5.3 Die Äußerung des Landes Burgenland zur Gesamtübersicht über das Kulturangebot und die Betriebskennzahlen entsprach jener in Unterabschnitt 2.3. und 3.3.

Zudem hielt das Land Burgenland in seiner Stellungnahme fest, dass es die in Bezug auf Kulturstatistik übermittelte Empfehlung des BLRH mit einer Unterscheidung zwischen „Ausstellungen“, „Theater & Konzerte“ und „Sonstige Veranstaltungen“ der KBB übermitteln werde.

Die KBB verwies darauf, künftig gemeinsam mit dem Land Burgenland akkordierte Abgrenzungskriterien zur Veröffentlichung von Daten zu definieren.

GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VERÄNDERUNGEN

6 Chronologie der Kulturgesellschaften

6.1 (1) Im überprüften Zeitraum waren vier Gesellschaften und fünf Vereine unter unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung bzw. Mitgliedschaft des Landes Burgenland im Kulturbereich tätig. Diese waren für bis zu 15 Kulturbetriebe verantwortlich. (vgl. Unterabschnitt 3)

Die folgende Tabelle stellt insbesondere die Gründungen, Verschmelzungen und Einbringungen chronologisch dar.

Tabelle 15: Chronologie der Strukturveränderungen der Kulturbetriebe

Datum	Inhalt
1972	Gründung des Vereins "Schlossspiele Kobersdorf" (ZVR 465928446)
1972	Gründung des Vereins "Kulturzentren Burgenland" (Verein KUZ , ZVR 995627968)
1986	Gründung des Vereins "Burgenländische Haydnfestspiele" (ZVR 751372484)
1988	Gründung des Vereins "Seefestspiele Mörbisch" (ZVR 575485939)
03/1999	Gründung der Schloss Esterhazy-Management Ges.mBH. (SEM , FN 180457d); Alleineigentümer: Land Burgenland
2003	Gründung des Vereins "Franz Liszt-Gesellschaft Burgenland" (Liszt-Gesellschaft , ZVR 190218600)
05/2006	Übernahme der Gesellschaftsanteile an der SEM durch die Burgenländische Landesholding GmbH ¹⁾
09/2007	Gründung der Joseph Haydn Burgenland GmbH (FN 298717s); Alleineigentümer: SEM
11/2009	Umbenennung der SEM in Kultur-Service Burgenland GmbH (KSB) und Neufassung des Gesellschaftsvertrages
04/2011	Umbenennung der Joseph Haydn Burgenland GmbH in Event Burgenland GmbH (EVENT)
02/2013	Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Land Burgenland und KSB
12/2014	Beschluss der KSB bezüglich Verschmelzung der Event mit der KSB nach Erstellung Jahresabschluss 2014
09/2016	Verschmelzung der Event mit der KSB als aufnehmende Gesellschaft mittels Verschmelzungsvertrag per 31.12.2015 (Beschluss: 06/2016)
10/2016	Gründung der KBB - Kultur-Betriebe Burgenland GmbH (KBB , FN 460423v); Alleineigentümer: KSB
11/2016	Beschluss der Bgld. Landesregierung: Umsetzung der "Säule Kultur" im "Konzern Burgenland" laut Regierungsübereinkommen SPÖ-FPO (Grundsatzbeschluss 2016)
02/2017	Beschluss des Vereins "Kulturzentren Burgenland" bezüglich Übertragung des Vermögens per 01.01.2017 auf die KBB mittels Sacheinlagevertrag und anschließende Auflösung
05/2017	Abschluss eines Sacheinlagevertrages zwischen KSB und KBB; Übernahme der gemeinnützigen Aktivitäten der KSB durch die KBB per 01.01.2017
11/2017	Gründung der FBB - Festspiel-Betriebe Burgenland GmbH (FBB , FN 482242f); Alleineigentümer: KSB
12/2017	Beschluss des Vereins "Burgenländische Haydnfestspiele" bezüglich Übertragung des Vermögens auf die FBB mittels Sacheinlagevertrag und anschließende Auflösung
02/2018	Beschluss des Vereins "Franz Liszt-Gesellschaft Burgenland" bezüglich Übertragung des Vermögens per 01.01.2018 auf die FBB mittels Sacheinlagevertrag und anschließende Auflösung
03/2018	Beschluss des Vereins "Schlossspiele Kobersdorf" bezüglich Übertragung des Vermögens per 01.01.2018 auf die FBB mittels Sacheinlagevertrag und anschließende Auflösung

10/2018	Beschluss der Bgld. Landesregierung: Änderung des Grundsatzbeschlusses 2016 und Verschmelzung von FBB und KBB
11/2018	Beschluss des Vereins "Seefestspiele Mörbisch" bezüglich Übertragung des Vermögens per 01.01.2019 auf die KBB mittels Sacheinlagevertrag und anschließende Auflösung
12/2018	Verschmelzung der FBB mit der KBB als aufnehmende Gesellschaft mittels Verschmelzungsvertrag (Beschluss: 11/2018) per 31.10.2018
01/2019	Beschluss des Vereins "Burgenländische Haydnfestspiele" bezüglich Auflösung
05/2019	Beschluss der Bgld. Landesregierung: „Fortschreibung des Reorganisations- und Umstrukturierungsprozesses der ‚Säule Kultur‘“
06/2019	Übernahme der Gesellschaftsanteile an der KBB durch die Landesholding
09/2019	Verschmelzung der KSB mit der BELIG - Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH (BELIG) als aufnehmende Gesellschaft per 31.12.2018
11/2019	Auflösung Verein "Seefestspiele Mörbisch"

 = überprüfter Zeitraum

¹⁾ seit 11/2016: Landesholding Burgenland GmbH

Quelle: KSB, KBB, Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Im Feber 2013 schlossen das Land Burgenland und die KSB eine Kooperationsvereinbarung ab. Damit übernahm die KSB den (Ausstellungs-)Betrieb des Landesmuseums, der Landesgalerie, des Haydnhauses, des Frumwaldhauses und des Haydn-Gartenhäuschens in Eisenstadt sowie des Franz Liszt-Geburtshauses in Raiding von der Anstalt „Burgenländische Landesmuseen“ (**Anstalt**). Dieser oblag in weiterer Folge der wissenschaftliche Betrieb. Dazu zählten:

- die wissenschaftliche Forschung,
- die Anlage und Betreuung von Sammlungen,
- die Planung von und Konzepterstellung für Ausstellungen und Veranstaltungen sowie
- die Herausgabe von Druckwerken.

Die Kooperationsvereinbarung regelte darüber hinaus

- die Zusammenarbeit zwischen Land Burgenland, Anstalt und KSB,
- die Verteilung der Einnahmen und
- den Leistungsaustausch zwischen Land Burgenland und KSB.

Die Zusammenarbeit zwischen Land Burgenland, Anstalt und KSB koordinierte ein Kuratorium bestehend aus dem Museumsdirektor, einem Vertreter des Landes Burgenland und dem Geschäftsführer der KSB. Das Kuratorium hatte u.a. ein Jahresausstellungsprogramm zu erstellen. Die Erstellung der wissenschaftlichen Konzepte für Landesmuseum, Landesgalerie, Haydnhaus, Frumwaldhaus und Franz-Liszt-Geburtshaus oblag der Anstalt. Die KSB übernahm die Durchführung der Ausstellungen. Darüber hinaus koordinierte das Kuratorium die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern. Es hatte seine Beschlüsse einstimmig zu fassen.

(3) Auf Basis des Regierungsbeschlusses 2016 (vgl. Unterabschnitt 3) erfolgten die Gründung der KBB im Oktober 2016 und jene der FBB im November 2017. Bis Ende 2018 beschlossen die Vereine „Schlossspiele Koberndorf“, „Kulturzentren Burgenland“, „Seefestspiele Mörbisch“ und „Franz Liszt-Gesellschaft Burgenland“ die Übertragung ihres Vermögens auf die KBB bzw. die FBB mittels Sacheinlagevertrag und anschließender Vereinsauflösung. Der Verein „Burgenländische Haydnfestspiele“ beschloss im Dezember 2017 ebenfalls die Übertragung seines Vermögens mit anschließender Vereinsauflösung. Im Jänner 2019 änderte der Verein diesen Beschluss. Es fand die Vereinsauflösung statt.

(4) Die Generalversammlung der KSB beschloss im Dezember 2014 die Verschmelzung der EVENT mit der KSB nach Erstellung des Jahresabschlusses 2014. Die EVENT war ab dem Jahr 2014 nicht mehr operativ tätig. Durchgeführt wurde die Verschmelzung im September 2016 auf Grundlage des Verschmelzungsvertrages vom Juni 2016.

(5) Im Mai 2017 schlossen die KSB und die KBB einen Sacheinlagevertrag ab. Dadurch übernahm die KBB per Jänner 2017 die gemeinnützigen Aktivitäten von der KSB. Dazu zählte auch die im Jahr 2013 zwischen dem Land Burgenland und der KSB abgeschlossene Kooperationsvereinbarung.

(6) Auf Basis des Regierungsbeschlusses vom Oktober 2018 (vgl. Unterabschnitt 3) fand im Dezember 2018 die Verschmelzung der FBB auf die KBB durch Abschluss eines Verschmelzungsvertrages statt. Diese erfolgte rückwirkend mit 31.10.2018.

Der Aufsichtsrat der KSB genehmigte die Stimmrechtsausübung von Geschäftsführer A in den beiden Tochtergesellschaften im Oktober 2018. Generalversammlungsbeschlüsse über die Verschmelzung lagen jedoch nicht vor.

(7) Im März 2019 genehmigte der Aufsichtsrat der Landesholding die Übernahme der Gesellschaftsanteile der KBB von der KSB. Die Generalversammlung der KSB genehmigte die Übertragung der Gesellschaftsanteile im April 2019.

Die Grundlage dafür bildete das Dokument „Kultur Burgenland. Strategie – Strukturprozess – Phase 3“ vom März 2019. Darin war festgehalten, dass nach Abschluss der ersten beiden Reorganisationsphasen alle „operativen kulturbetrieblichen Aktivitäten des Landes“ in der KBB zusammengefasst waren. Sie stellte somit die Säule Kultur in der Landesholding gemäß Regierungsübereinkommen dar. Die KBB sollte daher eine direkte Beteiligung der Landesholding werden. Die weitere Rolle der KSB innerhalb der Landesholding definierte das Dokument nicht. Es zeigte mögliche Optionen auf (z.B. Verschmelzung mit der Landesholding oder einer anderen Gesellschaft).

Im Mai 2019 schlossen die Landesholding und die KSB den entsprechenden Kaufvertrag ab. Dadurch wurde die KBB zu einer direkten Beteiligung der Landesholding. Die Eintragung in das Firmenbuch fand im Juni 2019 statt.

Die Bgld. Landesregierung beschloss im Mai 2019 die „*Fortschreibung des Reorganisations- und Umstrukturierungsprozesses der ‚Säule Kultur‘*“. (vgl. Unterabschnitt 3)

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland und der KBB, die Zusammenführung des wissenschaftlichen sowie des Ausstellungsbetriebs auf einen Rechtsträger zu prüfen. Dabei wären insbesondere die Aspekte organisatorischer Überschneidungen und Kostentransparenz zu berücksichtigen.

Zu (3) Die Generalversammlung der KSB beschloss im Dezember 2014, die EVENT mit der KSB zu verschmelzen. Die EVENT war ab dem Jahr 2014 nicht mehr operativ tätig. Der BLRH bemängelte in diesem Zusammenhang, dass der Verschmelzungsvertrag erst im Juni 2016 und somit 19 Monate nach Beschlussfassung in der Generalversammlung abgeschlossen wurde.

Zu (3) und (6) Im Oktober 2018 beschloss die Bgld. Landesregierung eine Änderung des Grundsatzbeschlusses vom November 2016. Als Folge wurde die FBB bereits 13 Monate nach ihrer Gründung mit der KBB verschmolzen.

Zu (9) Im überprüften Zeitraum gründete die KSB als Muttergesellschaft im Oktober 2016 die KBB und im November 2017 die FBB. Daneben fanden drei Verschmelzungen statt: die EVENT mit der KSB im September 2016, die FBB mit der KBB im Dezember 2018 und die KSB mit der BELIG im September 2019.

Ferner beschlossen zwischen Feber 2017 und November 2018 fünf Kulturvereine ihre Auflösung. Sie setzten ihre Beschlüsse bis November 2019 um.

- 6.3 Das Land Burgenland verwies in seiner Stellungnahme darauf, die Zusammenführung des wissenschaftlichen Ausstellungsbetriebes von Landesmuseum mit der KBB derzeit zu prüfen. Es merkte dazu an, dass es auch bisher zu keinen organisatorischen Überschneidungen gekommen sei und die Kostentransparenz seitens des Landes Burgenland gewährleistet wäre.

Die KBB teilte mit, dass der Ausstellungsbetrieb von Seiten der KBB wirtschaftlich geführt werde und die wissenschaftliche Aufbereitung fachspezifischer Themen in Abstimmung mit der Abteilung 7 des Landes Burgenland erfolge. Eine Kostentransparenz könne auf Grund dieser Vorgehensweise gewährleistet werden.

- 6.4 Der BLRH nahm die Äußerungen der geprüften Stellen zur Kenntnis. Durch die nach wie vor bestehende Trennung des wissenschaftlichen sowie des Ausstellungsbetriebes konnte er aber weiterhin keine finanzielle Übersicht über den Museumsbetrieb, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben berücksichtigte, durch die geprüften Stellen erkennen.

LANDESHOLDING - KONZERNVORGABEN

7 Konzernvorgaben an Kulturgesellschaften

7.1 (1) Die Landesholding hielt seit 2006 die Gesellschaftsanteile an der KSB. Zu Beginn des überprüften Zeitraums befanden sich mit der KSB folgende sechs Kulturbetriebe im Konzern der Landesholding:

- Landesmuseum,
- Landesgalerie,
- Projektraum,
- Liszt-Haus,
- Haydn-Haus und
- Orangerie.

Von Jänner 2017 bis Jänner 2019 erfolgte die Eingliederung weiterer acht Kulturbetriebe in den Konzern. Bis dahin führten vier Kulturvereine des Landes Burgenland diese Kulturbetriebe³⁶: (vgl. Unterabschnitt 3)

Tabelle 16: Konzerneingliederung Kulturbetriebe 01/2017-01/2019

Verein	Kulturbetrieb	Konzerneingliederung	Gesellschaft
Verein KUZ	KUZ Eisenstadt	01/2017	KBB
	KUZ Mattersburg	01/2017	
	KUZ Oberschützen	01/2017	
	KUZ Güssing	01/2017	
	Lisztzentrum Raiding	01/2017	
Schlossspiele Kobersdorf	Schloss-Spiele Kobersdorf	01/2018	FBB, KBB (ab 11/2018)
Liszt-Gesellschaft	Liszt-Festival Raiding	01/2018	FBB, KBB (ab 11/2018)
Seefestspiele Mörbisch	Seefestspiele Mörbisch	01/2019	KBB

Quelle: KSB, KBB, FBB, LHB; Darstellung: BLRH

Zur Beilegung eines langjährigen Gerichtsverfahrens schloss die Bgld. Landesregierung im Dezember 2018 einen Vergleich mit dem Prozessgegner. Dieser umfasste u.a. die Auflösung des Mietvertrags für den Projektraum sowie des Pachtvertrags für die Orangerie. Daher schieden diese Kulturbetriebe mit Jänner 2019 aus dem Konzern aus.

Somit unterlagen mit Jänner 2019 insgesamt zwölf Kulturbetriebe den Konzernvorgaben der Landesholding. Diese zwölf Kulturbetriebe führte die KBB. Die KSB blieb bis zu ihrer Verschmelzung mit der BELIG im September 2019 im Konzern. (vgl. Unterabschnitt 6)

(2) Die Landesholding legte bis Feber 2016 Konzernvorgaben für ihre Beteiligungen u.a. in einem „Leitfaden zur Berichterstattung durch die Beteiligungen“ aus dem Jahr 2011 fest. Dieser umfasste u.a. Vorgaben zur quartalsweisen Meldung von Jahresabschlussdaten und zur Budgetierung.

³⁶ Eine Eingliederung des Vereins Haydnfestspiele erfolgte nicht.

Von März 2016 bis Feber 2019 erließ sie insgesamt acht Konzernrichtlinien:

- Finanzierung (März 2016, überarbeitet im April 2018),
- Beteiligungsberichterstattung und Budgetierung (März 2016, überarbeitet im Feber 2019),
- Konzernrevision (Juni 2016),
- Beschaffungsrichtlinie (Dezember 2017),
- Mindestanforderungen für interne Kontrollsysteme (April 2018),
- Datenschutz (Mai 2018),
- Konzernbilanzierung (Oktober 2018) und
- Beteiligungsrichtlinie (September, überarbeitet im Dezember 2018).

Die Beteiligungsrichtlinie regelte die Zusammenarbeit zwischen der Finanzabteilung des Landes Burgenland und der Landesholding. Im Unterschied zu den übrigen Richtlinien, basierte die Beteiligungsrichtlinie auf einer Weisung des Alleingesellschafters Land Burgenland an die Landesholding.

Die Interne Revision der Landesholding hatte die Einhaltung der Konzernrichtlinien zu überprüfen. Bis Juli 2019 fand eine Überprüfung statt. Diese erfolgte im Jahr 2017. (vgl. Unterabschnitt 29)

(3) Das Land Burgenland legte für seine Beteiligungen keine zusammengefassten Vorgaben im Sinne eines verbindlichen Public Corporate Governance Kodex fest.

7.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass zu Beginn des überprüften Zeitraums im Jahr 2015 mit sechs Kulturbetrieben in der KSB lediglich ein Teil der Kulturgesellschaften im Konzern der Landesholding eingebracht war. Mit Eingliederung der Kulturvereine unterlagen bis zum 31.12.2018 insgesamt 13 Kulturbetriebe den Konzernvorgaben der Landesholding. Zu Jahresbeginn 2019 kam mit den Seefestspielen Mörbisch ein weiterer Kulturbetrieb hinzu. Gleichzeitig schieden die Orangerie und der Projekt- raum aus dem Konzern aus. Somit führte die KBB ab 2019 insgesamt zwölf Kulturbetriebe.

Zu (2) Die Landesholding erließ von März 2016 bis Feber 2019 insgesamt acht Konzernrichtlinien.

Der BLRH bewertete positiv, dass die Kulturbetriebe mit der Einbringung in den Konzern der Landesholding einheitlichen Regelungen, wie z.B. im Bereich der Budgetierung und Beteiligungsberichterstattung, unterlagen. In diesem Zusammenhang verwies der BLRH jedoch auf die Notwendigkeit der Landesholding die zur Verfügung stehenden Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Zu (3) Der BLRH bemängelte, dass das Land Burgenland für seine Beteiligungen keine zusammengefassten Vorgaben im Sinne eines verbindlichen Public Corporate Governance Kodex festlegte. Ein solcher Kodex gibt die gesetzlichen Bestimmungen wieder und ergänzt diese um anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Er gibt somit einen transparenten und nachvollziehbaren Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens vor. Ferner hilft er die Rolle einer Gebietskörperschaft als Gesellschafter klarer zu definieren. Dies insbesondere vor dem Hintergrund einer erhöhten Sorgfaltspflicht im Umgang mit öffentlichen Geldern.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland in Abstimmung mit der Landesholding, einen Public Corporate Governance Kodex zu erstellen. Dieser wäre von der Bgld. Landesregierung zu beschließen und zu veröffentlichen. Die Landesholding wäre in weiterer Folge anzuweisen, die Regelungen in ihren Konzerngesellschaften einzuführen.

- 7.3 Das Land Burgenland verwies hierzu auf die Beteiligungsrichtlinie, welche die Zusammenarbeit zwischen dem Land Burgenland und der Landesholding definierte und 2018 erlassen wurde. Weiters werde derzeit die Organisation des Beteiligungsmanagements im Land Burgenland überarbeitet.

In weiterer Folge werde auch die Zusammenarbeit zwischen dem Land Burgenland und der Landesholding genau definiert werden. Laut Mitteilung der Landesholding an das Land Burgenland sei ein Public Corporate Governance Kodex im Entstehen.

Die Landesholding werde gemäß ihrer Stellungnahme die Empfehlung des BLRH aufgreifen und an das Land Burgenland weitergeben.

- 7.4 Der BLRH erwiderte dem Land Burgenland, dass die Beteiligungsrichtlinie lediglich rudimentäre Regelungen über die Zusammenarbeit mit der Landesholding traf. Sie enthielt u.a. keine Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Gesellschaftsorganen, die Protokollführung oder Grundsätze für die Budgeterstellung. Die Beteiligungsrichtlinie war daher nicht mit einem Public Corporate Governance Kodex vergleichbar.

Weiters wies der BLRH erneut darauf hin, dass die Initiative für die Erstellung eines Public Corporate Governance Kodex vom Land Burgenland ausgehen sollte. Der Eigentümer soll so die Gestaltungshoheit über die Regelungen ausüben. Darüber hinaus dient ein Public Corporate Governance Kodex u.a. zur Steuerung und Durchsetzung der Eigentümerinteressen.

Der BLRH bekräftigte daher seine Kritik und Empfehlung.

8 Leistungserbringung und -verrechnung

- 8.1 (1) Die Landesholding schloss im Oktober 2017 mit der KSB sowie mit der KBB jeweils einen Dienstleistungsvertrag ab. Beide umfassten die Verrechnung einer Konzernumlage für „nicht transaktionsbezogene Leistungen“. Darunter fielen Leistungen, welche die Landesholding für alle Konzernunternehmen erbrachte und nicht direkt zurechnen konnte. Folgende Dienstleistungen waren davon umfasst:

- Management, Koordination, Steuerung,
- Basisleistungen Recht,
- Leistungen Human Resources,
- Revision,
- Betriebswirtschaftliche Leistungen,
- Einkauf,
- IT und
- Allfälliges.

Die Verrechnung hatte für beide Gesellschaften ab dem Jahr 2017 zu erfolgen. Die Mindestumlage pro Gesellschaft betrug 2.500 Euro und war wertgesichert.

(2) Die Landesholding verrechnete in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt rd. 26.400 Euro an Konzernumlage an die KSB. An die KBB führte sie keine Verrechnungen durch. Im Jahr 2018 verrechnete die KSB rd. 18.400 Euro an die KBB weiter.

(3) Zusätzlich zu den „nicht transaktionsbezogenen Leistungen“ bot die Landesholding ihren Beteiligungsgesellschaften „transaktionsbezogene Leistungen“ an. Darunter fielen Leistungen, die den Unternehmen direkt zurechenbar waren, wie etwa Buchhaltungsleistungen oder spezifische Rechtsberatung.

Die Landesholding erbrachte an die Gesellschaften der Säule Kultur keine direkt zurechenbaren Leistungen („transaktionsbezogene Leistungen“).

8.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass die Landesholding im Oktober 2017 mit der KSB und der KBB jeweils einen Dienstleistungsvertrag für die Verrechnung einer Konzernumlage abschloss. Beide Verträge sahen eine Mindestumlage von 2.500 Euro vor. Die Verrechnung hatte ab dem Jahr 2017 zu erfolgen.

In den Jahren 2017 und 2018 verrechnete die Landesholding rd. 26.400 Euro Konzernumlage an die KSB. Im Jahr 2018 verrechnete die KSB rd. 18.400 Euro an die KBB weiter. Der BLRH beanstandete, dass die Landesholding entgegen der Bestimmungen im Dienstleistungsvertrag keine Verrechnung an die KBB vornahm.

[Der BLRH empfahl der Landesholding, Verrechnungen gemäß ihren Dienstleistungsverträgen vorzunehmen.](#)

Zu (3) Der BLRH hielt fest, dass die Landesholding keine direkt verrechenbaren Leistungen an die Gesellschaften der Säule Kultur erbrachte. Dazu zählten beispielsweise Buchhaltungsleistungen oder spezifische Rechtsberatung.

8.3 Die Landesholding verwies darauf, dass die Leistungsverrechnung im Konzern ein klar definierter Prozess sei, mit dem die Höhe der verrechneten Konzernumlage aus dem Jahresabschluss des Vorjahres abgeleitet werde. Dies gelte auch für die Unternehmen der Kultursäule.

8.4 Der BLRH nahm die Ausführungen der Landesholding zur Kenntnis. Er stellte jedoch klar, dass der Prozess der Leistungsverrechnung nicht Gegenstand seiner Feststellung war. Er bekräftigte daher seine Empfehlung, Verrechnungen anhand der vereinbarten Vertragsinhalte vorzunehmen.

KULTURGESELLSCHAFTEN DER LANDESHOLDING

9 KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH (von 11/2009 bis 09/2019)

9.1 (1) Die gesellschaftsrechtliche Grundlage bildete der Gesellschaftsvertrag in der Fassung von November 2009. Dabei kam es u.a. zur Umbenennung der SEM in KSB und zur Einrichtung eines freiwilligen Aufsichtsrates. Dieser umfasste drei durch Gesellschafterbeschluss bestellte Mitglieder. Die Funktionsperiode betrug fünf Jahre. Im überprüften Zeitraum beschloss die Generalversammlung drei Änderungen des Gesellschaftsvertrages:

- Juni 2016: Aufstockung des Aufsichtsrates von drei auf fünf Mitglieder und Änderung des Bestellmodus auf Entsendung durch den Alleingesellschafter. Die Beschränkung der Funktionsperiode auf fünf Jahre wurde ersatzlos gestrichen.
- November 2016: Neufassung von Unternehmensgegenstand und -zweck (z.B. „Steuerung der Säule Kultur im Kontext der Landesholding Burgenland“). Darüber hinaus wurde die Liste der Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates unterlagen, um die Ausübung des Stimmrechts in Tochterunternehmen ergänzt.
- November 2018: Auflösung des Aufsichtsrates.

(2) Laut Gesellschaftsvertrag 2009 umfasste der Unternehmensgegenstand der KSB u. a.:

- Geschäftsbetrieb, Gebäudeverwaltung und Vermarktung des Landesmuseums Burgenland und der vom Land geführten Museen,
- Erhaltung, Verwaltung, Betrieb und Vermarktung der Orangerie im Schlosspark in Eisenstadt,
- Durchführung von Informations-, Service- bzw. operativen Dienstleistungen für kulturelle Institutionen zur Förderung des kulturellen und touristischen Angebots im Interesse des Landes Burgenland,
- die Verwaltung und Vermarktung der Dachmarke Kultur Burgenland.

Im Rahmen der Gründung der KBB erfolgte eine Anpassung des Unternehmensgegenstandes. Dieser lautet ab November 2016 auszugsweise:

- Steuerung der Säule Kultur im Kontext der Landesholding Burgenland,
- Gestaltung, Ausbau und Verwertung sowie Verwaltung und Vermarktung der Dachmarke Kultur Burgenland,
- Durchführung von Informations-, Service- bzw. operativen Dienstleistungen für kulturelle Institutionen zur Förderung des kulturellen und touristischen Angebots im Interesse des Landes Burgenland,
- Miete und Untervermietung von Liegenschaften und
- Erhaltung, Verwaltung, Betrieb und Vermarktung der Orangerie im Schlosspark Eisenstadt.

(3) Die KSB verfügte im überprüften Zeitraum über einen Geschäftsführer (Geschäftsführer A).

(4) Ein Aufsichtsrat bestand von Dezember 2009 bis Dezember 2018. Bis Juni 2016 verfügte der Aufsichtsrat über drei Mitglieder. Diese waren durch Gesellschafterbeschluss für fünf Jahre bestellt. Der Gesellschaftsvertrag legte fest, dass die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ehrenamtlich zu erfolgen hatte.

Durch die Änderung des Gesellschaftsvertrags im Juni 2016 wurde der Aufsichtsrat um zwei auf fünf Mitglieder erweitert. Des Weiteren wurde die Bestellmethode auf Entsendung durch den Alleingesellschafter Landesholding geändert. Die Funktionsdauer war zeitlich nicht mehr beschränkt.

Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates nach Juni 2016 erfolgten im Februar 2017, März 2017 und März 2018 durch das Ausscheiden von Mitgliedern und deren Nachbesetzung.

Von Jänner 2015 bis Dezember 2018 hielt der Aufsichtsrat 16 Sitzungen ab und fasste fünf Umlaufbeschlüsse.

Aufgrund der Änderung des Gesellschaftsvertrages im November 2018 – Auflösung des Aufsichtsrates – wurden die Mitglieder durch die Landesholding abberufen. Sie bildeten ab Dezember 2018 den Aufsichtsrat der KBB. (vgl. Unterabschnitt 11)

(5) In der Generalversammlung vertrat der jeweilige Geschäftsführer der Landesholding den Alleineigentümer. Von Jänner 2015 bis September 2019 fanden sieben ordentliche und drei außerordentliche Generalversammlungen statt. Darüber hinaus fasste der Alleingesellschafter in den Jahren 2017 und 2018 vier Umlaufbeschlüsse in Zusammenhang mit den Zielvereinbarungen zwischen Geschäftsführer A und der KSB. (vgl. Unterabschnitt 15)

(6) Die KSB und die BELIG schlossen im September 2019 einen Verschmelzungsvertrag ab. Die BELIG übernahm dadurch sämtliche Rechte und Pflichten der KSB sowie deren Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Die Verschmelzung erfolgte rückwirkend zum Stichtag 31.12.2018.

10 Event Burgenland GmbH (von 04/2011 bis 09/2016)

10.1 (1) Gesellschaftsrechtliche Grundlage für die EVENT war der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom April 2011. Bis zum Beschluss über die Verschmelzung mit der KSB im Juni 2016 erfolgte keine Änderung.

(2) Der Unternehmensgegenstand der EVENT umfasste insbesondere die Planung und Durchführung von eigenen und fremden Veranstaltungen sowie den Betrieb einer Eventagentur.

(3) Die EVENT verfügte bis zur Verschmelzung mit der KSB über einen Geschäftsführer. Diese Funktion nahm Geschäftsführer A wahr.

(4) Bis zur Verschmelzung mit der KSB fanden im überprüften Zeitraum zwei Generalversammlungen statt. An beiden Generalversammlungen nahm ein bevollmächtigter Mitarbeiter der Landesholding teil, um dem Geschäftsführer die Entlastung zu erteilen. Die Vollmacht erteilte Geschäftsführer A mit Verweis auf die Zustimmung des Aufsichtsrates der KSB.

(5) Weitere Gesellschaftsorgane (z.B. Aufsichtsrat) waren nicht eingerichtet.

(6) Die EVENT und die KSB schlossen den Verschmelzungsvertrag im Juni 2016 ab. Beide Gesellschaften vertrat Geschäftsführer A. Die KSB übernahm dadurch sämtliche Rechte und Pflichten der EVENT sowie deren Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge rückwirkend per 31.12.2015.

(7) Die EVENT übte im überprüften Zeitraum keine operative Geschäftstätigkeit aus.

11 KBB - Kultur-Betriebe Burgenland GmbH (seit 10/2016)

11.1 (1) Die KSB als Alleingesellschafter gründete im Oktober 2016 die KBB. Im überprüften Zeitraum beschloss die Generalversammlung der KBB folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrags:

- Dezember 2018: z.B. Einrichtung eines Aufsichtsrates mit fünf Mitgliedern, Festlegung, dass die Tätigkeit ehrenamtlich zu erfolgen hatte und Entsendung durch den einzigen Gesellschafter KSB und im
- Juni 2019: z.B. Änderung der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (drei bis sieben), Entsendung durch den einzigen Gesellschafter Landesholding, eine Vergütung für die Tätigkeit konnte von der Generalversammlung festgelegt werden und der Aufsichtsrat konnte eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

(2) Der Unternehmensgegenstand gemäß Gesellschaftsvertrag 2016 umfasste insbesondere

- die Erhaltung, Verwaltung und Vorsorge für den Betrieb der Kulturzentren, Museen und Galerien im Burgenland,
- die Organisation, Durchführung und Sicherstellung des Kultur- und Eventbetriebes (insbesondere des Ausstellungs-, Shop-, Veranstaltungs- und Vermietungsbetriebes sowie des Kartenvertriebes der Kulturzentren, des Liszt-zentrums, des Landesmuseums, der Landesgalerie, des Haydn-Hauses und des Liszt-Hauses) sowie
- die Durchführung von Informations-, Service- bzw. operativen Dienstleistungen für kulturelle Institutionen zur Förderung des kulturellen und touristischen Angebots im Interesse des Landes Burgenland.

Im Rahmen der Verschmelzung mit der FBB erfolgte eine Ergänzung des Unternehmensgegenstandes um die Organisation, Verwaltung, Förderung und Unterstützung von Konzert-, Theater- sowie sonstigen Kunst- und Kulturveranstaltungen im Burgenland.³⁷

(3) Die KBB verfügte ab ihrer Gründung im Oktober 2016 über einen Geschäftsführer. Diese Funktion nahm bis Dezember 2018 Geschäftsführer A wahr. Von Dezember 2018 bis Oktober 2019 war Geschäftsführer B tätig. Seit November 2019 nahm F die Funktion als Geschäftsführerin der KBB wahr.

Zusätzlich verfügte die Gesellschaft ab Mitte November 2019 über vier Prokuristen. Diese übernahmen ihre Funktionen im Jänner 2018 (Prokuristin C), Dezember 2018 (Prokurist D), Juni 2019 (Prokurist E) und im November 2019 (Prokurist B). Der Gesellschaftsvertrag sah Prokuristen als Teil der Geschäftsführung nicht vor. Der Alleingesellschafter KSB genehmigte die Prokuraerteilungen gemäß § 35 Abs 1 Z 4 GmbH-Gesetz³⁸ (**GmbHG**) im Jänner 2018, Dezember 2018 sowie im Jänner 2019. Jeder Prokurist konnte die Gesellschaft zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen vertreten.³⁹

In den Beschlüssen des Alleingeschafters waren insbesondere die Gründe für die Prokuraerteilungen sowie die gesellschaftsinternen Befugnisse der Prokuristen nicht dokumentiert. Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter Einbezug der Prokuristen lag nicht vor.

(4) Der Gesellschaftsvertrag sah die Möglichkeit der Einrichtung eines Beirates vor. Als Aufgaben des Beirates definierte der Gesellschaftsvertrag die Unterstützung der Gesellschaftsorgane bei deren Aufgabenerfüllung.

Der Beirat konnte aus bis zu sieben Mitgliedern bestehen. Die Wahl und Abberufung erfolgte durch die Generalversammlung. Die Funktionsperiode war mit fünf Jahren ab Wahl festgelegt. Ein Vorschlagsrecht für den Beirat hatten:

- für zwei Mitglieder: das Land Burgenland sowie
- für jeweils ein Mitglied: die Standortgemeinden der Kulturzentren Eisenstadt, Mattersburg, Raiding, Oberschützen und Güssing.

Die Generalversammlung beschloss die Einrichtung eines solchen Beirates im Oktober 2016.

Sowohl das Land Burgenland als auch die Standortgemeinden machten von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgte im Jänner 2017 mittels Umlaufbeschluss. Im März 2018 erfolgte ein Wechsel eines Mitgliedes auf Seiten des Landes Burgenland.

Der Beirat hielt von Feber 2017 bis Juni 2018 drei Sitzungen ab.

³⁷ Im Rahmen der Verschmelzung der FBB übernahm die KBB insbesondere die Kulturbetriebe Schloss-Spiele Kobersdorf sowie Liszt-Festival Raiding und sieben Dienstnehmer. Das Budget der FBB für 2018 umfasste Betriebserträge von rd. 0,83 Mio. Euro sowie Betriebsaufwendungen von rd. 2,01 Mio. Euro.

³⁸ RGBI. 1906/58 idGF.

³⁹ Gesamtprokurist.

Laut Gesellschaftsvertrag in der Fassung von Dezember 2018 konnte die Generalversammlung mittels Beschluss Beiräte einrichten. Nähere Bestimmungen bezüglich Aufgaben und Zusammensetzungen enthielt der Gesellschaftsvertrag nicht.

Der durch den Gesellschaftsvertrag 2016 eingerichtete Beirat blieb auch nach der Änderung des Gesellschaftsvertrages 2018 bestehen.

(5) Ab der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Dezember 2018 verfügte die KBB über einen Aufsichtsrat. Dieser hatte aus fünf Mitgliedern zu bestehen. Die Mitglieder des aufgelösten Aufsichtsrates der KSB bildeten den Aufsichtsrat der KBB. Bis September 2019 fanden vier Sitzungen statt.

Die Entsendung der Mitglieder erfolgte durch den Alleingesellschafter KSB bzw. Landesholding. Die Funktionsperiode der Mitglieder war nicht beschränkt. Der Gesellschaftsvertrag legte fest, dass die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ehrenamtlich zu erfolgen hatte.

Ein Mitglied des Aufsichtsrates legte im Feber 2019 sein Mandat zurück. Die Landesholding entsandte im Juni 2019 ein neues Mitglied und informierte die KBB darüber. Ferner entsandte der Betriebsrat gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz⁴⁰ ab der zweiten Jahreshälfte 2019 drei Mitglieder in den Aufsichtsrat. Diese Änderungen waren nicht zum Firmenbuch angemeldet und mit Stand 19.11.2019 nicht eingetragen. Somit war im Firmenbuch nicht abgebildet, welche Personen den Aufsichtsrat der KBB bildeten.

Geschäftsführer haben gemäß § 30f GmbHG Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(6) Von Oktober 2016 bis September 2019 fanden sieben ordentliche und zwei außerordentliche Generalversammlungen statt. An den ordentlichen Generalversammlungen nahm bis Ende 2018 ein bevollmächtigter Mitarbeiter der Landesholding teil. Dieser sprach u.a. die Entlastung des Geschäftsführers für die Jahre 2016 und 2017 aus. Die Vollmacht der KSB erteilte Geschäftsführer A.

Im Rahmen der außerordentlichen Generalversammlung im Dezember 2018 vertrat Geschäftsführer A die KSB (Neufassung des Gesellschaftsvertrags, Abberufung und Bestellung eines Geschäftsführers sowie Genehmigung der Prokuraerteilung).

Darüber hinaus fasste der Alleingesellschafter KSB im Jahr 2017 einen Umlaufbeschluss, im Jahr 2018 drei Umlaufbeschlüsse (z.B. Genehmigung der Prokuraerteilung im Jänner 2018) und im Jahr 2019 vier Umlaufbeschlüsse (z.B. Ausschreibung Geschäftsführung sowie Bestellung des neuen Geschäftsführers). Ab dem dritten Umlaufbeschluss 2018 (Ende Dezember) vertrat der Geschäftsführer der Landesholding die KSB.

In den Protokollen der Generalversammlung waren die Diskussionen zu den Beschlüssen bzw. deren Grundlagen nicht durchgängig dokumentiert. Ebenso enthielten die Umlaufbeschlüsse keine über den Beschlusstext hinausgehenden Grundlagen. Somit war es unbeteiligten Dritten nicht möglich die Motive für Beschlüsse nachzuvollziehen.

⁴⁰ BGBl. 22/1974 idgF.

Die Umlaufbeschlüsse zur Ausschreibung der Geschäftsführung vom April 2019 und zur Bestellung des neuen Geschäftsführers vom Oktober 2019 lagen nicht in der KBB, sondern in der Landesholding auf. Beschlüsse der Generalversammlung bzw. Umlaufbeschlüsse sind gemäß § 40 GmbHG von der Geschäftsführung in eine Niederschrift aufzunehmen und geordnet aufzubewahren.

- 11.2 Zu (3) Der Gesellschaftsvertrag der KBB sah Prokuristen als Teil der Geschäftsführung nicht vor. Die Generalversammlung genehmigte die Prokuraerteilungen gemäß § 35 Abs. 1 Z 4 GmbHG. In diesem Zusammenhang bemängelte der BLRH, dass die Beschlüsse des Alleingeschafters KSB die Gründe für die Prokuraerteilungen dokumentierten und die gesellschaftsinternen Befugnisse der Prokuristen nicht regelten. Darüber hinaus lag keine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter Einbeziehung der Prokuristen vor.

Der BLRH empfahl der KBB, in der Genehmigung einer Prokuraerteilung gemäß § 35 Abs. 1 Z 4 GmbHG deren Gründe samt Befugnisse des Prokuristen nachvollziehbar zu dokumentieren. Ferner wäre eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter Einbeziehung der Prokuristen zu beschließen. Darin wären insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers sowie sämtlicher Prokuristen festzulegen.

Zu (4) und (5) Die KBB verfügte seit Oktober 2016 über einen Beirat. Dessen Aufgaben bestanden in der Unterstützung der Gesellschaftsorgane bei deren Aufgabenerfüllung.

Im Dezember 2018 beschloss die Generalversammlung eine Änderung des Gesellschaftsvertrages. Durch die Änderung wurde ein Aufsichtsrat in der KBB eingerichtet und festgelegt, dass ein Beirat eingerichtet werden kann.

Der BLRH bemängelte in diesem Zusammenhang, dass der Gesellschaftsvertrag in der Fassung Dezember 2018 keine Regelungen bezüglich Organisation und Aufgaben des Beirates traf. Vor diesem Hintergrund hinterfragte er die Notwendigkeit von zwei unterstützenden Organen in einer Gesellschaft.

Der BLRH empfahl der KBB, vor dem Hintergrund der Aufgaben von Aufsichtsrat und Beirat dessen Notwendigkeit zu evaluieren. Ferner sollten Regelungen bezüglich Organisation und mögliche Aufgaben des Beirates in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.

Zu (5) Im Jahr 2019 erfolgten Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der KBB. Ein Mitglied legte im Februar sein Mandat zurück. Ersatzweise entsandte die Landesholding im Juni 2019 ein neues Mitglied. Der Betriebsrat entsandte gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz ab der zweiten Jahreshälfte drei Mitglieder in den Aufsichtsrat.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass diese Änderungen entgegen § 30f GmbHG mit November 2019 nicht zum Firmenbuch angemeldet waren. Gemäß dieser Bestimmung hatten Geschäftsführer Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

Der BLRH empfahl der KBB, Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates gemäß § 30f GmbHG unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

Zu (6) In der KBB fanden im überprüften Zeitraum sieben ordentliche und zwei außerordentliche Generalversammlungen statt. Darüber hinaus fassten die Alleineigentümer KSB bzw. Landesholding acht Umlaufbeschlüsse.

Der BLRH bemängelte, dass in den Protokollen der Generalversammlung die Diskussionen zu den Beschlüssen bzw. deren Grundlagen nicht durchgängig dokumentiert waren. Ebenso enthielten die Umlaufbeschlüsse keine über den Beschlusstext hinausgehenden Grundlagen. Die Motive für Beschlüsse waren somit anhand der Protokolle nicht nachvollziehbar.

Der BLRH empfahl der Landesholding und der KBB sicherzustellen, dass die Protokolle der Generalversammlung die Diskussionen zu den Beschlüssen, deren Grundlagen sowie die Motive für die Beschlussfassung nachvollziehbar dokumentieren. Ferner sollten Umlaufbeschlüsse über den Beschlusstext hinausgehende Grundlagen für die Beschlussfassung beinhalten.

Ferner hielt der BLRH kritisch fest, dass zwei Umlaufbeschlüsse aus dem Jahr 2019 nicht in der KBB, sondern in der Landesholding auflagen. Er sah dies vor dem Hintergrund von § 40 GmbHG kritisch. Dieser Bestimmung folgend sind sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung und Umlaufbeschlüsse von der Geschäftsführung in eine Niederschrift aufzunehmen und geordnet aufzubewahren.

Der BLRH empfahl der KBB, sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung und Umlaufbeschlüsse gemäß § 40 GmbHG in eine Niederschrift aufzunehmen und geordnet aufzubewahren.

- 11.3 Die Landesholding führte in ihrer Stellungnahme aus, dass eine Geschäftsordnung für einen Alleingeschäftsführer nicht zwingend vorgeschrieben sei. Es würden die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und GmbH-Gesetzes gelten.

Betreffend den Beirat werde die Landesholding die Anregung des BLRH aufgreifen. Gemeinsam mit der Geschäftsführung der KBB werde überprüft, ob der Beirat noch nötig sei.

Zur Empfehlung, Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates gemäß GmbHG unverzüglich zum Firmenbuch anzumelden, teilte die Landesholding mit, die Anregung aufzugreifen und Geschäftsführer und Aufsichtsräte im Rahmen von Klausuren darüber zu informieren.

Die Landesholding betonte in ihrer Stellungnahme ausdrücklich, dass die gesetzlichen Vorgaben betreffend Dokumentation eingehalten worden seien und werden. Der Detaillierungsgrad der Dokumentation sei gesetzlich nicht vorgegeben bzw. geregelt und lasse einen entsprechenden Spielraum zu. Die Geschäftsführung der Landesholding greife die Anregung des BLRH allerdings auf. Man werde die Geschäftsführer und Aufsichtsräte informieren und ersuchen, bei der Protokollierung die Motivlage entsprechend zu dokumentieren.

Die KBB gab zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bekannt, dass bei einer Einzelgeschäftsführung grundsätzlich keine zusätzliche Geschäftsordnung zwingend vorgeschrieben sei. Die Zuständigkeiten der Prokuristen könnten im Rahmen der Geschäftsordnung oder mittels einer Funktionszuweisung geregelt werden. Die KBB werde die bisherigen Regelungen und Vorgehensweise evaluieren und entsprechende Richtlinien (Zeichnungsrichtlinie) oder andere Zeichnungsberechtigungsmodelle prüfen und erarbeiten.

Weiters werde die KBB die Aufgaben des Aufsichtsrates und Beirates evaluieren und eine mögliche Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag prüfen.

Die KBB teilte mit, Änderungen im Aufsichtsrat künftig gemäß § 30f GmbHG zum Firmenbuch anzumelden.

Ferner erklärte die KBB, Beschlüsse der Generalversammlung und Umlaufbeschlüsse gemäß § 40 GmbHG ordnungsgemäß zu dokumentieren und abzulegen.

- 11.4 Der BLRH stimmte der Landesholding und der KBB zu, dass das GmbHG eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nicht zwingend vorsah. Die Geschäftsführung der KBB bestand im November 2019 aus einem Geschäftsführer und vier Prokuristen. Das Unternehmensgesetzbuch⁴¹ räumt dem Prokuristen in § 49 eine geschäftsführerähnliche Position ein. Die Bestimmung besagt: *„Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Unternehmens mit sich bringt.“* Ausgeschlossen vom Umfang der Prokura ist jedenfalls die Erteilung von Prokura an weitere Personen, die Veräußerung bzw. Belastung von Grundstücken oder die Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Auch das GmbHG betont die geschäftsführerähnliche Stellung der Prokuristen. Gemäß § 18 Abs. 3 kann der Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass *„wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, zur Vertretung der Gesellschaft auch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen [...] berufen“* werden kann.

Vor diesem Hintergrund erachtete der BLRH eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung als ein effektives Steuerungsinstrument innerhalb der Gesellschaft. Diese sollte die Tätigkeitsbereiche und Kompetenzen von Geschäftsführer und Prokuristen sowie die Zeichnungsberechtigungen der Prokuristen umfassend regeln.

Zur Empfehlung, in den Protokollen nicht nur Beschlüsse, sondern auch deren Grundlagen und Motive, zu dokumentieren wies der BLRH darauf hin, dass die KBB ein öffentliches Unternehmen darstellte. In diesem Zusammenhang verwies der BLRH auf seine Empfehlung in Unterabschnitt 7 bezüglich Erstellung eines Public Corporate Governance Kodex. Seiner Ansicht nach, gehörte eine umfassende Dokumentation von Beschlüssen, Grundlagen und Beschlussmotiven zu den Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

⁴¹ dRGBI. S. 218/1902 idgF.

Dazu zählte auch die vollständige Protokollierung und geordnete Aufbewahrung von Beschlüssen gemäß § 40 GmbHG durch den Geschäftsführer. Der BLRH sah seine Empfehlungen insbesondere vor dem Hintergrund einer erhöhten Sorgfaltspflicht im Umgang mit öffentlichen Mitteln.

Die übrigen Äußerungen nahm der BLRH zur Kenntnis und hielt seine Empfehlungen aufrecht.

12 FBB - Festspiel-Betriebe Burgenland GmbH (von 11/2017 bis 12/2018)

12.1 (1) Die KSB als Alleingesellschafter gründete im November 2017 die FBB. Im überprüften Zeitraum erfolgte bis zur Verschmelzung mit der KBB im Dezember 2018 keine Änderung des Gesellschaftsvertrags.

(2) Zum Unternehmensgegenstand der FBB zählten u.a.

- die Organisation, Verwaltung, Förderung und Unterstützung von Konzert-, Theater- sowie sonstigen Kunst- und Kulturveranstaltungen im Burgenland,
- die Organisation, Sicherstellung, Durchführung und Weiterentwicklung des Betriebes insbesondere der Seefestspiele Mörbisch, der Schlossspiele Kobersdorf, der Haydn Festspiele Burgenland sowie des Liszt-Festivals Raiding und
- die Vermietung der Standorte zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes.

(3) Die FBB verfügte bis zur Verschmelzung mit der KBB über einen Geschäftsführer. Diese Funktion nahm Geschäftsführer A wahr.

Ferner verfügte die Gesellschaft ab Jänner 2018 über zwei Prokuristen. Der Gesellschaftsvertrag sah keine Prokuristen als Teil der Geschäftsführung vor. Der Alleingesellschafter KSB genehmigte die Prokuraerteilungen gemäß § 35 Abs. 1 Z 4 GmbHG. Jeder Prokurist konnte die Gesellschaft zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen vertreten.⁴²

Im Beschluss des Alleingeschafters waren insbesondere die Gründe für die Prokuraerteilungen sowie die gesellschaftsinternen Befugnisse der Prokuristen nicht dokumentiert. Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter Einbezug der Prokuristen lag nicht vor.

(4) Bis zur Verschmelzung mit der KBB fanden zwei Generalversammlungen statt. Darüber hinaus fasste der Alleingesellschafter vier Umlaufbeschlüsse (u.a. Genehmigung der Prokuraerteilungen). An beiden Generalversammlungen nahm ein bevollmächtigter Mitarbeiter der Landesholding teil, um dem Geschäftsführer die Entlastung zu erteilen. Die Vollmacht der KSB erteilte Geschäftsführer A.

(5) Weitere Gesellschaftsorgane (z.B. Aufsichtsrat) waren nicht eingerichtet. Im März 2018 beschloss der Alleingesellschafter im Umlauf, einen Beirat einzurichten. Die Bestellung von Mitgliedern erfolgte bis zur Verschmelzung mit der KBB nicht.

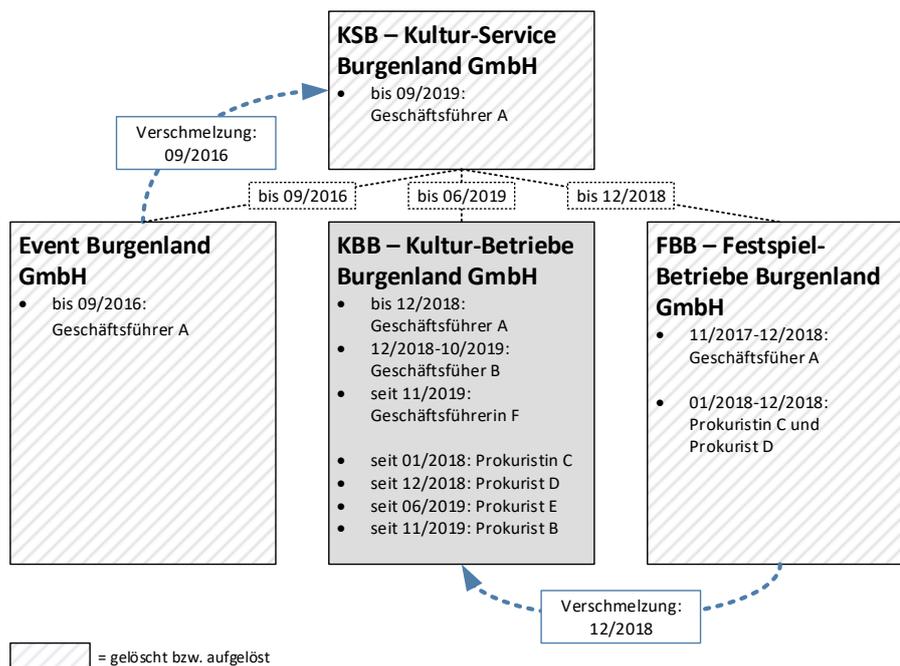
⁴² Gesamtprokurist.

(6) Die FBB und die KBB schlossen den Verschmelzungsvertrag im November 2018 ab. Beide Gesellschaften vertrat Geschäftsführer A. Die KBB übernahm dadurch sämtliche Rechte und Pflichten der FBB sowie deren Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

13 Mehrfachfunktionen Geschäftsführer und Prokuristen

13.1 (1) Die folgende Abbildung zeigt die Geschäftsführer und Prokuristen der KSB, EVENT, KBB und FBB im überprüften Zeitraum:

Abbildung 7: Personelle Verflechtungen zwischen KSB, EVENT, KBB und FBB



Quelle: Firmenbuch; Darstellung: BLRH

(2) Im überprüften Zeitraum war A in allen vier genannten Gesellschaften als Geschäftsführer tätig. Ab November 2017 übte er die Geschäftsführertätigkeit für 13 Monate in drei Gesellschaften gleichzeitig aus. Bis Februar 2017 war A auch als Geschäftsführer des Vereins KUZ tätig.

Im Dezember 2018 kam es in der KBB zu einem Wechsel in der Geschäftsführung. Zu diesem Zeitpunkt übernahm B die Funktion als Geschäftsführer. In der KSB blieb weiterhin A als Geschäftsführer tätig.

Die FBB verfügte über die Prokuristen C und D. Diese waren ab Jänner 2018 tätig. In der KBB übernahm Prokuristin C ebenso ab Jänner 2018 diese Funktion. Ab Dezember 2018 war Prokurist D, ab Juni 2019 Prokurist E und ab November 2019 Prokurist B tätig.

(3) Geschäftsführer A vertrat als Geschäftsführer der KSB diese in den Generalversammlungen bzw. bei der Beschlussfassung im Umlauf der Tochtergesellschaften EVENT, KBB und FBB. Die Entlastung des Geschäftsführers in diesen Gesellschaften übernahm ein bevollmächtigter Mitarbeiter der Landesholding. Die sechs Vollmachten erteilte Geschäftsführer A im Namen der KSB. In zwei Fällen wurde dabei auf die Genehmigung des Aufsichtsrates der KSB zur Vollmachtserteilung verwiesen. (4) Geschäftsführer B und Prokurist D waren neben ihren Funktionen in der KBB bzw. FBB bis zu deren Auflösung als Geschäftsführer von zwei Kulturvereinen tätig.

- 13.2 Im überprüften Zeitraum war A in allen vier geprüften Gesellschaften als Geschäftsführer tätig. Rund 13 Monate übte er die Geschäftsführerfunktion gleichzeitig in drei Gesellschaften aus. Der BLRH sah die gleichzeitige Ausübung mehrerer Geschäftsführerfunktionen durch eine Person vor dem Hintergrund mangelnder Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten kritisch. Übt eine Person gleichzeitig die Funktionen als Geschäftsführer in Mutter- und Tochtergesellschaften aus, können Interessenskonflikte entstehen.

So vertrat A beispielsweise die KSB in den Generalversammlungen ihrer Tochtergesellschaften KBB und FBB. In allen drei genannten Gesellschaften war er als Geschäftsführer tätig. Ferner vertrat A die Gesellschaften beim Abschluss von Verträgen untereinander. (vgl. Unterabschnitt 31)

Der BLRH empfahl der Landesholding, die Geschäftsführung von Tochter- und Enkelgesellschaften zur Vermeidung von Interessenskonflikten und Selbstkontrollen zu trennen.

- 13.3 Die Landesholding merkte hierzu an, dass die vom BLRH angeführten Mehrfachfunktionen durch die durchgeführten Verschmelzungen bereinigt worden seien. Es gebe nur mehr eine Gesellschaft, die KBB, in der Kultursäule und keine Tochtergesellschaften.

Dennoch weise die Landesholding darauf hin, dass die Geschäftsführerverträge grundsätzlich die Übernahme von Organfunktionen im Konzern vorsehen, und zwar ohne zusätzliches Entgelt. Dies entspreche dem Grundgedanken der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Bezüglich der aufgeworfenen Frage von Interessenskonflikten hielt die Landesholding fest, dass diesbezüglich klare und eindeutige Kontrollmechanismen aufgesetzt worden seien, indem der Aufsichtsrat zusätzlich befasst werden musste.

- 13.4 Der BLRH entgegnete der Landesholding, dass die Mehrfachfunktionen von Geschäftsführer A und den Prokuristen durch die Gründung von zwei Gesellschaften – KBB und FBB – entstanden. Aufgelöst wurde diese Konstruktion durch die Verschmelzung der FBB mit der KBB und der Abberufung von A als Geschäftsführer der KBB. Beides passierte im Dezember 2018.

Zur Übernahme von Organfunktionen im Konzern und deren Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit führte der BLRH aus, dass im vorliegenden Sachverhalt neben dem Geschäftsführer auch Prokuristen in den Tochtergesellschaften tätig waren. Es wäre daher möglich gewesen, dass diese bei Gründung von KBB und FBB die Geschäftsführungen übernehmen hätten können. Auf diesen Weg hätte jeder Anschein eines Interessenskonfliktes vermieden werden können.

Weiters erwiderte der BLRH, dass der Gesellschaftsvertrag der KSB von November 2016 bis November 2018 lediglich vorsah, dass die Stimmrechtsausübung durch den Geschäftsführer in den Tochtergesellschaften der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedurften. Darüberhinausgehende Kontrollschritte für die Zusammenarbeit zwischen der KSB und ihren Tochtergesellschaften – wie z.B. die Zustimmung zu Geschäften zwischen den Gesellschaften – waren im Gesellschaftsvertrag nicht festgelegt. Auch lag keine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vor, die Regelungen für den Fall von Mehrfachfunktionen enthielt. So vertrat Geschäftsführer A beispielsweise im Jahr 2017 die KSB und die KBB beim Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Eine Vorlage dieses Geschäftes an den Aufsichtsrat zur Genehmigung war nicht dokumentiert.

Unabhängig vom einzigen im Gesellschaftsvertrag normierten Kontrollschritt wurde dieser allerdings nicht durchgängig eingehalten. So vertrat A als Geschäftsführer der KSB diese regelmäßig in den Generalversammlungen bzw. bei der Beschlussfassung im Umlauf der Tochtergesellschaften EVENT, KBB und FBB. Er war auch in diesen Gesellschaften als Geschäftsführer tätig. Für die Entlastung des Geschäftsführers von EVENT, KBB und FBB bevollmächtigte A im Namen der KSB sechsmal einen Mitarbeiter der Landesholding. Lediglich in zwei Fällen wurde dabei auf die Genehmigung des Aufsichtsrates der KSB zur Vollmachtserteilung verwiesen.

GESCHÄFTSFÜHRER UND LEITENDES PERSONAL

14 Geschäftsführerbestellungen, -verlängerungen

14.1 (1) Bei der Bestellung der Geschäftsführer der KSB, EVENT, KBB und FBB waren die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes⁴³ anzuwenden. Gemäß diesem war vor der Bestellung des Geschäftsführers eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Diese war vom Organ, das die Stelle zu besetzen hatte, abzuwickeln. Für die Kulturgesellschaften der Landesholding war dies die Generalversammlung. Die Ausschreibung hatte möglichst sechs Monate vor bzw. spätestens einen Monat nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen. Bei Besetzung einer neu geschaffenen Geschäftsführerstelle war die Ausschreibung innerhalb eines Monats durchzuführen.

(2) Für die KSB war seit ihrer Gründung im März 1999⁴⁴ Geschäftsführer A tätig. Dieser nahm die Funktion ohne Unterbrechung wahr. Die Geschäftsführerfunktion war jeweils auf fünf Jahre befristet.

Die Landesholding als Gesellschafter beschloss im Mai 2014 den bestehenden Geschäftsführervertrag mit A um weitere fünf Jahre zu verlängern. Die Frist begann rückwirkend mit Dezember 2013 und endete vertragsgemäß im November 2018.

In Folge „laufender Umstrukturierungen in der Unternehmensgruppe“ beschloss die Landesholding in ihrer Funktion als Alleingesellschafter im Oktober 2018, den bestehenden Geschäftsführervertrag mit A vollinhaltlich um ein Jahr bis November 2019 zu verlängern.

Den Vertragsverlängerungen 2014 und 2018 gingen keine öffentlichen Ausschreibungen voraus.

Im September 2019 beschloss die Generalversammlung die vorzeitige Auflösung des Geschäftsführervertrages mit A. Diese trat im September 2019 in Kraft.

(3) Im überprüften Zeitraum war A auch Geschäftsführer der EVENT. Er übte diese Funktion ab Juli 2010 aus. A erhielt hierfür kein zusätzliches Gehalt. (vgl. Unterabschnitt 15) Grundlage der Bestellung war ein Gesellschafterbeschluss vom Juni 2010. Die Geschäftsführerfunktion endete mit der Verschmelzung der EVENT mit der KSB im September 2016.

(4) Mit Gründung der KBB im Oktober 2016 übernahm A die Funktion des Geschäftsführers. Für diese Tätigkeit stand A kein zusätzliches Gehalt zu. Der Aufsichtsrat und die Generalversammlung der Muttergesellschaft KSB beschlossen im August 2016 die Entsendung von A als Geschäftsführer in die KBB.

Im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung im Dezember 2018 beschloss die KSB, vertreten durch A, die sofortige Abberufung von A als Geschäftsführer der KBB. Gleichzeitig bestellte die KSB als Alleingesellschafter der KBB den neuen Geschäftsführer B ohne vorherige öffentliche Ausschreibung.

⁴³ BGBl. I Nr. 26/1998 idgF.

⁴⁴ Bis Dezember 2009 Schloss Esterhazy Management Ges.mbH.

Im Mai 2019 erfolgte eine öffentliche Ausschreibung für die Position des Geschäftsführers der KBB. Die Landesholding beauftragte einen Personalberater mit der Abwicklung des Auswahlprozesses. Die Kosten für die Ausschreibung betrugen insgesamt rd. 29.500 Euro, davon entfielen 24.000 Euro auf den Personalberater. Diese trug die KBB.

Gemäß den Unterlagen des Personalberaters gaben 13 Personen eine Bewerbung für diese Stelle ab. Für drei Personen gab der Personalberater im September 2019 eine knapp dreiseitige Empfehlung ab. Diese Empfehlung umfasste auch F. Eine Reihung der Personen nach gewichteten Faktoren, beispielsweise in Form eines Punkteschemas, enthielt die Empfehlung des Personalberaters nicht. In der Folge beschloss die Generalversammlung der KBB im Oktober 2019, F ab November 2019 zur Geschäftsführerin der KBB zu bestellen.

(5) Die KSB schrieb die Position des Geschäftsführers der FBB im Juni 2017 öffentlich aus. Zusätzlich beauftragte sie einen Personalberater. Die für die Ausschreibung und den Personalberater anfallenden Kosten betrugen rd. 10.400 Euro. Für diese Position langten insgesamt 13 Bewerbungen ein. Vier davon kamen in die nähere Auswahl. Darunter war auch B. Dieser ging aufgrund eines Punkteschemas als Erstgereihter hervor. Der Aufsichtsrat der KSB beschloss im September 2017 den Besetzungsvorschlag des Personalberaters anzunehmen. Gemäß Protokoll des Aufsichtsrats hatte B mit dem Land und einem Kulturverein abzuklären, ob er die Geschäftsführung der FBB annehmen könne.

Im November 2017 fasste der Aufsichtsrat der KSB einen Umlaufbeschluss. Dieser sah vor, A zum Geschäftsführer der FBB zu bestellen. Dieser nahm im Gegensatz zu B nicht am Auswahlverfahren teil. Eine Begründung für die Abkehr vom Aufsichtsratsbeschluss vom September 2017 war nicht dokumentiert.

Die Landesholding gab⁴⁵ bekannt, dass *„nach eingehender Analyse [...]“* keine zeitnahe Eingliederung der Seefestspiele Mörbisch in die FBB möglich war. Daher habe B nicht die Geschäftsführung der FBB übernommen. Die Gründe dafür sowie den Zeitpunkt der Kenntniserlangung darüber führte die Landesholding nicht an.

Zudem vertrat die Landesholding die Rechtsmeinung, dass in jenen Fällen, in denen der Geschäftsführer der Muttergesellschaft die Geschäftsführerposition in einer Tochtergesellschaft wahrnimmt, von einer Ausschreibung abgesehen werden könne. Da A für die Ausübung der Funktion des Geschäftsführers der FBB kein zusätzliches Gehalt zustand, sei *„[...] die gewählte Vorgangsweise die einzig wirtschaftlich vernünftige [...]“* gewesen. Ebenso führte die Landesholding aus, dass die *„Bestellung einer zusätzlichen Person als Geschäftsführer [...] zu entsprechend hohen Mehrkosten [...] und damit zu einem Schaden für die Gesellschaft [...]“* geführt hätte.

Diese Geschäftsführerfunktion von A endete mit Verschmelzung von FBB mit KBB im Dezember 2018.

⁴⁵ In Folge der Schlussbesprechung im Jänner 2020.

14.2 Zu (1) und (2) Der BLRH stellte kritisch fest, dass den Wiederbestellungen des Geschäftsführers der KSB in den Jahren 2014 und 2018 keine öffentlichen Ausschreibungen vorangingen. Dies widersprach den Regelungen des Stellenbesetzungsgesetzes.

Zu (1) und (4) Der BLRH stellte fest, dass die Generalversammlung der KBB im Dezember 2018 Geschäftsführer A abberief. Gleichzeitig bestellte sie B zum Geschäftsführer. Der BLRH bemerkte kritisch, dass eine Ausschreibung der Geschäftsführerstelle erst fünf Monate später im Mai 2019 erfolgte. Gemäß Stellenbesetzungsgesetz hätte diese spätestens einen Monat nach Freiwerden der Stelle erfolgen müssen. Bis zur endgültigen Bestellung der Geschäftsführerin F vergingen weitere vier Monate.

Der BLRH empfahl der Landesholding in ihrer Funktion als Generalversammlung einer ihrer Tochtergesellschaften, vor Freiwerden der Stelle des Geschäftsführers eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Kann diese ausnahmsweise nicht vor Freiwerden durchgeführt werden, sollte die einmonatige Frist des Stellenbesetzungsgesetzes eingehalten werden.

Zu (4) Die Landesholding beauftragte als Alleingesellschafter der KBB im Rahmen der Ausschreibung im Mai 2019 einen Personalberater. Dieser sollte das Ausschreibungsverfahren abwickeln. Insgesamt entstanden durch die Ausschreibung Kosten in Höhe von rd. 29.500 Euro. Darin enthalten waren Kosten für den Personalberater in Höhe von rd. 24.000 Euro. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Auftragsvergabe an den Personalberater und die Kostentragung durch zwei verschiedene Rechtsträger erfolgten. Somit war eine wirksame Leistungskontrolle erschwert.

Der BLRH empfahl der Landesholding und der KBB, die Auftragsvergabe, den Leistungsempfang und die Kostentragung bei einem Rechtsträger zusammenzufassen. Er sah dies aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, der Budgetwahrheit und der Leistungskontrolle als erforderlich an.

Zu (5) Der BLRH wies darauf hin, dass die Generalversammlung der FBB vor der Bestellung des Geschäftsführers eine öffentliche Ausschreibung durchführte. Hierfür beauftragte sie einen Personalberater. Dieser schlug vor, B zum Geschäftsführer zu bestellen. Der Aufsichtsrat der KSB beschloss im September 2017 diesen Besetzungsvorschlag anzunehmen.

Der BLRH hielt fest, dass die FBB in weiterer Folge jedoch A zum Geschäftsführer bestellte, obwohl dieser nicht am Auswahlverfahren teilgenommen hatte. Der BLRH kritisierte, dass die Gründe für die Abkehr vom Aufsichtsratsbeschluss der KSB vom September 2017 nicht dokumentiert waren.

Die Landesholding gab – ohne die Gründe und den Zeitpunkt der Kenntniserlangung anzuführen – bekannt, dass eine zeitnahe Einbringung der Seefestspiele Mörbisch in die FBB nicht möglich gewesen sei. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Gründe dafür nicht dokumentiert waren. Daher habe B die Geschäftsführung der FBB nicht übernommen. Da A für die Ausübung der Geschäftsführerfunktion kein zusätzliches Gehalt zustand, habe er diese Aufgabe übernommen.

Ferner vertrat die Landesholding die Rechtsmeinung, dass in solchen Fällen von einer Ausschreibung abgesehen werden könne. Der BLRH hinterfragte vor diesem Hintergrund die Vorgehensweise der FBB bzw. der Landesholding als Konzernmutter. Insbesondere konnte er der Argumentation der Landesholding nicht folgen, da im konkreten Fall eine Ausschreibung und eine Beauftragung eines Personalberaters bereits erfolgt waren. Diese Vorgehensweise stand im Widerspruch zur dargelegten Rechtsmeinung der Landesholding. Insofern erachtete der BLRH die für das Bewerbungsverfahren angefallenen Kosten in Höhe von rd. 10.400 Euro als verlorenen Aufwand.

Der BLRH empfahl der Landesholding in ihrer Funktion als Generalversammlung einer ihrer Tochtergesellschaften, die Bestellung von Geschäftsführern grundsätzlich auf Basis einer öffentlichen Ausschreibung vorzunehmen und den Auswahlprozess sowie die letztendliche Bestellung auf den Kreis der Bewerber einzuschränken.

- 14.3 Bezüglich den Wiederbestellungen des Geschäftsführers der KSB sowie die Ausschreibung der Geschäftsführerstelle der KBB verwies die Landesholding auf den Beitrag *„(K)eine Regel ohne Ausnahmen?“* von Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal aus der Zeitschrift *ecolex* (Heft 9, 2008, S. 843). Dieser habe festgestellt, *„dass wenn etwa die Gesellschafterversammlung einer GesmbH oder der Aufsichtsrat einer AG im Rahmen der Satzung beschließen, eine Leitungsposition aufzulassen, die Struktur der Tochtergesellschaft nachhaltig etwa durch Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder durch Teilung in andere Gesellschaften zu verändern, können die zuständigen Gesellschaftsorgane entsprechende Beschlüsse fassen, in deren Konsequenz eine Position nicht mehr im bisherigen Profil nachbesetzt werden muss. Es ist nicht zu bezweifeln, dass aus dem Stellenbesetzungsrecht in einem solchen Fall keine Pflicht zur Neuausschreibung der vakanten Position besteht.“*

Des Weiteren führt Univ.-Prof. Dr. Mazal im o.a. Beitrag aus, *„dass wo allerdings die Auflassung der Leitungsposition mit ihrem bisherigen Profil überhaupt zur Debatte steht, würde zwingend ein nachhaltiger Schaden im Image des Gesamtunternehmens und der handelnden Organe bei potentiellen Bewerbern eintreten, wollte man eben diese Position zur Neubesetzung ausschreiben“*.

Gemäß den Ausführungen der Landesholding hätten sich zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung im Oktober 2018 bereits Strukturveränderungen abgezeichnet. Eine Ausschreibung und Bestellung der Geschäftsführung auf weitere fünf Jahre wäre wirtschaftlich nicht sinnvoll gewesen. Diese Vorgangsweise habe sich auch nachträglich bewährt, zumal die KSB im September 2019 auf die BELIG verschmolzen wurde. Somit hätte eine Bestellung auf fünf Jahre zu entsprechend hohen Mehrkosten geführt.

Zur Ausschreibung der Geschäftsführerstelle der KBB führte die Landesholding aus, dass der Strukturprozess im Dezember 2018 noch nicht abgeschlossen gewesen wäre. Die Ausschreibung sei daher erst nach Konkretisierung der Anforderungen erfolgt. Darüber hinaus teilte die Landesholding mit, Ausschreibungen zukünftig innerhalb der Fristen des Stellenbesetzungsgesetzes vorzunehmen.

Die Landesholding hielt zur Auftragsvergabe an den Personalberater bei der Ausschreibung der Geschäftsführerposition im Mai 2019 fest, dass diese durch den Geschäftsführer der Landesholding in seiner Eigenschaft als Vertreter des 100%-Eigentümers und somit als Generalversammlung der KBB erfolgte.

Zudem wies die Landesholding darauf hin, dass für die Geschäftsführerbestellung der FBB nicht die Landesholding, sondern die Generalversammlung der FBB und der Aufsichtsrat der KSB zuständig seien, welche ihre Entscheidungen eigenständig treffen würden.

Auch in diesem Zusammenhang verwies die Landesholding auf den Beitrag von *Univ.-Prof. Dr. Mazal*. Im Wesentlichen könne festgehalten werden, dass lediglich in dem Fall, *„dass der Geschäftsführer des Eigentümers selbst die Geschäftsführungsposition in der Tochtergesellschaft wahrnimmt, es vertretbar ist, von einer Ausschreibung Abstand zu nehmen [...]“*. In einem solchen Fall könne man demnach von einer entsprechenden Eignung für die Funktion ausgehen. Ebenso sei dies deutlich kostengünstiger als die Besetzung durch eine andere Person.

In Anbetracht der gegebenen Situation sei die gewählte Vorgangsweise daher wirtschaftlich sinnvoll gewesen. Die Bestellung einer zusätzlichen Person als Geschäftsführer hätte zu entsprechend hohen Mehrkosten geführt.

- 14.4 Der BLRH entgegnete der Landesholding, dass das Stellenbesetzungsgesetz keine Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht vorsah. So konnten auch strukturelle Veränderungen keine Rechtfertigung für das Unterlassen einer Ausschreibung darstellen. Ebenso bestand keine gesetzliche Pflicht, Geschäftsführerstellen für eine Dauer von fünf Jahren auszuschreiben. Insofern wäre auch eine Ausschreibung für eine kürzere Dauer, z.B. für die Dauer eines Jahres, möglich gewesen.

Ebenso wies der BLRH darauf hin, dass geplante strukturelle Veränderungen in Verbindung mit der Geschäftsführerbestellung nicht hinreichend dokumentiert waren. Zudem fassten die jeweiligen Organe keine Beschlüsse, in Folge derer die Geschäftsführerposition der KSB im bisherigen Stellenprofil nicht mehr nachbesetzt werden müsste. Daher war die Argumentation der Landesholding für den BLRH nicht nachvollziehbar. Er hielt seine Kritik und Empfehlungen aufrecht.

Zur Auftragsvergabe an den Personalberater hielt der BLRH fest, dass seine Kritik nicht auf diese selbst, sondern auf das Auseinanderklaffen von Auftragsvergabe und Kostentragung und die damit verbundenen Schwierigkeiten für eine wirksame Leistungskontrolle gerichtet war.

Der Argumentation der Landesholding zur Geschäftsführerbestellung der FBB entgegnete der BLRH, dass sie in Widerspruch zum damaligen Handeln ihrer Tochtergesellschaft stand. Insbesondere, da im konkreten Fall bereits eine Ausschreibung erfolgte, die mit Kosten von rd. 10.400 Euro verbunden war. Da die Ergebnisse dieses Ausschreibungsprozesses in weiterer Folge keine Berücksichtigung fanden, waren die dafür angefallenen Kosten als verlorener Aufwand zu betrachten. Darin konnte der BLRH kein wirtschaftlich *„sinnvolles“* Handeln erkennen.

15 Geschäftsführerverträge

15.1 (1) Die Geschäftsführerverträge hatten den Vorgaben der Bgld. Vertragsschablonenverordnung⁴⁶ zu entsprechen. Gemäß dieser hatten die Verträge u.a. folgende Punkte zu enthalten:

- Befristung des Anstellungsverhältnisses auf maximal fünf Jahre,
- eine Verpflichtung, Organfunktionen in Konzern- und Beteiligungsgesellschaften ohne Erhalt von zusätzlichen geldwerten Vorteilen auszuüben sowie
- die Festlegung eines Fixbezuges.

Die Vertragsschablonenverordnung sah je nach Unternehmensart Höchstgrenzen für den Fixbezug vor. Bei Unternehmen, die hauptsächlich gemeinwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen oder sich überwiegend durch Pflichtbeiträge finanzieren, legte sie den Bezug eines Landesrats als Höchstgrenze fest. Die KSB, KBB und FBB finanzierten sich vor allem über Zuschüsse des Landes Burgenland. Zudem stellten die KBB und die FBB gemeinnützige Gesellschaften dar.

Darüber hinaus sah die Bgld. Vertragsschablonenverordnung die Möglichkeit vor, leistungs- und erfolgsorientierte Prämien vorzusehen. Diese waren mit einem Prozentsatz des Jahresbezuges zu begrenzen.

(2) Der für den überprüften Zeitraum maßgebende Geschäftsführervertrag von A war jener mit der KSB vom Mai 2014. Dieser war auf fünf Jahre befristet. Er stellte zusätzlich die vertragliche Grundlage für die Geschäftsführertätigkeit von A im Verein KUZ dar. Einen Monat vor Ablauf der Befristung im November 2018 verlängerte die KSB den Vertrag um ein weiteres Jahr. In Folge der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen reduzierte sich der Aufgaben- und Verantwortungsbereich von A ab Dezember 2018⁴⁷.

Die Landesholding übermittelte dem BLRH⁴⁸ eine Unterlage zu möglichen Formen der Organisationsstruktur der KBB mit unterschiedlichen Datumsangaben aus November 2018. Darin waren Varianten für Zuständigkeitsbereiche von Geschäftsführer A und B enthalten. Laut Auskunft der Landesholding erarbeiteten u.a. beide Geschäftsführer diese Unterlage. Der BLRH konnte nicht nachvollziehen, in welchem Rahmen diese Unterlage Berücksichtigung fand. Sie war keinen Aufsichtsratsitzungen bzw. Generalversammlungen beigeschlossen. Ebenso unklar war, ob diese Auswirkungen auf die Verlängerung des Geschäftsführervertrags mit A hatte.

Eine Vertragsanpassung erfolgte dabei nicht. Vor Ablauf der verlängerten Vertragslaufzeit löste die KSB das Dienstverhältnis mit A im September 2019 auf. (vgl. Unterabschnitt 14) Dabei zahlte die KSB eine Abgangsentschädigung in Höhe von zwei Monatsgehältern an A.

⁴⁶ LGBl. Nr. 24/1999 idGF.

⁴⁷ Bis November 2018 war A Geschäftsführer von drei Kulturgesellschaften (KSB, KBB und FBB), die insgesamt 13 Kulturbetriebe führten. Ab Dezember 2018 war A Geschäftsführer einer Kulturgesellschaft (KSB), die einen Kulturbetrieb führte (Orangerie). Ab Jänner 2019 verblieb in der KSB im Wesentlichen die Untervermietung der betriebsnotwendigen Gebäude (z.B. Kulturzentren).

⁴⁸ In Folge der Schlussbesprechung im Jänner 2020.

(3) Geschäftsführer A war zur alleinigen Vertretung der KSB befugt. Er war an keine festen Arbeitszeiten gebunden. Gemäß Geschäftsführervertrag war er verpflichtet, Mehr- und Überstunden im erforderlichen Ausmaß zu leisten. Ebenso war er verpflichtet, Bestellungen als Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied in konzernangehörigen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen anzunehmen. Für eine solche Übernahme von Organfunktionen stand A kein zusätzliches Entgelt zu.

Gemäß Geschäftsführervertrag bedurfte der Abschluss von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands des Vereins KUZ. Als Richtlinie für diese Zustimmungspflichtigen war gemäß Geschäftsführervertrag „[...] *sinngemäß die Bestimmung des § 95 Abs. 5 Aktiengesetz⁴⁹*“ heranzuziehen. Laut dieser Bestimmung war beispielsweise die Erteilung einer Prokura, die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen oder der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig.

Darüber hinaus verwies der Geschäftsführervertrag auf eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Generalversammlung der KSB beschloss im März 2010 die bestehende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der SEM aus dem Jahr 2009 zu übernehmen. Geschäftsführer A führte jedoch im Februar 2019 schriftlich gegenüber dem BLRH aus, dass weder die KSB noch die KBB über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verfügten.

(4) Für seine Geschäftsführertätigkeit erhielt A einen jährlichen Fixbezug. Die KSB indexierte diesen während der Vertragslaufzeit nicht. Die Höhe des Bezuges entsprach den Vorgaben der Bgld. Vertragsschablonenverordnung und überschritt den Bezug eines Landesrats nicht. Zudem konnte A jährlich eine erfolgsabhängige Prämie erhalten. Deren Höhe war mit 13 Prozent des Fixbezuges begrenzt.

Die tatsächliche Höhe der Prämie war gemäß Geschäftsführervertrag anhand einer Zielvereinbarung zu ermitteln. Diese hatten der Geschäftsführer und die Generalversammlung jährlich im Vorhinein festzulegen. Die zu erfüllenden Kriterien waren je zur Hälfte getrennt nach KSB und Verein KUZ festzulegen. Die Zielvereinbarung hatte gemäß Geschäftsführervertrag sowohl qualitative als auch quantitative Ziele zu enthalten.

Die KSB zahlte dem Geschäftsführer die volle Prämie vorab in 14 Teilbeträgen. Erreichte er die Zielvorgaben nicht zu 100 Prozent, hatte er die Prämie in aliquotem Ausmaß innerhalb von drei Monaten zurückzuzahlen.

⁴⁹ BGBl. Nr. 98/1965 idgF.

Die Generalversammlung legte die jeweiligen Zielvereinbarungen in ihren Beschlüssen fest. Diese fasste sie für die Geschäftsjahre:

- 2015 im Jänner 2015,
- 2016 im August 2016,
- 2017 im Mai 2017,
- 2018 im Juni 2018 sowie
- 2019 im April 2019.

Die vorgegebenen Ziele betrafen bis zum Jahr 2017 je zur Hälfte die KSB und den Verein KUZ. Inhaltlich umfassten diese insbesondere die Steigerung der Umsatzerlöse gegenüber den Budgetwerten, die Erstellung von Reorganisations- und Effizienzsteigerungskonzepten sowie die „Qualität der programmatisch-inhaltlichen Arbeit“. Letzteres umfasste vor allem die Konzeption und Umsetzung von Kulturprogrammen.

Die Zielvereinbarung für das Geschäftsjahr 2019 sah u.a. die Einhaltung von Budgetzielen, die Erarbeitung und Umsetzung eines Strategiekonzepts für die „weitere Straffung der Säule Kultur innerhalb der Landesholding“, die Abwicklung der operativen Geschäftstätigkeit der KSB sowie die Optimierung der Mietstruktur in enger Abstimmung mit der BELIG vor. Letzteres hatte Geschäftsführer A mittels Vorlage bzw. Umsetzung eines Organisationskonzeptes zu belegen. Zur Prüfung der Zielerreichung hielt die Landesholding fest, dass „[...] grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass Unterlagen zu dieser Thematik in der Landesholding Burgenland aufliegen. Nachdem von der Geschäftsführung der KSB selbst keine Unterlagen zum Zwecke der Nachweisführung zur Verfügung gestellt werden, wird die Leistungserfüllung mit 22,50% festgestellt.“ Die Landesholding bewertete die Zielerreichung dieser Vorgabe somit mit 22,50 von 25,00 möglichen Prozent der Prämie.

Die Generalversammlung stellte jährlich mittels Gesellschafterbeschluss den Zielerreichungsgrad fest. Dieser betrug zwischen 91,67 Prozent und 100,00 Prozent.

Folgende Tabelle fasst das Datum der Zielvereinbarungsbeschlüsse und der Feststellung der Zielerreichung zusammen:

Tabelle 17: Zielvereinbarungen und Zielerreichung

	2015	2016	2017	2018	2019 ¹⁾
Beschluss Zielvereinbarung	07.01.2015	03.08.2016	23.05.2017	11.06.2018	17.04.2019
Zielerreichung	100,00%	95,50%	91,67%	95,00%	97,50%
Feststellung Zielerreichung	03.08.2016	25.09.2017	30.10.2018	30.09.2019	30.09.2019

¹⁾ Bis 30.09.2019.

Quelle: KSB; Darstellung: BLRH

In den Jahren 2016 bis 2019 erreichte Geschäftsführer A die vereinbarten Ziele nicht vollständig. Vertragskonform zahlte er die Differenzbeträge an die KSB zurück.

(5) Geschäftsführer A hatte zudem Anspruch auf einen Dienstwagen. Diesen konnte er auch privat nutzen. Der maximale Neuanschaffungspreis betrug laut Geschäftsführervertrag 30.000 Euro⁵⁰. Für die Privatnutzung berücksichtigte die KSB einen entsprechenden Sachbezug in der Lohnverrechnung. Die Betragsgrenzen gemäß Geschäftsführervertrag hielt die KSB dabei ein.

(6) Seit Dezember 2018 war B Geschäftsführer der KBB. Er war Landesbediensteter und, unter Fortzahlung der Bezüge, einem Kulturverein zur Dienstleistung zugewiesen. Zwischen B und diesem Kulturverein bestand ein Geschäftsführervertrag vom Mai 2015 mit einer Laufzeit bis Jänner 2020. Die KSB beschloss als Muttergesellschaft der KBB im Dezember 2018 diesen Vertrag mit Stichtag 01.01.2019 zu übernehmen. Für die KSB unterfertigte der Geschäftsführer der Landesholding diesen Beschluss. Die KBB selbst schloss keinen eigenen Dienstvertrag mit B ab.

(7) Gemäß Geschäftsführervertrag war B an keine festen Arbeitszeiten gebunden. Er war verpflichtet, Mehr- und Überstunden im erforderlichen Ausmaß zu leisten. Ebenso war er verpflichtet, Organfunktionen in konzernangehörigen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen ohne Anspruch auf zusätzliches Entgelt zu übernehmen. In Bezug auf die Kompetenzen des Geschäftsführers und die zustimmungspflichtigen Geschäfte verwies der Vertrag auf die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane. Diese Bestimmungen waren auf die Geschäftsführung einer GmbH nicht anwendbar. Eigene Regelungen zu den Kompetenzen und Aufgaben des Geschäftsführers, wie beispielsweise eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, konnte die KBB nicht vorlegen.

(8) Geschäftsführer B hatte Anspruch auf einen jährlichen Fixbezug. Dessen Höhe entsprach den Vorgaben der Bgld. Vertragsschablonenverordnung und überschritt den Bezug eines Landesrats nicht. Darüber hinaus erhielt er eine Erfolgsprämie. Diese war mit 25 Prozent des jährlichen Fixbezugs begrenzt. Die Erfolgsprämie war in monatlichen Teilbeträgen vorab auszuzahlen. Hielt B die „im Wirtschaftsplan genehmigten Ausgaben“⁵¹ nicht ein, hatte er die Erfolgsprämie zu refundieren. Der Geschäftsführervertrag legte keine Fristen für eine allfällige Refundierung fest.

Die KBB übernahm die Zahlung des Fixbezugs und der Erfolgsprämie an B ab Jänner 2019. Eine Vertragsanpassung erfolgte, angesichts der signifikanten Erweiterung des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs, nicht.

(9) Zusätzlich hatte B Anspruch auf einen Dienstwagen. Diesen konnte er uneingeschränkt privat nutzen. Der Neuanschaffungspreis durfte laut Vertrag mit dem Kulturverein maximal 45.000 Euro⁵² betragen. Für die Privatnutzung berücksichtigte die KBB einen entsprechenden Sachbezug in der Lohnverrechnung.

⁵⁰ Inklusive Normverbrauchsabgabe und Umsatzsteuer.

⁵¹ Abweichungen bis zu zehn Prozent waren unbeachtlich.

⁵² Inklusive Normverbrauchsabgabe und Umsatzsteuer. Die Anschaffung erfolgte durch den Kulturverein. Eine Prüfung durch den BLRH erfolgte nicht.

(10) Im Oktober 2019 beschloss die Generalversammlung der KBB, B als Geschäftsführer abuberufen. Gleichzeitig beschloss sie, ab November 2019 F zur Geschäftsführerin der KBB zu bestellen.

Die Landesholding legte als Gesellschafterin der KBB das Gehalt von F fest. Als Grundlage diente eine Gehaltsempfehlung eines Personalberaters vom Jänner 2018. Diese sah Gehaltsbandbreiten für die Geschäftsführung der FBB vor. Die Kosten für dieses Gutachten in Höhe von rd. 2.800 Euro trug die Landesholding.

Geschäftsführerin F stand ein Fixbezug zu. Dieser hatte den Regelungen der Bgld. Vertragsschablonenverordnung zu entsprechen. Zusätzlich hatte sie Anspruch auf eine Erfolgsprämie. Diese war mit maximal 15 Prozent des Fixbezugs begrenzt. Gemäß Geschäftsführervertrag war die Grundlage für die Erfolgsprämie eine jährlich zwischen ihr und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats festzulegende Zielvereinbarung. Der Geschäftsführervertrag von F sah keine Vorabauszahlung der Erfolgsprämie vor.

Darüber hinaus stand F ein Dienstwagen zur Verfügung. Diesen konnte sie uneingeschränkt privat nutzen. Der Geschäftsführervertrag verwies diesbezüglich auf die „Dienstwagenrichtlinie für Beteiligungen und ausgegliederte Rechtsträger des Landes Burgenland“. Diese sah für Unternehmen in der Größenordnung der KBB eine Betragsgrenze von 35.000 Euro vor.

- 15.2 Zu (2) Der BLRH hielt fest, dass die KSB den Geschäftsführervertrag von A einen Monat vor Ablauf der fünfjährigen Befristung im November 2018 um ein weiteres Jahr verlängerte. Vertragliche Anpassungen nahm die KSB dabei nicht vor. In weiterer Folge reduzierte sich der Aufgaben- und Verantwortungsbereich von Geschäftsführer A ab Dezember 2018 signifikant.

Die Landesholding legte Varianten zur Organisationsstruktur der KBB mit unterschiedlichen Datumsangaben aus November 2018 vor. Für den BLRH war nicht nachvollziehbar, in welchem Rahmen diese Varianten im Zuge der Vertragsverlängerung von Geschäftsführer A im Oktober 2018 Berücksichtigung fanden.

Im September 2019 löste die KSB das Dienstverhältnis mit Geschäftsführer A vorzeitig auf. Die KSB gewährte ihm eine Abgangsentschädigung in der Höhe von zwei Monatsgehältern.

Zu (3) Die Generalversammlung der KSB beschloss im März 2010 die bestehende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der SEM zu übernehmen. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass laut schriftlicher Mitteilung von Geschäftsführer A im Feber 2019, keine Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung der KSB oder der KBB bestanden. Dies, obwohl der Geschäftsführervertrag von A auf eine solche verwies.

[Der BLRH verwies auf seine Empfehlung zu einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in Unterabschnitt 11.](#)

Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass Geschäftsführer A neben einem Fixbezug Anspruch auf eine Erfolgsprämie hatte. Die zu erfüllenden Kriterien waren gemeinsam von ihm und der Generalversammlung in einer Zielvereinbarung festzulegen.

Der BLRH kritisierte, dass die Generalversammlung die Zielvereinbarungen von 2015 bis 2019 im laufenden Geschäftsjahr beschloss. Dies widersprach den Regelungen des Geschäftsführervertrags. Demnach waren die Zielvereinbarungen jährlich im Vorhinein zu beschließen.

Der BLRH empfahl der KBB sicherzustellen, dass die Generalversammlung Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres abschließt.

Der BLRH wies darauf hin, dass die zwischen Geschäftsführer A und der Landesholding festgelegte Zielvereinbarung 2019 u.a. die Abwicklung der operativen Geschäftstätigkeit umfasste. Er beanstandete diese nicht ambitionierte Zielsetzung, da sie ohnehin Bestandteil der gewöhnlichen Geschäftsführertätigkeit sein musste.

Der BLRH empfahl der KBB, in Prämienregelungen ausreichend ambitionierte sowie messbare Ziele festzulegen. Die KBB sollte Prämien nur für Leistungen gewähren, die die Geschäftsführung zusätzlich zur gewöhnlichen Tätigkeit zu erbringen hat.

Die Zielvereinbarung 2019 umfasste vier Ziele. Für jedes erfüllte Ziel standen Geschäftsführer A maximal 25,00 Prozent der Erfolgsprämie zu. Eines dieser Ziele betraf die Optimierung der Mietstruktur der KSB. Hierfür hatte Geschäftsführer A ein Organisationskonzept vorzulegen bzw. umzusetzen. Zum Zeitpunkt der Überprüfung der Zielerreichung für 2019 durch die Landesholding stellte Geschäftsführer A selbst keine Unterlagen zum Nachweis der Zielerreichung zur Verfügung. Das entsprechende Prüfungsprotokoll verwies darauf, dass „[...] grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass Unterlagen zu dieser Thematik in der Landesholding Burgenland aufliegen.“ Der BLRH hinterfragte, dass die Landesholding dieses Ziel dennoch ohne Vorlage einer Dokumentation im Ausmaß von 22,50 von 25,00 möglichen Prozent der Prämie als erfüllt ansah.

Der BLRH empfahl der Landesholding, Prämien nur dann zu genehmigen, wenn die Geschäftsführung die Erreichung der Zielvorgaben durch nachvollziehbare Unterlagen belegen konnte.

Zu (6) und (7) Der BLRH stellte fest, dass B ab Dezember 2018 Geschäftsführer der KBB war. Er war als Landesbediensteter unter Fortzahlung der Bezüge einem Kulturverein dienstzugewiesen. Die KBB übernahm den bestehenden Dienstvertrag zwischen B und diesem Kulturverein vollinhaltlich.

Der BLRH beanstandete, dass die KBB selbst keinen Dienstvertrag mit Geschäftsführer B abschloss. Dies insbesondere deshalb, da der bestehende Dienstvertrag in Bezug auf die Kompetenzen von Geschäftsführer B zahlreiche Verweise auf die Statuten des Kulturvereins enthielt. Diese Bestimmungen waren auf die Rechtsform der GmbH nicht anwendbar. Nach Ansicht des BLRH konnte dieser Dienstvertrag mit B somit der Funktion des Geschäftsführers in einer GmbH nur zum Teil gerecht werden.

Der BLRH empfahl der KBB, bei der Übernahme von Dienstnehmern eigene Dienstverträge mit diesen abzuschließen.

Zu (8) Der Dienstvertrag von Geschäftsführer B mit dem Kulturverein sah eine einzige Zielvorgabe vor. Demnach hatte B für die Gewährung der Erfolgsprämie lediglich die Ausgaben gemäß dem Wirtschaftsplan einzuhalten. Für den Fall, dass Geschäftsführer B die Zielvorgabe nicht erreichte, hatte er die Prämie zu refundieren. Hierfür sah der Dienstvertrag keine Fristen vor. Der BLRH kritisierte, dass weder die KBB noch die Landesholding an diesem Dienstvertrag Anpassungen vornahmen bzw. veranlassten.

Der BLRH empfahl der KBB, Zielvereinbarungen für Erfolgsprämien jährlich im Vorhinein festzulegen und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Zudem sollte sie die Gewährung von Erfolgsprämien an mehrere Zielvorgaben knüpfen. Diese sollten vor allem messbar und mit Fristen versehen sein.

- 15.3 Die Landesholding hielt grundsätzlich fest, dass die Geschäftsführerverträge die Prämienregelung „jährlich im Vorhinein“ vorsehen, nicht jedoch vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Den aktuellen Prozess zur Erstellung von Zielvereinbarungen beschrieb die Landesholding wie folgt:

Als grundsätzliche Basis für den Abschluss von Zielvereinbarungen würden die jeweiligen Budgets für das kommende Jahr dienen. Diese würden üblicherweise in den Dezember Sitzungen von den zuständigen Organen genehmigt. Auf diesen aufsetzend würden in weiterer Folge die Zielvereinbarungen ausgearbeitet. Zudem bestehe die zeitliche Vorgabe, dass alle Prämienvereinbarungen bis zum Ende des ersten Quartals abgeschlossen sein müssen.

Die Landesholding werde prüfen, ob die zeitliche Vorverlegung des Abschlusses der Prämienvereinbarungen praktikabel und organisatorisch durchführbar sei.

Zur Prämiengenehmigung hielt die Landesholding nochmals fest, dass alle zur Leistungsfeststellung erforderlichen Unterlagen bereits auflagen. Aus diesem Grund sei von einer nochmaligen Übermittlung der Unterlagen durch den Geschäftsführer abgesehen worden. Die inhaltliche Beurteilung der Leistungserbringung hätte sich bei einer nochmaligen Übermittlung der Unterlagen nicht geändert.

Die KBB gab zur Empfehlung, bei der Übernahme von Dienstnehmern eigene Dienstverträge abzuschließen, bekannt, derzeit im Zuge des „Harmonisierungsprozesses“ an einer einheitlichen Lösung der Dienstverträge zu arbeiten.

- 15.4 Der BLRH merkte an, dass der Geltungszeitraum der Zielvereinbarungen auf das jeweilige Kalenderjahr bezogen war. Dieses entsprach sowohl bei der KSB als auch bei der KBB dem Geschäftsjahr. Ebenso wies er darauf hin, dass die Beschlüsse zu den Zielvereinbarungen von A in vier von fünf Fällen nach Ablauf des ersten Quartals erfolgten.

Die Zielvereinbarungen stellten aus Sicht des BLRH ein Steuerungsinstrument für die Landesholding als Eigentümerin dar. Mittels ambitionierter Zielsetzung konnte sie dadurch indirekten Einfluss auf die Geschäftsführung ihrer Tochtergesellschaften nehmen. Bei einem verspäteten Beschluss der Zielvereinbarungen, d.h. nach Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums, war deren Steuerungsfunktion eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund sah der BLRH es für zweckmäßig an, Zielvereinbarungen vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres zu beschließen.

Die Äußerungen der Landesholding zur Prämien genehmigung waren für den BLRH in Hinblick auf den Wortlaut des damaligen Prüfprotokolls nicht nachvollziehbar. In diesem war schriftlich festgehalten, dass *„[...] grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass Unterlagen zu dieser Thematik in der Landesholding Burgenland aufliegen.“* Ein konkreter Hinweis darauf, dass entsprechende Unterlagen tatsächlich in der Landesholding auflagen, war für den BLRH daraus nicht ableitbar.

Ebenso wies er darauf hin, dass laut damaligem Prüfprotokoll der Landesholding *„[...] von der Geschäftsführung der KSB selbst keine Unterlagen zum Zwecke der Nachweisführung zur Verfügung gestellt werden [...]“*. Insofern war die nun vorliegende Äußerung der Landesholding, wonach von einer *„nochmaligen“* Übermittlung der Unterlagen durch den Geschäftsführer abgesehen wurde, nicht nachvollziehbar.

Der BLRH hielt daher seine Kritik und Empfehlungen aufrecht.

16 Prokuristen und leitende Angestellte

16.1 (1) Die FBB verfügte mit C und D über zwei Prokuristen⁵³. Diese nahmen ihre Funktion von Jänner 2018 bis zur Verschmelzung der FBB mit der KBB wahr. C war während dieser Zeit Dienstnehmerin der KSB. D war bei der FBB beschäftigt. Zuvor war er Geschäftsführer eines Kulturvereins. Den entsprechenden Geschäftsführervertrag übernahm die FBB vollinhaltlich. Dieser war bis zum 13.10.2018 befristet. Nach diesem Zeitpunkt war das Dienstverhältnis von D unbefristet.

(2) Die KBB erhöhte die Anzahl ihrer Prokuristen von einem ab Jänner 2018 auf vier Prokuristen bis November 2019.

Prokuristin C war seit August 2016 Dienstnehmer der KSB. Die Generalversammlung der KBB beschloss im Jänner 2018 C zur Prokuristin zu ernennen. Seit Jänner 2019 ist C Dienstnehmerin der KBB.

Die Generalversammlung beschloss im Dezember 2018, D zum Prokuristen der KBB zu ernennen. Im Zuge der Verschmelzung der FBB mit der KBB übernahm Letztere im November 2018 D als Dienstnehmer. Die KBB schloss keinen eigenen Dienstvertrag mit D ab. Für ihn war weiterhin der Dienstvertrag mit dem Kulturverein maßgeblich. Dieser kam nach Ablauf der Befristung und Übernahme des Dienstverhältnisses von D weiter zur Anwendung.

Der Dienstvertrag enthielt in wesentlichen Bereichen, wie beispielsweise den zustimmungspflichtigen Geschäften, Verweise auf die Vereinsstatuten. Aufgrund dieses Dienstvertrages stand D neben einem Fixbezug auch eine Erfolgsprämie zu. Diese war mit 20 Prozent des Fixbezugs begrenzt.

⁵³ Bei der Prokura handelt es sich um eine Unternehmensvollmacht, deren Umfang gesetzlich geregelt ist. So ist ein Prokurist ermächtigt, alle Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Unternehmens mit sich bringt, vorzunehmen.

Im Jänner 2019 beschloss die Generalversammlung, E zum Prokuristen der KBB zu ernennen. Seit diesem Zeitpunkt war er auch Dienstnehmer der KBB. Davor war E Prokurist einer Tochtergesellschaft der Landesholding⁵⁴. Die Eintragung der Prokura in das Firmenbuch erfolgte im Juni 2019. Den bestehenden Dienstvertrag von E mit der Tochtergesellschaft der Landesholding übernahm die KBB vollinhaltlich. Die Gründe für die Übernahme dieses Dienstverhältnisses waren nicht dokumentiert. Dieser Dienstvertrag war bis Mai 2022 befristet. Gemäß diesem Dienstvertrag hatte E neben einem Fixbezug auch Anspruch auf eine Erfolgsprämie. Diese war mit 10 Prozent des Fixbezugs begrenzt. Einen eigenen Dienstvertrag mit E schloss die KBB nicht ab.

Die Generalversammlung der KBB beschloss im November 2019 B die Prokura zu erteilen. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte ebenfalls im November 2019.

Die KBB erteilte allen Prokuristen eine Gesamtprokura. Demzufolge waren sie nur zusammen mit dem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen zeichnungs-befugt. Bei einem Geschäftsführer und vier Prokuristen bestanden elf Varianten der Zeichnungsberechtigung. Eine Prüfung von Alternativen zur Prokura, wie beispielsweise die Erteilung von Handlungsvollmachten⁵⁵, war nicht dokumentiert. Die KBB konnte keine, die Kompetenzen der Geschäftsführung und der Prokuristen regelnde, Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorlegen.

(3) Die jeweils vollinhaltliche Übernahme der Dienstverträge von zwei Prokuristen führte ab Jänner 2019 zu Unterschieden in der Entlohnung der Prokuristen. So erhielt Prokuristin C einen Fixbezug. Prokurist D erhielt einen Fixbezug und eine Erfolgsprämie. Darüber hinaus verfügte D über einen Dienstwagen. Prokurist E stand ein Fixbezug und ebenfalls eine Erfolgsprämie zu. Zudem variierte die Höhe der Prokuristengehälter signifikant. So lag das niedrigste Prokuristengehalt rd. 48 Prozent unter dem höchsten⁵⁶.

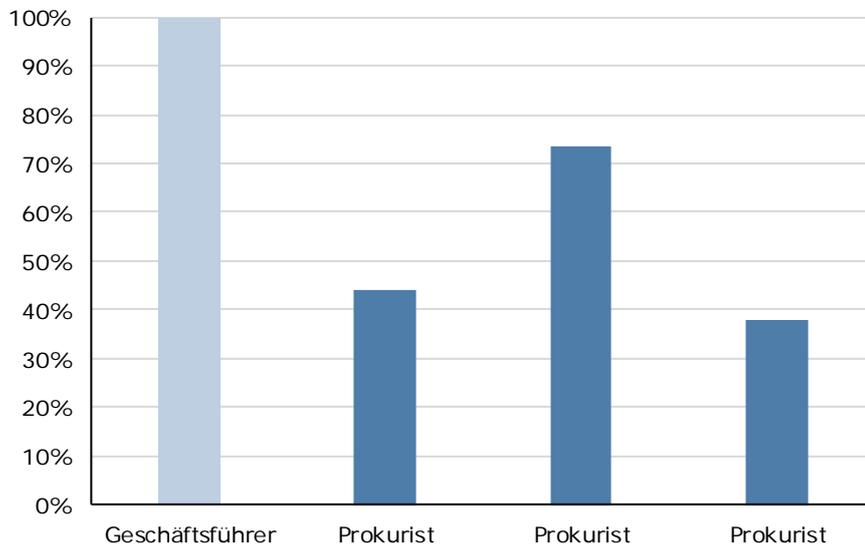
⁵⁴ Diese gehörte nicht zur Säule Kultur.

⁵⁵ Im Gegensatz zur Prokura stellt die Handlungsvollmacht eine auch im Außenverhältnis beschränkbare Vertretungsbefugnis dar. Sie ist somit weniger weitreichend als eine Prokura.

⁵⁶ Inklusiv variabler Gehaltsbestandteile.

Folgende Abbildung veranschaulicht die Bruttogehälter der Prokuristen inklusive variabler Gehaltsbestandteile in Relation zum Geschäftsführergehalt mit Stand Jänner 2019⁵⁷:

Abbildung 8: Gehälter der Prokuristen



Quelle: Beteiligungscontrolling; Darstellung: BLRH

(4) Aufgrund der Beteiligungsrichtlinie des Landes hatte die Landesholding sicherzustellen, dass ihre Beteiligungsgesellschaften Vorgaben des Landes zur Entlohnung der Prokuristen einhalten.

Die Landesholding legte der KBB einen Vorschlag des Beteiligungscontrollings des Landes vom Feber 2019 vor. Dieser sah u.a. Vorgaben für die Entlohnung der Prokuristen der KBB vor. Gemäß diesem sollten die Gehälter von zwei Prokuristen um maximal 25 Prozent angehoben werden. Laut Aussage der Landesholding gab sie diesen Vorschlag in Form von Richtwerten an die KBB weiter. Ebenso gab die Landesholding an, die Einhaltung dieser Vorgaben durch die Interne Revision zu prüfen⁵⁸. Eine entsprechende Prüfung erfolgte bis November 2019 nicht.

(5) Zusätzlich zu den Prokuristen schuf die KBB weitere Führungspositionen. So sah die Organisationsstruktur der KBB mit Stand April 2019:

- einen Festspielfeldirektor,
- einen Direktor für die Kulturzentren,
- einen Museumsdirektor,
- einen Leiter für die Burg Schlaining sowie
- einen Leiter für das Projekt „100 Jahre Burgenland“

vor. Eine dieser Führungsfunktionen nahm ein Prokurist wahr.

⁵⁷ Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte nahm der BLRH weder eine personenbezogene Zuordnung noch eine monetäre Darstellung vor.

⁵⁸ Die Landesholding sah dies im Zuge von Prüfungen zur Einhaltung der Konzernrichtlinien umfasst.

Zur Entlohnung dieser Stellen lag eine Studie vom April 2019 vor. Diese legte marktübliche Entgeltbandbreiten fest. Die Kosten für diese Studie in Höhe von 5.800 Euro trug die KBB. Für die Entlohnung des Projektleiters „100 Jahre Burgenland“ lag eine Empfehlung des Beteiligungscontrollings des Landes vom Feber 2019 vor.

(6) Da die zusätzlichen Personalkosten nicht vom Budget 2019 umfasst waren bzw. umfasst sein konnten, holte der Geschäftsführer im Juni 2019 einen Beschluss des Aufsichtsrats für ein „Nachtragsbudget“ ein. Dieses sah für die neuen Gehälter einen zusätzlichen finanziellen Aufwand in der Höhe von rd. 337.600 Euro vor. Dieser Betrag umfasste auch Personalkosten für das Projekt „100 Jahre Burgenland“.

(7) In der Folge entwarf die KBB für einen Prokuristen sowie einen leitenden Angestellten eine Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag. Diese sahen ein Gesamtgehalt aus zwei Bestandteilen vor. Neben einem Grundgehalt war zusätzlich eine Funktionszulage vorgesehen. Das Gesamtgehalt war betraglich fixiert. Bei Erhöhung des Grundgehalts, sank die Funktionszulage im selben Ausmaß. Das Gesamtgehalt laut Zusatzvereinbarung entsprach für den Prokuristen einer Erhöhung des bisherigen Gehalts um rd. 31 Prozent. Die Erhöhung für den leitenden Angestellten lag innerhalb der vorgesehenen Bandbreite gemäß Studie vom April 2019. Beide Zusatzvereinbarungen waren nicht unterzeichnet. Die KBB zahlte die ausgewiesenen Gehälter seit Juni 2019 rückwirkend ab Jänner bzw. Mai 2019 aus.

Für den zweiten Prokuristen konnte die KBB keine entsprechende Zusatzvereinbarung vorlegen. Dies begründete sie damit, dass dieser noch nicht über einen „Basis-Dienstvertrag“ verfüge. Ein solcher werde „[...] derzeit noch in der Personalabteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung geprüft [...]“. Dementsprechend nahm die KBB bis zum Ende der Sachverhaltserhebung durch den BLRH keine Gehaltsanpassung dieses Prokuristen vor.

Für einen zweiten leitenden Angestellten konnte die KBB keine schriftliche Vertragsregelung vorlegen. Die KBB zahlte diesem ab Juni 2019 rückwirkend seit März 2019 ein Gehalt aus.

(8) Im Juli 2019 schloss die KBB mit einem weiteren leitenden Angestellten einen Dienstvertrag ab. Dieser war auf drei Jahre befristet und von beiden Seiten unterfertigt. Der Entlohnungsvorschlag des Beteiligungscontrollings sah eine Gesamtsumme bestehend aus einem Fixbezug sowie einem variablen Gehaltsbestandteil vor. Gemäß Dienstvertrag bestand das Gehalt dieses Angestellten zur Gänze aus einem Fixbezug. Gründe für das Abweichen vom Entlohnungsvorschlag des Beteiligungscontrollings waren nicht dokumentiert.

(9) Bis zum Ende der Sachverhaltserhebung des BLRH verfügte von den sechs Personen mit Führungsfunktion⁵⁹, nur eine Person über einen der Funktion entsprechenden, von beiden Seiten unterfertigten, Dienstvertrag mit der KBB. Für einen Prokuristen und einen leitenden Angestellten lagen nicht unterfertigte Zusatzvereinbarungen vor. Zwei Prokuristen verfügten über unterfertigte Dienstverträge, die sie mit einem anderen Rechtsträger abschlossen. Für einen leitenden Angestellten konnte die KBB keinen schriftlichen Vertrag vorlegen.

16.2 Zu (1) bis (3) Die FBB verfügte mit C und D über zwei Prokuristen.

Die KBB erhöhte die Anzahl ihrer Prokuristen von einem ab Jänner 2018 auf vier Prokuristen mit Stand November 2019.

Zusammen mit der Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers bestanden mit den vier Prokuristen elf verschiedene Varianten der Zeichnungsberechtigung in der KBB. Der BLRH beanstandete, dass die KBB keine Alternativen zur Prokura, wie z.B. die Erteilung von Handlungsvollmachten, prüfte. Ferner hinterfragte er die Anzahl der Prokuristen in der KBB kritisch. Dies insbesondere deshalb, da die KBB keine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorlegen konnte. Somit stand einer Vielzahl von Zeichnungsmöglichkeiten keine eindeutig nachvollziehbare Regelung der Zeichnungsbefugnisse im Innenverhältnis gegenüber. Der BLRH sah darin Kontroll- und Steuerungslücken für die Geschäftsführung der KBB. (vgl. Unterabschnitt 11)

Der BLRH empfahl der KBB, die Notwendigkeit von vier Prokuristen und der damit einhergehenden Anzahl an Zeichnungsberechtigungen zu evaluieren. Darüber hinaus verwies er auf seine Empfehlung zu einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in Unterabschnitt 11. Angesichts der mit der Prokura verbundenen weitreichenden Befugnisse, empfahl der BLRH der KBB, Alternativen, wie z.B. die Erteilung von Handlungsvollmachten, nachvollziehbar zu prüfen.

Der BLRH beanstandete, dass die KBB die Eintragung des Prokuristen E im Firmenbuch erst im Juni 2019 und somit fünf Monate nach dem entsprechenden Beschluss der Generalversammlung veranlasste.

Der BLRH empfahl der KBB, die Eintragung von Prokuristen ins Firmenbuch unverzüglich nach deren Bestellung durch die Generalversammlung zu veranlassen.

Der BLRH beanstandete, dass die KBB mit zwei Prokuristen keine eigenen Verträge abschloss. Sie übernahm deren bestehende Dienstverträge mit einem Kulturverein bzw. einer GmbH vollinhaltlich. Dies führte zu erheblichen Unterschieden in der Entlohnung der Prokuristen. So lag das niedrigste Prokuristengehalt mit Stand Jänner 2019 rd. 48 Prozent unter dem höchsten.

Der BLRH sah diese vollinhaltlichen Vertragsübernahmen kritisch, da diese zum Teil nicht auf die KBB passende Bestandteile enthielten. Beispielsweise enthielt der Dienstvertrag von Prokurist D Verweise auf die Vereinsstatuten eines Kulturvereins.

⁵⁹ Exklusive Geschäftsführung.

Der BLRH empfahl der KBB, bei der Übernahme von Dienstverhältnissen eigene Dienstverträge mit den betroffenen Personen abzuschließen. Dabei sind arbeitsrechtliche Bestimmungen und Grundsätze zu beachten. Dazu zählt in diesem Zusammenhang insbesondere das Günstigkeitsprinzip. Demgemäß darf es bei Vertragsanpassungen zu keinen Verschlechterungen für die Dienstnehmer kommen. Dies betrifft vor allem die Bereiche der Entlohnung und der Arbeitszeit.

Zu (4) bis (8) Gemäß der Beteiligungsrichtlinie des Landes hatte die Landesholding sicherzustellen, dass die Gehaltsvorgaben des Landes für Prokuristen in der KBB umgesetzt werden. Die Landesholding übermittelte der KBB Vorschläge des Beteiligungscontrollings des Landes zur Anpassung der Gehälter der Prokuristen. Dieses regte an, die Gehälter von zwei Prokuristen um maximal 25 Prozent zu erhöhen. Laut Aussage der Landesholding gab sie diese als Richtwerte an die KBB weiter.

Darüber hinaus gab die Landesholding bekannt, dass sie die Prüfung zur Einhaltung von Entlohnungsvorgaben im Zuge von Prüfungen durch die Interne Revision umfasst sah. Eine solche Prüfung erfolgte bis zum Ende der Sachverhaltserhebung des BLRH nicht. Der BLRH hinterfragte diese Vorgehensweise. Seiner Ansicht nach konnte die Prüfung von Dienstverträgen erst nach deren Abschluss nicht zweckmäßig sein. Wird das Nichteinhalten von Entlohnungsvorgaben erst im Nachhinein festgestellt, besteht zudem das Risiko, nicht mehr in bestehende Dienstverhältnisse eingreifen zu können.

Der BLRH empfahl der Landesholding, das Einhalten von Entlohnungsvorgaben bereits vor Unterfertigung der entsprechenden Dienstverträge bzw. Zusatzvereinbarungen zu prüfen.

Der BLRH hielt fest, dass die KBB mit Stand April 2019 neben den drei Prokuristen weitere fünf Führungsfunktionen schuf. Eine dieser Führungsfunktionen nahm ein Prokurist wahr. Zu deren Entlohnung lag eine Studie vor. Für diese zahlte die KBB 5.800 Euro.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass die zusätzlichen Personalkosten nicht vom Budget 2019 umfasst waren bzw. umfasst sein konnten. Daher holte die Geschäftsführung im Juni 2019 einen Aufsichtsratsbeschluss über ein „Nachtragsbudget“ ein. Dieses sah hierfür einen zusätzlichen Finanzbedarf von rd. 337.600 Euro vor. Dieser Betrag umfasste auch Personalkosten für das Projekt „100 Jahre Burgenland“.

Zur Anpassung der Gehälter entwarf die KBB für einen Prokuristen und einen leitenden Angestellten Zusatzvereinbarungen zum Dienstvertrag. Diese sahen neben dem erhöhten Gehalt u.a. eine Befristung vor. Der BLRH hielt fest, dass die Zusatzvereinbarungen bis zum Ende der Sachverhaltserhebung weder von Seiten der KBB noch von den Dienstnehmern unterfertigt waren. Er kritisierte, dass die KBB die erhöhten Gehälter dennoch ab Juni 2019 rückwirkend ab Jänner bzw. Mai 2019 ausbezahlte.

Ebenso kritisierte er, dass die KBB einem zweiten leitenden Angestellten ab Juni 2019 rückwirkend seit März 2019 ein Gehalt auszahlte. Dies, obwohl sie keinen schriftlichen Vertrag mit dem leitenden Angestellten vorlegen konnte.

Der BLRH empfahl der KBB, Gehaltsauszahlungen und Gehaltserhöhungen nur auf Basis unterfertigter, vertraglicher Vereinbarungen durchzuführen. Er sah dies im Sinne der Rechtssicherheit für erforderlich an.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die KBB das Gehalt eines Prokuristen in der Folge um rd. 31 Prozent erhöhte. Dies widersprach der Empfehlung des Beteiligungscontrollings des Landes Burgenland. Das Gehalt des zweiten Prokuristen erhöhte sie bis zum Ende der Sachverhaltserhebungen nicht.

Der BLRH hielt fest, dass die KBB im Juli 2019 mit einem weiteren leitenden Angestellten einen Dienstvertrag abschloss. Dieser sah einen Fixbezug vor und war von beiden Seiten unterfertigt. Der Entlohnungsvorschlag des Beteiligungscontrollings sah für diese Position einen Fixbezug sowie einen variablen Gehaltsbestandteil vor. Die Gründe für das Abweichen vom Entlohnungsvorschlag waren nicht dokumentiert.

Der BLRH empfahl der KBB, Vorschläge des Beteiligungscontrollings des Landes bei der Entlohnung von Prokuristen und leitenden Angestellten zu berücksichtigen. Auch wenn diese nur als Richtwerte zu verstehen waren, sollte die KBB ein Abweichen von diesen Vorschlägen nachvollziehbar dokumentieren.

Zu (9) Der BLRH kritisierte, dass die KBB nur für einen leitenden Angestellten einen für die Funktion bestimmten, unterfertigten Vertrag mit der KBB vorlegen konnte. Für die anderen leitenden Angestellten und Prokuristen konnte sie entweder keine unterfertigten Verträge oder nur solche zwischen den entsprechenden Dienstnehmern und anderen Rechtsträgern vorlegen.

Der BLRH empfahl der KBB, schriftliche Verträge mit allen Dienstnehmern, insbesondere mit jenen mit Führungsfunktion, abzuschließen. Diese sollten die Aufgaben und Kompetenzen der jeweiligen Führungsfunktion eindeutig festlegen und sowohl seitens der KBB als auch vom jeweiligen Dienstnehmer unterfertigt werden.

- 16.3 Die KBB wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass es durch die Fusion unterschiedlicher burgenländischer „Kulturinitiativen“ notwendig sei, innerhalb der KBB einen Change-Management- bzw. „Harmonisierungs-Prozess“ zu starten. Dies sei bereits im Dezember 2019 geschehen. Mittel- bis langfristig werde auch an einer Harmonisierung von Zeichnungsberechtigungen, Dienstverträgen etc. gearbeitet.

Die Landesholding merkte an, dass gemäß Beteiligungsrichtlinie des Landes Burgenland, das Beteiligungsmanagement des Landes für die Vorgabe von Bandbreiten für die Entlohnung von Geschäftsführern, Prokuristen und leitenden Angestellten zuständig sei. Es könnten nur die Vorgaben zur Anwendung gebracht werden, die vorliegen.

- 16.4 Der BLRH nahm die Äußerungen der KBB zur Kenntnis. Er wies jedoch nochmals darauf hin, dass aufgrund der Anzahl der Gesamtprokuristen bis zu elf verschiedene Zeichnungsvarianten bestanden. Diesbezügliche interne Regelungslücken widersprachen dem Transparenzprinzip und minderten insofern die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems. Diese Regelungslücken sollten daher umgehend geschlossen werden.

Hinsichtlich der Gehaltsvorgaben wies der BLRH darauf hin, dass seine Kritik und Empfehlungen nicht auf diese selbst gerichtet waren. Vielmehr sah er Verbesserungspotenzial bei der Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgaben durch die Landesholding.

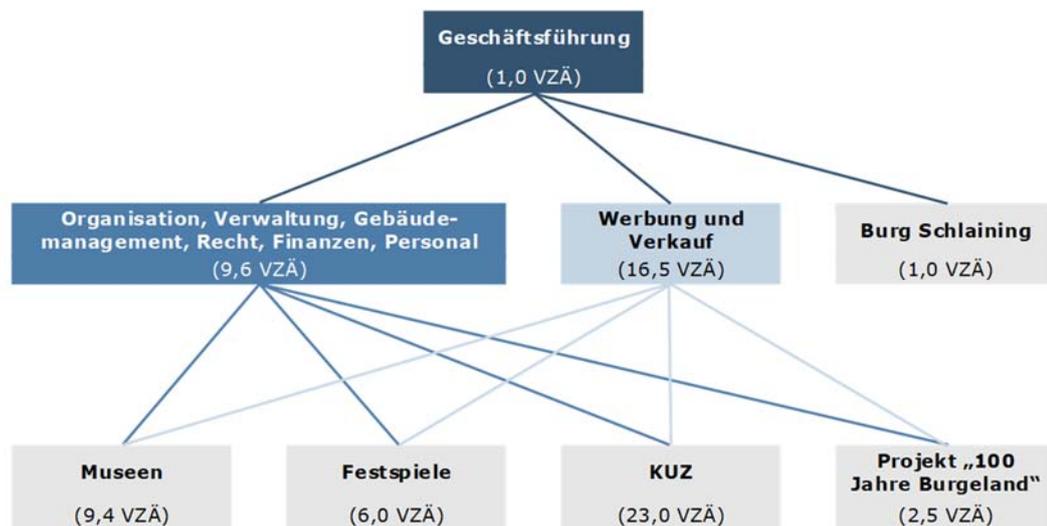
PERSONAL

17 Organigramm

17.1 Die Organisationsstruktur der KBB umfasste im Jahr 2019, neben der Geschäftsführung, sieben Bereiche. Diesen stand jeweils ein Leiter bzw. Direktor vor. Den Bereichen Organisation, Verwaltung, etc., Werbung und Verkauf sowie Festspiele stand jeweils ein Prokurist vor. Den Bereichen Burg Schlaining, KUZ und dem Projekt „100 Jahre Burgenland“ standen leitende Angestellte vor. Die Position des Museumsdirektors war bis zum Ende der Sachverhaltserhebung nicht besetzt.

Folgende Abbildung zeigt das komprimierte Organigramm der KBB mit Stand April 2019:

Abbildung 9: Organigramm KBB 04/2019



Quelle: KBB; Darstellung: vereinfacht durch BLRH, vgl. Anlage 2

17.2 Der BLRH stellte fest, dass die Organisationsstruktur der KBB, neben der Geschäftsführung, sieben Bereiche umfasste. Sechs dieser Bereiche verfügten bis zum Ende der Sachverhaltserhebung über einen Leiter bzw. Direktor. Die Position des Museumsdirektors war zumindest bis November 2019 nicht besetzt.

18 Personalstand

18.1 (1) Der Personalstand⁶⁰ der einzelnen Kulturgesellschaften⁶¹ lag im Zeitraum von 2015 bis 2018 durchschnittlich zwischen vier und 102 Dienstnehmern. In Summe beschäftigten diese durchschnittlich bis zu 183 Personen⁶².

Folgende Tabelle veranschaulicht die im Jahresdurchschnitt beschäftigten Dienstnehmer der einzelnen Kulturgesellschaften von 2015 bis 2018:

Tabelle 18: Dienstnehmer im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018
	[Köpfe]			
KSB	36	38	7	4
Liszt-Gesellschaft	8	8	8	-
Schlossspiele Kobersdorf	10	10	11	-
Verein KUZ	46	45	-	-
KBB ¹⁾	-	-	80	102
Seefestspiele Mörbisch	81	73	77	76
Summe	181	174	183	182

¹⁾ im Jahr 2018 sind auch die Dienstnehmer der FBB umfasst. Diese übernahm die KBB ab November 2018.

Quelle: KSB, KBB; Darstellung: BLRH

Die FBB beschäftigte ihre Dienstnehmer nicht für ein ganzes Jahr. Diese übernahm die KBB im Zuge der Verschmelzung mit Wirkung November 2018. (vgl. Unterabschnitt 11) Im Zeitraum Jänner bis Oktober 2018 beschäftigte die FBB durchschnittlich 20 Dienstnehmer.

Im Zeitraum 2015 bis 2018 waren bis zu 14 vom Land Burgenland zugewiesene Dienstnehmer für die Kulturgesellschaften⁶³ tätig. (vgl. Unterabschnitt 21) Die Kulturgesellschaften berücksichtigten elf dieser Dienstnehmer nicht in ihrer Lohnverrechnung⁶⁴. Sie erhielten ihre Bezüge ausschließlich vom Land. Die restlichen drei Dienstnehmer bezogen sowohl von der jeweiligen Kulturgesellschaft, als auch vom Land ein Gehalt.

(2) Der Personalstand der einzelnen Kulturgesellschaften unterlag unterjährigen Schwankungen. Zu Spitzenzeiten beschäftigten die Kulturgesellschaften in Summe bis zu 411 Personen pro Monat⁶⁵.

⁶⁰ Der BLRH prüfte den Personalstand der Jahre 2015 bis 2018.

⁶¹ Kulturgesellschaften der Landesholding sowie die vier übernommenen Kulturvereine. (vgl. Unterabschnitt 7)

⁶² Grundlage für die Berechnung stellten die Personen dar, die in den einzelnen Monaten Bezüge von den jeweiligen Kulturgesellschaften erhielten.

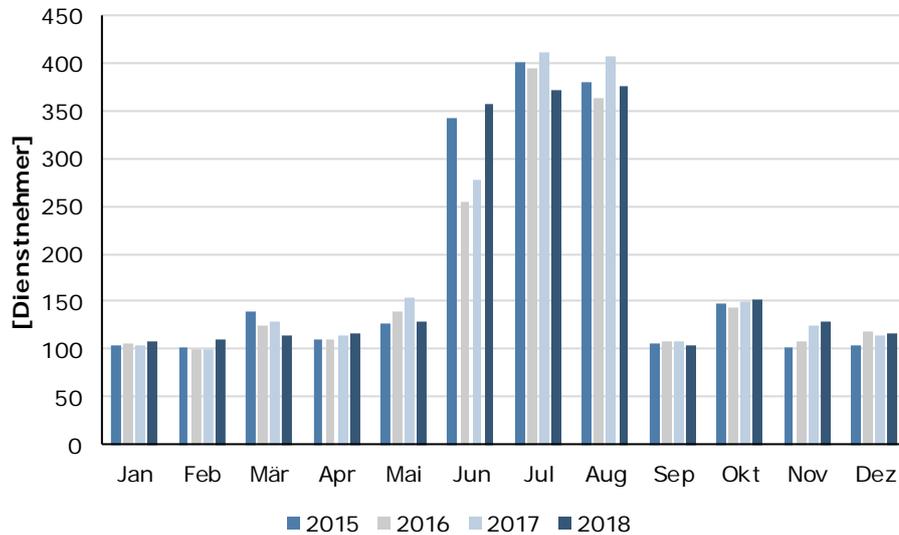
⁶³ Kulturgesellschaften der Landesholding sowie die vier übernommenen Kulturvereine. (vgl. Unterabschnitt 7)

⁶⁴ Zum Teil erfolgten für diese Dienstnehmer Refundierungen an das Land Burgenland. (vgl. Unterabschnitt 21)

⁶⁵ Auf Basis jener Personen, die in den einzelnen Monaten Bezüge von den jeweiligen Kulturgesellschaften erhielten. Diese wurden somit auch dann miteinbezogen, wenn sie nur für einzelne Tage eines Monats beschäftigt waren.

Folgende Abbildung zeigt den Personalstand aller Kulturgesellschaften von 2015 bis 2018, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Monate:

Abbildung 10: Personalstand nach Monaten 2015-2018

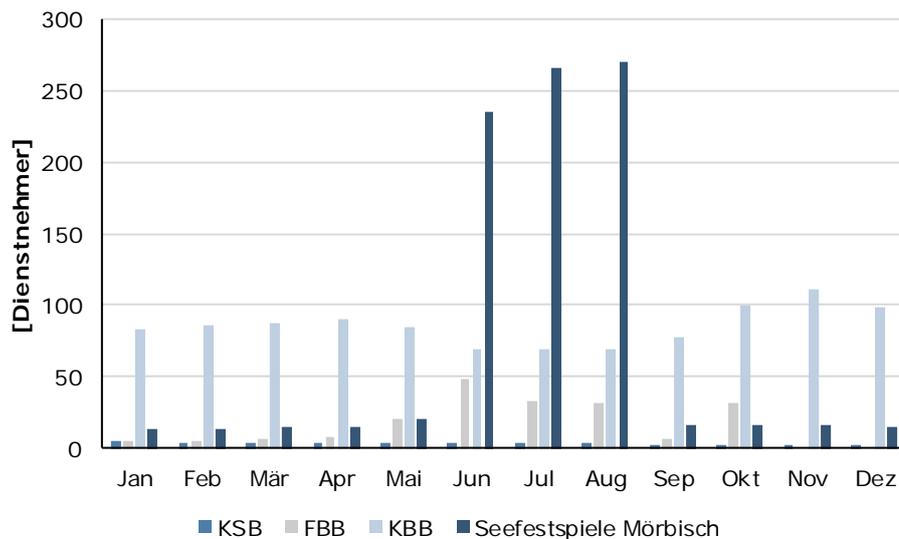


Quelle: KSB, KBB; Darstellung: BLRH

In den Monaten Juni bis August beschäftigten die Kulturgesellschaften durchschnittlich bis zu 374 Personen. In den restlichen Monaten betrug dieser Schnitt bis zu 122 Personen. Diese Schwankungen waren vor allem auf den Personalbedarf der Seefestspiele Mörbisch in den Sommermonaten zurückzuführen.

Heruntergebrochen auf die einzelnen Kulturgesellschaften ergab der Personalstand pro Monat für das Jahr 2018 folgendes Bild:

Abbildung 11: Personalstand 2018 pro Kulturgesellschaft und Monat

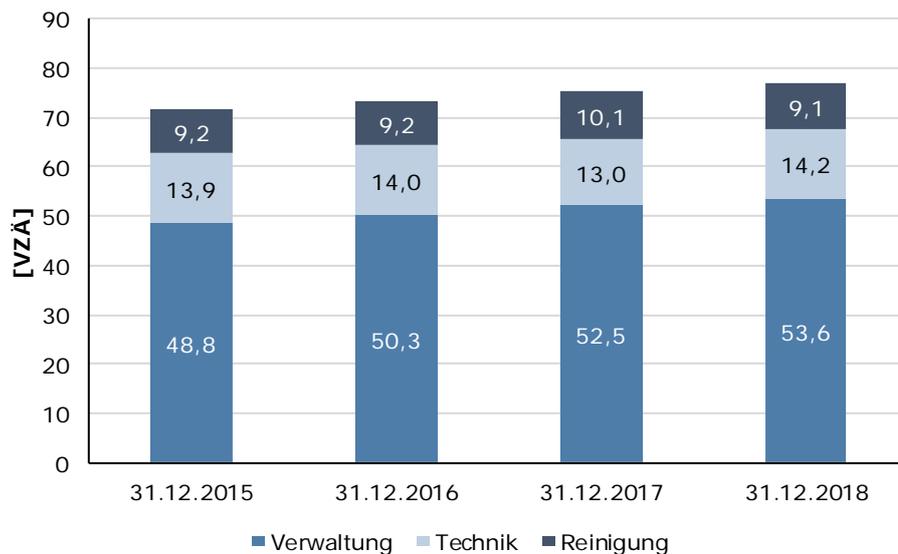


Quelle: KSB, KBB; Darstellung: BLRH

(3) Das Stammpersonal⁶⁶ der Kulturgesellschaften bestand aus Verwaltungs-⁶⁷, technischem und Reinigungspersonal. In Summe wuchs das Stammpersonal von 2015 bis 2018 um rd. 5 auf rd. 77 Vollzeitäquivalente (VZÄ) an. Dies entsprach einem Anstieg um rd. 7 Prozent.

Folgende Abbildung zeigt die Entwicklung des Stammpersonals aller Kulturgesellschaften, aufgeteilt auf die Bereiche Verwaltung, Technik und Reinigung:

Abbildung 12: Stammpersonal Kulturbetriebe



Quelle: KSB, KBB; Darstellung: BLRH

Die Erhöhung der VZÄ betraf vor allem den Bereich der Verwaltung. Dieser stieg von 2015 bis 2018 von rd. 49 VZÄ auf rd. 54 VZÄ an. Die zusätzlichen VZÄ waren vor allem in den Bereichen Verwaltung bzw. Gebäudemanagement sowie Werbung und Verkauf tätig.

18.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass der Personalstand der Kulturgesellschaften deutlichen unterjährigen Schwankungen unterlag. Im Zeitraum 2015 bis 2018 beschäftigten die Kulturgesellschaften in den Monaten Juni bis August durchschnittlich bis zu 374 Personen. In den restlichen Monaten lag dieser Durchschnitt bei bis zu 122 Personen. Der erhöhte Personalstand in den Sommermonaten war vor allem auf den Spielbetrieb der Seefestspiele Mörbisch zurückzuführen.

Zu (3) Das Stammpersonal der Kulturgesellschaften stieg von 2015 bis 2018 um rd. 5 auf rd. 77 VZÄ an. Dies entsprach einer Erhöhung um rd. 7 Prozent. Der Anstieg betraf vor allem das Verwaltungspersonal. Dieses umfasste per 31.12.2018 rd. 54 VZÄ.

⁶⁶ Unter Stammpersonal sind jene Dienstnehmer zu verstehen, die dauerhaft bei den Kulturbetrieben beschäftigt sind.

⁶⁷ Darunter fallen neben Führungskräften z.B. Mitarbeiter für Marketing, Verkauf, Führungen usw.

19 Personalaufwand

- 19.1 Der Personalaufwand der Kulturgesellschaften⁶⁸ stieg von 2015 bis 2018 um rd. 10 Prozent auf rd. 4,07 Mio. Euro. Insgesamt betrug der Personalaufwand aller Kulturgesellschaften im überprüften Zeitraum 2015 bis 2018 rd. 15,53 Mio. Euro. Der größte Anteil betraf den Personalaufwand der KBB. Dieser betrug von 2017 bis 2018 insgesamt rd. 4,66 Mio. Euro.

Folgende Tabelle stellt den Personalaufwand der Kulturgesellschaften von 2015 bis 2018 dar:

Tabelle 19: Personalaufwand

	2015	2016	2017	2018	Gesamt
	[Euro]				
KSB	1.376.366	1.424.325	382.136	332.252	3.515.078
Liszt-Gesellschaft	101.647	101.550	108.085	-	311.282
Schlossspiele Kobersdorf	224.095	220.758	219.539	-	664.392
FBB	-	-	0	232.558	232.558
Verein KUZ	1.059.196	1.127.165	-	-	2.186.361
KBB	-	0	2.175.062	2.488.881	4.663.943
Seefestspiele	951.857	939.599	1.048.545	1.013.170	3.953.170
Summe	3.713.160	3.813.397	3.933.366	4.066.861	15.526.785

Quelle: KSB, KBB; Darstellung: BLRH

Der Personalaufwand der Kulturgesellschaften beinhaltete jenes Personal, das auf Basis eines Dienstvertrages tätig war. Personen, die auf werkvertraglicher Basis Leistungen für die Kulturgesellschaften erbrachten, wie zum Beispiel Künstler, waren davon nicht umfasst.

- 19.2 Der BLRH stellte fest, dass der Personalaufwand der Kulturgesellschaften von 2015 bis 2018 um rd. 10 Prozent auf rd. 4,07 Mio. Euro anstieg. Insgesamt betrug der Personalaufwand der Kulturgesellschaften in diesem Zeitraum rd. 15,53 Mio. Euro. Personen, die auf werkvertraglicher Basis Leistungen für die Kulturgesellschaften erbrachten, waren vom Personalaufwand nicht umfasst.

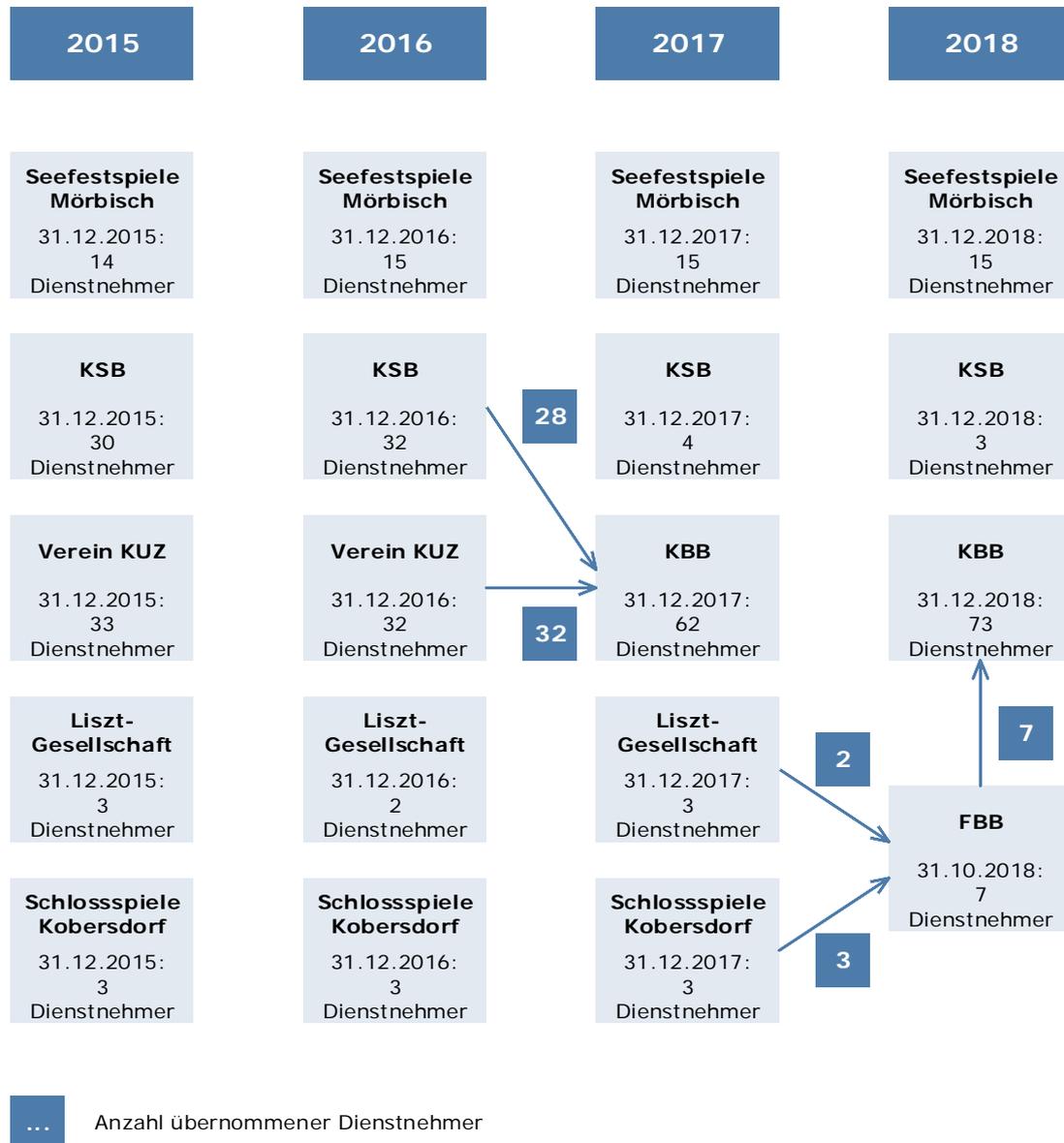
20 Arbeitsverträge

- 20.1 (1) Im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen im Zeitraum 2015 bis 2018 kam es zu Verschiebungen des Personals der Kulturgesellschaften. Die KBB übernahm ab Jänner 2017 das Personal des Vereins KUZ sowie einen Großteil des Personals der KSB. Die FBB übernahm ab Jänner 2018 das Personal der Liszt-Gesellschaft sowie der Schlossspiele Kobersdorf. Ab November 2018 übernahm wiederum die KBB das Personal der FBB.

⁶⁸ Gemäß Jahresabschlüssen 2015 bis 2018.

Folgende Abbildung stellt die personellen Verschiebungen zwischen den Kulturgesellschaften stichtagsbezogen von 2015 bis 2018 dar:

Abbildung 13: Personalübernahmen



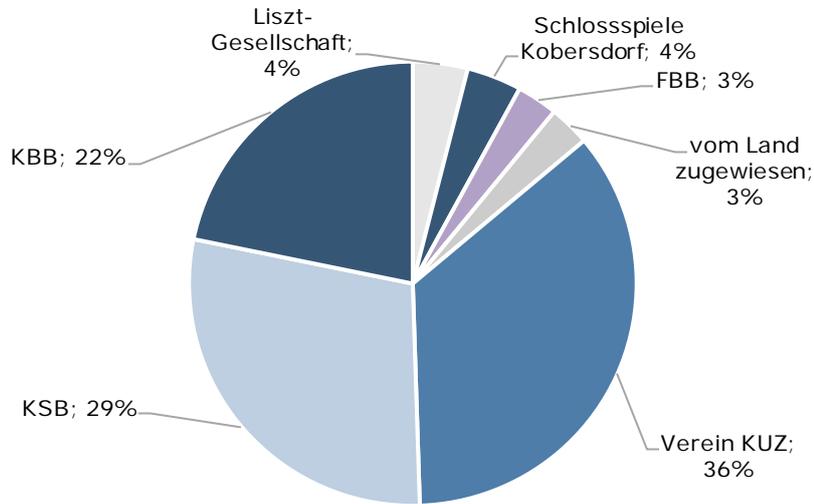
Quelle: KSB, KBB; Darstellung: BLRH

Die KBB übernahm durch die Eingliederung der Seefestspiele Mörbisch im Jahr 2019 auch deren Personal. Dies betraf 15 Dienstnehmer. Im Zeitraum 2015 bis 2019 wechselten zumindest 87 Dienstnehmer innerhalb der Kulturgesellschaften den Dienstgeber.

(2) Diese Umstrukturierungen hatten vor allem auf die KBB Auswirkungen. Deren Personal umfasste mit Stand 31.12.2018 Dienstnehmer von fünf verschiedenen Kulturgesellschaften. Ab Jänner 2019 wuchs diese Zahl aufgrund der Übernahme der Seefestspiele Mörbisch auf sechs an.

Folgende Abbildung zeigt die Zusammensetzung des Personals der KBB mit Stand 31.12.2018:

Abbildung 14: Zusammensetzung Personal KBB



Quelle: KBB; Darstellung: BLRH

Mit Stand 31.12.2018 verfügten 16 Personen bzw. rd. 22 Prozent der Dienstnehmer der KBB über einen schriftlichen Dienstvertrag mit der KBB selbst. Die restlichen 57 Dienstnehmer schlossen ihre schriftlichen Dienstverträge mit anderen Rechtsträgern ab.

Zwei Dienstnehmer der KBB (rd. 3 Prozent) waren vom Land dienstzugewiesen. Diese verfügten über zwei Dienstverhältnisse. Sie waren gleichzeitig öffentliche Bedienstete und privatrechtliche Dienstnehmer. Sowohl das Land als auch die KBB zahlten Bezüge an diese Personen aus. Im Jahr 2019 wies das Land der KBB drei weitere Bedienstete zu. Zusätzlich plante das Land einen vierten Bediensteten zuzuweisen. Drei dieser Bediensteten waren leitende Angestellte. Auch diese zugewiesenen Bediensteten erhielten sowohl von der KBB als auch vom Land Burgenland ein Gehalt. Sämtliche zugewiesene Bedienstete erbrachten ihre Arbeitsleistungen ausschließlich an die KBB.

(3) Die Arbeitszeiterfassung erfolgte nicht einheitlich. Teilweise erfolgte diese in einer Zeiterfassungssoftware. Für andere Dienstnehmer erfolgte die Zeiterfassung in Form von tabellarischen Aufzeichnungen.

Aufgrund der unterschiedlichen dienstvertraglichen Regelungen bestanden in der KBB zudem verschiedene Normalarbeitszeiten. Die ehemaligen Dienstnehmer der KSB hatten eine Normalarbeitszeit von 37,5 Wochenstunden zu erbringen. Für die restlichen Dienstnehmer betrug diese 40 Wochenstunden. Da bei Letzteren die Mittagspause zur Dienstzeit zählte, war die effektiv zu erbringende Normalarbeitszeit ident. Die unterschiedliche Handhabung der Mittagspause war in der Arbeitszeiterfassung zu berücksichtigen.

(4) Die Entlohnung war in den jeweiligen Dienstverträgen unterschiedlich geregelt. Diese sahen grundsätzlich eine Entlohnung auf Basis einer freien Vereinbarung vor. Die Dienstverträge der ehemaligen Dienstnehmer des Vereins KUZ sahen als Grundlage das „Lohnschema des Amtes der Burgenländischen Landesregierung“ vor. Zusätzlich enthielten sie Einstufungen der Dienstnehmer. Die Dienstverträge der KSB und KBB Dienstnehmer gaben als Grundlage teilweise „das Bgld. Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz“, teilweise das „Lohnschema des Amtes der Bgld. Landesregierung“ an. Angaben zu Einstufungen waren nur vereinzelt vermerkt. In einem Fall war kein Entgelt im schriftlichen Dienstvertrag festgehalten. An Stelle eines Betrages war „(bitte einfügen)“ vermerkt.

(5) Die KBB entwarf zusammen mit dem Betriebsrat Betriebsvereinbarungen. Diese sahen eine Neuregelung der Arbeitszeit für alle Dienstnehmer vor. Ein Entwurf regelte fixe Arbeitszeitmodelle. Ein Zweiter sah ein gleitendes Arbeitszeitmodell vor.

Ebenso erstellte die KBB ein neues Entlohnungsschema für ihre Dienstnehmer. Dieses sah Einstufungen in den Berufsfamilien administrativer Dienst, Publikumsdienst, Technikdienst und Reinigungsdienst vor. Ebenso waren darin Gehaltsstufen, Zulagen und Abgeltungen für Bereitschaftsdienst geregelt. Auf Basis dieses Gehaltschemas führte die KBB Neueinstufungen für alle Dienstnehmer durch. Diese übermittelte sie zur Prüfung an die Personalabteilung des Landes Burgenland. Bis zum Ende der Sachverhaltserhebung war diese Prüfung nicht abgeschlossen. Daher nahm die KBB bis zum Ende der Sachverhaltserhebung keine Gehaltsanpassungen aufgrund der neuen Einstufungen vor.

Die KBB bildete für die zusätzlichen Gehaltskosten aufgrund der Neueinstufung der Mitarbeiter eine Rückstellung zum 31.12.2018 in Höhe von rd. 125.200 Euro.

20.2 Zu (1) und (2) Der BLRH stellte fest, im Zeitraum von 2015 bis 2019 zumindest 87 Dienstnehmer innerhalb der Kulturgesellschaften den Dienstgeber wechselten. Die Personalbewegungen betrafen vor allem die KBB. Diese übernahm 2017 das Personal des Vereins KUZ und einen Großteil des Personals der KSB. Im Jahr 2018 übernahm sie das Personal der FBB und somit indirekt das Personal der Liszt-Gesellschaft und der Schlossspiele Kobersdorf. Mit der Eingliederung der Seefestspiele Mörbisch im Jahr 2019 übernahm sie auch deren Personal.

Der BLRH wies darauf hin, dass aufgrund dieser Übernahmen mit Stand 31.12.2018 nur rd. 22 Prozent (16 Personen) Dienstnehmer der KBB über einen Dienstvertrag mit der KBB selbst verfügten. Angesichts der Vielzahl an gesellschafts- bzw. vereinsrechtlichen Änderungen war das für 57 Dienstnehmer nicht der Fall. Diese verfügten über einen Dienstvertrag mit anderen Rechtsträgern. Zum Zeitpunkt der Eingliederung der Seefestspiele Mörbisch mit 01.01.2019 bestanden somit sieben unterschiedliche Varianten von Dienstverträgen.

Per 31.12.2018 waren zwei Bedienstete der KBB vom Land Burgenland dienstzugewiesen. Bis April 2019 wies das Land der KBB drei weitere Bedienstete zu. Von diesen waren zwei als leitende Angestellte der KBB tätig. Der BLRH kritisierte, dass diese sowohl von der KBB als auch vom Land Burgenland Bezüge erhielten. Sie waren gleichzeitig öffentliche Bedienstete und privatrechtliche Dienstnehmer. Zudem hob der BLRH hervor, dass die Personalkosten dieser Dienstnehmer auf zwei Rechtsträger aufgeteilt waren. Dies, obwohl sie ihre Dienstleistungen ausschließlich an die KBB erbrachten. Darüber hinaus wies der BLRH kritisch auf den damit verbundenen administrativen Mehraufwand für die Verwaltung der Dienstverhältnisse in zwei Rechtsträgern hin.

Der BLRH empfahl der KBB und dem Land Burgenland, bei dienstzugewiesenen Bediensteten darauf zu achten, dass diese nur eine bezugsauszahlende Stelle haben. Insbesondere sollte vermieden werden, dass es zu einer Vermengung der öffentlichen und der privatrechtlichen Sphären kommt. Zudem verwies der BLRH auf seine Empfehlungen in Unterabschnitt 21.

Zu (3) Der BLRH beanstandete, dass die KBB über keine einheitliche Form der Arbeitszeiterfassung verfügte. Diese erfolgte teilweise in Form einer Zeiterfassungssoftware, teilweise in Form von tabellarischen Aufzeichnungen.

Der BLRH empfahl der KBB, die elektronische Form der Zeiterfassung für alle Dienstnehmer einzuführen. Er sah dies im Sinne der effizienteren Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der geleisteten Arbeitszeit für erforderlich an.

Zu (4) Der BLRH hielt fest, dass die Dienstverträge der jeweiligen Dienstnehmer der KBB unterschiedliche Angaben zum Entgelt enthielten. Alle Dienstverträge hielten fest, dass die Entlohnung auf Basis einer freien Vereinbarung erfolgte. Die Einstiegsgehälter legte die KBB somit mit jedem einzelnen Dienstnehmer individuell fest. Als Grundlage war teilweise das „Bgl. Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz“, teilweise das „Lohnschema des Amtes der Bgl. Landesregierung“ angeführt. Angaben zur Einstufung der Dienstnehmer waren nur vereinzelt vermerkt.

Der BLRH kritisierte, dass ein Dienstvertrag keine Gehaltsangabe enthielt. Eine Prüfung der Höhe des ausbezahlten Gehalts auf Übereinstimmung mit dem Dienstvertrag war somit nicht möglich.

Der BLRH empfahl der KBB, Dienstverträge ausschließlich dann zu unterfertigen, wenn diese das für die Stelle vorgesehene Gehalt betraglich genau festgelegt hatte.

Zu (5) Der BLRH stellte fest, dass die KBB zusammen mit dem Betriebsrat zwei Betriebsvereinbarungen entwarf. Diese sahen eine Neuregelung für fixe und gleitende Arbeitszeitmodelle vor.

Ebenso erstellte die KBB ein neues Entlohnungsschema. Dieses sah eine Einstufung der Dienstnehmer in eine von vier Berufsfamilien vor. Darüber hinaus regelte es Gehaltsstufen, Zulagen und Bereitschaftsentschädigungen. Die KBB plante auf Basis dieses Entlohnungsschemas, neue Einstufungen für alle Dienstnehmer vorzunehmen. Für mögliche Neueinstufungen bildete sie zum 31.12.2018 eine Rückstellung in Höhe von rd. 125.200 Euro. Bis November 2019 nahm die KBB jedoch noch keine Gehaltsanpassungen vor. Dies, da sie die Neueinstufungen ihrer Dienstnehmer zur Prüfung an die Personalabteilung des Landes Burgenland übermittelte. Deren Prüfung war bis zum Ende der Sachverhaltserhebung nicht abgeschlossen. Der BLRH hinterfragte jedoch diese Vorgehensweise mangels Zuständigkeit der Personalabteilung des Landes Burgenland sowie aus Datenschutzgründen kritisch.

Der BLRH empfahl der KBB, die Dienstverträge nach Vorliegen der Neueinstufungen anzupassen und von den Dienstnehmern unterfertigen zu lassen. Danach sollte sie die notwendigen Gehaltsanpassungen im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigen. Der BLRH sah dies im Sinne der Rechtssicherheit für notwendig an.

- 20.3 Betreffend die dienstzugewiesenen Bediensteten gab das Land Burgenland bekannt, derzeit die Möglichkeiten für nur eine bezugsauszahlende Stelle zu prüfen.

Die KBB teilte mit, dass mit 01.01.2020 für alle KBB-Mitarbeiter ein elektronisches Zeiterfassungssystem eingeführt worden sei. Somit sei eine effiziente Arbeitszeitkontrolle seitens KBB gegeben.

Ferner sei es laut Stellungnahme der KBB durch die Fusion unterschiedlicher burgenländischer „Kulturinitiativen“ notwendig, innerhalb der KBB einen Change-Management- bzw. „Harmonisierungs-Prozess“ zu starten. Dies sei bereits im Dezember 2019 geschehen. Mittel- bis langfristig werde auch an einer Harmonisierung von Dienstverträgen und einem einheitlichen Entlohnungsschema etc. seitens der KBB gearbeitet.

- 20.4 Der BLRH merkte an, dass die KBB alle für den Personalbereich relevanten Rahmenbedingungen zusammenfassen sollte. Parallel dazu wären die notwendigen Anpassungen bei den Dienstverträgen vorzunehmen. Sollte das bereits ausgearbeitete Entlohnungsschema den Rahmenbedingungen nicht mehr gerecht werden, wäre dieses umgehend anzupassen und umzusetzen.

21 Personalzuweisungen Land Burgenland

21.1 (1) Von Jänner 2015 bis April 2019 waren 17 Landesbedienstete fünf Kulturgesellschaften zugewiesen:

Tabelle 20: Personalzuweisungen

Bediensteter	Verein/Gesellschaft	Zeitraum	Verein/Gesellschaft	Zeitraum
1	Verein KUZ	bis 12/2016	KBB	seit 01/2017
2				
3				
4				
5				
6				
7		bis 02/2015	-	-
8	Haydnfestspiele	bis 10/2018	-	-
9				
10				
10		bis 02/2019	-	-
11	Seefestspiele Mörbisch	seit 02/1993	KBB	seit 01/2019
12	KSB	bis 12/2016	KBB	seit 01/2017
13				
14				
15				01/2017-04/2017
16	KBB			seit 03/2019
17				

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die Bgld. Landesregierung beschloss die Personalzuweisungen im Zeitraum von 1981 bis 2019. Gesetzliche Grundlagen bildeten das Landesvertragsbedienstetengesetz⁶⁹, das Landesbeamtengesetz⁷⁰ sowie das Bgld. Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz (Bgld. PBÜ-G)⁷¹.

⁶⁹ LGBl. Nr. 31/1971 und LBGl. Nr. 49/1985.

⁷⁰ LGBl. Nr. 48/1985, trat mit LGBl. Nr. 16/2005 außer Kraft.

⁷¹ LGBl. Nr. 27/2004 idgF.

(3) Das Land Burgenland schloss mit dem Verein KUZ, der SEM, der KSB sowie der KBB Zuweisungsvereinbarungen gemäß § 7 Bgld. PBÜ-G ab. Darin war die Refundierung der Personalkosten⁷² für die zugewiesenen Bediensteten unterschiedlich geregelt:

Tabelle 21: Zuweisungsvereinbarungen

Verein/Gesellschaft	Datum	Bedienstete	Refundierung Personalkosten	
			ja	nein
KUZ	Juni 2004	1		x ¹⁾
SEM	Feber 2005	1	x	
KSB	Mai 2011	8		
KSB	März 2012	5		
KBB	April 2017	10		
KBB	April 2019	2		x ¹⁾

¹⁾ Ausnahme: Nebengebühren, Überstundenvergütung, Aufwandsentschädigung, Reisegebühren

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(4) Die Bgld. Landesregierung genehmigte die Personalzuweisungen zu den Haydnfestspielen und Seefestspielen Mörbisch in den Jahren 1988 bis 1993. Die Regierungsbeschlüsse sahen keine Refundierung der Personalkosten für die zugewiesenen Bediensteten vor.

(5) Von 2015 bis 2018 betrug der Personalaufwand des Landes Burgenland⁷³ für die zugewiesenen Bediensteten rd. 2,59 Mio. Euro. Davon refundierten die Kulturgesellschaften rd. 0,90 Mio. Euro:

Tabelle 22: Personalkosten

Personalkosten (exkl. Pensionsbeiträge)	2015-2018	refundiert	nicht refundiert
	[Euro]		
KSB	314.344	314.344	0
KBB	834.520	557.008	-277.512
Verein KUZ	614.077	28.085	-585.992
Haydnfestspiele	578.423	0	-578.423
Seefestspiele Mörbisch	248.023	0	-248.023
Summe	2.589.386	899.437	-1.689.949

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁷² Diese umfassten z.B. Dienstbezüge (Entgelt/Gehalt), Sonderzahlungen, Zulagen, Nebengebühren, Dienstgeberbeiträge, Nebenkosten und Kommunalsteuer.

⁷³ Exkl. Pensionsbeiträge für Landesbeamte.

- 21.2 Zu (3) bis (5) Der BLRH stellte fest, dass der Personalaufwand für die von 2015 bis 2018 zugewiesenen Landesbediensteten rd. 2,59 Mio. Euro betrug. Die Kulturgesellschaften refundierten davon rd. 0,90 Mio. Euro. Für die restlichen rd. 1,69 Mio. Euro fanden keine Kostenrückerstattungen statt. Dafür waren unterschiedliche Regelungen in den betreffenden Regierungsbeschlüssen bzw. Zuweisungsvereinbarungen maßgeblich. Der BLRH betrachtete dies unter dem Aspekt der Kostentransparenz, da die Kostentragung nicht bzw. nicht zur Gänze beim Leistungsempfänger lag. Er sah darin eine Verzerrung des tatsächlichen Personalaufwands in der KBB.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, bei Vorliegen von Personalzuweisungen mit der KBB die Refundierung der Personalkosten für zugewiesene Landesbedienstete im Sinne der Kostentransparenz zu vereinbaren. Dies wäre in den Regierungsbeschlüssen bzw. Zuweisungsvereinbarungen zu berücksichtigen.

Ferner empfahl der BLRH dem Land Burgenland, auch andere Formen der Personalbereitstellung zu erwägen (z.B. Karenzierung, Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge). Er sah dies zur Minimierung des administrativen Aufwands im Zuge der Refundierungen sowohl für das Land Burgenland als auch für die KBB als zweckmäßig an.

- 21.3 Das Land Burgenland sagte zu, die Empfehlung anzunehmen, bei Dienstzuweisungen zur KBB eine allfällige Refundierung der Personalkosten in den diesbezüglichen Regierungsbeschlüssen und Zuweisungsvereinbarungen zu berücksichtigen.

Ferner werde das Land Burgenland die Möglichkeiten der Personalbereitstellung im Rahmen der derzeit geltenden gesetzlichen Grundlagen prüfen. Die Reduzierung bzw. Minimierung des administrativen Aufwands im Zuge der Refundierungen von Personalkosten der zugewiesenen Landesbediensteten wäre zu begrüßen. Derzeit sei angedacht vermehrt Karenzurlaube zu gewähren.

WIRTSCHAFTLICHE LAGE

22 Finanzplanung und Budgets

22.1 (1) Die KSB verfügte gemäß Gesellschaftsvertrag über keine inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben zur Vorlage von Budgets an die Generalversammlung bzw. an den Aufsichtsrat.

Folgende Tabelle veranschaulicht die Beschlüsse durch den Aufsichtsrat sowie die Generalversammlung der KSB für die Budgets der Jahre 2015 bis 2019:

Tabelle 23: Budgetbeschlüsse KSB

KSB	Budget 2015	Budget 2016	Budget 2017	Budget 2018	Budget 2019
	[Datum]				
Aufsichtsrat	03.12.2014	17.12.2015	05.12.2016	14.12.2017	-
Generalversammlung	03.12.2014	17.12.2015	-	-	17.04.2019

Quelle: KSB; Darstellung: BLRH

Der Aufsichtsrat der KSB nahm die Budgets 2015 bis 2018 zustimmend zur Kenntnis. Für das Budget 2019 fasste er bis zu seiner Auflösung im Dezember 2018 keinen Beschluss. Die Generalversammlung behandelte die Budgets 2017 und 2018 nicht.

Die Budgets für die Jahre 2015 bis 2018 bestanden aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und einer Aufstellung zu geplanten Investitionen nach Buchhaltungskonten sowie aus Erläuterungen zum Finanz-/Budgetplan. Das Budget 2017 umfasste zudem einen Stellenplan. Das Budget 2019 bestand aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung.

(2) Für die KBB hatte der Geschäftsführer gemäß Gesellschaftsvertrag aus 2016 bzw. 2018 spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Generalversammlung einen Jahreswirtschaftsplan für jedes bevorstehende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Jahreswirtschaftsplan hatte aus einem detaillierten Finanz-, Personal-, Investitions- und Maßnahmenplan zu bestehen.

Mit Änderung des Gesellschaftsvertrags der KBB im Juni 2019 hatte der Aufsichtsrat dem Jahresvoranschlag und Nachtrag zuzustimmen. Die zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben blieben unverändert. Eine Genehmigung durch die Generalversammlung sah der Gesellschaftsvertrag nicht vor.

Geschäftsführer A hatte aufgrund seiner Mehrfachfunktionen gemäß Gesellschaftsvertrag der KSB von November 2016 sein Stimmrecht in Tochtergesellschaften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzunehmen. Der Aufsichtsrat der KSB nahm die Budgets der KBB für die Jahre 2017 und 2018 gemeinsam mit den Budgets der KSB im Dezember 2016 und 2017 zustimmend zur Kenntnis. Die Generalversammlung der KBB beschloss die Budgets 2017 und 2018 ebenso im Dezember 2016 und 2017. Der Aufsichtsrat der KBB behandelte das Budget 2019 in seiner konstituierenden Sitzung im Dezember 2018. Er fasste keinen Beschluss darüber. Die Generalversammlung beschloss das Budget im Jänner 2019.

Aufgrund von Änderungen in der Organisationsstruktur und der Abwicklung des Projekts „100 Jahre Burgenland“ wies die KBB für das Jahr 2019 einen erhöhten Finanzbedarf auf. Dieser war im Budget zum Zeitpunkt des Beschlusses durch die Generalversammlung nicht enthalten. Der Aufsichtsrat genehmigte im Juni 2019 ein „Nachtragsbudget“ mit Aufwendungen von rd. 0,86 Mio. Euro. Ein Beschluss der Generalversammlung lag dazu nicht vor.

Die Budgets der KBB für die Jahre 2017 und 2018 bestanden aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und einer Aufstellung zu geplanten Investitionen nach Buchhaltungskonten sowie aus Erläuterungen zum Finanz-/Budgetplan. Zudem umfasste das Budget 2017 einen Stellenplan. Das Budget 2019 umfasste eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung in mehreren Gliederungsvarianten (z.B. Gesamtübersicht, Aufgliederungen nach Kostenträgern) sowie ein Personalbudget. Den Investitions- und Maßnahmenplan erläuterte der Geschäftsführer in der Generalversammlung.

(3) Für die FBB hatte der Geschäftsführer gemäß Gesellschaftsvertrag spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Generalversammlung einen Jahreswirtschaftsplan für jedes bevorstehende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Jahreswirtschaftsplan hatte aus einem detaillierten Finanz-, Personal-, Investitions- und Maßnahmenplan zu bestehen.

Aufgrund seiner Mehrfachfunktionen hatte Geschäftsführer A gemäß Gesellschaftsvertrag der KSB von November 2016 sein Stimmrecht in Tochtergesellschaften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzunehmen. Der Aufsichtsrat der KSB genehmigte das Budget der FBB für das Jahr 2018 im März 2018 als vorläufiges Budget. Der Aufsichtsrat erwartete Veränderungen im Jahresverlauf, wie beispielsweise die Übernahme der Seefestspiele Mörbisch in die FBB. Das Budget bestand aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Aufstellung zu geplanten Investitionen nach Buchhaltungskonten. Daraus ging hervor, dass die FBB keine Investitionen plante. Die Generalversammlung der FBB fasste keinen Budgetbeschluss.

(4) Die KSB, KBB und FBB hatten zudem der Landesholding Budgets gemäß den Konzernrichtlinien zu übermitteln. Die Landesholding regelte die Vorlage der Budgets ab Jänner 2011 im „Leitfaden zur Berichterstattung durch die Beteiligungen“ sowie ab März 2016 in der Konzernrichtlinie „Beteiligungsberichterstattung und Budgetierung“. Letztere überarbeitete sie im Februar 2019. (vgl. Unterabschnitt 7)

Der Leitfaden aus dem Jahr 2011 sowie die Konzernrichtlinie aus 2016 und 2019 sahen folgende Budgetbestandteile vor:

Tabelle 24: Konzernvorgaben zu Budgetbestandteilen

Verein	Kulturbetrieb	Konzerneingliederung	Gesellschaft
Verein KUZ	KUZ Eisenstadt	01/2017	KBB
	KUZ Mattersburg	01/2017	
	KUZ Oberschützen	01/2017	
	KUZ Güssing	01/2017	
	Lisztzentrum Raiding	01/2017	
Schlossspiele Kobersdorf	Schloss-Spiele Kobersdorf	01/2018	FBB, KBB (ab 11/2018)
Liszt-Gesellschaft	Liszt-Festival Raiding	01/2018	FBB, KBB (ab 11/2018)
Seefestspiele Mörbisch	Seefestspiele Mörbisch	01/2019	KBB

Quelle: Landesholding; Darstellung: BLRH

Einzelne Budgetbestandteile gemäß den Vorgaben der Landesholding, wie z.B. die Planbilanz bzw. der Plan-Cashflow waren keine Bestandteile der Budgetbeschlüsse der KSB, der KBB und FBB. Der Stand sowie die geplante Entwicklung der liquiden Mittel waren daher nicht von deren Budgetbeschlüssen umfasst.

(5) Die Konzernrichtlinie von Feber 2019 schrieb ihren Beteiligungsunternehmen zusätzlich zum jährlichen Budget eine Mehrjahresplanung für die darauffolgenden zwei Geschäftsjahre vor. Die Gesellschaftsverträge der KSB, der KBB und FBB sahen keine Beschlussfassung für eine Mehrjahresplanung vor. Die Finanzplanung der Kulturgesellschaften der Landesholding umfasste für den gesamten überprüften Zeitraum einen Planungshorizont von einem Jahr.

- 22.2 Zu (1) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die KSB gemäß Gesellschaftsvertrag über keine inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben zur Vorlage von Budgets an die Generalversammlung bzw. an den Aufsichtsrat verfügte.

Er hielt kritisch fest, dass die KSB die Vorlage der Budgets an den Aufsichtsrat sowie an die Generalversammlung im überprüften Zeitraum unterschiedlich handhabte. Beispielsweise nahm der Aufsichtsrat der KSB die Budgets für die Jahre 2015 bis 2018 zustimmend zur Kenntnis. Die Generalversammlung beschloss zwar die Budgets für die Jahre 2015 und 2016, jedoch nicht für die Jahre 2017 und 2018. Das Budget 2019 beschloss die Generalversammlung erst im April 2019.

Zu (2) und (3) Die KBB und die FBB verfügten in ihren Gesellschaftsverträgen über zeitliche und inhaltliche Vorgaben zur Vorlage der Budgets an die Generalversammlung bzw. an den Aufsichtsrat.

Der BLRH stellte jedoch kritisch fest, dass die Bestandteile der genehmigten Budgets im überprüften Zeitraum voneinander abwichen. Beispielsweise lag beim Budgetbeschluss für das Jahr 2018 kein Personalbudget vor. Für die Jahre 2017 und 2019 waren ein Stellenplan bzw. ein Personalbudget Bestandteile des Budgetbeschlusses.

Zudem bemängelte er, dass die Generalversammlung der KBB das Budget für das Jahr 2019 erst im Jänner 2019 beschloss. Gemäß Gesellschaftsvertrag wäre das Budget einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres für das bevorstehende Geschäftsjahr zu beschließen.

Darüber hinaus wies der BLRH darauf hin, dass der Aufsichtsrat der KSB das Budget der FBB für das Jahr 2018 im März 2018 vorläufig genehmigte. Er beanstandete, dass die Generalversammlung der FBB jedoch keinen Budgetbeschluss fasste.

Der BLRH empfahl der KBB, das Budget gemäß den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben im Gesellschaftsvertrag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu (2) Der BLRH wies darauf hin, dass gemäß Gesellschaftsvertrag der KBB vom Juni 2019 der Aufsichtsrat dem Jahresvoranschlag und Nachtrag zuzustimmen hatte. Er bemängelte, dass der Gesellschaftsvertrag jedoch keine Genehmigung durch die Generalversammlung vorsah.

Der BLRH empfahl der KBB, dem Aufsichtsrat das Budget zur Prüfung vorzulegen. Dieser hätte das Budget nach Prüfung und allenfalls erforderlichen Änderungen der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Dabei wären die zeitlichen Vorgaben des Gesellschaftsvertrags einzuhalten. Eine diesbezügliche Änderung der Beschlussfassung wäre nach Ansicht des BLRH im Gesellschaftsvertrag festzulegen.

Zu (4) Die KSB, KBB und FBB hatten zusätzlich zu den Budgets, die sie dem Aufsichtsrat bzw. der Generalversammlung vorlegten, auch Budgets im Zuge der Konzernberichterstattung an die Landesholding zu übermitteln. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Budgetbestandteile gemäß Konzernvorgaben von jenen gemäß den Gesellschaftsverträgen abwichen.

In diesem Zusammenhang stellte er kritisch fest, dass einzelne Budgetbestandteile gemäß den Vorgaben der Landesholding, wie z.B. die Planbilanz bzw. der Plan-Cashflow keine Bestandteile der Budgetbeschlüsse der KSB, der KBB und FBB waren. Der Stand sowie die geplante Entwicklung der liquiden Mittel waren somit nicht von den Budgetbeschlüssen umfasst.

Der BLRH empfahl der KBB, die Budgetbestandteile zur Beschlussfassung durch ihre Organe um die Konzernvorgaben der Landesholding, wie z.B. einer Planbilanz sowie eines Plan-Cashflows, zu erweitern.

Zu (5) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Gesellschaftsverträge der KSB, KBB und FBB keine mehrjährige Finanzplanung zur Beschlussfassung vorsahen. Die KSB, KBB und FBB verfügten im gesamten überprüften Zeitraum über keine Mehrjahresplanung.

Der BLRH anerkannte jedoch, dass die Konzernrichtlinie der Landesholding von Feber 2019 nun zusätzlich zum jährlichen Budget eine Mehrjahresplanung für die darauffolgenden zwei Geschäftsjahre vorschrieb.

Der BLRH empfahl der KBB, die gemäß Konzernrichtlinie erstellte mehrjährige Finanzplanung jährlich seinen Organen im Zuge der Budgetbeschlüsse zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Erstellung und Beschlussfassung der mehrjährigen Finanzplanung wäre nach Ansicht des BLRH im Gesellschaftsvertrag zu verankern. In dieser mehrjährigen Finanzplanung sollte die KBB ihre strategischen Unternehmensziele berücksichtigen.

- 22.3 Die KBB erklärte, dass die Richtlinien der Landesholding hinsichtlich der Finanzplanung bzw. des Budgets eingehalten würden. Das Budget werde im einem Softwaresystem der Landesholding erstellt und laufend mit den aktuellen Ist-Zahlen berechnet und eine unterjährige Abweichung quartalsweise den Gremien präsentiert. Die Plan-Bilanz und der Plan-Cashflow seien zwar keine Bestandteile der Budgetbeschlüsse, dienen jedoch den unterschiedlichen Gremien zusätzlich als Entscheidungsgrundlagen für den Budgetbeschluss.

Die Mehrjahresplanung auf Basis des Softwaresystems werde seitens der KBB bereits seit 2019 umgesetzt.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages würden gemäß KBB dem Eigentümer obliegen.

Der Empfehlung, Budgetbestandteile zur Beschlussfassung um die Konzernvorgaben der Landesholding zu erweitern, könne die KBB folgen. Sie erstelle die Planbilanz und den Plan-Cashflow ohnedies.

Ebenso könne die KBB der Empfehlung betreffend die Mehrjahresplanung folgen. Diese erfolge seitens der KBB im Softwaresystem der Landesholding und werde in der Konzern-Budgetierungs-Richtlinie der Landesholding vorgegeben. Dieser Gesellschafterweisung komme die KBB nach.

Zur Genehmigung des Jahresvoranschlags und Nachtrags der KBB, hielt die Landesholding fest, dass der aktuelle Gesellschaftsvertrag die Genehmigung des Budgets durch den Aufsichtsrat vorsehe. Dies auch in Übereinstimmung mit § 28a GmbHG. Zudem fungiere der Aufsichtsrat grundsätzlich als „DAS Kontrollorgan“ einer Kapitalgesellschaft. Eine zusätzliche Befassung der Generalversammlung sei nicht vorgesehen.

- 22.4 Zur Äußerung der Landesholding entgegnete der BLRH, dass seine Empfehlung die Kontrollfunktion des Aufsichtsrates keineswegs einschränkt. Die Befassung der Generalversammlung sah der BLRH insofern als zweckmäßig an, als das Budget für das oberste Gesellschaftsorgan zu einem wesentlichen Steuerungsinstrument zählt. Der BLRH hielt daher seine Feststellung und Empfehlung aufrecht.

23 Kostenträgerrechnung, Plan-/Ist-Vergleiche 2015-2018, Budget 2019

23.1 (1) Die KSB, KBB und FBB führten Kostenträgerrechnungen für die einzelnen Kulturbetriebe durch. Kosten, die diesen nicht direkt zuordenbar waren, teilten sie Kostenträgern für Gemeinkosten zu. Diese enthielten z.B. Kosten für die Verwaltung, Personalverrechnung sowie für Marketing. Eine Umlage der Gemeinkosten auf einzelne Kostenträger erfolgte nicht.

Den einzelnen Kostenträgern ordneten die KSB, KBB und FBB Buchhaltungskonten zu. Die Gliederung entsprach einer Gewinn- und Verlustrechnung. Die Kontenzuordnung war nicht direkt mit jener im Jahresabschluss vergleichbar. Zudem wiesen sie Kosten für Investitionen aus.

Zumindest eine Kostenträgerrechnung wies Kosten anderer Kostenträger auf. So enthielt die Kostenträgerrechnung für das KUZ Eisenstadt Mietkosten für die Landesgalerie und die zentrale Verwaltung.

(2) Die KSB, KBB und FBB bauten ihren Budgets zahlungsorientiert auf, um den Zuschussbedarf durch das Land Burgenland zu ermitteln. Die KSB und die KBB budgetierten bis zum Jahr 2017 keine unbaren Aufwendungen und Erträge⁷⁴. Darunter fielen insbesondere Abschreibungen, Auflösungen von Investitionszuschüssen und Auflösungen von Rückstellungen. In den Ist-Auswertungen hingegen waren unbare Aufwendungen und Erträge enthalten. Ab dem Jahr 2018 budgetierten die KSB, KBB und FBB unbare Aufwendungen und Erträge.

Die Budgets der KSB und KBB enthielten zudem Ausgaben für Investitionen. Der Stand und die Entwicklung der liquiden Mittel waren keine Bestandteile der Budgets der Kulturgesellschaften.

⁷⁴ Der höchste unbare nicht budgetierte Aufwand in der KSB betrug rd. 99.000 Euro an Abschreibungen im Jahr 2015. In der KBB betrug die nicht budgetierten Abschreibungen rd. 263.000 Euro im Jahr 2017. Die höchste nicht budgetierte Ertragsposition machte rd. 157.800 Euro aus und betraf die Auflösung von Investitionszuschüssen.

(3) Die Plan-/Ist-Vergleiche aus der Kostenrechnung der KSB zeigten von 2015 bis 2018 folgende Entwicklung:

Tabelle 25: Plan-/Ist-Vergleiche KSB 2015-2018

KSB	2015			2016		
	PLAN	IST	Abweichung	PLAN	IST	Abweichung
	[Euro]		[%]	[Euro]		[%]
Umsatzerlöse	210.000	259.703	23,7	245.000	298.455	21,8
sonstige betriebliche Erträge	856.060	859.069	0,4	493.570	506.023	2,5
Materialaufwand u. sonstige bezogene Leistungen	-370.760	-409.131	10,3	-383.565	-328.247	-14,4
Personalaufwand	-1.414.020	-1.376.366	-2,7	-1.391.640	-1.424.325	2,3
Abschreibungen u. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.638.020	-1.703.481	4,0	-1.733.180	-1.789.627	3,3
Ergebnis Kostenrechnung	-2.356.740	-2.370.206	0,6	-2.769.815	-2.737.721	-1,2
Investitionen	-46.560	-23.842	-48,8	-41.625	-70.098	68,4
Zuschuss Land Burgenland	2.403.300	2.403.300	0,0	2.811.440	2.831.440	0,7

KSB	2017			2018		
	PLAN	IST	Abweichung	PLAN	IST	Abweichung
	[Euro]		[%]	[Euro]		[%]
Umsatzerlöse	2.990.260	2.889.410	-3,4	3.160.450	3.172.984	0,4
sonstige betriebliche Erträge	296.140	298.393	0,8	16.800	22.550	34,2
Materialaufwand u. sonstige bezogene Leistungen	-31.700	-22.147	-30,1	-24.200	-25.587	5,7
Personalaufwand	-366.650	-394.318	7,5	-330.900	-325.776	-1,5
Abschreibungen u. sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.880.650	-2.868.819	-0,4	-2.826.851	-2.767.912	-2,1
Ergebnis Kostenrechnung	7.400	-97.481	> -100	-4.701	76.259	> -100
Investitionen	-7.400	375	> -100	0	-9.868	-
Zuschuss Land Burgenland	0	0	-	0	0	-

Quelle: KSB; Darstellung: BLRH

Die Plan-/Ist-Vergleiche der KSB spiegelten ab dem Jahr 2017 die Änderung des Unternehmensgegenstands wider. (vgl. Unterabschnitt 26)

Die Generalversammlung und der Aufsichtsrat der KSB behandelten die Plan-/Ist-Vergleiche der Jahre 2015 bis 2017 in ihren Sitzungen zu den jeweiligen Jahresabschlüssen. (vgl. Unterabschnitt 22) Erläuterungen zu den Abweichungen sowie Auszüge aus der Kostenrechnung stellten Beilagen zu den Sitzungen dar. Für das Jahr 2018 lagen in der Generalversammlung zum Jahresabschluss 2018 keine Plan-/Ist-Vergleiche aus der Kostenrechnung vor.

(4) Die Plan-/Ist-Vergleiche aus der Kostenrechnung der KBB stellten sich für die Jahre 2017 und 2018 wie folgt dar:

Tabelle 26: Plan-/Ist-Vergleiche KBB 2017 und 2018

KBB	2017			2018		
	PLAN	IST	Abweichung	PLAN	IST	Abweichung
	[Euro]		[%]	[Euro]		[%]
Umsatzerlöse	1.199.370	1.485.165	23,8	1.202.900	1.604.152	33,4
sonstige betriebliche Erträge	5.138.190 ¹⁾	449.513	-91,3	346.300	430.903	24,4
Materialaufwand u. sonstige bezogene Leistungen	-810.410	-827.135	2,1	-857.460	-873.919	1,9
Personalaufwand	-2.615.700	-2.534.787	-3,1	-3.079.300	-3.060.047	-0,6
Abschreibungen u. sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.073.315	-3.420.209	11,3	-3.622.784	-3.845.171	6,1
Ergebnis Kostenrechnung	-161.865	-4.847.453	> 100	-6.010.344	-5.744.082	-4,4
Investitionen	-63.850	-47.654	-25,4	-106.300	114.508	> -100
Finanzbedarf/Zuschuss Land Burgenland	225.715	5.000.000	> 100	5.871.500	5.861.500	-0,2
zusätzlicher Finanzbedarf	0	0	-	245.144	0	-

¹⁾ davon Zuschuss Land Burgenland: 4.970.000

Quelle: KBB; Darstellung: BLRH

Die KBB budgetierte im Jahr 2017 rd. 4,97 Mio. Euro als Urgroßmutterzuschuss des Landes Burgenland unter den sonstigen betrieblichen Erträgen. Da die KBB diesen als Kapitalrücklage buchte, entstand gegenüber dem Budget eine Abweichung von rd. 91 Prozent sowie eine Ergebnisabweichung von rd. 4,69 Mio. Euro.

In den Sitzungen der Generalversammlung der KBB und des Aufsichtsrats der KSB im April 2018 lagen ein Plan-/Ist-Vergleich für das Jahr 2017⁷⁵ sowie Erläuterungen zu den Abweichungen vor.

In der Aufsichtsratssitzung der KBB vom Juni 2019 waren Plan-/Ist-Vergleiche sowie Erläuterungen zu den Abweichungen für das Jahr 2018 vorhanden. Die Plan-/Ist-Vergleiche stammten zum einen aus der Kostenrechnung der KBB und zum anderen aus der Software zur Beteiligungsberichterstattung an die Landesholding. Die Ist-Auswertungen wichen zahlenmäßig voneinander ab. Die KBB bezog sich in den Erläuterungen zu den Abweichungen auf den Plan-/Ist-Vergleich aus der Software zur Beteiligungsberichterstattung. Eine Erläuterung zur Abweichung von über 100 Prozent bei den Investitionen war darin nicht enthalten.

⁷⁵ In Form eines Auszugs aus der Kostenrechnung.

(5) Im Budget 2019⁷⁶ der KBB fanden die Einbringung der Seefestspiele Mörbisch, der Schloss-Spiele Kobersdorf und des Liszt-Festivals erstmals Berücksichtigung:

Tabelle 27: Budget KBB Stand 01/2019

KBB	2018	2019	Veränderung
	PLAN	PLAN	
	[Euro]		
Umsatzerlöse	1.202.900	7.396.560	6.193.660
sonstige betriebliche Erträge	346.300	697.550	351.250
Materialaufwand u. sonstige bezogene Leistungen	-857.460	-4.893.642	-4.036.182
Personalaufwand	-3.079.300	-5.942.506	-2.863.206
Abschreibungen u. sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.622.784	-6.220.394	-2.597.610
Ergebnis Kostenrechnung	-6.010.344	-8.962.432	-2.952.088
Investitionen	-106.300	-	106.300
Zuschuss Land Burgenland	5.871.500	8.554.500	2.683.000
zusätzlicher Finanzbedarf	245.144	407.932	162.788

Quelle: KBB; Darstellung: BLRH

Die geplanten Betriebserträge⁷⁷ stiegen für das Jahr 2019 um rd. 422 Prozent auf rd. 8,09 Mio. Euro. Die geplanten Betriebsaufwendungen waren um rd. 126 Prozent bzw. rd. 9,50 Mio. Euro höher als im Jahr 2018. Der Finanzbedarf stieg auf insgesamt rd. 8,96 Mio. Euro. Dies ergab eine Steigerung um rd. 47 Prozent. Diese Veränderungen waren großteils auf die Einbringung der Seefestspiele Mörbisch zurückzuführen⁷⁸.

Im Juni 2019 beschloss der Aufsichtsrat ein „Nachtragsbudget“ in Höhe von rd. 0,86 Mio. Euro an Aufwendungen sowie rd. 220.000 Euro an Einnahmen. Dies betraf u.a. Zulagen für Prokuristen und leitende Angestellte, Marketingaufwand, Beratungsaufwendungen für die „Implementierung neuer Marken“ sowie Aufwendungen für das Projekt „100 Jahre Burgenland“. Daraus folgte ein zusätzlicher Finanzbedarf von rd. 0,64 Mio. Euro.

⁷⁶ Gemäß Budgetbeschluss der Generalversammlung von Jänner 2019.

⁷⁷ Diese setzten sich aus den Umsatzerlösen und den sonstigen betrieblichen Erträgen zusammen.

⁷⁸ Die für 2019 geplanten Betriebserträge für die Seefestspiele Mörbisch betragen rd. 5,61 Mio. Euro, die geplanten Betriebsaufwendungen rd. 7,90 Mio. Euro.

(6) Für die FBB lag folgender Plan-/Ist-Vergleich vor:

Tabelle 28: Plan-/Ist-Vergleich FBB 2018

FBB	2018		
	PLAN	IST ¹⁾	Abweichung
	[Euro]		[%]
Umsatzerlöse	709.200	815.684	15,0
sonstige betriebliche Erträge	117.250	134.762	14,9
Materialaufwand u. sonstige bezogene Leistungen	-638.900	-648.968	1,6
Personalaufwand	-562.100	-430.534	-23,4
Abschreibungen u. sonstige betriebliche Aufwendungen	-813.300	-380.713	-53,2
Ergebnis Kostenrechnung	-1.187.850	-509.770	-57,1
Investitionen	0	0	0,0
Zuschuss Land Burgenland	1.100.000	936.600	-14,9
zusätzlicher Finanzbedarf	87.850	0	-

¹⁾ Das Geschäftsjahr 2018 der FBB endete mit 31.10.2018.

Quelle: KBB; Darstellung: BLRH

Das Ergebnis in der Kostenrechnung wich um rd. 57 Prozent bzw. 590.200 Euro vom budgetierten Ergebnis ab. Die budgetierten Werte basierten auf einem Geschäftsjahr von zwölf Monaten. Die Ist-Auswertung umfasste aufgrund der Verschmelzung mit der KBB zehn Monate.

Zudem übertraf die FBB die Umsatzerlöse und die sonstigen betrieblichen Erträge um rd. 15 Prozent. Auf die Position Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen entfielen in den Planwerten 216.000 Euro für Darlehensrückzahlungen. Diese schienen in der Ist-Auswertung nicht auf.

In der Generalversammlung der FBB vom November 2018 zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2018 lagen Erläuterungen zum Geschäftsverlauf mit einzelnen Plan-/Ist-Vergleichen vor. Auswertungen aus der Kostenrechnung waren nicht vorhanden.

23.2 Zu (1) Der BLRH bewertete positiv, dass die KSB, KBB und FBB Kostenträgerrechnungen für die einzelnen Kulturbetriebe durchführten. Er bemängelte jedoch, dass keine Umlagen der Gemeinkosten auf einzelne Kostenträger erfolgten.

Zudem ordneten die KSB, KBB und FBB den Kostenträgern Buchhaltungskonten entsprechend einer Gewinn- und Verlustrechnung zu. Der BLRH beanstandete allerdings, dass die Kontenzuordnung nicht mit jener im Jahresabschluss vergleichbar war.

Darüber hinaus stellte der BLRH kritisch fest, dass zumindest eine Kostenträgerrechnung Kosten anderer Kostenträger enthielt. Seiner Ansicht nach war somit die Aussagekraft der Kostenträgerrechnungen eingeschränkt.

Der BLRH empfahl der KBB, die Gemeinkosten anhand eines nachvollziehbaren Aufteilungsschlüssels einzelnen Kostenträgern zuzuordnen.

Zudem empfahl er der KBB, anhand der Zuordnung der Buchhaltungskonten eine Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss herzustellen.

Zur weiteren Erhöhung der Aussagekraft der Kostenträgerrechnungen empfahl der BLRH, die Kosten verursachungsgerecht auf die Kostenträger aufzuteilen. Der BLRH sah dies insbesondere zur Nutzung der Kostenträgerrechnungen zur Kennzahlenermittlung (z.B. Eigendeckungsgrad je Kostenträger) sowie als Planungs- und Steuerungsinstrument als zweckmäßig an.

Zu (2) Die KSB, KBB und FBB bauten ihre Budgets zahlungsorientiert auf, um den Zuschussbedarf durch das Land Burgenland zu ermitteln. Der BLRH beanstandete, dass die KSB und die KBB bis zum Budgetjahr 2017 keine unbaren Aufwendungen und Erträge budgetierten. Diese waren jedoch in den Ist-Auswertungen enthalten. Der BLRH bemängelte, dass die Ist-Auswertungen somit nicht direkt mit den Budgets vergleichbar waren. Er nahm zur Kenntnis, dass die KSB, KBB und FBB ab 2018 unbare Aufwendungen und Erträge budgetierten.

Zudem stellte der BLRH kritisch fest, dass in den Budgets der Kulturgesellschaften der Stand und die Entwicklung der liquiden Mittel nicht berücksichtigt waren.

Der BLRH empfahl der KBB, für die Ermittlung des Zuschussbedarfs durch das Land Burgenland Liquiditätspläne, z.B. in Form von Plan-Cashflows, zu erstellen. In diesem Zusammenhang verwies er auf seine Empfehlung in Unterabschnitt 22.

Zu (4) Der BLRH hielt kritisch fest, dass die KBB dem Aufsichtsrat im Juni 2019 zahlenmäßig unterschiedliche Plan-/Ist-Auswertungen aus zwei Softwaresystemen für das Jahr 2018 vorlegte.

Der BLRH empfahl der KBB, unterschiedliche Plan-/Ist-Auswertungen auf Grundlage zweier Softwaresysteme mit nicht abgestimmten Kontenzuordnungen zu vermeiden.

Zu (5) Der BLRH hielt fest, dass das Budget der KBB für das Jahr 2019 aufgrund der Einbringung der Seefestspiele Mörbisch sowie der Schloss-Spiele Kobersdorf und des Liszt-Festivals um ein Vielfaches anstieg. Der geplante Finanzbedarf stieg um rd. 47 Prozent auf rd. 8,96 Mio. Euro an. Zudem verwies der BLRH auf das „Nachtragsbudget“ der KBB, das einen weiteren Finanzbedarf von rd. 0,64 Mio. Euro ergab.

- 23.3 Die KBB erklärte in ihrer Stellungnahme, bereits im Jahr 2019 einen Umlageschlüssel der Gemeinkosten integriert zu haben. Der Umlageschlüssel basiere auf der Verteilung nach Vollzeitäquivalenten.

Die Empfehlung der Kostenträgerrechnung anhand derselben Gliederung der Jahresabschlusskonten sei bereits in Umsetzung. Dieser werde gemäß KBB für 2020 Folge geleistet.

Der Empfehlung zu den Liquiditätsplänen folge die KBB ebenfalls bereits. Zukünftig werde die KBB für die Ermittlung des Zuschussbedarfes an das Amt der Bgld. Landesregierung auch die entsprechenden Plan-Cashflow-Berechnungen übermitteln.

Zudem teilte die KBB mit, derzeit ein Reporting Tool zu erarbeiten. Somit werde die KBB der Empfehlung, unterschiedliche Plan-/Ist-Auswertungen auf Grundlage zweier Softwaresysteme zu vermeiden, im Jahr 2020 folgen.

24 Jahresabschlüsse

24.1 (1) Die KSB stellte im gesamten überprüften Zeitraum eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 221 Abs. 1 UGB dar. Sie war daher zu keiner gesetzlichen Abschlussprüfung verpflichtet. Freiwillige Abschlussprüfungen ließ sie nicht durchführen.

(2) Die KBB war 2016 als Kleinstkapitalgesellschaft⁷⁹ und 2017 als kleine Kapitalgesellschaft⁸⁰ zu keiner gesetzlichen Abschlussprüfung verpflichtet. Im Jahr 2017 gewährte das Land Burgenland der KBB einen Urgroßmutterzuschuss von 5,00 Mio. Euro. Dafür hatte die KBB u.a. einen geprüften Jahresabschluss als Verwendungsnachweis vorzulegen. (vgl. Unterabschnitt 33) Trotz dieser Vorgabe des Landes Burgenland ließ die KBB für das Geschäftsjahr 2017 keine freiwillige Abschlussprüfung durchführen.

Im Jahr 2018 stellte die KBB erstmalig eine mittelgroße Kapitalgesellschaft gemäß § 221 Abs. 2 UGB dar. Sie war aufgrund der Verschmelzung mit der FBB zu einer Abschlussprüfung verpflichtet.⁸¹ Zudem hatte die KBB auch für den Urgroßmutterzuschuss des Landes Burgenland für das Jahr 2018 einen geprüften Jahresabschluss als Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Abschlussprüfer der KBB erteilte für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk. Grundlage dafür war, dass die KBB die Abfertigungsrückstellungen in der Bilanz zum 31.12.2017 nicht korrekt berechnete. Die Rückstellung war um rd. 17.000 Euro zu gering. Zudem hatte die KBB zum 31.12.2017 keine Jubiläumsgeldrückstellung gebildet. Die sonstigen Rückstellungen waren somit um rd. 108.000 Euro zu niedrig. Die KBB korrigierte diese Fehler im Jahr 2018. Somit erhöhte sich der Personalaufwand 2018 um rd. 125.000 Euro. Im Jahr 2017 war der Personalaufwand um diese Summe zu niedrig.

(3) Die FBB war 2017 als Kleinstkapitalgesellschaft und 2018 als kleine Kapitalgesellschaft zu keiner gesetzlichen Abschlussprüfung verpflichtet. Das Land Burgenland gewährte der FBB für das Geschäftsjahr 2018 einen Urgroßmutterzuschuss von rd. 0,94 Mio. Euro. Für diesen Zuschuss hatte die FBB einen geprüften Jahresabschluss als Verwendungsnachweis vorzulegen. Dennoch ließ die FBB keine freiwillige Abschlussprüfung durchführen.

(4) Der Aufsichtsrat hatte gemäß § 30k GmbHG u.a. den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten. Zu den Sitzungen über die Prüfung des Jahresabschlusses hatte der Aufsichtsrat gemäß § 30h Abs. 1 GmbHG den Abschlussprüfer beizuziehen.

Den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 nahm der Aufsichtsrat der KSB im Juni 2016 zustimmend zur Kenntnis. Ein Bericht an die Generalversammlung gemäß § 30k GmbHG war nicht dokumentiert.

⁷⁹ Gemäß § 221 Abs. 1a UGB.

⁸⁰ Gemäß § 221 Abs. 1 UGB.

⁸¹ Gemäß § 221 Abs. 4 UGB war die KBB aufgrund der Verschmelzung bereits bei erstmaligem Vorliegen der Größenmerkmale einer mittelgroßen Gesellschaft zur Abschlussprüfung verpflichtet.

Im April 2017 nahm der Aufsichtsrat der KSB sowohl den Jahresabschluss der KSB als auch jenen der KBB für das Geschäftsjahr 2016 zustimmend zur Kenntnis⁸². Zudem legte er der Generalversammlung der KSB einen schriftlichen Prüfbericht vor.

Im April 2018 beschloss der Aufsichtsrat der KSB, den Generalversammlungen zu empfehlen, die Jahresabschlüsse der KSB, der KBB und der FBB für das Geschäftsjahr 2017 zu genehmigen. Dies hielt er in einem schriftlichen Prüfbericht an die Generalversammlungen der KSB und der KBB fest.

In seiner Sitzung im April 2019 zog der Aufsichtsrat der KBB den Abschlussprüfer bei und beschloss den Jahresabschluss der KBB zu genehmigen und der Generalversammlung vorzulegen. Dies dokumentierte der Aufsichtsrat in einem schriftlichen Prüfbericht an die Generalversammlung der KBB.

(5) Die Generalversammlung hatte gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verteilung des Bilanzgewinns und die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats zu beschließen. Der entsprechende Beschluss war in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen.

Die Generalversammlungen der KSB, KBB und FBB fassten ihre diesbezüglichen Beschlüsse innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist.

Geschäftsführer A war in der KBB⁸³ und in der FBB sowohl Geschäftsführer als auch Eigentümerversorger in der Generalversammlung. Daher bevollmächtigte er einen Bediensteten der Landesholding, ihn in der Generalversammlung zu vertreten. Dies betraf die Generalversammlungen der KBB über die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2016 und 2017 sowie jene für die FBB über die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2017 und 2018.

24.2 Zu (1) bis (3) Der BLRH stellte fest, dass die KSB und die FBB im gesamten überprüften Zeitraum gesetzlich zu keiner Abschlussprüfung verpflichtet waren. Für die KBB traf dies für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 zu.

Der BLRH empfahl der Landesholding als Konzernmutter, die Durchführung freiwilliger Abschlussprüfungen für nicht prüfungspflichtige Gesellschaften in ihren Konzernrichtlinien vorzuschreiben. Er sah diese externe Kontrolle zur Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften als zweckmäßig an. Zudem verwies der BLRH auf die gebotene erhöhte Sorgfaltspflicht beim Umgang mit öffentlichen Geldern.

Der BLRH hielt kritisch fest, dass die KBB für das Jahr 2017 und die FBB für das Jahr 2018 keine freiwilligen Abschlussprüfungen durchführen ließen. Dies, obwohl sie die geprüften Jahresabschlüsse dem Land Burgenland als Verwendungsnachweis für Zuschüsse vorzulegen hatten. Die Zuschüsse betragen für die KBB 5,00 Mio. Euro und für die FBB rd. 0,94 Mio. Euro. Für das Jahr 2018 war der Jahresabschluss der KBB erstmals einer Pflichtprüfung zu unterziehen.

⁸² Gemäß Gesellschaftsvertrag der KSB von November 2016 hatte Geschäftsführer A sein Stimmrecht in Tochtergesellschaften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzunehmen.

⁸³ Bis Dezember 2018.

Der BLRH empfahl der KBB als Fördernehmer, den Vorgaben des Fördergebers uneingeschränkt zu entsprechen.

Ferner wies der BLRH kritisch darauf hin, dass der Abschlussprüfer der KBB für den Jahresabschluss 2018 lediglich einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte. Grund dafür waren fehlende bzw. nicht korrekte Personalrückstellungen im Jahr 2017. Die KBB korrigierte diese im Geschäftsjahr 2018.

Zu (4) Der BLRH bemängelte, dass über die Prüfung des Jahresabschlusses der KSB für das Jahr 2015 kein Bericht des Aufsichtsrats an die Generalversammlung gemäß § 30k GmbHG dokumentiert war. Er nahm zur Kenntnis, dass der Aufsichtsrat der KSB bzw. der KBB zu den Jahresabschlüssen der KSB für die Jahre 2016 und 2017 sowie für jenen der KBB für das Jahr 2018 seiner gesetzlichen Berichtspflicht an die Generalversammlung nachkam.

Zu (5) Der BLRH vermerkte, dass die Generalversammlungen der KSB, der KBB und der FBB die Beschlüsse gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG u.a. zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Entlastung des Geschäftsführers fristgerecht fassten.

- 24.3 Die Landesholding betonte dazu, dass von allen Gesellschaften gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Konzernbilanzierungsrichtlinie ihre Jahresabschlüsse aufgestellt und innerhalb der von der Landesholding vorgegebenen Fristen, die zeitlich vor den gesetzlichen liegen, der Landesholding vorgelegt werden. Im Zuge der Konzernabschlussprüfung werden die nicht geprüften Beteiligungsgesellschaften einer sogenannten Einbezugsprüfung unterzogen.

Die Empfehlung des BLRH werde die Landesholding aufgreifen. Sie werde die anfallenden Mehrkosten wie auch den zeitlichen Mehraufwand infolge einer Anordnung einer freiwilligen Abschlussprüfung für alle Beteiligungsgesellschaften im Konzern evaluieren und diesen Kosten auch den möglichen Mehrwert gegenüberstellen.

Die KBB verwies darauf, dass sie aufgrund der Verschmelzung mit der FBB bereits im Jahr 2019 zu einer prüfpflichtigen Gesellschaft geworden sei. Sie entspreche den Empfehlungen betreffend Prüfung.

- 24.4 Der BLRH stellte klar, dass die Erstellung der Jahresabschlüsse nicht Gegenstand seiner Kritik war. Ebenso wenig sah er eine „Einbezugsprüfung“ im Rahmen der Konzernabschlussprüfung als Ersatz für eine freiwillige Abschlussprüfung. Der BLRH hielt daher an seiner Empfehlung an die Landesholding fest.

25 Vermögens- und Finanzlage

25.1 (1) Die Vermögens- und Finanzlage der KSB zeigte folgende Entwicklung:

Tabelle 29: Vermögens- und Finanzlage KSB 2015-2018

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
	[Euro]			
Anlagevermögen	297.659	205.795	235.488	35.000
immaterielle Vermögensgegenstände	16.689	22.180	3.460	0
Sachanlagen	205.189	148.615	3.794	0
Finanzanlagen	75.781	35.000	228.234	35.000
Umlaufvermögen	715.034	831.448	646.214	678.157
Vorräte	33.761	35.740	0	0
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	118.451	181.973	91.590	223.910
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	562.822	613.735	554.624	454.247
Rechnungsabgrenzung	13.995	12.773	407	966
Bilanzsumme Aktiva	1.026.688	1.050.016	882.110	714.123
Eigenkapital	805.207	881.466	783.985	598.508
Fremdkapital	221.482	168.550	98.125	115.615
Rückstellungen	46.021	63.131	28.679	45.268
Verbindlichkeiten	175.461	105.420	69.446	70.347
Bilanzsumme Passiva	1.026.688	1.050.016	882.110	714.123

Quelle: Jahresabschlüsse KSB 2015-2018; Darstellung: BLRH

Die Bilanzsumme sank von rd. 1,05 Mio. Euro zum 31.12.2016 um rd. 32 Prozent auf rd. 0,71 Mio. Euro zum 31.12.2018. Die KSB übertrug mit 01.01.2017 immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen mit einem Buchwert von rd. 155.600 Euro an die KBB. Dies war auf die Übertragung der gemeinnützigen Aktivitäten auf die KBB zurückzuführen.

Die Finanzanlagen stiegen 2017 im Vergleich zu 2016 um rd. 193.200 Euro. Davon entfielen rd. 158.200 Euro auf die Erhöhung der Anteile an der KBB auf Basis der Einbringungsbilanz. Die restlichen 35.000 Euro entfielen auf die Anteile an der FBB. Im Jahr 2018 wertete die KSB ihre Anteile an der KBB auf die Höhe des Stammkapitals von 35.000 Euro ab. Die FBB schied aufgrund der Verschmelzung mit der KBB aus den Finanzanlagen der KSB aus. Die Anlagenintensität sank von rd. 29 Prozent auf rd. 5 Prozent.

Der Anstieg der Forderungen auf rd. 223.900 Euro zum 31.12.2018 entstand u.a. aus offenen Forderungen aus Weiterverrechnungen. Diese betrafen z.B. Mietvorschreibungen an die Seefestspiele Mörbisch sowie an die Haydnfestspiele.

Der Kassenbestand bzw. die Guthaben bei Kreditinstituten (liquiden Mittel) sanken von rd. 0,61 Mio. Euro zum 31.12.2016 auf rd. 454.200 Euro zum 31.12.2018.

Das Eigenkapital fiel aufgrund der Jahresfehlbeträge der KSB von rd. 0,88 Mio. Euro zum 31.12.2016 auf rd. 0,60 Mio. Euro zum Bilanzstichtag 2018. (vgl. Unterabschnitt 26) Die KSB wies eine Eigenmittelquote zwischen rd. 78 Prozent zum 31.12.2016 und rd. 89 Prozent zum 31.12.2017 aus.

(2) Die Vermögens- und Finanzlage der KBB zeigte folgende Entwicklung:

Tabelle 30: Vermögens- und Finanzlage KBB 2016-2018

	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
	[Euro]		
Anlagevermögen	0	1.057.484	1.055.904
Umlaufvermögen	34.935	2.145.630	4.341.862
Vorräte	0	37.026	28.926
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	0	254.173	430.732
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	34.935	1.854.431	3.882.204
Rechnungsabgrenzung	0	32.131	32.409
Bilanzsumme Aktiva	34.935	3.235.246	5.430.175
Eigenkapital	33.984	1.538.538	2.688.082
Investitionszuschüsse	0	755.216	986.647
Fremdkapital	952	458.009	1.014.506
Rückstellungen	300	227.212	625.915
Verbindlichkeiten	652	230.797	388.590
Rechnungsabgrenzung	0	483.483	740.940
Bilanzsumme Passiva	34.935	3.235.246	5.430.175

Quelle: Jahresabschlüsse KBB 2016-2018; Darstellung: BLRH

Die Bilanzsumme der KBB stieg von rd. 3,24 Mio. Euro zum 31.12.2017 um rd. 68 Prozent auf rd. 5,43 Mio. Euro zum 31.12.2018. Maßgeblich dafür war die Verdoppelung der liquiden Mittel auf rd. 3,88 Mio. Euro. Der Aufbau an liquiden Mitteln war insbesondere auf Einmaleffekte durch die Einbringung des Vereins KUZ und die Verschmelzung mit der FBB zurückzuführen. (vgl. Tabelle 46 in Unterabschnitt 33)

Das Anlagevermögen stammte mit Ausnahme von Eigeninvestitionen von rd. 234.600 Euro⁸⁴ aus der Einbringung des Vereins KUZ, der Übernahme der gemeinnützigen Aktivitäten von der KSB bzw. aus der Verschmelzung mit der FBB. Es umfasste im Wesentlichen Betriebs- und Produktionsausstattung, Büro- und Geschäftsausstattung, Ton- und Lichttechnik sowie Gebäude- und Außenanlagen-technik. Die Gebäude der Kulturbetriebe, wie z.B. die Kulturzentren, mietete die KBB über die KSB von der BELIG. (vgl. Unterabschnitt 28) Die Anlagenintensität sank von rd. 33 Prozent auf rd. 19 Prozent zum 31.12.2018.

Das Eigenkapital stieg trotz Jahresfehlbeträge der KBB von rd. 1,54 Mio. Euro zum 31.12.2017 auf rd. 2,69 Mio. Euro zum Bilanzstichtag 2018. (vgl. Unterabschnitt 26) Dies war insbesondere auf Urgroßmutterzuschüsse des Landes Burgenland von insgesamt rd. 10,86 Mio. Euro zurückzuführen. Das Land Burgenland gewährte diese, damit die KBB ihre Aufgaben gemäß Gesellschaftsvertrag erfüllen konnte. Die KBB buchte diese ergebnisneutral in die Kapitalrücklagen im Eigenkapital.

Die Kapitalrücklagen stiegen zudem durch die Einbringung des Vereins KUZ und die Verschmelzung mit der FBB um rd. 2,42 Mio. Euro. Die Eigenmittelquote der KBB lag bei rd. 62 Prozent zum 31.12.2017 und rd. 61 Prozent zum 31.12.2018.

⁸⁴ Historische Anschaffungskosten ohne Berücksichtigung der Abschreibung.

Die KBB übernahm die Investitionszuschüsse zur Gänze im Zuge der Verschmelzung mit der FBB. Diese stammten von den Vereinen Liszt-Gesellschaft und Schlossspiele Kobersdorf.

Die Rückstellungen zum 31.12.2018 stiegen u.a. aufgrund höherer Personalrückstellungen. (vgl. Unterabschnitt 22) Die KBB bildete 2018 erstmals eine Rückstellung für Jubiläumsgelder in Höhe von rd. 112.500 Euro. Für die Vereinheitlichung des Gehaltsschemas bildete die KBB eine Rückstellung von rd. 125.200 Euro. (vgl. Unterabschnitt 20)

Die Verbindlichkeiten betrafen u.a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten. Die passive Rechnungsabgrenzung beinhaltete vor allem für das Folgejahr erzielte Kartenerlöse.

(3) Die Vermögens- und Finanzlage der FBB zeigte folgende Entwicklung:

Tabelle 31: Vermögens- und Finanzlage FBB 2017-2018

	31.12.2017	31.10.2018 ¹⁾
	[Euro]	
Anlagevermögen	0	183.965
Umlaufvermögen	36.509	1.490.155
Vorräte	0	2.500
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	1.546	43.919
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	34.963	1.443.736
Rechnungsabgrenzung	0	2.243
Bilanzsumme Aktiva	36.509	1.676.363
Eigenkapital	26.339	1.067.380
Fremdkapital	10.170	115.083
Rückstellungen	500	41.986
Verbindlichkeiten	9.670	73.097
Rechnungsabgrenzung	0	493.899
Bilanzsumme Passiva	36.509	1.676.363

¹⁾ Das Geschäftsjahr 2018 endete aufgrund der Verschmelzung mit der KBB am 31.10.2018.

Quelle: Jahresabschlüsse FBB 2017-2018; Darstellung: BLRH

Die Bilanz der FBB zum 31.12.2018 setzte sich maßgeblich aus Bilanzpositionen der eingebrachten Vereine Liszt-Gesellschaft und Schlossspiele Kobersdorf zusammen.

Die beiden Vereine brachten 2018 liquide Mittel von rd. 1,35 Mio. Euro in die FBB ein. Das Eigenkapital enthielt u.a. Kapitalrücklagen der Vereine von rd. 0,68 Mio. Euro sowie einen Urgroßmutterzuschuss des Landes Burgenland von rd. 0,87 Mio. Euro. Zudem fiel 2018 ein Bilanzverlust von rd. 0,52 Mio. Euro an. Die Eigenmittelquote betrug rd. 64 Prozent.

25.2 Zu (1) bis (3) Der BLRH stellte fest, dass die KSB, KBB und FBB über eine geringe Anlagenintensität verfügten. Diese lag zwischen 5 Prozent bis maximal 33 Prozent. Betriebsnotwendige Gebäude, wie z.B. die Kulturzentren, mietete die KBB über die KSB von der BELIG. Die Vermögenslage der KSB, der KBB und FBB bestand insbesondere aus kurzfristigem Vermögen, vor allem aus liquiden Mitteln.

Die KSB, KBB und FBB verfügten über hohe Eigenmittelquoten. Diese lagen zwischen rd. 61 Prozent und rd. 89 Prozent.

26 Ergebnisentwicklung

26.1 (1) Die KSB erzielte 2015 und 2016 negative Betriebsergebnisse von rd. 2,36 bzw. 2,72 Mio. Euro. Bis Ende 2016 führte die KSB sechs Kulturbetriebe⁸⁵. Ab November 2016 änderte sich der Unternehmensgegenstand der KSB. (vgl. Unterabschnitt 9) Mit 01.01.2017 übernahm die KBB die gemeinnützigen Aktivitäten der KSB. Ab diesem Zeitpunkt verblieb die Orangerie als einziger Kulturbetrieb in der KSB. Die Betriebserträge ab 2017 erzielte die KSB insbesondere aus der Untervermietung der Kulturzentren Eisenstadt, Oberschützen und Güssing sowie aus der Weiterverrechnung von Personalkosten an die KBB bzw. FBB.

Das negative Betriebsergebnis der KSB sank durch die Änderung des Unternehmensgegenstands im Jahr 2017 auf rd. 0,96 Mio. Euro. Im Jahr 2018 erzielte die KSB ein positives Betriebsergebnis von rd. 9.500 Euro. Das negative Finanzergebnis von rd. 0,19 Mio. Euro resultierte aus Abschreibungen auf Finanzanlagen⁸⁶. Somit erzielte die KSB von 2015 bis 2018 durchgängig Jahresfehlbeträge:

Tabelle 32: Ergebnisentwicklung KSB 2015-2018

	2015	2016	2017	2018
	[Euro]			
Betriebserträge	1.118.368	804.370	3.189.392	3.195.905
Betriebsaufwendungen	3.480.409	3.522.702	3.285.187	3.186.446
Betriebsergebnis	-2.362.041	-2.718.332	-95.795	9.460
Finanzergebnis	-470	84	64	-193.187
Ergebnis vor Steuern	-2.362.512	-2.718.248	-95.731	-183.727
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	14.813	-11.542	1.750	1.750
Ergebnis nach Steuern	-2.377.325	-2.706.706	-97.481	-185.477
Verschmelzungsverlust Event	0	48.475	0	0
Jahresfehlbetrag	-2.377.325	-2.755.181	-97.481	-185.477
Auflösung von Kapitalrücklagen	0	0	0	11.792.300
Auflösung von Gewinnrücklagen	0	0	0	9.600
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-5.822.929	-8.200.253	-10.955.434	-11.052.914
Bilanzverlust/-gewinn	-8.200.253	-10.955.434	-11.052.914	563.508

Quelle: Jahresabschlüsse KSB 2015-2018; Darstellung: BLRH

⁸⁵ Dies waren das Landesmuseum, die Landesgalerie, der Projektraum, das Liszt-Haus Raiding, das Haydn-Haus und die Orangerie.

⁸⁶ Die FBB schied aufgrund der Verschmelzung mit der KBB mit dem Stammkapital von 35.000 Euro aus dem Finanzanlagevermögen aus. Zudem wertete die KSB die Beteiligung an der KBB von rd. 193.000 Euro auf 35.000 Euro ab.

Bis zum Jahr 2017 erhöhten die Jahresfehlbeträge den Bilanzverlust auf rd. 11,05 Mio. Euro. Die Auflösung der Kapital- und Gewinnrücklagen von rd. 11,80 Mio. Euro im Jahr 2018 führte zu einem Bilanzgewinn von rd. 0,56 Mio. Euro. Die Kapitalrücklagen von rd. 11,79 Mio. Euro zum 31.12.2018 resultierten aus den Zuschüssen des Landes Burgenland. Davon fielen rd. 6,56 Mio. Euro vor dem überprüften Zeitraum an. Weitere rd. 5,23 Mio. Euro stammten aus den Jahren 2015 und 2016. Im April 2019 beschloss die Generalversammlung der KSB, einen Betrag von 250.000 Euro an die Landesholding auszuschütten und den verbleibenden Bilanzgewinn von rd. 313.500 Euro als Gewinnvortrag vorzutragen.

(2) Die KBB war ab 2017 mit zehn Kulturbetrieben⁸⁷ geschäftstätig. Sie unterlag als gemeinnützige GmbH keiner Körperschaftsteuerpflicht. Ab 01.11.2018 gliederte die KBB mit den Schloss-Spielen Kobersdorf und dem Liszt-Festival zwei weitere Kulturbetriebe in ihren Geschäftsbetrieb ein.

Sowohl 2017 als auch 2018 erzielte die KBB negative Betriebsergebnisse und Jahresfehlbeträge von rd. 4,85 Mio. Euro bzw. 5,78 Mio. Euro:

Tabelle 33: Ergebnisentwicklung KBB 2016-2018

	2016	2017	2018
	[Euro]		
Betriebserträge	0	1.775.732	2.199.909
Betriebsaufwendungen	1.017	6.623.394	7.979.483
Betriebsergebnis	-1.017	-4.847.662	-5.779.574
Finanzergebnis	1	209	238
Jahresfehlbetrag	-1.016	-4.847.453	-5.779.336
Auflösung von Kapitalrücklagen	0	0	10.627.805
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0	-1.016	-4.848.469
Bilanzverlust/-gewinn	-1.016	-4.848.469	0

Quelle: Jahresabschlüsse KBB 2016-2018; Darstellung: BLRH

Im Jahr 2018 löste die KBB die Kapitalrücklagen von rd. 10,63 Mio. Euro auf, um den Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie den Jahresfehlbetrag 2018 auszugleichen. Die Kapitalrücklagen im Eigenkapital sanken somit auf rd. 2,65 Mio. Euro. Sie stammten mit rd. 10,86 Mio. Euro aus Zuschüssen des Landes Burgenland. Aus der Einbringung des Vereins KUZ und der Verschmelzung mit der FBB kamen rd. 2,42 Mio. Euro.

(3) Die FBB war von 01.01.2018 bis zur Verschmelzung mit der KBB zum 31.10.2018 mit den zwei Kulturbetrieben Schloss-Spiele Kobersdorf und Liszt-Festival Raiding geschäftstätig. Sie unterlag als gemeinnützige GmbH keiner Körperschaftsteuerpflicht.

⁸⁷ Dazu zählten das Landesmuseum, die Landesgalerie, der Projektraum, das Liszt-Haus Raiding, das Haydn-Haus, die KUZ Eisenstadt, Mattersburg, Oberschützen und Güssing sowie das Lisztzentrum Raiding.

Im Rumpfgeschäftsjahr 2018 verzeichnete die FBB einen Jahresfehlbetrag von rd. 0,52 Mio. Euro:

Tabelle 34: Ergebnisentwicklung FBB 2017-2018

	2017	2018 ¹⁾
	[Euro]	
Betriebserträge	0	950.136
Betriebsaufwendungen	8.661	1.452.564
Betriebsergebnis	-8.661	-502.429
Finanzergebnis	0	-7.341
Jahresfehlbetrag	-8.661	-509.770
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0	-8.661
Bilanzverlust	-8.661	-518.431

¹⁾ Das Geschäftsjahr 2018 endete aufgrund der Verschmelzung mit der KBB am 31.10.2018.

Quelle: Jahresabschlüsse FBB 2017-2018; Darstellung: BLRH

Die FBB wies zum 31.10.2018 Kapitalrücklagen von rd. 1,55 Mio. Euro aus. Davon betrafen rd. 0,87 Mio. Euro einen Urgroßmutterzuschuss des Landes Burgenland. Aus der Einbringung der Vereine Liszt-Gesellschaft und Schlossspiele Kobersdorf stammten rd. 0,68 Mio. Euro. Das Eigenkapital betrug zum 31.10.2018 rd. 1,07 Mio. Euro. Mit Verschmelzung der FBB mit der KBB floss das Eigenkapital in die Kapitalrücklagen der KBB.

26.2 Der BLRH stellte fest, dass die KSB, KBB und FBB durchgängig Jahresfehlbeträge von bis zu 5,78 Mio. Euro erzielten und Zuschussbetriebe darstellten. Die Zahlungsfähigkeit der Kulturgesellschaften war von (Ur-)Großmutterzuschüssen des Landes Burgenland abhängig, die als Kapitalrücklagen an die Gesellschaften flossen.

Von 2015 bis 2018 stieg die Anzahl der Kulturbetriebe von KSB, KBB und FBB von sechs auf 13. Zudem änderte die KSB ab 2017 ihren Unternehmensgegenstand und führte u.a. Untervermietungen sowie Weiterverrechnungen an die KBB und FBB durch. Der BLRH wies darauf hin, dass ein Vergleich der finanziellen Entwicklung der einzelnen Kulturbetriebe auf Ebene der Gesellschaften daher nicht möglich war. Er sah hierfür eine aussagekräftige Kostenträgerrechnung als erforderlich an und verwies auf seine Feststellungen in Unterabschnitt 22.4.

27 Mittelherkunft

27.1 (1) Die Betriebserträge der KSB setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 35: Betriebserträge KSB 2015-2018

	2015	2016	2017	2018
	[Euro]			
Umsatzerlöse	259.703	298.455	2.532.793	2.807.957
Vermietungsbetrieb	111.900	142.634	69.487	90.020
Ausstellungsbetrieb	62.887	58.281	0	0
Handelswaren	45.680	51.891	0	0
Veranstaltungsbetrieb	27.949	37.408	0	0
Kartenvertrieb	11.286	8.241	566	0
Untervermietungen	0	0	2.461.722	2.712.511
Pachterträge	0	0	1.018	5.426
sonstige betriebliche Erträge	858.665	505.916	656.598	387.948
Förderungen Land Burgenland	701.972	350.000	198.649	0
Kostenbeteiligung Kulturbetriebe	67.083	77.700	60.000	0
Sachbezüge	9.868	11.762	6.559	5.016
Weiterverrechnungen	6.967	9.012	356.617	363.585
Sponsoring/Werbung	4.700	2.917	0	0
Erträge a. d. Auflösung v. Rückstellungen	600	100	360	6.252
übrige betriebliche Erträge	67.475	54.424	34.414	13.094
Betriebserträge	1.118.368	804.370	3.189.392	3.195.905

Quelle: KSB; Darstellung: BLRH

Die KSB erzielte in den Jahren 2015 und 2016 Umsatzerlöse von rd. 259.700 Euro bzw. rd. 298.500 Euro. Diese stammten insbesondere aus dem Betrieb des Landesmuseums, der Landesgalerie, dem Haydn-Haus, dem Liszt-Haus, der Orangerie und dem Projektraum. Der Anteil der Umsatzerlöse an den Betriebserträgen lag in diesen Jahren bei rd. 23 bzw. rd. 37 Prozent.

Mit rd. 0,86 Mio. Euro bzw. rd. 0,51 Mio. Euro entfielen 2015 und 2016 rd. 77 bzw. rd. 63 Prozent der Betriebserträge auf sonstige betriebliche Erträge. Diese stammten vor allem aus Mittel des Landes Burgenland. Sie resultierten aus dem Additionalitätsprogramm und dem Kulturbudget, um Jahresschwerpunkte wie z.B. „Burgenland musiziert“, zu finanzieren. Zudem gewährte das Land Burgenland im Jahr 2015 einen Betriebsmittelzuschuss von 345.500 Euro. Ab dem Jahr 2016 buchte die KSB sämtliche Urgroßmutterzuschüsse des Landes Burgenland als Kapitalrücklage im Eigenkapital.

Mit der Übertragung der gemeinnützigen Aktivitäten zum 01.01.2017, verblieb die Orangerie als Kulturbetrieb in der KSB. Sie erzielte ab 2017 Umsatzerlöse insbesondere aus der Untervermietung der Kulturzentren Eisenstadt, Güssing und Oberschützen. Diese stiegen von rd. 2,46 Mio. Euro im Jahr 2017 auf rd. 2,71 Mio. Euro im Jahr 2018. Die sonstigen betrieblichen Erträge betrafen u.a. Weiterverrechnungen von Personalkosten an die KBB (rd. 0,68 Mio. Euro). In den Jahren 2015 und 2016 stellte das Land Burgenland durch Großmutterzuschüsse in Höhe von insgesamt rd. 5,23 Mio. Euro die Zahlungsfähigkeit der KSB sicher. Diese Zuschüsse buchte die KSB als Kapitalrücklagen ergebnisneutral im Eigenkapital.

(2) Die Betriebserträge der KBB bestanden aus:

Tabelle 36: Betriebserträge KBB 2017-2018

	2017	2018
	[Euro]	
Umsatzerlöse	1.755.367	2.031.057
Erlöse Kulturbetrieb	1.117.810	1.197.807
Veranstaltungsbetrieb	907.869	977.039
Ausstellungsbetrieb	72.660	74.965
Handelswaren	64.438	66.840
Sponsoring/Werbung (2018)	48.138	51.165
Kartenvertrieb, Weiterverrechnung Porti	24.705	27.797
sonstige Erlöse	455.282	503.608
Vermietung	348.460	387.124
Provision Catering	71.813	64.663
Werbung	7.150	0
sonstige betriebliche Erträge u. sonstige Erlöse	27.858	51.821
Subventionen	182.275	329.642
Gemeinden	164.875	146.585
Kostenbeteiligung Kulturbetriebe	15.200	14.200
Land Burgenland	1.500	162.857
Bund	700	6.000
sonstige betriebliche Erträge	20.365	168.852
Auflösung Investitionszuschuss	0	157.377
übrige Erträge	20.365	11.475
Betriebserträge	1.775.732	2.199.909

Quelle: KBB; Darstellung: BLRH

Die KBB nahm Betriebserträge erstmals im Jahr 2017 mit Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit ein. Diese umfasste zehn Kulturbetriebe, darunter die Kulturzentren Eisenstadt, Mattersburg⁸⁸, Oberschützen und Güssing, das Lisztzentrum, das Landesmuseum, die Landesgalerie, das Liszt-Haus, das Haydn-Haus und der Projektraum.

Im Jahr 2017 stellten rd. 63 Prozent der Betriebserträge Erlöse aus dem Kulturbetrieb dar. Das entsprach rd. 1,12 Mio. Euro. Die sonstigen Erlöse hatten einen Anteil von rd. 26 Prozent an den Betriebserträgen. Diese betrafen vor allem die Vermietung der Kulturzentren. Der Anteil an Subventionen betrug 2017 rd. 10 Prozent der Betriebserträge.

Von 2017 auf 2018 stiegen die Betriebserträge um rd. 24 Prozent von rd. 1,78 Mio. Euro auf rd. 2,20 Mio. Euro. Mit Stichtag 31.10.2018 übernahm die KBB die Schloss-Spiele Kobersdorf und das Liszt-Festival. Da deren Festspielsaison für das Jahr 2018 zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war, betrug deren Anteil an den Betriebserträgen der KBB rd. 0,7 Prozent.

⁸⁸ Spielort Eisenstadt.

Der Anstieg war insbesondere auf Subventionen⁸⁹ des Landes Burgenland, auf eine geänderte Gliederung der Auflösung von Investitionszuschüssen⁹⁰ sowie höhere Erlöse aus dem Veranstaltungsbetrieb und aus Vermietungen zurückzuführen. Der Anteil der Subventionen stieg 2018 auf rd. 15 Prozent.

Das Land gewährte der KBB in den Jahren 2017 und 2018 Urgroßmutterzuschüsse von insgesamt rd. 10,86 Mio. Euro, damit diese ihre Aufgaben gemäß Gesellschaftsvertrag erfüllen konnte. Diese Zuschüsse buchte die KBB als Kapitalrücklagen ergebnisneutral im Eigenkapital.

Darüber hinaus übernahm das Land Burgenland in den Jahren 2017 und 2018 Personalkosten⁹¹ für zugewiesene Landesbedienstete von rd. 0,83 Mio. Euro. Die KBB refundierte davon rd. 0,56 Mio. Euro.

Zudem vereinnahmte die KBB liquide Mittel über Einmaleffekte durch die Einbringung des Vereins KUZ, die Übernahme der gemeinnützigen Aktivitäten der KSB und die Verschmelzung mit der FBB. In den Jahren 2017 und 2018 betragen diese Mittel rd. 2,95 Mio. Euro. (vgl. Tabelle 46 in Unterabschnitt 33)

(3) Die Betriebserträge der FBB umfassten:

Tabelle 37: Betriebserträge FBB 2018

	2018 ¹⁾
	[Euro]
Umsatzerlöse	918.924
Erlöse Kulturbetrieb	792.248
Veranstaltungsbetrieb	782.996
Programme und Garderobenspenden	9.252
sonstige Erlöse	123.656
Sponsoring/Werbung	92.526
Weiterverrechnungen Personal und Porti	21.492
sonstige betriebliche Erträge u. sonstige Erlöse	9.639
Subventionen	3.020
sonstige betriebliche Erträge	31.212
Auflösung Investitionszuschuss	25.469
übrige Erträge	5.743
Betriebserträge	950.136

¹⁾ Das Geschäftsjahr 2018 endete aufgrund der Verschmelzung mit der KBB am 31.10.2018.

Quelle: FBB; Darstellung: BLRH

Die FBB erzielte rd. 83 Prozent ihrer Betriebserträge aus den Erlösen der Kulturbetriebe. Diese umfassten die Schloss-Spiele Kobersdorf und das Liszt-Festival. Rund 10 Prozent der Betriebserträge stellten Erlöse aus Sponsoring und Werbung dar.

⁸⁹ Das Land Burgenland gewährte Additionalitätsmittel für „Programm und Marketingmaßnahmen 2018“ in Höhe von rd. 152.900 Euro.

⁹⁰ Im Jahr 2017 gliederte die KBB die Auflösung der Investitionszuschüsse unter der Position Abschreibungen.

⁹¹ Ohne Pensionslasten für Beamte.

Vom Land Burgenland erhielt die FBB im Jahr 2018 einen Urgroßmutterzuschuss von rd. 0,94 Mio. Euro. Zudem übernahm die FBB rd. 1,35 Mio. Euro an liquiden Mitteln aus der Einbringung der Vereine Liszt-Gesellschaft und Schlossspiele Kobersdorf.

- 27.2 Zu (1) bis (3) Der BLRH stellte fest, dass die KSB bis 2016, die KBB und die FBB ihre Mittel insbesondere aus Zuschüssen des Landes Burgenland bezogen. Diese betragen insgesamt rd. 17,03 Mio. Euro. Betriebserträge in Höhe von rd. 8,06 Mio. Euro erzielten sie u.a. durch Erlöse aus dem Kulturbetrieb und sonstigen Subventionen. Weitere Mittel von rd. 2,95 Mio. Euro flossen der KBB aus Einmal-effekten vor allem durch die Einbringung des Vereins KUZ und die Verschmelzung mit der FBB zu.

Die Betriebserträge der KSB in Höhe von rd. 5,85 Mio. Euro bestanden ab 2017 insbesondere aus Untervermietungen der Kulturzentren und Weiterverrechnungen von Personalkosten.

28 Mittelverwendung

- 28.1 (1) Die Betriebsaufwendungen der KSB zeigten folgende Entwicklung:

Tabelle 38: Betriebsaufwendungen KSB 2015-2018

	2015	2016	2017	2018
	[Euro]			
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	409.131	328.247	22.049	25.567
Personalaufwand	1.376.366	1.424.325	382.136	332.252
Abschreibungen	112.075	97.412	11.761	7.461
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.582.836	1.672.720	2.869.240	2.821.166
davon Mietaufwand und Betriebskosten	1.018.921	1.040.269	2.471.339	2.669.891
Betriebsaufwendungen	3.480.409	3.522.702	3.285.187	3.186.446

Quelle: KSB; Darstellung: BLRH

Die Aufwandsstruktur der KSB änderte sich ab dem Jahr 2017 aufgrund der Änderung des Unternehmensgegenstands und der Auslagerung der gemeinnützigen Aktivitäten in die KBB. Die Geschäftstätigkeit der KSB bestand ab diesem Zeitpunkt insbesondere aus dem Mieten von Kulturstandorten im Eigentum der BELIG und deren Untervermietung an die KBB und FBB.

Von 2015 auf 2018 sanken die Betriebsaufwendungen um rd. 8 Prozent auf rd. 3,19 Mio. Euro. Die größte Aufwandsposition stellten von 2015 bis 2018 die sonstigen betrieblichen Aufwendungen dar. Ausgehend vom Jahr 2015 stieg der Anteil an den Betriebsaufwendungen von rd. 45 Prozent auf rd. 82 bzw. 81 Prozent in den Jahren 2017 und 2018.

Ein Großteil der sonstigen betrieblichen Aufwendungen bestand aus Mietaufwendungen und Betriebskosten. In den Jahren 2015 und 2016 umfassten diese u.a. die Landesgalerie und die Büroräume der KSB im KUZ Eisenstadt, die Orangerie, das Landesmuseum sowie das Haydn-Haus und das Liszt-Haus. Ab 2017 mietete die KSB zusätzlich das gesamte KUZ Eisenstadt sowie die Kulturzentren Oberschützen und Güssing. Ab 2018 kam die Miete des Lisztzentrums hinzu.

Der Anteil des Personalaufwands an den Gesamtaufwendungen sank von rd. 40 Prozent im Jahr 2015 auf rd. 10 Prozent im Jahr 2018. Dies war auf die Übernahme von 28 Bediensteten durch die KBB zurückzuführen.

Die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen umfassten in den Jahren 2015 und 2016 vor allem Produktionsaufwendungen, Aufwendungen für Gestaltung, Visualisierung und Ausstattung sowie externe Dienstleistungen.

Darüber hinaus tätigte die KSB von 2015 bis 2018 Investitionen in das Anlagevermögen in Höhe von rd. 77.100 Euro für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen.

(2) Die Betriebsaufwendungen der KBB zeigten folgende Entwicklung:

Tabelle 39: Betriebsaufwendungen KBB 2016-2018

	2016	2017	2018
	[Euro]		
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	0	826.155	883.357
Personalaufwand	0	2.175.062	2.488.881
Abschreibungen	0	128.344	294.581
davon auf Sachanlagen u. immat. Vermögensgegenstände	0	286.099	294.581
Auflösung Investitionszuschuss	0	-157.756	0
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.017	3.493.834	4.312.664
davon Mietaufwand und Betriebskosten	0	2.411.302	2.561.084
Aufwand für beigestelltes Personal	0	333.678	737.203
Werbung und Marketingaufwand	0	205.097	342.930
Gebühren und Beiträge	0	142.025	128.960
Instandhaltung	0	116.407	94.147
Rechts- und Beratungsaufwand	726	55.403	198.573
Betriebsaufwendungen	1.017	6.623.394	7.979.483

Quelle: KBB; Darstellung: BLRH

Die Betriebsaufwendungen der KBB stiegen von 2017 auf 2018 um rd. 20 Prozent bzw. 1,36 Mio. Euro auf rd. 7,98 Mio. Euro. Der Anstieg betraf insbesondere die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (+ 0,82 Mio. Euro), den Personalaufwand (+ 313.800 Euro) und die Abschreibungen (+ 166.200 Euro).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellten mit rd. 53 bzw. 54 Prozent der Betriebsaufwendungen die größte Aufwandsposition dar. Der darin enthaltene Mietaufwand samt Betriebskosten von rd. 2,41 Mio. Euro bzw. 2,56 Mio. Euro machte den Großteil der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (rd. 69 bzw. 59 Prozent) aus. Dieser betraf vor allem die verrechnete Untermiete der KSB an die KBB für die einzelnen Kulturstandorte. Gemessen an den Betriebsaufwendungen betrug der Mietaufwand samt Betriebskosten im Jahr 2018 rd. 32 Prozent.

Der Aufwand für beigestelltes Personal stieg um rd. 403.500 Euro auf rd. 0,74 Mio. Euro. Dieser umfasste sowohl weiterverrechneten Personalaufwand der KSB als auch rückerstattete Personalkosten überlassener Bedienstete an das Land. Der Rechts- und Beratungsaufwand stieg von 2017 auf 2018 um mehr als das Dreifache auf rd. 198.600 Euro. Dieser beinhaltete u.a. Beratungen zu gesellschaftsrechtlichen Änderungen, zum Personalsystem sowie zur Datenschutzgrundverordnung.

Der Personalaufwand stieg 2018 u.a. aufgrund der Korrektur zu niedrig ausgewiesener Personalarückstellungen im Jahr 2017 von rd. 125.000 Euro. (vgl. Unterabschnitt 22) Zudem erhöhte die Bildung einer Rückstellung für die geplante Vereinheitlichung des Gehaltsschemas den Personalaufwand um rd. 125.200 Euro. Der Anteil des Personalaufwands an den Betriebsaufwendungen sank von rd. 33 Prozent im Jahr 2017 auf rd. 31 Prozent im Jahr 2018.

Die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen betrugen rd. 12 Prozent bzw. 11 Prozent der betrieblichen Aufwendungen. Diese umfassten u.a. Honorare für Ensembles, Gestalter und Kuratoren sowie Produktionsaufwendungen.

Die Abschreibungen stiegen insbesondere aufgrund einer Umgliederung der Auflösung der Investitionszuschüsse zu den sonstigen betrieblichen Erträgen. (vgl. Unterabschnitt 27)

Für Investitionen in das Anlagevermögen tätigte die KBB in den Jahren 2017 und 2018 Investitionen von rd. 234.600 Euro für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen. Dies betraf u.a. die Anschaffung von Produktionsausstattung und Hardware.

(2) Die Betriebsaufwendungen der FBB setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 40: Betriebsaufwendungen FBB 2017-2018

	2017	2018 ¹⁾
	[Euro]	
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	0	844.907
Personalaufwand	0	232.558
Abschreibungen	0	32.568
sonstige betriebliche Aufwendungen	8.661	342.531
Betriebsaufwendungen	8.661	1.452.564

¹⁾ Das Geschäftsjahr 2018 endete aufgrund der Verschmelzung mit der KBB am 31.10.2018.

Quelle: FBB; Darstellung: BLRH

Mit rd. 0,84 Mio. Euro bzw. rd. 58 Prozent der Betriebsaufwendungen stellten die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen die größte Aufwandsposition dar. Darin enthalten waren insbesondere Honorare für die künstlerische Leitung, die Produktionsleitung und das künstlerische sowie technisch-szenische Personal. Zudem waren Aufwendungen für die Bühne und die Produktion der Festivals umfasst.

Der Anteil des Personalaufwands an den Betriebsaufwendungen lag bei rd. 16 Prozent.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellten knapp ein Viertel der Betriebsaufwendungen dar. Diese umfassten u.a. Werbung und Marketingaufwand (rd. 114.600 Euro), Mietaufwendungen samt Betriebskosten (rd. 79.100 Euro) sowie Rechts- und Beratungsaufwendungen (rd. 54.400 Euro).

Die FBB tätigte Investitionen im Ausmaß von rd. 1.800 Euro für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen.

- 28.2 Der BLRH hob hervor, dass sowohl die KSB als auch die KBB einen hohen Anteil an sonstigen betrieblichen Aufwendungen aufwiesen. Dieser lag gemessen an den Betriebsaufwendungen zwischen rd. 45 Prozent und rd. 82 Prozent bei der KSB und über 50 Prozent bei der KBB. Davon stellten insbesondere die Mietaufwendungen samt Betriebskosten hohe Fixkosten dar.

Zudem stellte der BLRH fest, dass der Anteil des Personalaufwands an den Betriebsaufwendungen zwischen rd. 10 und 45 Prozent bei der KSB, zwischen rd. 31 bzw. 33 Prozent bei der KBB sowie rd. 16 Prozent bei der FBB lag.

INTERNES KONTROLLSYSTEM UND COMPLIANCE

29 Internes Kontrollsystem

29.1 (1) Interne Kontrolle ist ein in die Arbeitsabläufe der Organisation eingebetteter Prozess, um bestehende Risiken zu erfassen, zu steuern und um sicherzustellen, dass die Organisation ihre festgelegten Ziele erreicht.

In Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben Geschäftsführer gemäß § 22 Abs. 1 GmbHG dafür zu sorgen, dass ein den Anforderungen der Gesellschaft entsprechendes Rechnungswesen und Internes Kontrollsystem (**IKS**) eingerichtet ist.⁹² Die „Standards für Kapitalgesellschaften mit Landesbeteiligung“ des Landes Burgenland vom März 2010 wiederholten diese Anforderung. Die Landesholding erließ im April 2018 eine Konzernrichtlinie zu den Mindestanforderungen für IKS.

(2) Die KSB und ihre Tochtergesellschaften verfügten im überprüften Zeitraum über keine Risikoanalyse als Grundlage für die Einrichtung eines IKS. Ein Organisationshandbuch mit Prozessbeschreibungen bestand nicht.

Die KBB legte zehn Dienstanweisungen (**DA**) vor. Jene für die Bereiche Rechnungswesen, Beschaffungen und Ticketing enthielten folgende Kontrollschritte:

- „Beschaffungswesen DA 1.1; Ablauforganisation – Richtlinien“ (Mai 2017): Beschaffungen bis 100 Euro durch jeden Mitarbeiter möglich, bis 1.000 Euro war die Genehmigung des Abteilungsleiters und über 1.000 Euro zusätzlich die Genehmigung der Geschäftsführung einzuholen.
- „Rechnungswesen DA 1.1; Buchhaltung / Ablauforganisation – Workflow & Dokumente“ (Juli 2017): Freigabe des Zahlungsvorschlages durch Geschäftsführung und anschließende Freigabe der Bezahlung durch zwei Mitarbeiter im Vier-Augen-Prinzip (zwei TAN-Karten).
- „Ticketing DA 1.2; [...] Sales Storno“ (August 2017): Am stornierten Beleg war der Stornogrund anzuführen; der Beleg musste von zwei Mitarbeitern unterschrieben werden.

Die vorgelegten Dienstanweisungen erließ Geschäftsführer A.

(3) Die Interne Revision der Landesholding⁹³ prüfte im ersten Halbjahr 2018 die Dienstanweisung „Rechnungswesen DA 1.1“ inhaltlich und deren Umsetzung in der Praxis. Die Dienstanweisung umfasste sowohl die Erstellung von Ausgangsrechnungen als auch die Bearbeitung von Eingangsrechnungen und den Zahlungsverkehr. Im Ergebnis erachtete die Interne Revision die Regelung als „sinnvoll, rechtmäßig und effizient“. Sie stellte fest, dass die Regelung in der Praxis im Zahlungsverkehr eingehalten wurde.

⁹² Zu den Anforderungen der öffentlichen Finanzkontrolle vergleiche u.a. *Rechnungshof*, Leitfaden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen (Reihe Positionen 2016/3), Seite 32 ff.

⁹³ Diese bestand aus einem vollbeschäftigtem Mitarbeiter.

Darüber hinaus sprach die Interne Revision im Juni 2018 vier Empfehlungen aus:

- die Abläufe und Kontrollen bei der Abwicklung von Zahlungen und der Durchführung von Zahlungsfreigaben aus Gründen der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit im Detail zu beschreiben,
- die Einhaltung der Vorgaben an den Unternehmensstandorten regelmäßig zu kontrollieren,
- die Einbeziehung z.B. des Geschäftsführers bei der Kontrolle, Durchführung oder Verbuchung der Zahlungen und/oder zumindest die stichprobenweise Kontrolle von Zahlungsanweisungen und tatsächlichen Zahlungen zu prüfen sowie
- die Zusammenführung des gesamten Zahlungsverkehrs am Standort der KBB in Eisenstadt zu prüfen.

Eine Nachprüfung der Internen Revision, ob die Geschäftsführung der KBB die Empfehlungen umsetzte, fand bis Juni 2019 nicht statt.

Im März 2019 erließ Geschäftsführer B die Dienstanweisung „*Rechnungswesen DA 1.2; Buchhaltung / Ablauforganisation – Workflow & Dokumente*“. Diese legte fest, dass der gesamte Zahlungsverkehr am Standort Eisenstadt erfolgte. Die KBB erfüllte damit eine von vier Empfehlungen der Internen Revision.

- 29.2 Zu (2) Der BLRH bemängelte, dass die KSB und ihre Tochtergesellschaften über keine Risikoanalyse als Grundlage für ein IKS verfügten. Ein Organisationshandbuch einschließlich Prozessbeschreibungen lag nicht vor. Geschäftsführer A der KBB erließ im Jahr 2017 zehn Dienstanweisungen. Diese enthielten ansatzweise Kontrollschritte.

Der BLRH empfahl der KBB, auf Grundlage ihrer strategischen Vorgaben eine Risikoanalyse durchzuführen und die bestehenden Dienstanweisungen zu analysieren. Auf Basis dieser Ergebnisse sollte die KBB ein Organisationshandbuch einschließlich Prozessbeschreibungen erstellen und ein durchgängiges IKS implementieren.

Zu (3) Die Interne Revision der Landesholding prüfte im ersten Halbjahr 2018 die Dienstanweisung „*Rechnungswesen DA 1.1*“ aus Juli 2017 inhaltlich und deren Umsetzung in der Praxis. Als Ergebnis sprach die Interne Revision im Juni 2018 vier Empfehlungen aus. Mit der Dienstanweisung „*Rechnungswesen DA 1.2*“ aus März 2019 setzte die KBB eine Empfehlung um. Der BLRH bemängelte, dass die Geschäftsführung innerhalb von 12 Monaten lediglich eine Empfehlung der Internen Revision umsetzte.

Der BLRH empfahl der KBB, Empfehlungen der Internen Revision der Landesholding zeitnah umzusetzen.

- 29.3 Die KBB gab in ihrer Stellungnahme bekannt, bereits im Jahr 2018 mit der Erstellung eines Organisationshandbuches begonnen zu haben. Sie werde die Fertigstellung und notwendigen Adaptierungen entsprechend der neuen Organisationsstruktur vornehmen. Eine Fertigstellung des Organisationshandbuches werde zeitnah erfolgen.

Weiters teilte die KBB mit, den Empfehlungen der Internen Revision der Landesholding bereits seit September 2019 vollständig zu entsprechen.

Die Landesholding führte hierzu aus, die Empfehlung des BLRH aufzugreifen und die Follow-Up Prüfungen der Internen Revision zu intensivieren.

- 29.4 Die Stellungnahme der KBB, bereits seit September 2019 den Empfehlungen der Internen Revision der Landesholding zu entsprechen, konnte der BLRH mangels vorliegender Unterlagen nicht überprüfen.

30 Compliance und Korruptionsprävention

- 30.1 (1) Die Einhaltung vorgegebener Regeln unter Berücksichtigung ethischer und moralischer Grundsätze wird unter dem Begriff der Compliance zusammengefasst. Dies beinhaltet unterschiedlichste Themen- und Regelungsbereiche (z.B. Arbeits- und Sozialrecht, Datenschutz, Vergabe). Die Einhaltung von Regelungen zur Vermeidung von Korruption stellt einen Teilaspekt von Compliance dar.

(2) Die Kultugesellschaften KSB und FBB verfügten über keine dokumentierten Regelungen in Bezug auf Compliance. Die KBB verwies in diesem Zusammenhang auf die „Dienstanweisung Beschaffungswesen“ (Juni 2017). Dieser waren als Beilagen die Dokumente

- „*Compliance Standards der Unternehmensgruppe Burgenland*“ (undatiert, Schwerpunkt: Korruption) sowie
- „*Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention*“ des Bundes (2012)

angeschlossen.

Im überprüften Zeitraum war in keiner der geprüften Stellen ein Compliance-Verantwortlicher vorgesehen.

(3) Die vier Kultugesellschaften führten im überprüften Zeitraum keine Korruptionsrisikoanalyse durch. Somit konnten sie kein speziell auf die Anforderungen des Kulturbereichs angepasstes Korruptionspräventionssystem einführen.

- 30.2 Zu (2) Der BLRH hielt fest, dass weder die KSB noch ihre Tochtergesellschaften einen Compliance-Verantwortlichen benannten.

Der BLRH empfahl der KBB, einen Compliance-Verantwortlichen zu benennen und diesen mit den notwendigen Kompetenzen und Ressourcen auszustatten.

Zu (2) und (3) Die KSB, KBB und FBB verfügten im überprüften Zeitraum weder über umfassende Regelungen in Bezug auf Compliance noch über ein auf den Kulturbereich abgestimmtes Korruptionspräventionssystem. Der BLRH bemängelte dies insbesondere vor dem Hintergrund der vielfältigen Korruptionsrisiken etwa bei Beschaffungen und Kartenvertrieb.

Der BLRH empfahl der KBB, eine umfassende Korruptionsrisikoanalyse durchzuführen. Darauf aufbauend sollte sie ein Korruptionspräventionssystem entwickeln und einführen. Dieses wäre regelmäßig sowie nachvollziehbar zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

- 30.3 Die KBB erklärte hierzu, dass in den Monaten Jänner/Februar 2020 für alle KBB-Mitarbeiter verpflichtende Compliance und korruptionspräventive Schulungen abgehalten worden seien. Eine entsprechende Compliance-Richtlinie sei derzeit in Ausarbeitung.

- 30.4 Der BLRH nahm die Stellungnahme der KBB zur Kenntnis. Schulungsmaßnahmen im Bereich Compliance bewertete er grundsätzlich positiv. Der BLRH hinterfragte allerdings deren Zweckmäßigkeit, da die Schulung vor Ausarbeitung der Compliance Richtlinie erfolgte.

31 Leistungsvereinbarungen zwischen den Kulturgesellschaften

- 31.1 (1) Die KSB schloss mit der KBB zwei Leistungsvereinbarungen in den Jahren 2017 und 2018 und mit der FBB eine Leistungsvereinbarung im Jahr 2018 ab.

Vertragsgegenstand war jeweils die Durchführung von Leistungen aus den Bereichen

- „*Verwaltung: Organisation, Personalwesen, Beschaffungswesen, Rechnungswesen und Finanzwesen*“ sowie
- „*Marketing/Sales: Kreativleistungen, Werbung im Bereich Print & Online, Kommunikation und Vertrieb*“.

Als Vergütung hatte die KBB gemäß Leistungsvereinbarung 2017 der KSB 90 Prozent der Personalkosten zu ersetzen. In den Leistungsvereinbarungen aus dem Jahr 2018 vereinbarten die KSB mit der KBB bzw. der FBB, dass „*eine dem Aufwand entsprechende Vergütung*“ zu leisten war.

(2) Beim Abschluss der ersten Leistungsvereinbarung zwischen KSB und KBB am 01.01.2017 vertrat A beide Gesellschaften. Er war zu diesem Zeitpunkt sowohl als Geschäftsführer der KSB als auch der KBB tätig. (vgl. Unterabschnitt 13)

Beim Abschluss der

- zweiten Leistungsvereinbarung zwischen KSB und KBB am 01.01.2018 sowie
- der Leistungsvereinbarung zwischen KSB und FBB am 10.01.2018

vertrat Geschäftsführer A jeweils die KSB. Für die KBB und die FBB unterschrieb ein Mitarbeiter der KSB. Auf welcher Grundlage die Vertretung durch diesen Mitarbeiter erfolgte, war nicht nachvollziehbar. Dies u.a. deshalb, da der Unterschrift des Mitarbeiters kein Zusatz, der auf eine Vertretungsvollmacht oder einen Auftrag schließen ließ, beigefügt war.

- 31.2 Zu (1) Die KSB schloss mit der KBB und der FBB in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt drei Leistungsvereinbarungen ab.

Die KSB hatte gemäß Leistungsvereinbarungen Leistungen aus den Bereichen Verwaltung sowie Marketing und Sales zu erbringen. Als Vergütung sah die Leistungsvereinbarung aus dem Jahr 2017 zwischen der KSB und der KBB den 90 Prozent der Personalkosten vor. In Leistungsvereinbarungen aus dem Jahr 2018 vereinbarten die KSB mit der KBB bzw. der FBB, dass eine „*dem Aufwand entsprechende Vergütung*“ zu leisten war.

Der BLRH sah die inhaltliche Gestaltung der Leistungsvereinbarungen insbesondere vor dem Hintergrund unpräziser Regelungen zu Leistungsinhalt, -erbringung und -vergütung bzw. fehlender Regelungen zur Leistungskontrolle kritisch.

Der BLRH empfahl der KBB, ausschließlich Leistungsvereinbarungen und Verträge abzuschließen, die präzise Regelungen zu Leistungsinhalt, -erbringung, -kontrolle und -vergütung enthalten.

Zu (2) Geschäftsführer A vertrat sowohl die KSB als auch KBB beim Abschluss der Leistungsvereinbarung im Jahr 2017. Der BLRH sah dies vor dem Hintergrund der Mehrfachfunktion von Geschäftsführer A und daraus folgenden mangelnden Kontrollmöglichkeiten kritisch.

Der BLRH verwies auf seine Empfehlung zu Unterabschnitt 13.

Weiters hielt der BLRH kritisch fest, dass ein Mitarbeiter der KSB sowohl die KBB als auch die FBB beim Abschluss von zwei Leistungsvereinbarungen im Jänner 2018 vertrat. Den Leistungsvereinbarungen konnte allerdings nicht entnommen werden, auf welcher Grundlage die Vertretung durch diesen Mitarbeiter erfolgte. Der Unterschrift des Mitarbeiters war insbesondere kein Zusatz, der auf eine Vertretungsvollmacht oder einen Auftrag schließen ließ, beigefügt.

Der BLRH empfahl der KBB, bestehende Vertretungsregelungen zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Jedenfalls wären Vertretungsregelungen schriftlich zu definieren. Bei Ausübung des Vertretungsrechts haben die Mitarbeiter ihre Vertretungsvollmacht offenzulegen und ihre Unterschrift entsprechend zu kennzeichnen.

- 31.3 Laut Stellungnahme der KBB werden im Zuge des Changemanagement-Prozesses und der Neustrukturierung auch die Vertretungsbefugnisse neu geregelt. Entsprechende Maßnahmen und Prozesse werden derzeit erarbeitet.

32 Freikarten

- 32.1 (1) Die KSB, KBB und FBB verfügten über keine schriftlichen Regelungen zur Vergabe von Freikarten. Eine Berichterstattung an den Aufsichtsrat der KSB bzw. der KBB z.B. über die Entwicklung der Anzahl sowie des Anteils an Freikarten der einzelnen Kulturbetriebe erfolgte nicht.

(2) Von 2015 bis 2018 vergaben die Festspielbetriebe insgesamt rd. 36.300 Freikarten. Darunter fielen u.a. Gewinnspiel-, Sponsoren-, Presse- sowie Premierenkarten⁹⁴ und Karten für die Generalprobe bei den Seefestspielen Mörbisch.

Tabelle 41: Anzahl Freikarten Bereich Festspiele

	2015	2016	2017	2018	Gesamt
	[Anzahl Freikarten]				
Schloss-Spiele Kobersdorf	1.414	1.428	1.459	1.261	5.562
Liszt-Festival	801	1.064	888	887	3.640
Seefestspiele Mörbisch	6.718	6.425	6.281	7.661	27.085
Summe	8.933	8.917	8.628	9.809	36.287

Quelle: KBB; Darstellung: BLRH

⁹⁴ Bezahlte Premierenkarten buchten die Seefestspiele Mörbisch als Premierenspenden.

Die Anzahl der Freikarten schwankte zwischen 8.600 im Jahr 2017 und 9.800 im Jahr 2018. Drei Viertel davon entfielen auf die Seefestspiele Mörbisch, gefolgt von den Schloss-Spielen Kobersdorf mit rd. 15 Prozent und dem Liszt-Festival mit rd. 10 Prozent.

(3) Gemessen an den tatsächlichen Besucherzahlen zeigte der Anteil an Freikarten für den Bereich der Festspiele in den Jahren 2015 bis 2018 folgende Entwicklung:

Tabelle 42: Anteil Freikarten Bereich Festspiele

	2015	2016	2017	2018
	[%]			
Schloss-Spiele Kobersdorf	10,2	9,4	10,1	7,5
Liszt-Festival	10,6	14,1	10,6	9,8
Seefestspiele Mörbisch	5,5	6,6	5,6	6,9

Quelle: KBB; Darstellung: BLRH

Die Seefestspiele Mörbisch verzeichneten mit rd. 6 Prozent im Jahr 2015 den niedrigsten Anteil an Freikarten. Im Jahr 2018 stieg der Anteil auf rd. 7 Prozent. Das Liszt-Festival vergab im Jahr 2016 mit rd. 14 Prozent den höchsten Anteil an Freikarten. Dieser Anteil sank im Jahr 2018 auf rd. 10 Prozent. Die Schloss-Spiele Kobersdorf reduzierten ihren Anteil an Freikarten von rd. 10 Prozent in den Jahren 2015 und 2017 auf rd. 8 Prozent im Jahr 2018.

Folgende Tabelle veranschaulicht die Auslastung der Festspiele inklusive der Freikarten im Zeitraum 2015 bis 2018:

Tabelle 43: Auslastung Festspiele in Prozent

	2015	2016	2017	2018
	[%]			
Schloss-Spiele Kobersdorf	95,1	98,6	98,7	100,0
Liszt-Festival	81,5	79,6	81,4	85,0
Seefestspiele Mörbisch	88,0	72,0	81,0	80,0

Quelle: KBB; Darstellung: BLRH

Die Auslastung der Schloss-Spiele Kobersdorf stieg von 95 Prozent im Jahr 2015 auf 100 Prozent im Jahr 2018. Der Anteil an Freikarten sank in diesem Zeitraum von rd. 10 Prozent auf rd. 8 Prozent.

Das Liszt-Festival wies im Jahr 2016 mit rd. 80 Prozent die geringste Auslastung aus. Im selben Jahr verzeichnete es mit rd. 14 Prozent den höchsten Anteil an Freikarten. Im Jahr 2018 stieg die Auslastung auf rd. 85 Prozent, während der Anteil an Freikarten auf rd. 10 Prozent sank.

Die Seefestspiele Mörbisch wiesen im Jahr 2015 mit einer Auslastung von rd. 88 Prozent den niedrigsten Anteil an Freikarten (rd. 6 Prozent) auf. Im Jahr 2018 stieg der Anteil an Freikarten auf rd. 7 Prozent bei einer Auslastung von rd. 80 Prozent.

- 32.2 Zu (1) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die KSB, KBB und FBB über keine schriftlichen Regelungen zur Vergabe von Freikarten verfügten. Darüber hinaus erfolgte keine Berichterstattung an den Aufsichtsrat der KSB bzw. der KBB beispielsweise über die Entwicklung der Anzahl sowie des Anteils an Freikarten der einzelnen Kulturbetriebe.

Der BLRH empfahl der KBB, schriftliche Regelungen zur Vergabe von Freikarten zu erlassen. Zudem empfahl er der KBB, dem Aufsichtsrat regelmäßig u.a. über die Anzahl sowie den Anteil an Freikarten der einzelnen Kulturbetriebe zu berichten.

Zu (3) Der BRLH stellte fest, dass der Anteil an Freikarten gemessen an den tatsächlichen Besucherzahlen von 2015 bis 2018 im Bereich der Festspiele zwischen rd. 6 Prozent und rd. 14 Prozent betrug. Die Seefestspiele Mörbisch verzeichneten mit rd. 6 Prozent im Jahr 2015 den niedrigsten Anteil an Freikarten. Das Liszt-Festival vergab im Jahr 2016 mit rd. 14 Prozent den höchsten Anteil an Freikarten. Die Schloss-Spiele Kobersdorf reduzierten ihren Anteil an Freikarten im Jahr 2018 bei einer Auslastung von 100 Prozent auf rd. 8 Prozent.

Der BLRH empfahl der KBB, für die Anzahl an Freikarten vor allem bei Vorliegen einer hohen Auslastung eine Reduktion anzustreben.

- 32.3 Die KBB merkte dazu an, dass im Zuge des Harmonisierungs-Prozesses eine einheitliche Richtlinie im Umgang mit Freikarten erarbeitet werde.

AUSGABEN, HAFTUNGEN UND FINANZBEDARF LAND BURGENLAND

33 Ausgaben des Landes Burgenland

33.1 (1) Das Land Burgenland verausgabte von 2015 bis 2018 rd. 33,22 Mio. Euro⁹⁵ für die Kulturgesellschaften⁹⁶. Dies betraf insgesamt 14 Kulturbetriebe, die bis Jänner 2019 in den Konzern der Landesholding eingegliedert wurden. Davon verblieben ab Jänner 2019 zwölf in der KBB. (vgl. Unterabschnitt 7)

Rund vier Fünftel der Ausgaben (26,64 Mio. Euro) stammten aus dem ordentlichen Haushalt und rd. 6,58 Mio. Euro aus dem außerordentlichen Haushalt⁹⁷.

Die jährlichen Ausgaben schwankten zwischen rd. 6,85 Mio. Euro im Jahr 2016 und rd. 10,63 Mio. Euro im Jahr 2017. Rund 75 Prozent der Landesmittel ergingen an die KBB, die KSB und die Seefestspiele Mörbisch:

Tabelle 44: Ausgaben des Landes Burgenland für die Kulturgesellschaften gesamt

	2015	2016	2017	2018	Gesamt
	[Euro]				
KBB	-	-	5.418.942	6.429.935	11.848.877
KSB	3.258.459	3.292.596	250.338	-	6.801.394
Seefestspiele Mörbisch	709.819	279.952	4.119.972	1.133.480	6.243.223
Verein KUZ	2.437.454	2.441.822	-	-	4.879.277
Liszt-Gesellschaft	514.768	513.042	513.018	-	1.540.827
Schlossspiele Kobersdorf	325.719	324.177	324.093	-	973.989
FBB	-	-	-	936.600	936.600
Summe	7.246.219	6.851.590	10.626.363	8.500.015	33.224.187

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Mit der Übertragung des Geschäftsbetriebs der KUZ und der gemeinnützigen Aktivitäten der KSB flossen ab 2017 die dafür vorgesehenen Landesmittel an die KBB. Aufgrund der Einbringung der Schlossspiele Kobersdorf und der Liszt-Gesellschaft in die FBB im Jahr 2018 bezuschusste das Land Burgenland die FBB.

Zusätzlich zu den Ausgaben hatte das Land Burgenland den Seefestspielen Mörbisch gemäß deren Vereinsstatuten das Festspielgelände in Mörbisch unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ende 2018 verkaufte das Land Burgenland die Liegenschaft an die BELIG. Die KBB übernahm die Seefestspiele Mörbisch zum 01.01.2019. Ab diesem Zeitpunkt hatte die KBB Miete über die KSB an die BELIG zu leisten.

Die Ausgaben des Landes Burgenland an den Verein Haydnfestspiele betragen von 2015 bis 2018 rd. 1,35 Mio. Euro. Diese schwankten zwischen rd. 133.300 Euro im Jahr 2018 und rd. 479.800 Euro im Jahr 2017. Die Ausgaben umfassten neben Zuschüssen auch übernommene Personalkosten durch das Land Burgenland.

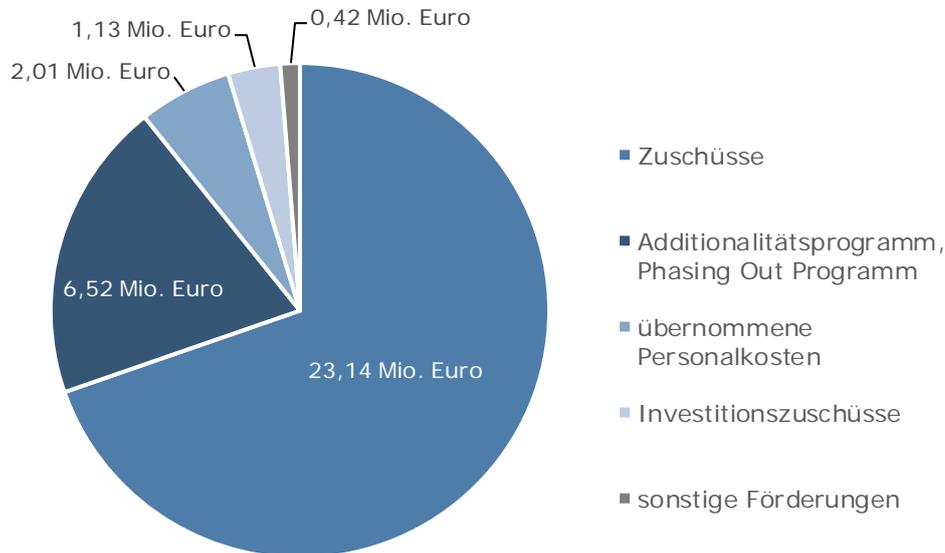
⁹⁵ Ohne Mittel aus einem Leistungsaustausch (z.B. Vermietungen) zwischen dem Land Burgenland und den Kulturbetrieben.

⁹⁶ KSB, KBB, FBB, Seefestspiele Mörbisch, Verein KUZ, Liszt-Gesellschaft und Schlossspiele Kobersdorf.

⁹⁷ Zum außerordentlichen Haushalt zählten Mittel aus dem Additionalitätsprogramm und aus dem Phasing Out Programm.

(2) Die Ausgaben des Landes Burgenland für die 14 Kulturbetriebe setzten sich wie folgt zusammen:

Abbildung 15: Zusammensetzung der Ausgaben des Landes Burgenland



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Rund 70 Prozent bzw. rd. 23,14 Mio. Euro der Ausgaben betrafen Zuschüsse zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kulturgesellschaften. Darunter fielen u.a. Großmutter- bzw. Urgroßmutterzuschüsse und Mitgliedsbeiträge. Rund ein Fünftel der Mittel (rd. 6,52 Mio. Euro) stellten Landesmittel aus dem Additionalitätsprogramm⁹⁸ bzw. aus dem Phasing Out Programm dar. Weitere rd. 6 Prozent der Ausgaben bzw. rd. 2,01 Mio. Euro⁹⁹ waren Personalkosten des Landes Burgenland für zugewiesene Landesbedienstete. Die Kulturgesellschaften erstatteten dem Land einen Teil dieser Personalkosten in Höhe von rd. 0,90 Mio. Euro¹⁰⁰. (vgl. Unterabschnitt 21 und 34)

(3) Die 14 Kulturbetriebe zählten in den Kategorien Ausstellungen, Theater & Konzerte sowie sonstige Veranstaltungen (Orangerie) für die Jahre 2015 bis 2018 insgesamt 1.047.047 Besucher. Der durchschnittliche Zuschuss pro Besucher betrug für diesen Zeitraum rd. 32 Euro.

(4) Die KSB erhielt in den Jahren 2015 und 2016 Großmutterzuschüsse von rd. 5,58 Mio. Euro. Die Höhe der Zuschüsse basierte auf dem Finanzbedarf gemäß den Budgets der KSB. Die Bgld. Landesregierung sah in ihren Beschlüssen keine Vorlage von Verwendungsnachweisen vor.

⁹⁸ Ein Beispiel stellte das Projekt „Kulturtouristische Aktivitäten in der Region Neusiedler See durch Maßnahmen der Seefestspiele Mörbisch“ dar.

⁹⁹ Ohne Pensionslasten für Beamte.

¹⁰⁰ Ohne Pensionslasten für Beamte. Refundierte Pensionslasten betragen im Jahr 2018 rd. 16.800 Euro.

Die KBB erhielt in den Jahren 2017 und 2018 Urgroßmutterzuschüsse von rd. 10,86 Mio. Euro. Das Land Burgenland gewährte der FBB 2018 einen Urgroßmutterzuschuss von rd. 0,94 Mio. Euro. Die Höhe der Zuschüsse basierte auf dem Finanzbedarf gemäß den Budgets der KBB und der FBB. Die Sitzungsakte im Jahr 2018 für Urgroßmutterzuschüsse von insgesamt rd. 6,80 Mio. Euro enthielten weder Berechnungen noch Beilagen für die Ermittlung des Zuschussbedarfs.

Sowohl die KBB als auch die FBB hatten für die Urgroßmutterzuschüsse in den Jahren 2017 und 2018 gemäß den Beschlüssen der Bgld. Landesregierung Verwendungsnachweise vorzulegen. Dies hatte in Form einer geprüften Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Cashflow-Rechnung zu erfolgen. Frist war der 01.06. des Folgejahres.

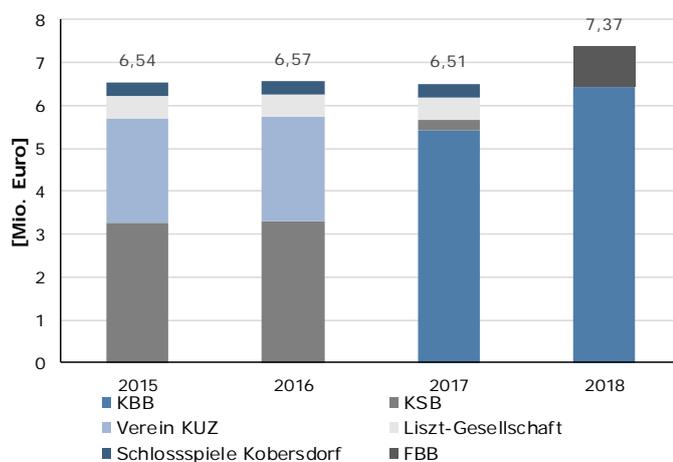
Die KBB legte als Verwendungsnachweis für den Zuschuss 2017 im Oktober 2018 den Jahresabschluss 2017 vor. Dieser war nicht von einem Abschlussprüfer geprüft. Eine Cashflow-Rechnung lag nicht bei. Das Land Burgenland bestätigte die widmungsgemäße Verwendung und forderte keinen geprüften Jahresabschluss bzw. keine Cashflow-Rechnung ein.

Für den Zuschuss 2018 legte die KBB im Juli 2019 ihren Jahresabschluss für 2018 als Verwendungsnachweis vor. Der Jahresabschluss war geprüft und enthielt eine Cashflow-Rechnung. Das Land Burgenland bestätigte im November 2019 die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses.

Das Land Burgenland verfügte mit Stand November 2019 nicht über den erforderlichen Verwendungsnachweis der FBB für den Zuschuss des Jahres 2018. Es forderte Unterlagen im Zuge der Prüfungshandlungen des BLRH an.

(5) Im Jahr 2018 flossen die Landesmittel für 13 regelmäßig bezuschusste Kulturbetriebe¹⁰¹ ausschließlich an die KBB und die FBB. (vgl. Unterabschnitt 7) Folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Ausgaben des Landes für diese 13 Kulturbetriebe von 2015 bis 2018:

Abbildung 16: Ausgaben des Landes Burgenland für 13 Kulturbetriebe



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

¹⁰¹ Die Seefestspiele Mörbisch wurden mit 01.01.2019 in die KBB eingebracht. Die jährlichen Zuschüsse von 2015 bis 2018 schwankten stark. (vgl. Tabelle 44)

Insgesamt betragen die Ausgaben rd. 26,98 Mio. Euro. Von 2015 bis 2017 lagen diese konstant zwischen rd. 6,51 Mio. Euro und 6,57 Mio. Euro. Im Jahr 2018 stiegen sie gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,86 Mio. Euro bzw. 13 Prozent auf rd. 7,37 Mio. Euro.

Die 13 Kulturbetriebe verzeichneten im Zeitraum von 2015 bis 2018 insgesamt 603.397 Besucher in den Kategorien Ausstellungen, Theater & Konzerte sowie sonstige Veranstaltungen (Orangerie). Der durchschnittliche Zuschuss pro Besucher stieg von rd. 40 Euro im Jahr 2016 auf rd. 49 Euro im Jahr 2018. Im Durchschnitt betrug er für diesen Zeitraum rd. 45 Euro.

Tabelle 45: Zuschüsse/Besucher 13 Kulturbetriebe 2015-2018

	2015	2016	2017	2018	Gesamt
	[Euro]				
Zuschüsse	6.536.400	6.571.637	6.506.391	7.366.535	26.980.964
	[Besucher]				
Ausstellungen	41.057	40.512	41.135	42.248	164.952
Theater & Konzerte	88.541	94.490	92.560	97.566	373.157
Orangerie	13.305	29.667	10.624	11.892	65.488
Summe	142.903	164.669	144.319	151.706	603.597
Zuschuss/Besucher	46	40	45	49	45

Quelle: KSB, KUZ, FBB; Darstellung: BLRH

(6) Die KBB erhöhte ihre liquiden Mittel von rd. 1,85 Mio. Euro zum 31.12.2017 auf rd. 3,88 Mio. Euro zum 31.12.2018. Dieser Anstieg beruhte insbesondere auf der Einbringung der KUZ im Jahr 2017 und der Verschmelzung mit der FBB im Jahr 2018. Dabei übertrugen die KSB, der Verein KUZ und die FBB liquide Mittel in Höhe von rd. 2,95 Mio. Euro an die KBB.

Tabelle 46: Einbringung liquider Mittel in KBB

Rechtsträger	Datum	[Euro]	Grundlage
KSB	01.01.2017	4.144	Sacheinlagevertrag
Verein KUZ	01.01.2017	1.505.337	Sacheinlagevertrag
FBB	01.11.2018	1.443.736	Verschmelzungsvertrag
Summe		2.953.218	

Quelle: KSB, KUZ, FBB; Darstellung: BLRH

Die übertragenen Mittel stammten u.a. aus dem Verkauf der Kulturzentren Mattersburg, Oberschützen und Güssing sowie des Lisztzentrums Raiding an die BELIG.

Das Land Burgenland berücksichtigte bei der Gewährung der Urgroßmutterzuschüsse nicht den Stand an liquiden Mitteln der KBB. Ebenso wenig zog es die künftige Entwicklung der liquiden Mittel, z.B. in Form einer Plan-Cashflow-Rechnung, mit ein.

33.2 Zu (1) Von 2015 bis 2018 verausgabte das Land Burgenland rd. 33,22 Mio. Euro für die Kulturgesellschaften mit ihren 14 Kulturbetrieben aus. Davon ergingen rd. drei Viertel der Ausgaben bzw. rd. 24,89 Mio. Euro an die KBB, die KSB und die Seefestspiele Mörbisch. Dies betraf insbesondere (Ur-)Großmutterzuschüsse, Mittel aus dem Additionalitätsprogramm und dem Phasing Out Programm, übernommene Personalkosten, Investitionszuschüsse und sonstige Förderungen.

Zu (3) Der BLRH stellte fest, dass der durchschnittliche Zuschuss des Landes Burgenland pro Besucher rd. 32 Euro betrug. Dies betraf 14 Kulturbetriebe im Zeitraum von 2015 bis 2018.

Zu (4) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Bgld. Landesregierung für die gewährten Großmutterzuschüsse an die KSB von rd. 5,58 Mio. Euro in den Jahren 2015 und 2016 keine Verwendungsnachweise vorsah. Er nahm zur Kenntnis, dass die KBB ab dem Jahr 2017 und die FBB für den Zuschuss 2018 Verwendungsnachweise vorzulegen hatten.

Der BLRH hielt jedoch kritisch fest, dass die KBB den Verwendungsnachweis sowohl für den Zuschuss 2017 als auch für den Zuschuss 2018 von insgesamt rd. 11,80 Mio. Euro nicht fristgerecht vorlegte. Dies erfolgte für das Jahr 2017 mit knapp 4,5 Monaten bzw. für das Jahr 2018 mit rd. 1,5 Monaten Verspätung.

Weiters wies der BLRH kritisch darauf hin, dass das Land Burgenland die widmungsgemäße Verwendung für das Jahr 2017 bestätigte, obwohl der vorgelegte Jahresabschluss nicht von einem Abschlussprüfer geprüft war und keine Cashflow-Rechnung vorlag. Die inhaltlichen Vorgaben für den Verwendungsnachweis, konkret ein geprüfter Jahresabschluss und eine Cashflow-Rechnung, erfüllte die KBB erst für das Jahr 2018.

Zudem stellte der BLRH kritisch fest, dass das Land Burgenland für die FBB mit Stand November 2019 nicht über die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung des Verwendungsnachweises verfügte. Dies betraf den Zuschuss für das Jahr 2018 in Höhe von rd. 0,94 Mio. Euro.

Der BLRH empfahl der KBB, Verwendungsnachweise für gewährte Zuschüsse nach den inhaltlichen Vorgaben fristgerecht dem Land Burgenland vorzulegen.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die inhaltlichen Vorgaben für die Verwendungsnachweise vom Zuschussnehmer einzufordern. Dies sollte seiner Ansicht nach entsprechend zeitnah zu den gewährten Fristen erfolgen. Der BLRH sah dies insbesondere in Hinblick auf mögliche Steuerungseffekte für die Gewährung künftiger Zuschüsse als zweckmäßig an.

Der BLRH hielt kritisch fest, dass die Sitzungsakte für die Zuschüsse an die KBB und FBB im Jahr 2018 von rd. 6,80 Mio. Euro weder Berechnungen noch Beilagen für die Ermittlung des Zuschussbedarfs enthielten.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die Berechnungsgrundlagen für Zuschüsse in den Sitzungsakten der Bgld. Landesregierung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu (5) Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland von 2015 bis 2018 regelmäßig 13 Kulturbetriebe bezuschusste. Diese Zuschüsse betragen insgesamt rd. 26,98 Mio. Euro. Die Seefestspiele Mörbisch waren aufgrund ihrer jährlich stark schwankenden Zuschüsse hiervon nicht umfasst. (vgl. Tabelle 44) Die 13 Kulturbetriebe verzeichneten in diesem Zeitraum insgesamt 0,60 Mio. Besucher. Ohne Berücksichtigung der Seefestspiele Mörbisch stieg der durchschnittliche jährliche Zuschuss pro Besucher von rd. 40 Euro im Jahr 2016 auf rd. 49 Euro im Jahr 2018. Im Durchschnitt betrug der Zuschuss pro Besucher für diese 13 Kulturbetriebe im Zeitraum 2015 bis 2018 rd. 45 Euro.

Zu (6) Zudem wies der BLRH kritisch darauf hin, dass das Land Burgenland den Stand an liquiden Mitteln der KBB bei Gewährung der Zuschüsse nicht berücksichtigte. Diese stiegen von Ende 2017 auf Ende 2018 von rd. 1,85 Mio. Euro auf rd. 3,88 Mio. Euro.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, bei der Gewährung von Zuschüssen den Stand an liquiden Mitteln sowie die geplante Entwicklung der Zahlungsflüsse, z.B. in Form einer Plan-Cashflow-Rechnung, zu berücksichtigen. Der BLRH betrachtete dies vor dem Hintergrund der nicht eingeforderten Cashflow-Rechnung für den Zuschuss im Jahr 2017 als erforderlich.

- 33.3 Das Land Burgenland teilte mit, die Empfehlungen gerne anzunehmen und die geforderten Verwendungsnachweise der KBB fristgerecht einzufordern. Zudem werde das Land Burgenland in der Bewertung der Höhe des Gesellschafterzuschusses auch die liquiden Mittel berücksichtigen.

34 Einnahmen des Landes Burgenland

- 34.1 Das Land Burgenland erhielt von den Kulturgesellschaften folgende Einnahmen:

Tabelle 47: Einnahmen Land Burgenland von Kulturgesellschaften

	2015	2016	2017	2018	Gesamt
	[Euro]				
KSB	153.188	161.156	-	-	314.344
KBB	-	-	141.482	415.527	557.008
Verein KUZ	14.084	14.001	-	-	28.085
Seefestspiele Mörbisch	13.052	17.764	17.222	19.765	67.803
Summe	180.324	192.922	158.703	435.291	967.240

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Einnahmen von der KSB, der KBB und dem Verein KUZ in Höhe von rd. 0,90 Mio. Euro stammten aus der Refundierung von Personalkosten für zugewiesene Landesbedienstete. Die Seefestspiele zahlten rd. 67.800 Euro an Haftungsentgelt an das Land Burgenland.

- 34.2 Die Einnahmen des Landes Burgenland von den Kulturgesellschaften betragen von 2015 bis 2018 rd. 0,97 Mio. Euro. Diese stammten aus Refundierungen für Personalkosten zugewiesener Landesbediensteter und Haftungsentgelten.

35 Haftungen des Landes Burgenland

35.1 (1) Das Land Burgenland übernahm im Jahr 2013 für die Seefestspiele Mörbisch die Haftung für zwei Kredite in Höhe von insgesamt 6,60 Mio. Euro mit einer Laufzeit bis zum Jahr 2034. Die Seefestspiele Mörbisch nahmen diese für die Erweiterung sowie den Zu- und Umbau ihrer Tribüne auf. Mit 2,00 Mio. Euro betraf ein Teil davon die Vorfinanzierung von Fördermitteln. Das Land Burgenland hob für die Übernahme der Haftungen ein Haftungsentgelt von jährlich 0,25 Prozent des aushaftenden Kredits ein.

Zusätzlich übernahm das Land Burgenland im Jahr 2014 die Haftung für einen Kontokorrentkredit der Seefestspiele Mörbisch in Höhe von 3,30 Mio. Euro bis zum 31.12.2015. Im Jahr 2015 verlängerte das Land Burgenland die Haftung bis zum 31.12.2017. Im Dezember 2017 verlängerte das Land Burgenland die Haftung für den auf 4,50 Mio. Euro erhöhten Kontokorrentkredit bis zum 31.12.2018. Das Land Burgenland hob für die Übernahme der Haftungen Haftungsentgelt von jährlich 0,25 Prozent des Nominalbetrags ein. Die Seefestspiele Mörbisch benötigten die Kreditmittel, um ihren Spielbetrieb sicherzustellen.

Der Kredit für den Zu- und Umbau der Tribüne haftete zum 30.09.2018 mit rd. 3,22 Mio. Euro aus. Der Kontokorrentkredit war zum 30.10.2018 mit rd. 1,85 Mio. Euro ausgenutzt. Die Seefestspiele Mörbisch tilgten diese Kreditverbindlichkeiten bis zum ersten Quartal 2019. Die Finanzierung dafür stammte insbesondere aus dem Verkauf des Festspielgeländes¹⁰² an die BELIG. Davon stammten 4,85 Mio. Euro von der BELIG.

(2) Das Land Burgenland hatte gemäß den Vereinsstatuten den Abgang der Seefestspiele Mörbisch und der Schlossspiele Kobersdorf zu decken. Für die Haydnfestspiele hatte es zwei Drittel des Abgangs zu decken. Die Freistadt Eisenstadt hatte ein Drittel des Abgangs zu decken. Für das Liszt-Festival war der Abgang vom Land Burgenland und der Marktgemeinde Raiding zu decken. Eine prozentuelle Aufteilung enthielten die Vereinsstatuten nicht. Diese Verpflichtungen entfielen mit der Einbringung in die FBB bzw. KBB bzw. Löschung der Vereine.

Für die Vereine Schlossspiele Kobersdorf und Liszt-Festival hatte das Land Burgenland im überprüften Zeitraum keinen Abgang zu decken.

Für den Verein Haydnfestspiele hatte das Land Burgenland von 2016 bis 2018¹⁰³ Abgänge von insgesamt rd. 154.500 Euro zu decken.

Für die Seefestspiele Mörbisch hatte das Land Burgenland für den Zeitraum 2014 bis 2016 Abgänge von insgesamt rd. 2,32 Mio. Euro zu decken. Das Land Burgenland leistete im Jahr 2019 eine Zahlung von 1,65 Mio. Euro. (vgl. Unterabschnitt 36) Die Seefestspiele Mörbisch schrieben die restliche Forderung von 0,67 Mio. Euro ab.

¹⁰² Das Festspielgelände bestand aus der Liegenschaft samt den Baulichkeiten. Die Liegenschaft veräußerte das Land Burgenland an die BELIG (vgl. Unterabschnitt 36).

¹⁰³ Im Jahr 2018 betrug der Anteil des Landes Burgenland zur Abgangsdeckung rd. 16.200 Euro laut vorläufigem Jahresabschluss.

Für die übrigen Kulturgesellschaften¹⁰⁴ bestand gemäß den Vereinsstatuten bzw. Gesellschaftsverträgen für das Land Burgenland keine Verpflichtung zur Abgangsdeckung. Somit hatte das Land Burgenland für die einzige operativ tätige Kulturgesellschaft KBB keine satzungsgemäße Verpflichtung zur Abgangsdeckung.

- 35.2 Zu (1) Das Land Burgenland übernahm Haftungen von 6,60 Mio. Euro für Investitionskredite der Seefestspiele Mörbisch bis zum Jahr 2034. Zudem haftete es für einen Kontokorrentkredit von bis zu 4,50 Mio. Euro bis zum 31.12.2018. Der Investitionskredit haftete zum 30.09.2018 mit rd. 3,22 Mio. Euro, der Kontokorrentkredit zum 30.10.2018 mit rd. 1,85 Mio. Euro aus.

Der BLRH stellte fest, dass die Haftungen des Landes Burgenland bis zum ersten Quartal 2019 ausliefen. Die Seefestspiele Mörbisch tilgten sämtliche Kredite vor Einbringung in die KBB.

Zu (2) Das Land Burgenland hatte gegenüber vier Kulturvereinen Verpflichtungen zur Abgangsdeckung. Davon fielen für die Haydnfestspiele im Zeitraum 2016 bis 2018 Verpflichtungen von rd. 154.500 Euro an. Für die Seefestspiele Mörbisch hatte das Land Burgenland Abgänge für den Zeitraum 2014 bis 2016 von rd. 2,32 Mio. Euro zu decken. Davon beglich es 1,65 Mio. Euro im Jahr 2019. Die restliche Forderung von 0,67 Mio. Euro schrieben die Seefestspiele Mörbisch ab.

Für die übrigen Kulturgesellschaften, darunter die einzige verbliebene operative Gesellschaft KBB, hatte das Land Burgenland keine satzungsgemäße Verpflichtung zur Abgangsdeckung.

36 Finanzbedarf Land Burgenland

- 36.1 (1) Das Land Burgenland veranschlagte für das Jahr 2019 rd. 8,65 Mio. Euro an Zuschüssen für die KBB. Davon sah es rd. 8,55 Mio. Mio. Euro als Großmutterzuschuss und 0,10 Mio. Euro an Mitteln aus dem Additionalitätsprogramm vor.

Im Nachtragsvoranschlag 2019 budgetierte das Land Burgenland zusätzlich 5,00 Mio. Euro für die KBB. Gemäß den Erläuterungen zum Nachtragsvoranschlag waren diese Mittel für Projekte, wie z.B. „100 Jahre Burgenland“. Demnach benötigte die KBB die Mittel am Jahresanfang 2020. Das Land Burgenland sah den Zuschuss im Nachtragsvoranschlag vor, „um einen Engpass zu verhindern“.

Darüber hinaus budgetierte das Land Burgenland im Nachtragsvoranschlag 2019 für die Seefestspiele Mörbisch einen Zuschuss von 1,65 Mio. Euro. Damit beglich das Land Burgenland offene Verbindlichkeiten aus der Verlustabdeckung. Die Mittel finanzierte es über den Verkauf des Festspielgeländes Mörbisch an die BELIG.

Im Landesvoranschlag für das Jahr 2020 budgetierte das Land Burgenland einen Zuschuss von 5,50 Mio. Euro an die KBB. Für die Jahre ab 2021 konnte das Land Burgenland mit Stand August 2019 keinen Finanzbedarf für die KBB beziffern. Es verwies auf die künftigen kulturpolitischen Zielsetzungen sowie auf eine mögliche Erweiterung der Aufgabenbereiche der KBB.

¹⁰⁴ Verein KUZ, KSB, KBB und FBB.

(2) Im Dezember 2017 beschloss die Bgld. Landesregierung den Seefestspielen Mörbisch, ab 2019 jährlich einen Zuschuss von maximal rd. 2,25 Mio. Euro zu gewähren. Der Zuschuss sollte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Seefestspiele Mörbisch sichern. Dies galt auch für den Betrieb der Seefestspiele in der KBB.

- 36.2 Zu (1) Das Land Burgenland veranschlagte für das Jahr 2019 einen Finanzbedarf von rd. 8,65 Mio. Euro für die KBB. Zusätzlich sah es im Nachtragsvoranschlag Mittel von 5,00 Mio. Euro für Projekte, wie z.B. „100 Jahre Burgenland“, vor. Darüber hinaus veranschlagte das Land Burgenland Mittel von 1,65 Mio. Euro für die Seefestspiele Mörbisch, um offene Verbindlichkeiten aus der Verlustabdeckung zu begleichen.

Der BLRH wies darauf hin, dass das Land Burgenland im Landesvoranschlag 2020 einen Zuschuss von 5,50 Mio. Euro für die KBB vorsah. Er stellte kritisch fest, dass das Land Burgenland mit Stand August 2019 keinen Finanzbedarf für die KBB ab dem Jahr 2021 beziffern konnte. Der BLRH sah dies insbesondere im Hinblick auf die geplante Einbringung weiterer Kulturbetriebe in die KBB kritisch.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, für die KBB einen mittelfristigen Finanzbedarf zu erheben und als Steuerungsinstrument für die künftige strategische Ausrichtung der Kulturbetriebe zu nutzen. Als Basis für die Ermittlung des mittelfristigen Finanzbedarfs empfahl der BLRH vom Zuschussnehmer eine mittelfristige Finanzplanung einzufordern.

Zu (2) Im Dezember 2017 beschloss die Bgld. Landesregierung den Seefestspielen Mörbisch ab 2019 jährlich einen Zuschuss von maximal rd. 2,25 Mio. Euro zu gewähren.

- 36.3 Das Land Burgenland gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass es sich derzeit gemeinsam mit der KBB und der Landesholding intensiv mit der künftigen strategischen Ausrichtung des Unternehmens auseinandersetze. Ein mittelfristiger Finanzbedarf hänge eng mit der strategischen Ausrichtung zusammen und sei sowohl für das Kulturunternehmen KBB als auch das Land Burgenland von wesentlicher Bedeutung.

In der mittelfristigen Finanzplanung des Landes Burgenland sei diese Empfehlung bereits umgesetzt worden und auch in der Beilage 7 des jeweiligen Finanzplanes („derzeit 2016 – 2020 4. Fortführung“) enthalten.

- 36.4 Der BLRH nahm die Ausführungen des Landes Burgenland zur Kenntnis. Er hinterfragte allerdings den angeführten mittelfristigen Finanzplan mit einem Zeitraum von 2016 bis 2020 als Planungs- und Steuerungsinstrument für den Zeitraum ab 2021. Der BLRH hielt seine Kritik und Empfehlung daher aufrecht.

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH

STRATEGISCHE GRUNDLAGEN

- (1) dem Land Burgenland, Strategien mit klaren Zielen zu versehen. Diese sollten spezifisch, messbar, realisierbar und terminiert sein. In den Strategien sollten sich relevante Leitbilder bzw. (Teil-)Strategien des Landes Burgenland (z.B. Kulturleitbild, Förderstrategie) klar widerspiegeln.
- (2) dem Land Burgenland, den Strategiebeschlüssen Kostenschätzungen zu Grunde zu legen und die Kostentragung festzulegen. Ferner sollten die Gesamtkosten erfasst und der Bgld. Landesregierung vorgelegt werden (z.B. Abschlussbericht). Kostenabweichungen wären zu begründen. (siehe 2.2 und 5.2)

ORGANISATIONSSTRUKTUR

- (3) dem Land Burgenland, strategische Änderungen bzw. Entscheidungen in den Genehmigungsakten nachvollziehbar zu dokumentieren. Ferner wären die relevanten Entscheidungsgrundlagen (z.B. Vereinbarungen, Verträge) beizufügen.
- (4) dem Land Burgenland, umfassende Bestandsanalysen der Kulturgesellschaften/-betriebe durchzuführen und einen Planzustand zu definieren. Dies sollte anhand von messbaren Betriebskennzahlen erfolgen. Die Bestandsanalysen und der Planzustand wären der künftigen strategischen Ausrichtung zugrunde zu legen. Zudem wären die zu erwartenden Auswirkungen auf den Landeshaushalt darzustellen.
- (5) dem Land Burgenland, die strategischen Grundlagen für die Einbringung weiterer Kulturbetriebe in die KBB zu schaffen. Diese sollten auf fundiertem Zahlenmaterial und entsprechenden Beschlüssen der Bgld. Landesregierung basieren. (siehe 3.2 und 5.2)

AUSWIRKUNGEN, ABSCHLUSSBERICHT

- (6) dem Land Burgenland, über die Umsetzung von Regierungsbeschlüssen im Bereich der Säule Kultur aussagekräftige Abschlussberichte einzufordern. Diese sollten auch die Auswirkungen auf den Landeshaushalt beinhalten.
- (7) dem Land Burgenland, die Evaluierungsergebnisse über die Festivals in die Festlegung der künftigen strategischen Ausrichtung der Säule Kultur einzubeziehen. (siehe 4.2)

KULTURANGEBOT

- (8) dem Land Burgenland und der KBB, einheitliche Abgrenzungskriterien für die Melde- und Veröffentlichungsdaten der Kulturbetriebe verbindlich festzulegen. (siehe 5.2)

CHRONOLOGIE DER KULTURGESELLSCHAFTEN

- (9) dem Land Burgenland und der KBB, die Zusammenführung des wissenschaftlichen sowie des Ausstellungsbetriebs des Landesmuseums, der Landesgalerie, des Haydnhauses, des Frumwaldhauses und des Haydn-Gartenhäuschens sowie des Franz Liszt-Geburtshauses in Raiding auf einen Rechtsträger zu prüfen. Dabei wären insbesondere die Aspekte organisatorischer Überschneidungen und Kostentransparenz zu berücksichtigen. (siehe 6.2)

KONZERNVORGABEN AN KULTURGESELLSCHAFTEN

- (10) dem Land Burgenland in Abstimmung mit der Landesholding, einen Public Corporate Governance Kodex zu erstellen. Dieser wäre von der Bgld. Landesregierung zu beschließen und zu veröffentlichen. Die Landesholding wäre in weiterer Folge anzuweisen, die Regelungen in ihren Konzerngesellschaften einzuführen. (siehe 7.2)

LEISTUNGSERBRINGUNG UND -VERRECHNUNG

- (11) der Landesholding, Verrechnungen gemäß ihren Dienstleistungsverträgen vorzunehmen. (siehe 8.2)

KBB - KULTUR-BETRIEBE BURGENLAND GMBH (SEIT 10/2016)

- (12) der KBB, in der Genehmigung einer Prokuraerteilung gemäß § 35 Abs. 1 Z 4 GmbHG deren Gründe samt Befugnisse des Prokuristen nachvollziehbar zu dokumentieren. Ferner wäre eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter Einbeziehung der Prokuristen zu beschließen. Darin wären insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers sowie sämtlicher Prokuristen festzulegen.
- (13) der KBB, vor dem Hintergrund der Aufgaben von Aufsichtsrat und Beirat dessen Notwendigkeit zu evaluieren. Ferner sollten Regelungen bezüglich Organisation und mögliche Aufgaben des Beirates in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.
- (14) der KBB, Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates gemäß § 30f GmbHG unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.
- (15) der Landesholding und der KBB sicherzustellen, dass die Protokolle der Generalversammlung die Diskussionen zu den Beschlüssen, deren Grundlagen sowie die Motive für die Beschlussfassung nachvollziehbar dokumentieren. Ferner sollten Umlaufbeschlüsse über den Beschlusstext hinausgehende Grundlagen für die Beschlussfassung beinhalten.
- (16) der KBB, sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung und Umlaufbeschlüsse gemäß § 40 GmbHG in eine Niederschrift aufzunehmen und geordnet aufzubewahren. (siehe 11.2, 15.2 und 16.2)

MEHRFACHFUNKTIONEN GESCHÄFTSFÜHRER UND PROKURISTEN

- (17) der Landesholding, die Geschäftsführung von Tochter- und Enkelgesellschaften zur Vermeidung von Interessenskonflikten und Selbstkontrollen zu trennen. (siehe 13.2 und 31.2)

GESCHÄFTSFÜHRERBESTELLUNGEN, -VERLÄNGERUNGEN

- (18) der Landesholding in ihrer Funktion als Generalversammlung einer ihrer Tochtergesellschaften, vor Freiwerden der Stelle des Geschäftsführers eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Kann diese ausnahmsweise nicht vor Freiwerden durchgeführt werden, sollte die einmonatige Frist des Stellenbesetzungsgesetzes eingehalten werden.
- (19) der Landesholding und der KBB, die Auftragsvergabe, den Leistungsempfang und die Kostentragung bei einem Rechtsträger zusammenzufassen. Er sah dies aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, der Budgetwahrheit und der Leistungskontrolle als erforderlich an.

- (20) der Landesholding in ihrer Funktion als Generalversammlung einer ihrer Tochtergesellschaften, die Bestellung von Geschäftsführern grundsätzlich auf Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung vorzunehmen und den Auswahlprozess sowie die letztendliche Bestellung auf den Kreis der Bewerber einzuschränken. (siehe 14.2)

GESCHÄFTSFÜHRERVERTRÄGE

- (21) der KBB sicherzustellen, dass die Generalversammlung Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres abschließt.
- (22) der KBB, in Prämienregelungen ausreichend ambitionierte sowie messbare Ziele festzulegen. Die KBB sollte Prämien nur für Leistungen gewähren, die die Geschäftsführung zusätzlich zur gewöhnlichen Tätigkeit zu erbringen hat.
- (23) der Landesholding, Prämien nur dann zu genehmigen, wenn die Geschäftsführung die Erreichung der Zielvorgaben durch nachvollziehbare Unterlagen belegen konnte.
- (24) der KBB, bei der Übernahme von Dienstnehmern eigene Dienstverträge mit diesen abzuschließen.
- (25) der KBB, Zielvereinbarungen für Erfolgsprämien jährlich im Vorhinein festzulegen und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Zudem sollte sie die Gewährung von Erfolgsprämien an mehrere Zielvorgaben knüpfen. Diese sollten vor allem messbar und mit Fristen versehen sein. (siehe 15.2)

PROKURISTEN UND LEITENDE ANGESTELLTE

- (26) der KBB, die Notwendigkeit von vier Prokuristen und der damit einhergehenden Anzahl an Zeichnungsberechtigungen zu evaluieren. Angesichts der mit der Prokura verbundenen weitreichenden Befugnisse, empfahl der BLRH der KBB, Alternativen, wie z.B. die Erteilung von Handlungsvollmachten, nachvollziehbar zu prüfen.
- (27) der KBB, die Eintragung von Prokuristen ins Firmenbuch unverzüglich nach deren Bestellung durch die Generalversammlung zu veranlassen.
- (28) der KBB, bei der Übernahme von Dienstverhältnissen eigene Dienstverträge mit den betroffenen Personen abzuschließen. Dabei sind arbeitsrechtliche Bestimmungen und Grundsätze zu beachten. Dazu zählt in diesem Zusammenhang insbesondere das Günstigkeitsprinzip. Demgemäß darf es bei Vertragsanpassungen zu keinen Verschlechterungen für die Dienstnehmer kommen. Dies betrifft vor allem die Bereiche der Entlohnung und der Arbeitszeit.
- (29) der Landesholding, das Einhalten von Entlohnungsvorgaben bereits vor Unterfertigung der entsprechenden Dienstverträge bzw. Zusatzvereinbarungen zu prüfen.
- (30) der KBB, Gehaltsauszahlungen und Gehaltserhöhungen nur auf Basis unterfertigter, vertraglicher Vereinbarungen durchzuführen. Er sah dies im Sinne der Rechtssicherheit für erforderlich an.
- (31) der KBB, Vorschläge des Beteiligungscontrollings des Landes bei der Entlohnung von Prokuristen und leitenden Angestellten zu berücksichtigen. Auch wenn diese nur als Richtwerte zu verstehen waren, sollte die KBB ein Abweichen von diesen Vorschlägen nachvollziehbar dokumentieren.
- (32) der KBB, schriftliche Verträge mit allen Dienstnehmern, insbesondere mit jenen mit Führungsfunktion, abzuschließen. Diese sollten die Aufgaben und Kompetenzen der jeweiligen Führungsfunktion eindeutig festlegen und sowohl seitens der KBB als auch vom jeweiligen Dienstnehmer unterfertigt werden. (siehe 16.2)

ARBEITSVERTRÄGE

- (33) der KBB und dem Land Burgenland, bei dienstzugewiesenen Bediensteten darauf zu achten, dass diese nur eine bezugsauszahlende Stelle haben. Insbesondere sollte vermieden werden, dass es zu einer Vermengung der öffentlichen und der privatrechtlichen Sphären kommt.
- (34) der KBB, die elektronische Form der Zeiterfassung für alle Dienstnehmer einzuführen. Der BLRH sah dies im Sinne der effizienteren Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der geleisteten Arbeitszeit für erforderlich an.
- (35) der KBB, Dienstverträge ausschließlich dann zu unterfertigen, wenn diese das für die Stelle vorgesehene Gehalt betraglich genau festgelegt hatte.
- (36) der KBB, die Dienstverträge nach Vorliegen der Neueinstufungen anzupassen und von den Dienstnehmern unterfertigen zu lassen. Danach sollte sie die notwendigen Gehaltsanpassungen im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigen. Der BLRH sah dies im Sinne der Rechtssicherheit für notwendig an. (siehe 20.2 und 21.2)

PERSONALZUWEISUNGEN LAND BURGENLAND

- (37) dem Land Burgenland, bei Vorliegen von Personalzuweisungen mit der KBB die Refundierung der Personalkosten für zugewiesene Landesbedienstete im Sinne der Kostentransparenz zu vereinbaren. Dies wäre in den Regierungsbeschlüssen bzw. Zuweisungsvereinbarungen zu berücksichtigen.
- (38) dem Land Burgenland, auch andere Formen der Personalbereitstellung zu erwägen (z.B. Karenzierung, Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge). Er sah dies zur Minimierung des administrativen Aufwands im Zuge der Refundierungen sowohl für das Land Burgenland als auch für die KBB als zweckmäßig an. (siehe 21.2)

FINANZPLANUNG UND BUDGETS

- (39) der KBB, das Budget gemäß den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben im Gesellschaftsvertrag zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (40) der KBB, dem Aufsichtsrat das Budget zur Prüfung vorzulegen. Dieser hätte das Budget nach Prüfung und allenfalls erforderlichen Änderungen der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Dabei wären die zeitlichen Vorgaben des Gesellschaftsvertrags einzuhalten. Eine diesbezügliche Änderung der Beschlussfassung wäre nach Ansicht des BLRH im Gesellschaftsvertrag festzulegen.
- (41) der KBB, die Budgetbestandteile zur Beschlussfassung durch ihre Organe um die Konzernvorgaben der Landesholding, wie z.B. einer Planbilanz sowie eines Plan-Cashflows, zu erweitern.
- (42) der KBB, die gemäß Konzernrichtlinie erstellte mehrjährige Finanzplanung jährlich seinen Organen im Zuge der Budgetbeschlüsse zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Erstellung und Beschlussfassung der mehrjährigen Finanzplanung wäre nach Ansicht des BLRH im Gesellschaftsvertrag zu verankern. In dieser mehrjährigen Finanzplanung sollte die KBB ihre strategischen Unternehmensziele berücksichtigen. (siehe 22.2)

KOSTENTRÄGERRECHNUNG, PLAN-/IST-VERGLEICHE 2015-2018, BUDGET 2019

- (43) der KBB, die Gemeinkosten anhand eines nachvollziehbaren Aufteilungsschlüssels einzelnen Kostenträgern zuzuordnen.
- (44) der KBB, anhand der Zuordnung der Buchhaltungskonten eine Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss herzustellen.
- (45) zur weiteren Erhöhung der Aussagekraft der Kostenträgerrechnungen, die Kosten verursachungsgerecht auf die Kostenträger aufzuteilen. Der BLRH sah dies insbesondere zur Nutzung der Kostenträgerrechnungen zur Kennzahlenermittlung (z.B. Eigendeckungsgrad je Kostenträger) sowie als Planungs- und Steuerungsinstrument als zweckmäßig an.
- (46) der KBB, für die Ermittlung des Zuschussbedarfs durch das Land Burgenland Liquiditätspläne, z.B. in Form von Plan-Cashflows, zu erstellen.
- (47) der KBB, unterschiedliche Plan-/Ist-Auswertungen auf Grundlage zweier Softwaresysteme mit nicht abgestimmten Kontenzuordnungen zu vermeiden. (siehe 23.2)

JAHRESABSCHLÜSSE

- (48) der Landesholding als Konzernmutter, die Durchführung freiwilliger Abschlussprüfungen für nicht prüfungspflichtige Gesellschaften in ihren Konzernrichtlinien vorzuschreiben. Der BLRH sah diese externe Kontrolle zur Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften als zweckmäßig an. Zudem verwies er auf die gebotene erhöhte Sorgfaltspflicht beim Umgang mit öffentlichen Geldern.
- (49) der KBB als Fördernehmer, den Vorgaben des Fördergebers Land Burgenland uneingeschränkt zu entsprechen. (siehe 24.2)

INTERNES KONTROLLSYSTEM

- (50) der KBB, auf Grundlage ihrer strategischen Vorgaben eine Risikoanalyse durchzuführen und die bestehenden Dienstanweisungen zu analysieren. Auf Basis dieser Ergebnisse sollte die KBB ein Organisationshandbuch einschließlich Prozessbeschreibungen erstellen und ein durchgängiges IKS implementieren.
- (51) der KBB, Empfehlungen der Internen Revision der Landesholding zeitnah umzusetzen. (siehe 29.2)

COMPLIANCE UND KORRUPTIONSPRÄVENTION

- (52) der KBB, einen Compliance-Verantwortlichen zu benennen und diesen mit den notwendigen Kompetenzen und Ressourcen auszustatten.
- (53) der KBB, eine umfassende Korruptionsrisikoanalyse durchzuführen. Darauf aufbauend sollte sie ein Korruptionspräventionssystem entwickeln und einführen. Dieses wäre regelmäßig sowie nachvollziehbar zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. (siehe 30.2)

LEISTUNGSVEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEN KULTURGESELLSCHAFTEN

- (54) der KBB, ausschließlich Leistungsvereinbarungen und Verträge abzuschließen, die präzise Regelungen zu Leistungsinhalt, -erbringung, -kontrolle und -vergütung enthalten.
- (55) der KBB, bestehende Vertretungsregelungen zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Jedenfalls wären Vertretungsregelungen schriftlich zu definieren. Bei Ausübung des Vertretungsrechts haben die Mitarbeiter ihre Vertretungsvollmacht offenzulegen und ihre Unterschrift entsprechend zu kennzeichnen. (siehe 31.2)

FREIKARTEN

- (56) der KBB, schriftliche Regelungen zur Vergabe von Freikarten zu erlassen.
- (57) der KBB, dem Aufsichtsrat regelmäßig u.a. über die Anzahl sowie den Anteil an Freikarten der einzelnen Kulturbetriebe zu berichten.
- (58) der KBB, für die Anzahl an Freikarten vor allem bei Vorliegen einer hohen Auslastung eine Reduktion anzustreben. (siehe 32.2)

AUSGABEN DES LANDES BURGENLAND

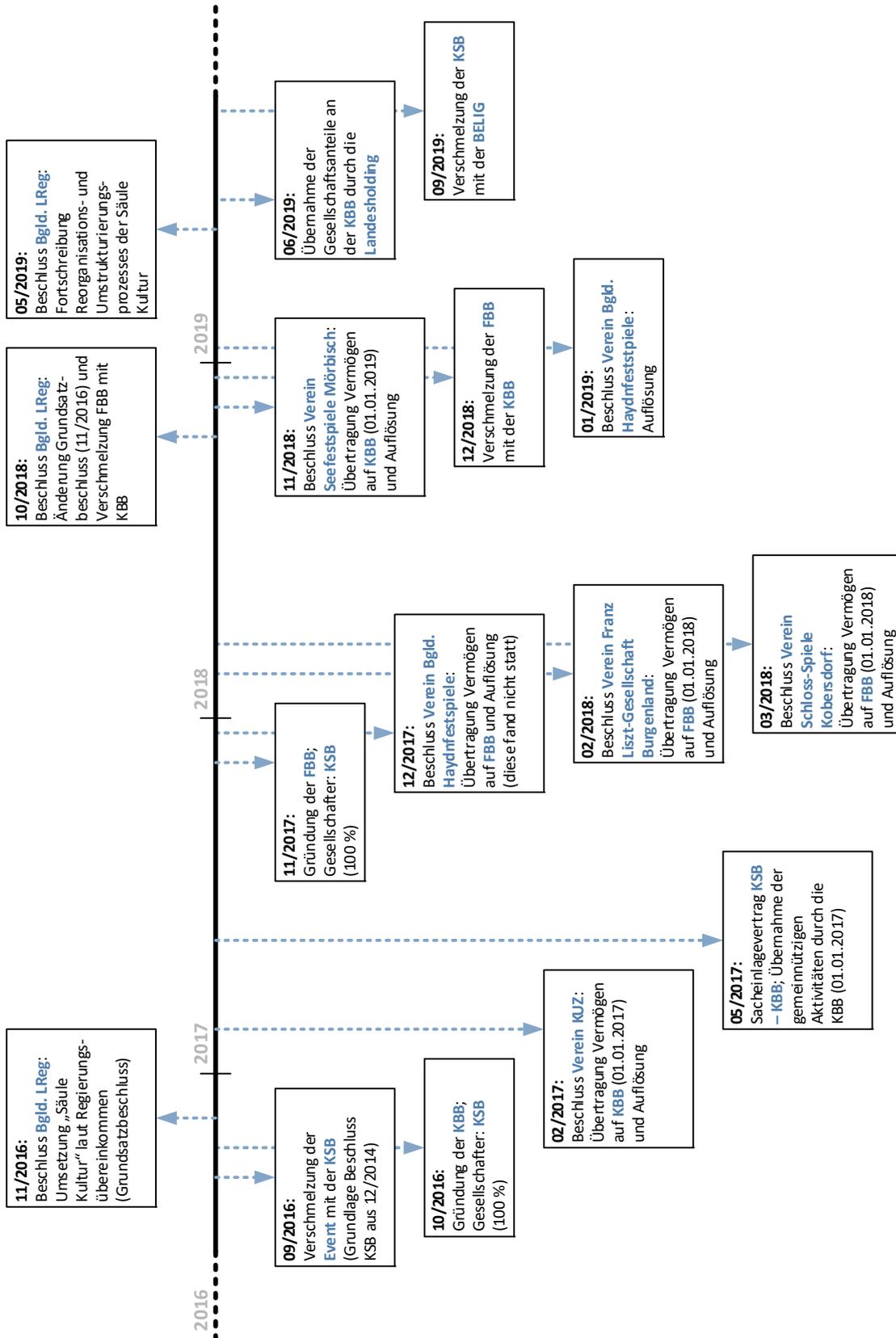
- (59) der KBB, Verwendungsnachweise für gewährte Zuschüsse nach den inhaltlichen Vorgaben fristgerecht dem Land Burgenland vorzulegen.
- (60) dem Land Burgenland, die inhaltlichen Vorgaben für die Verwendungsnachweise vom Zuschussnehmer einzufordern. Dies sollte nach Ansicht des BLRH entsprechend zeitnah zu den gewährten Fristen erfolgen. Er sah dies insbesondere in Hinblick auf mögliche Steuerungseffekte für die Gewährung künftiger Zuschüsse als zweckmäßig an.
- (61) dem Land Burgenland, die Berechnungsgrundlagen für Zuschüsse in den Sitzungsakten der Bgld. Landesregierung nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (62) dem Land Burgenland, bei der Gewährung von Zuschüssen den Stand an liquiden Mitteln sowie die geplante Entwicklung der Zahlungsflüsse, z.B. in Form einer Plan-Cashflow-Rechnung, zu berücksichtigen. Der BLRH betrachtete dies vor dem Hintergrund der nicht eingeforderten Cashflow-Rechnung für den Zuschuss im Jahr 2017 als erforderlich. (siehe 33.2)

FINANZBEDARF LAND BURGENLAND

- (63) dem Land Burgenland, für die KBB einen mittelfristigen Finanzbedarf zu erheben und als Steuerungsinstrument für die künftige strategische Ausrichtung der Kulturbetriebe zu nutzen. Als Basis für die Ermittlung des mittelfristigen Finanzbedarfs empfahl der BLRH vom Zuschussnehmer eine mittelfristige Finanzplanung einzufordern. (siehe 36.2)

Anlagen

Anlage 1: Chronologie



Anlage 3: Entscheidungsträger

KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH¹⁰⁵

Geschäftsführer:	Dr. Wolfgang Kuzmits	bis 09/2019
Aufsichtsrat:	WHR Dr. Josef Tiefenbach (Vorsitzender)	12/2009 – 02/2017
	Gerald Ostermayer	12/2009 – 12/2018
	Mag. Claudia Priber	12/2009 – 12/2018 (Vorsitzende 02/2017-12/2018)
	Mag. Veronika Meszarits.....	07/2016 – 03/2017
	Mag Doris Pinter	07/2016 – 12/2018
	Mag. Tanja Stacherl.....	02/2017 – 12/2018
	Sabine Halbarth	03/2017 – 03/2018
	Maximilian Köllner, BA	03/2018 – 12/2018

Event Burgenland GmbH¹⁰⁶

Geschäftsführer:	Dr. Wolfgang Kuzmits	bis 06/2016
------------------	----------------------------	-------------

KBB - Kultur-Betriebe Burgenland GmbH¹⁰⁷

Geschäftsführer:	Dr. Wolfgang Kuzmits	bis 12/2018
	Dietmar Posteiner	12/2018 – 10/2019
	DI Barbara Weißeisen-Halwax	seit 11/2019
Prokuristen: ¹⁰⁸	Mag. Michaela Fertl-Rohrer	seit 01/2018
	Mag. Thomas Mersich	seit 12/2018
	Alexander Kery	seit 06/2019
	Dietmar Posteiner	seit 11/2019
Aufsichtsrat:	Mag. Tanja Stacherl.....	seit 12/2018
	Mag. Claudia Priber	seit 12/2018 (Vorsitzende bis 01/2020)
	Gerald Ostermayer	12/2018 – 01/2020
	Mag. Doris Pinter	seit 12/2018
	Maximilian Köllner, BA	12/2018 – 01/2020

¹⁰⁵ Die Gesellschaft wurde im September 2019 mit der BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH verschmolzen.

¹⁰⁶ Die Gesellschaft wurde im Juni 2016 mit der KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH verschmolzen.

¹⁰⁷ Laut Firmenbuch; Stand 21.04.2020.

¹⁰⁸ Die Prokuristen vertraten die Gesellschaft zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen.

Mag. Hans-Peter Rucker (Vorsitzender) seit 01/2020
Dr. Alois Schittengruber seit 01/2020
Kludia FRITZ *) seit 01/2020
Margit Szorger *) seit 01/2020
Astrid Grill *) seit 01/2020

*) Arbeitnehmersvertreter

FBB – Festspiel-Betriebe Burgenland GmbH¹⁰⁹

Geschäftsführer: Dr. Wolfgang Kuzmits 11/2017 – 12/2018
Prokuristen:¹¹⁰ Mag. Michaela Fertl-Rohrer 01/2018 – 12/2018
Mag. Thomas Mersich 01/2018 – 12/2018

¹⁰⁹ Die Gesellschaft wurde im Dezember 2018 mit der KBB - Kultur-Betriebe Burgenland GmbH verschmolzen.

¹¹⁰ Die Prokuristen vertraten die Gesellschaft zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen.

Eisenstadt, im April 2020

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.